Geogr. 122a

Oesterreichs

sociale und politische Zustände.

Von

P. E. Turnbull.

Aus dem Englischen

von

E. A. Moriarty.

BIBLIOTHEK DES K.B. INNERN.
REGIERUNGS EINKOMMENSSTEUER
VON HESSEN

Leipzig,
Verlag von J. J. Weber.

1840.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Vorrede.

Das folgende Werk hat eben so durch die Klarheit, als durch die Neuheit und Originalität der Ansichten des Autors einen Grad der Popularität auf dem Continent und in England erlangt, welcher dem hohen Ruf, den der Verfasser schon längst wegen seiner besondern diplomatischen Scharfsicht und ausgebreiteten geographischen Kenntnisse genießt, vollkommen entspricht. Indem der Uebersetzer es in der Sprache derjenigen Nation darbietet, bei der dies Werk, als auf sie Bezug habend, auch noch unmittelbarere Theilnahme erwecken muß, schmeichelt er sich mit der Hoffnung, daß seine Arbeit, so bescheiden sie auch sei, gehörige Würdigung finden werde, und daß die darin aufgestellten Ansichten, mögen sie auch noch so verschieden beurtheilt werden, wenigstens der weitern Beachtung werth sind. Es ist zu erwarten, daß man viele derselben bekämpfen wird; was aber auch das Ergebniß sei, unsre Pflicht war es nur, das Werk der deutschen Nation zugänglich zu machen, und zweifeln

wir nicht, daß manche als falsch befundene Meinung dadurch berichtigt, mancher Irrthum aufgeklärt und das Ganze durch die erläutert werden wird, welche diesem Werke am besten gewachsen sind.

Unser Antheil zur Hervorbringung dieser Wirkung hat sich auf die Bemühung beschränkt, eine getreue Uebertragung des Originals zu geben. Die Commentirung oder Berichtigung des Werkes überlassen wir fähigeren Händen.

Das Original ist in zwei Theilen erschienen, und nur der zweite, nach den eigenen Worten des Verfassers „Bemerkungen über die sociale und politische Lage des Kaiserreichs enthaltend, nach ihren verschiedenen wichtigsten Elementen — Religion, Erziehung, Sittlichkeit, Rechtsverfassung, Lehnswesen und Städteverfassung, Civil- und Militärverwaltung, und innere und äußere Politik angeordnet", wird hiermit dem Publikum vorgelegt. Auch die politischen und socialen Zustände Ungarns sind in einigen Kapiteln, wo die behandelten Gegenstände es erforderlich machten, berührt worden, und in dem Kapitel über die innere Politik wird man einen allgemeinen Abriß der bestehenden Verfassung dieses Landes finden. Wir waren der Meinung, daß wegen der Wichtigkeit der in diesem Theil behandelten Gegenstände die Wißbegier des Publikums, namentlich bei den augenblicklichen politischen Zuständen, keinen Verzug wünschen würde. Der erste Theil beschreibt „die Reisen des

Verfassers durch die interessantesten Theile Böhmens, durch Oesterreich und Steyermark, Illyrien und die istrische Halbinsel, und enthält, außer über die hauptsächlichsten Gegenstände von allgemeinem Interesse, auch Bemerkungen über die Alterthümer und die jetzige Lage Pola's; über die Handelshäfen Fiume und Triest; über die Klöster Admont, Mölk und Mariazell; die Bergwerke von Idria, und über Carlsbad, Gastein und die anderen bedeutendsten Badeorte; so wie einige Nachrichten über die exilirte französische Königsfamilie, welche damals in der Nähe Prags residirte", und wird ebenfalls, wenn der vorliegende Band gute Aufnahme findet, in Kurzem in Uebersetzung erscheinen, obgleich er eigentlich fast ein für sich bestehendes Werk ausmacht. Was das den in dem Werke selbst aufgestellten Ansichten zu schenkende Vertrauen betrifft, so nehmen wir uns die Freiheit, die Worte des Autors in seiner Vorrede hier anzuführen. „Von den meinen Angaben und Ansichten zu Grunde liegenden Quellen sind einige nach ihrem Wesen Jedermann offen, andere aber von unzugänglicherer und eigenthümlicher Art. In Oesterreich wie in einigen anderen Ländern habe ich mich in vertrauten Verhältnissen mit Personen aus den verschiedenen Graden der Gesellschaften befunden — einige aus den niederen Ständen, andere in den höchsten Stellungen — deren Freundschaft nicht allein meine Stunden erheiterte, sondern auch die Quelle der nützlichsten

und verschiedenartigsten Unterrichtung wurde. Durch eine Vergleichung der so erfahrenen Thatsachen und Meinungen habe ich versucht, zur Wahrheit zu gelangen; aber die Privatmittheilungen, welche mir zugekommen sind, habe ich stets mit der größten Vorsicht und nur dann benutzt, wenn ich mich vollkommen überzeugt hatte, daß ihre Veröffentlichung bei meinen Gewährsleuten Billigung fände."

Leipzig, im Juli 1840.

Der Uebersetzer.

Inhalt.

Seite

Vorrede v

Erstes Kapitel.

Allgemeine Regierungsgrundsätze. — Eintheilung des Kaiserthums. — Bevölkerung nach Zahl und Klassen. — Der Adel und seine Privilegien. — Lehnswesen. — Seine Ausdehnung vor und nach 1773. — Das Urbarium. 1

Zweites Kapitel.

Eigenthumsgesetze. — Ihre Wirkung auf die Bildung des socialen Charakters. — Allgemeine Grundsätze. — Regeln über das Erbschaftswesen. — Von ehelichen, legitimirten, adoptirten und unehelichen Kindern. — Pflichttheil. — Gewalt der testamentarischen Legate und von Enterbungen. — Uebereinstimmung der Regeln über das Erbschaftswesen mit den Grundsätzen der Regierung. — Fideikomisse. — Ihre verschiedenen Arten und Beschränkungen. . 18

Drittes Kapitel.

Grundbesitz. — Nördliche Provinzen. — Art des Lehnsbesitzes und der Feudalleistungen. — Rechte und Pflichten der Grundherren. — Schützende Politik der Regierung. — Bauerhöfe und Dörfer. — Allgemeine Bemerkungen. — Südliche Provinzen. — Verfall des Lehnswesens. — Pachter und Verpachter. — Freibriefe und Regierung der Städte. — Anstalten für die Armen, Alten und Kranken. — Wirkliche Lage des Volkes. 30

Viertes Kapitel.

Religion. — Geschichte der kirchlichen Verfassung. — Verschiedene anerkannte Glaubensformen. — Supremat der Krone über alle, ein-

Seite

schließlich der Römisch-Katholischen. — Allgemeine Duldung. — Reformen Joseph's II. — Aufhebung und Reformation der Klöster und Besuch des Papstes in Wien. — Zahl der Geistlichen aller Classen. — Römisch-katholische Anstalten. — Supremat der Civilmacht. — Jus placeti. — Ernennung der Bischöfe. — Abriß des kirchlichen Regierungssystems. — Consistorien und Behörden der Diöcesen. — Pfarrpfründen. — Wallfahrtsörter. — Bischöfliche Seminarien. — Pflichten der Geistlichkeit. — Ihre Einkünfte. — Zehnten. — Mönchs- und Nonnenorden. — Verordnung zur Leitung derselben. — Zwang zur Ausübung von Prediger- und Lehrerpflichten. — Unterordnung unter die weltliche Macht. — Gesetze und Bestimmungen, welche sie betreffen. — Religionsfonds. — Unterthanen, die nicht römisch-katholisch sind. — Gesetze für besondere Sekten. — System der kirchlichen Regierung für Alle. — Kirchspielsgeistliche, Senioren, Superintendenten und Consistorien. — Hebräische Synagogen und griechische Bischöfe. — Besondere kaiserliche Edikte. — Schlußbemerkungen. 56

Fünftes Kapitel.

Erziehung. — Bemerkungen über die Erziehung im südlichen Europa, in Frankreich und im nichtösterreichischen Deutschland. — Oesterreichisches Erziehungssystem. — Sein Ziel, seine Prinzipien und unbedingte Gleichförmigkeit unter allen Umständen. — Regelmäßige Stufenfolge der Schulen, und der Aufsichtsbehörden derselben. — Art und Weise des Unterrichts. — Volksschulen; ihre Einrichtung und Leitung. — Gymnasien und Universitäten. — Kosten des Erziehungssystems. — Besondere Anstalten. — Privatlehrer und Privatakademien. — Verordnungen Franz II. — Zahl der unterrichteten Personen. — Wesen und Wirkung des „Stipendiatensystems" in Deutschland. — Abgeneigtheit Oesterreichs dagegen. — Contrast der österreichischen und anderen deutschen Universitäten. — Wirkungen der österreichischen Erziehung auf den geistigen und sittlichen Charakter. 88

Sechstes Kapitel.

Criminalrecht. — Der Stand der Criminalgesetze ein allgemeines Zeugniß für den gesellschaftlichen Charakter. — Oesterreichischer Codex. — Sein milder Geist. — Verbrechen, ihre Classification und Bestrafung. — Schwere Polizeiübertretungen, ditto. — Einrichtung und Abstufung der Criminalgerichte. — Wesen des gerichtlichen Verfahrens, der Appellationen und Endurtheile. — Regeln über Evidenz, und das Vorrecht von Verwandten. — Standrecht. — Gewalt der Familienhäupter. — Moraldisciplin. — Nachsichtiger

Seite

Geist des Systems, und seine großen Eigenthümlichkeiten. — Anzahl der Verbrechen in den verschiedenen Provinzen und Bemerkungen darüber. — Schlußbemerkungen über den ganzen Gegenstand. 117

Siebentes Kapitel.

Sittlichkeit. — Möglichkeit des Irrthums bei dem Urtheil über Volkssittlichkeit. — Gute Seiten des österreichischen Charakters. — Ihre Veranlassung. — Zeitige Gewöhnung. — Abwesenheit gewisser Reizungen zum Laster. — Wesen der Civilregierung. — Mängel des österreichischen Charakters. — Hang zur Nachsicht gegen persönliche Schwächen. — Tabellen über uneheliche Geburten in den Städten und Provinzen, mit Bemerkungen. — Wirkungen gewisser Hindernisse der Verehelichung und gewisser gesetzlicher Vorschriften. — Entbindungsanstalten und Waisenhäuser: ihre Organisation und Wirkung. — Beobachtung der älterlichen und kindlichen Pflichten, mit Bemerkungen über die Erbgesetze. — Beobachtung der ehelichen Pflichten und Bemerkungen über die Ehegesetze. — Leichtigkeit der Scheidung bei den Protestanten und ihre Wirkungen. — Schlußbemerkungen. 143

Achtes Kapitel.

Civilregierung — Vorläufige Bemerkungen. — Gesetzgebung. — Provinzialstände; ihre Zusammensetzung und Befugnisse in den deutschen und italienischen Staaten; der ungarische Reichstag. — Gesetzgebende Edikte und Rescripte des Souveräns. — Executivregierung. — Wesen und System der verschiedenen Departements zu Wien. — Civilverwaltung in den Provinzen. — Stufenweise Organisation des Systems. — Sittliche Eigenthümlichkeiten. — Vereinigung der Erziehung, Neigungen und Interessen zur Unterstützung des Staates. — Persönlicher Charakter der Fürsten und Machthaber. — Zahl der Civilstaatsdiener und Pensionen. — Deutsche Bureaukratie. — Entwerfung statistischer Tabellen. 160

Neuntes Kaptiel.

Oeffentliche Polizei. — Ihre Organisation. — Kosten, vortreffliches Betragen, Delikatesse und Thätigkeit derselben. — Regeln, die gegen Fremde an der Grenze und im Innern beobachtet werden. — Geheime Polizei. — Falsche Begriffe, welche man gewöhnlich von derselben hegt. — Preßpolizei. — Hauptprinzipien derselben. — Censur einheimischer und fremder Literatur und ihre Wirkungen. — Große Nachsicht gegen fremde Bücher nnd Zeitschriften. — Schwierigkeiten bei Erlangung von Reisepässen nach dem Ausland für Eingeborene. 187

Seite

Zehntes Kapitel.

Die Armee. — Verschiedener Charakter ihrer Bestandtheile. — Militärische Eintheilung des Kaiserstaates. — Rekrutirungsgesetze und Dienstzeit. — Numerische Stärke. — Militärgesetzbuch. — Organisation der Regimenter in Betreff der Offiziere und Details des Dienstes. — Conduitentabellen. — Kauf der Offizierstellen. — Obliegenheiten des Hauptmannes. — Allgemeiner Charakter der Offiziere. — Gemeine. — Zusammensetzung der Kriegsgerichte. — Strafen. — Löhnung der Gemeinen, Montirungs-, Beköstigungs- und ähnliche Gelder. — Vergleichung der Infanterie und Cavallerie. — Heirathsverordnungen. — Pensionen. — Hospitäler und Invalidenhäuser. — Vorräthige Equipirungsgegenstände. — Schnelligkeit außerordentlicher Aushebungen. — Militärmacht im Jahre 1814. — Seemacht. — Ihr Zustand und ihre numerische Stärke. — Hafen von Pola. 204

Elftes Kapitel.

Finanzen. — Staatsschuld und Geld. — Deren Ursprung und Charakter. — Geschichte des Papiergeldes. — Finanzpatent von 1811. — Finanzreform von 1816. — Bank in Wien. — Plan zur Verminderung des circulirenden Papiergeldes und sein Erfolg. — Zinsentragende Schuld. — Alte und neue Schuld. — Ihr Belauf. — Tilgungsfonds. — Betrag der wirklichen Verbindlichkeiten der Regierung. — Das jetzige klingende und Papiergeld. — Circulation der Bank und ihre Verbindung mit der Regierung. . . . 227

Zwölftes Kapitel.

Finanzen (Fortsetzung). — Aktuelle Einnahme und Ausgabe. — Details von Beiden. — Verschiedene Arten von Einnahmen. — Direkte Steuern. — Grundsteuer. — Ihre Geschichte. — Kataster. — Haussteuer. — Erwerbe- und Professionssteuer. — Personalsteuer. — Erbsteuer 2c. — Art, dieselben zu erheben. — Indirekte Steuern. — Verzehrungssteuer. — Zölle. — Bemerkungen über Contrebande. — Andere Ditto's indirekter Steuern. 237

Dreizehntes Kapitel.

Fortsetzung der Finanzen. — Monopole. — Pulver. — Tabak. — Salz. — Domainen. — Bergwerke. — Tabellen über Gold- und Silberproduktion. — Goldgewinn zu Böckstein, Mehadia 2c. — Menge des jetzt und früher gewonnenen Goldes. — Kosten des Gewinnes, und Rechnungen des Bergbaudepartements. — Tabelle über alle im Kaiserstaate gewonnenen Metalle. — Ungarns Einkünfte und Bemerkungen darüber. 253

Seite

Vierzehntes Kapitel.

Innerer und auswärtiger Handel. — Tabellen über Aus- und Einfuhr, mit Bemerkungen. — Erzeugnisse und Handel Ungarns ꝛc. — Hauptartikel der Ausfuhr. — Wolle. — Tabak. — Seide. — Hindernisse des auswärtigen Handels. — Schwankungen der Zölle und finanzielle Irrthümer. — Defensivsystem der Nachbarstaaten. — Hindernisse, die der Boden der innern Communication entgegenstellt. — Geographische Bemerkungen. — Wasserwege. — Projektirte Eisenbahnen. — Uncommercieller Charakter der Ungarn. — Dampfschifffahrt auf der Donau. 264

Funfzehntes Kapitel.

Innere Politik. — Oesterreich in Beziehung zu seiner innern Lage. — Fortschritte der Krone in der Befestigung des monarchischen Prinzips. — Ihre Politik in der Aufrechthaltung und Popularisirung dieses Prinzips. — Entgegengesetztes Verfahren Oesterreichs und Frankreichs bei der Beschränkung des Feudalwesens. — Schwierigkeiten, mit denen die Regierung zu kämpfen hat. — Nothwendigkeit, über Abschaffung von Mißbräuchen zu wachen, so lange die Presse unter Aufsicht steht. — Der schwache Punkt im Herzen des Kaiserthums. — Verschiedenheit der Nationalitäten. — Böhmen, Mähren und Galizien. — Ihre politische Lage. — Ungarn, seine Constitution und sociale Lage. — Das lombardisch-venetianische Königreich. — Der Charakter seiner Regierung. — Seine Lage und Aussichten. 282

Sechszehntes Kapitel.

Auswärtige Politik. — Oesterreich hinsichtlich seiner auswärtigen Beziehungen; seine Friedensliebe. — Oesterreichs Politik gegen Italien. — Kampf mit Frankreich um den Vorrang im Einfluß auf die kleineren Staaten. — Militärische Besetzung von Ländern, die mit Volkserhebungen bedroht sind. — Oesterreichs Politik gegen Deutschland. — Bildung und gegenwärtiger Zustand des deutschen Bundes. — Schwierigkeiten, die der Wiener Congreß fand. — Absichten, eine andere Organisation Deutschlands herbeizuführen. — Die Erhaltung des Königreichs Sachsen durch seine plötzliche Auflösung. — Eifersucht zwischen Preußen und Oesterreich — Der preußische Zollverband. — Oesterreichs Politik gegen Rußland und die Türkei. — Geschichte der Entstehung des russischen Uebergewichts in den Nordprovinzen der Türkei und an der Donaumündung. — Politische Stellung der Moldau, Wallachei, Bulgarei und Serbiens. — Aengstlichkeit Oesterreichs. — Seine Bemühungen, sich in Kon-

Seite

stantinopel und Athen auf diplomatischem Wege Rußland entgegenzustellen. — Benehmen Englands, Oesterreichs Besorgnisse und Furcht vor den Seemächten. — Ueber die Gefahren, von denen England bedroht wird durch ein weiteres Vorrücken Rußlands an das Mittelmeer. — Und über die Politik, durch die man jene Gefahren abwenden könnte. 299

Nachschrift. 327

Erstes Kapitel.

Allgemeine Regierungsgrundsätze. — Eintheilung des Kaiserthums. — Bevölkerung nach Zahl und Klassen. — Der Adel und seine Privilegien. — Lehnswesen. — Seine Ausdehnung vor und nach 1773. — Das Urbarium.

Der Grundsatz der Regierung in ihren verschiedenen Formen — jener Grundsatz, der als Basis ihrer Gesetze dient, und der allein die Wirksamkeit und Dauer ihre Institutionen erhalten kann, wird von Montesquieu in Republiken als die Tugend — in Despotien als die Furcht — und in Monarchien als die Ehre angegeben. Aber der Begriff, den dieser ausgezeichnete Schriftsteller von der Despotie gefaßt hatte, gründete sich auf jene asiatischen Autokratien, in denen das erbliche Vorrecht des Adels unbekannt ist; und bei seinen Ansichten über Monarchien hatte er hauptsächlich Frankreich und andere verwandte Staaten im Auge, in denen jenes Vorrecht bedeutend überwog. Wenn wir die österreichische Monarchie betrachten, finden wir ein Princip, das von Furcht wie von Ehre gleich sehr verschieden ist; man kann es richtiger als ein väterliches*) oder selbst patriarchalisches bezeichnen; und wollte man seinen Charakter mit einem Worte auszudrücken versuchen, so würde die passendste, obgleich noch nicht erschöpfende, Bezeichnung

*) Ich scheue mich fast ein Wort zu gebrauchen, was in seiner Anwendung auf die österreichische Regierung in neuerer Zeit etwas abgedroschen und lächerlich geworden ist; aber ich kenne kein anderes, was so bezeichnend wäre, und hoffe ich im Verfolg des Werkes die Angemessenheit seiner Anwendung zu rechtfertigen.

Ehrfurcht sein. Er schreibt dem Souverain, als dem allgemeinen Vater, eine Macht zu, die in der Theorie absolut und unbeschränkt, aber in der Wirklichkeit auf dem willigen Gehorsam derer, über die sie ausgeübt wird, gegründet ist. Es betrachtet die ganze Staatsgemeinde als Mitglieder einer Familie; verschieden in Stand, Beruf und Fähigkeiten, aber alle von der väterlichen Sorgfalt der regierenden Macht gleich berücksichtigt, welcher sie in kindlicher, aber nicht sklavischer Abhängigkeit unterworfen sind. Daher ist es das Ziel der Regierung, während sie das Scepter der nominellen Autokratie schwingt, mehr Zuneigung zu gewinnen, als Furcht zu erwecken; keine Infragstellung seiner Oberherrschaft zu gestatten, aber das Gewicht dieser Herrschaft so leicht und unfühlbar zu machen, — den Glauben des Volkes so sehr als das Werkzeug und die Schutzwehr individueller Glückseligkeit erscheinen zu lassen, — daß jener passive Gehorsam, den sie stets als eine Pflicht aufstellt, in eine Gewohnheit und ein Vergnügen verwandelt wird.

Dieses Regierungsprincip ist jedoch nur in den eigentlichen Oesterreichischen Staaten in wirklicher Ausübung. In Ungarn genießt der Adel, kraft seiner alten Constitution, Rechte, welche denen der Krone gleichstehen, und in Italien machen eine Menge von Umständen, deren einer die gänzliche Charakterverschiedenheit der Völker auf der Süd- und Nordseite der Alpen ist, das lombardo-venetianische Volk nicht nur insbesondere der österreichischen, sondern jeder deutschen Herrschaft abgeneigt. Nur allein in den deutschen Provinzen kann dieses väterliche Princip gehörig betrachtet werden; und selbst dort wirkt es nicht ohne Einschränkung. In keinem Theile Oesterreichs ist es, wie unter den Beduinen der Wüste, eine einheimische Pflanze, welche seit den frühesten Zeiten unverändert und unausgeartet geblieben ist. Es ist ein neuer, auf den Stamm des Lehnswesens gepfropfter Zweig; und obgleich er schnell und stolz sein Haupt über die Nachbarzweige erhebt, wird er doch nur in dem Verhältniß, als er die älteren Zweige erstickt und aussaugt, der König des Waldes und überschattet zum Schaden oder Nutzen das Land.

Von dem Wesen und der Handlungsweise der österreichischen Monarchie, wie sich dieselben in seinen deutschen Staaten entwickeln, einen Abriß zu versuchen, ist der Zweck des gegenwärtigen Werkes. Auf die Zustände und Verhältnisse Ungarns und Italiens wird gelegentlich Bezug genommen werden, aber blos um solche Punkte zu erhellen, welche sonst nur unvollkommen verstanden werden würden. Die früheren Mittheilungen werden sich auf die Bevölkerung der verschiedenen Theile des Reiches; auf seine politischen und religiösen Verschiedenheiten; auf das System der Erziehung und die Hauptgrundsätze des Civil- und Criminalrechts, die auf seinen Charakter einen wesentlichen Einfluß ausüben; und im Allgemeinen auf die Zustände seiner Ackerbau-, Social- und Sittlichkeitsinteressen beziehen. Von da werde ich fortfahren, um den Gang der Regierung in ihren verschiedenen Departements zu verfolgen, und mit einigen allgemeinen Bemerkungen über seine Politik und seine Zukunft in Bezug auf das Inland und Ausland schließen.

Die Staaten, welche jetzt unter der Herrschaft des Kaisers von Oesterreich stehen, können in drei Klassen getheilt werden: Deutsche, Italienische und Ungarische. Von den deutschen Staaten sind Ober- und Niederösterreich und die Herzogthümer Steyermark und Krain die ältesten Besitzungen der Familie als Erzherzoge von Oesterreich; mit diesen sind durch Traktate, Heirathen oder Eroberung Kärnthen, Tyrol, das Istrische Littoral (die Umgegend Triests), Mähren, Schlesien und das Königreich Böhmen, und endlich die Provinz Galizien, welche bei der Theilung Polens Oesterreich als dessen jüngste Erwerbung zufiel, verbunden worden. Hierzu kann man noch Dalmatien fügen; denn obgleich es eigentlich keine deutsche Provinz ist, sondern von Ungarn in Anspruch genommen wird, gehört es eigentlicher wegen der allgemeinen Aehnlichkeit seiner Regierungsart mit der der deutschen Staaten, zu diesem. Die eben aufgezählten Staaten, die ich der Deutlichkeit wegen deutsche nenne, mögen unter sich

etwas in Sachen localer Einrichtungen abweichen; aber sie werden alle nach einem Civil- und Criminalgesetzbuch regiert, welches in den ungarischen und italienischen Staaten keine Anwendung findet; und jeder dieser Staaten oder Provinzen wird von einem Civilgouverneur und Gubernium, einem Militärbefehlshaber und anderen Behörden verwaltet, die alle unter den Befehlen des kaiserlichen deutschen Ministeriums stehen. Die italienischen Provinzen sind die Lombardei und Venedig, welche zusammen das lombardovenetianische Königreich bilden. Es steht unter der unmittelbaren Regentschaft eines in Mailand residirenden Vicekönigs, und sein Verhältniß zu den deutschen Besitzungen ist dem Irlands zu Großbritannien ähnlich. Keine Verschiedenheit in den Zoll- oder Fiscalverhältnissen findet zwischen ihnen statt, und der Vicekönig gehorcht, gleich den Gouverneuren der deutschen Staaten, den Befehlen des kaiserlichen Ministeriums. Dagegen ist Ungarn ein ganz für sich bestehendes Königreich; für sich bestehend, nicht wie Irland in seinem Verhältniß zu England vor der Union, sondern eher wie Hannover vor dem Tode Wilhelms, als es noch unter dem Scepter einer und derselben Person stand. Es hat seine Verfassung, seine Gesetze, seine alten Rechte und seine sonderbare innere Verwaltung, worüber der Souverän keine Oberaufsicht und wenig Einfluß hat. Die sehr beschränkten Rechte und Pflichten der Krone werden durch ein vicekönigliches Gubernium in Ofen ausgeübt, das ganz aus Ungarn zusammengesetzt ist, und in dem der Palatinus den Vorsitz führt, der zu gleicher Zeit Präsident der Magnatentafel des Reichstages und der verfassungsmäßige Vermittler zwischen der Krone und ihren Unterthanen ist. Dieser hohe Beamte ist freilich nicht nothwendigerweise ein geborner Unger, und der jetzige ein kaiserlicher Erzherzog, Bruder des verstorbenen Kaisers; aber er wird aus drei von der Krone vorgeschlagenen Candidaten von dem Reichstag erwählt, und da seine Würde lebenslänglich, sein beständiger Aufenthalt Ungarn und alle seine Beamten Ungarn sind, erlangt er natürlicherweise in einem hohen Grade die Sitten und Gefühle der Nation. Seit dem Jahre 1520 hat der König von Ungarn durch die Vereinigung der Kronen in

Oesterreich residirt; aber keine auf Ungarn Bezug habende Regierungshandlung geschieht durch einen deutschen Minister. Ein besonderer Kanzler und eine besondere Kanzlei sind in Wien errichtet, zu welchen Aemtern nur Ungarn wählbar sind; und nur dieser Kanzler kommt mit dem Souverän als König von Ungarn in amtliche Berührung. Siebenbürgen bildet ein besonderes Fürstenthum östlich von Ungarn, und ist diesem in dem Charakter seiner Institutionen und Bevölkerung sehr ähnlich. Es hat eine besondere Constitution und Gesetzgebung, auf welche die Regierung basirt ist; und wegen der geringern Ausdehnung seiner Oberfläche und der geringern Zahl seiner Bewohner übt die Krone hier einen etwas größern Einfluß als in Ungarn aus. Endlich ist noch längs der südlichen und östlichen Grenzen Ungarns und Siebenbürgens, wo diese Staaten an das türkische Reich grenzen, oder von ihm durch Ströme getrennt sind, ein langer schmaler Streifen Landes zum Zweck der Vertheidigung abgesondert, dessen Organisation rein militärisch ist. Dieser bildet die Militärgrenze, und wird in 4 Commandantschaften getheilt, deren jede von einem General als Oberbehörde verwaltet wird, welchen die Krone ernennt, und unter den Befehlen des Kriegsministeriums in Wien steht.

Mit diesen vorläufigen Bemerkungen lege ich einige Tabellen über die Zahl und Vertheilung der Bevölkerung vor.

Bevölkerung des österreichischen Kaiserthums nach der Zählung von 1834.

Ungarn	11,404,350
Galizien	4,395,339
Böhmen	4,001,852
Lombardei	2,495,929
Mähren und Schlesien . .	2,110,141
Venetianische Provinzen . .	2,079,588
Siebenbürgen	1,963,435
Lat.	28,450,634

Transport	28,450,634
Niederösterreich	1,343,652
Militärgrenze	1,101,281
Steyermark	923,882
Oberösterreich	846,982
Tyrol	827,635
Kärnthen und Krain . . .	743,217
Das Littoral	445,317
Dalmatien	364,933
	35,047,533

Von diesen belaufen sich die zum Militärstand gehörigen, nämlich Offiziere und Soldaten im Dienst, auf Halbsold oder pensionirt, ihre Frauen, Familien und Dienstboten, auf 518,950, was als die Anzahl der Bevölkerung aus dem Civilstande 34,528,583 ergiebt.

Die Zahl der Heirathen waren	1834	285,712
Geburten		1,340,354
Sterbefälle		1,028,742
Zuwachs		311,612

Diese letzteren Zahlen erweisen einen jährlichen Zuwachs der ganzen Bevölkerung von 1⅛ %; welches, so weit wir uns auf die nachfolgende Tabelle verlassen können, eher etwas weniger als der durchschnittliche Zuwachs während der 8 Jahre von 1819—1827 wäre. Die Thatsache ist, und ich mache die Bemerkung Ein für Allemal, daß jede Berechnung, die Ungarn und Siebenbürgen in sich einschließt, sehr unzuverlässig sein muß, da die Organisation dieser Länder zu unvollkommen ist, um die ausnehmende Zuverlässigkeit der Aufzeichnung zuzulassen, welche bei jedem Gegenstande der übrigen Theile des Kaiserstaates stattfinden kann.

Tabelle über den durchschnittlichen jährlichen Zuwachs der Bevölkerung in den österreichischen Staaten während der Neun Jahre von 1819—1827 inclusive.

	Jährlicher Zuwachs im Ganzen.	Jährlicher Zuwachs nach Prozenten.	Zahl der Jahre, die erforderlich ist, um die Bevölkerung zu verdoppeln.
Militärgrenze . . .	16,963	1,726	40½
Galizien	69,118	1,687	41½
Littoral	6,538	1,680	42
Böhmen	51,215	1,451	48
Dalmatien	4,580	1,447	48
Mähren und Schlesien	26,775	1,422	49
Siebenbürgen . . .	23,367	1,347	52
Krain und Kärnthen .	8,886	1,295	54
Niederösterreich . . .	12,988	1,106	63
Steyermark	8,171	1,018	68½
Ungarn	95,961	0,926	75
Lombardei	18,318	0,895	78
Venedig	14,710	0,766	91
Oberösterreich . . .	5,352	0,688	104
Tyrol	4,589	0,609	114
Der ganze österr. Staat	377,511	1,193	51½

Aus dieser Tabelle würde hervorgehen, daß der Zuwachs der Bevölkerung mehr von ihrer Nationalität, als von Localverhältnissen abhängt. Die vom slavischen Stamme vemehrt sich am schnellsten. Slaven bilden auch mehr als ⅔ der Bevölkerung Ungarns; aber ihre Fruchtbarkeit findet in der merkwürdigen Unfruchtbarkeit der Magyaren, welche den Hauptbestandtheil der übrigen Bewohner bilden, ein Gegengewicht; außerdem bewohnen sie großentheils die Gebirgsgegenden, wo, wenn alle übrigen Verhältnisse gleich sind, die Bevölkerung nicht so sehr wie in den Ebenen zunimmt. Nach den Slaven kommen die Deutschen, wie man in Kärnthen,

Niederösterreich, Steyermark und Siebenbürgen bemerken wird, welches letztere wir hinzufügen dürfen, weil in diesem Lande die Deutschen der bei weitem sich am meisten vermehrende Theil der Bewohner sind. Die Ausnahmen von dieser Regel bilden Oberösterreich und Tyrol, in welchen beiden die gebirgige Beschaffenheit des Landes ein Hemmniß der Vermehrung sein mag; und es ist außerdem noch zu bemerken, daß in dem am wenigsten fruchtbaren Theile Oberösterreichs, wie auch in Tyrol, eine bedeutende Vermischung mit anderen Volksstämmen stattgefunden hat. Die Magyaren oder eigentlichen Ungarn, welche durch ihre asiatische Abstammung mit den Türken und Persern verwandt sind, sind die sich am wenigsten vermehrenden Unterthanen des österreichischen Kaisers.

Die jährlich stattfindende Zählung hat verschiedene Zwecke im Auge. Einer von diesen ist, sich über die Confession jedes Individuums zu unterrichten; ein Punkt von großer Wichtigkeit, da die Gesetze nicht nur von jeder Person verlangen, daß sie zu irgend einer religiösen Gemeinde gehören, sondern auch in Heirathss-, Scheidungs- und gewissen anderen Verhältnissen für die Bekenner verschiedener Confessionen verschiedene Verordnungen aufstellen. Ein andrer aber noch wichtigerer Zweck ist die Aufstellung von Tabellen für die Militärconscription; indem jedes Individuum von geeignetem Alter, mit Ausnahme der ausdrücklich wegen Geburt, Beruf oder Stellung befreiten, zum Militärdienst ausgehoben werden kann. Die Zahl der so befreiten Personen, so wie der Grund dieser Befreiung wird solcherweise festgestellt; und deswegen enthalten die für die Regierung verfertigten Tabellen eine Aufzählung der Bewohner des Kaiserreichs nach ihrer Confession und gesellschaftlichen Stellung.

Die Zahl der Bewohner vom Civilstande ist, wie oben angeben, 34,528,583 und die erste zu stellende Frage betrifft ihr gegenseitiges Verhältniß in Sachen confessioneller Verschiedenheit. In einem diesem Gegenstand besonders gewidmeten künftigen Kapitel werde ich das Wesen der kirchlichen Verfassung und die Lage der verschiedenen Confessionen Oesterreichs darlegen, aber jetzt,

wo nur eine bloße Aufstellung von Zahlen gegeben werden soll, ist es hinreichend, die Ausdrücke zu erklären, welche jene Zahlen repräsentiren. Alle Religionsbekenntnisse werden in dem Kaiserstaate geduldet; und (mit gewissen Ausnahmen in Ungarn und den früher dazu gehörigen Landestheilen) können alle öffentlich ausgeübt werden, vorausgesetzt, daß die Gemeinde zahlreich genug ist, um ein Consistorium zu bilden; aber was auch die besonderen Verschiedenheiten der verschiedenen Confessionen sein mögen, so werden sie doch zum Zweck amtlicher Registration alle unter folgende Hauptrubriken gestellt: 1) Römisch-Katholische; 2) unirte Griechen, nämlich Gemeinden, welche das Abendmahl nach römischem Ritus genießen und den Papst als geistliches Oberhaupt anerkennen, aber Messe und Gottesdienst in griechischer Sprache halten. 3) Nichtunirte Griechen, das heißt Mitglieder der eigentlichen griechischen Kirche, wie sie im Orient, im Königreich Griechenland und in Rußland besteht. 4) Lutherische Protestanten, die der Augsburgischen Confession folgen. 5) Reformirte Protestanten, welche der Genfer Confession folgen. 6) Unitarier, welche als besondere Gemeinde fast nur in Siebenbürgen bestehen. 7) Juden. Die respective Zahl derselben kann aus nachstehender amtlicher Tabelle ersehen werden.

Bevölkerung nach der religiösen Confession (mit Ausnahme des Militärs) 1834.

Römisch-Katholische . . .	24,431,440
Unirte Griechen	3,375,840
Nichtunirte Griechen . . .	2,722,083
Lutheraner	1,189,817
Reformirte	2,150,721
Unitarier	45,399
Juden	613,283
	34,528,583

Ich habe jedoch guten Grund, an der Genauigkeit dieser Tabellen, trotz ihres amtlichen Charakters, zu zweifeln. Die Bevöl-

kerung von Ungarn und Siebenbürgen, zusammen mehr als 13 Millionen, bildet einen zu großen Theil der ganzen Summe, um ein völliges Vertrauen in die Richtigkeit der angegebenen Zahlen zu setzen. Die Kirchen- und anderen Register werden in diesen Ländern ausnehmend unordentlich geführt; und die Tabellen, hauptsächlich nach einer angenommenen ungefähren Schätzung von der römisch-katholischen Geistlichkeit verfertigt, stellen die Zahl der Protestanten viel geringer dar, als ich sie zu sein glaube. Nach meiner Meinung müssen in Ungarn und Siebenbürgen allein näher an 4 als 3 Millionen Protestanten beider Confessionen sein; und obgleich die Protestanten in den anderen Theilen des Kaiserstaates verhältnißmäßig wenig zahlreich sind, befinden sich doch auch in Böhmen eine beträchtliche Anzahl.

Die zunächst aufzustellende Tabelle zählt die Personen auf, welche wegen ihrer Geburt oder gesellschaftlichen Stellung vom Militärdienst befreit sind. Nach den amtlichen Verzeichnissen von 1834 sind es folgende:

Männlicher Adel, einschließlich ungefähr 5600 Geistliche	385,104
Nichtadelige Geistliche jeder Art	63,473
Beamte und Honoratioren	27,862
Fremde	96,593
	573,032

Um diese Tabelle gehörig zu verstehen, wird eine kurze Erklärung der darin gebrauchten Ausdrücke nöthig sein, besonders da einige von ihnen nur wenig außerhalb der österreichischen Staaten bekannt sind.

In Oesterreich, wie in jedem Theile Deutschlands, bildet der Adel einen besondern Stand im Staate, der mehr oder weniger Ansehen und Vorrechte je nach der größern oder geringern Erhaltung seiner Feudalprivilegien hat. In Ungarn z. B. können nur Adelige Landeigenthum besitzen, oder in öffentlichen Diensten angestellt werden; dies ist jedoch nicht der Fall in den deutschen und italienischen Staaten des Kaiserreichs, und da, wie überhaupt in

den österreichischen Staaten, alle Stellen in der Armee, in der Kirche und (mit Ausnahme von Ungarn) in dem Civilstaatsdienste jedem ohne Unterschied zugänglich sind, so bestehen die besonderen Vorrechte des Adels in wenig mehr als einigen gewöhnlichen Formen beim Beginn von Prozessen, und in der Berechtigung, ohne amtliche Stellung Zutritt bei Hofe zu haben; so wie in den deutschen, aber nicht den italienischen Staaten, in der Befreiung vom Militärdienst und gewissen beschwerlichen aber nothwendigen Aemtern in der Munizipal- und Provinzialadministration. Unter dem Adel selbst bestehen verschiedene Abstufungen — der Fürsten-, Grafen- und Freiherrnstand (welche drei in gewissen Verhältnissen unter dem Namen Herrenstand begriffen werden); und endlich der Ritterstand, der die große Körperschaft des titellosen Adels in sich begreift, und welche, da sie Wappenrecht haben, den englischen „Gentlemen" nach dem frühern strengen und eigentlichen Sinne entsprechen. Die Vereinigung aller dieser, des Herrenstandes mit dem Ritterstand, bildet den Edelstand; aber keiner von diesen Graden genießt ein besonderes Vorrecht über den andern, als in Punkten persönlicher Würde und Etiquette, und in der Befähigung, gewisse hohe nominelle Hofchargen bei der Person des Monarchen zu bekleiden*). Der Souverän erhebt nach seinem Belieben Bürgerliche in den Adelstand; und unter den neuerlichen Ernennungen dieser Art sind mehrere reicheren Banquiers, Kaufleuten und Fabrikanten, und auch Einigen jüdischen Glaubens ertheilt worden; während auf der andern Seite, da sich der hohe oder niedere Adel auf alle Nachkommen in gleichem Maaße vererbt, manchmal Adelige in Armuth verfallen, und sehr niedere Stellungen einnehmen**).

---

*) Es kommt oft vor, besonders in den nördlichen Provinzen, daß der Herr großer Besitzungen bedeutende richterliche Funktionen ausübt; aber dieses sind Rechte, die er als Grundherr, nicht als Edelmann besitzt. Sie dürfen nicht willkührlich ausgeübt werden, und sind den Rechten zu vergleichen, welche der Bischof von Durham bis vor 3—4 Jahren besaß, durch dessen Beamte, und nur in dessen Namen die Criminal- und Civilgerichtsbarkeit in dem Bereich seiner Diöcese ausgeübt wurde.

**) Einer der Gasthöfe in einem Orte, wo ich mich einige Zeit aufhielt,

Die andern privilegirten oder begünstigten Stände sind die Geistlichkeit von allen Klassen und die Beamten und Honoratioren. Der gesetzliche Unterschied dieser Benennungen ist folgender: die Beamten sind diejenigen, welche unter der Regierung, den städtischen oder grundherrlichen Behörden angestellt sind, und wenigstens den Rang von Bürgern haben. Die Honoratioren sind, im strengen Sinne, die Graduirten einer von den drei Fakultäten, der Jurisprudenz, Medicin, und Philosophie. In der Wirklichkeit findet jedoch dieses Wort eine sehr unbestimmte Anwendung auf alle Personen von Stand und guter Erziehung; und so werden Künstler, Schullehrer und Personen, welche ohne besondere Beschäftigung von ihrem Vermögen leben, häufig in den Kirchenbüchern als Honoratioren aufgeführt.

Nachdem die Anzahl und Klassen der Bevölkerung dargelegt worden sind, werden sich die nächsten Betrachtungen auf ihre allgemeine Lage und den Charakter der Regierung, welche sie beherrscht, beziehen. Bei dem Versuch eines unvollkommenen Abrisses dieser schwierigen Gegenstände werde ich mich bemühen, ungeschminkt das Resultat meiner eignen Beobachtungen und Eindrücke zu geben; und ich werde mich freuen, wenn ich in irgend einer Hinsicht das Mittel bin, einige Punkte, über welche, wie es mir scheint, eine irrthümliche Meinung herrscht, in das richtige Licht zu setzen. Man betrachtet gewöhnlich die österreichische Regierung als eine einfache monarchische; und so weit eine einfache Monarchie in der Vereinigung der Legislatur mit der vollziehenden Gewalt in der Person des Souveräns besteht, ist diese Betrachtungsweise, im theoretischen Sinne wenigstens, nicht irrig; aber die Prinzipien, nach welchen diese Regierung seit länger als einem Jahr-

---

ward bis vor Kurzem von einem Baron gehalten, dessen Töchter den Dienst als Kammermädchen versahen. Und doch hatten sie alle Vorrechte und Ansprüche des Adels. Sie können bei den Gerichten nur als Adelige belangt werden, und die jungen Baronessen versagten ihre Hand mehreren nicht-adeligen achtungswerthen Handwerkern, mit denen sie jedoch, wie die bösen Zungen des Ortes behaupteten, in sehr engen Verhältnissen standen, ehe sie der Entwürdigung einer mésalliance ausgesetzt zu werden bedroht wurden.

hundert gehandelt hat, die Hindernisse, die ihr in der Ausübung entgegentreten, und die Organisation seines wohlthätigen und milden Einflusses auf diejenigen, die seine Unterthanen sind, sind Punkte, in welche man keine so richtige Einsicht hat. Es ist zuweilen behauptet worden, daß sich eine Willkürherrschaft mit einer unduldsamen Kirche verbunden habe, um die Keime des Volksfortschritts niederzuhalten; die Wirkungen der Erziehung zu vernichten, und selbst persönliche Immoralität zu befördern, um die Verworfenheit der Sklaverei zu verewigen. Es ist viel von geheimer Polizei gesprochen worden, von ihrer Beaufsichtigung des Volkslebens und ihrem Eindringen in den häuslichen Frieden; von drückenden Abgaben, durch militärische Gewalt von einer verarmten Bevölkerung erhoben, und endlich von Ausschließung der ganzen Literatur des Auslandes, welche zur Verbreitung der Ideen des Fortschritts und der Aufklärung beitragen könnte. Diese und ähnliche Anklagen wird der unpartheiische Beobachter stets höchst übertrieben und größtentheils gänzlich unbegründet finden.

In keinem Lande Europas hat die Verbesserung des allgemeinen Zustandes in ihren wichtigsten Zweigen mehr beständige und entschiedene Fortschritte seit 20 Jahren gemacht, als in den deutschen Erbländern Oesterreichs; und wo ein so allgemeines und elastisches Streben nach Verbesserung herrscht; wo Ackerbau, Manufakturen und allgemeiner Wohlstand sich heben; wo die Masse des Volkes zufrieden und wohlgemuth fast überall im Genuß seiner zeitlichen Güter gedeiht, einzelne Oertlichkeiten ausgenommen, wo der Boden der bebauenden Hand des Menschen trotzt; wo die Erziehung Allen unentgeltlich zu Theil wird; wo die milderen und sanfteren Eigenschaften des Charakters vorherrschen; wo die armen Volksklassen ehrlich und nüchtern sind, so daß man selten von boshaften Verbrechen und Blutvergießen hört; wo man endlich an den Prinzen der regierenden Familie mit einem im übrigen Europa unbekannten Grade von persönlicher Zuneigung hängt; da scheint es doch schwer, zu glauben, daß die Regierung sehr nachlässig in der Erfüllung ihrer Pflichten, oder für das Wohlsein des Volkes schlecht berechnet sei. Es ist wahr, daß die Regierung

durch ihre große, und in mancher Hinsicht unvortheilhafte Scheu vor der Publizität sich Verkennungen und falsche Darstellungen zugezogen hat. Da sie bei ihrem Streben nach allgemeiner Verbesserung auf bedeutende Schwierigkeiten stößt, die theils aus der Opposition des Adels, theils aus finanzieller Unordnung herkommen, so war Stille ihr größtes Verlangen; und sie wollte lieber ruhig die Mißdeutungen des im Irrthum befangenen Auslandes ertragen, als durch veröffentlichte Widerlegungen Diskussionen hervorrufen. Doch selbst diese Scheu vor der Oeffentlichkeit, die man ihr Schuld giebt, ist nicht ohne Ermäßigungen wahr. In statistischen Dingen und anderen Details der innern Verwaltung, Alles ausgenommen, was sich auf Armee und Finanzen bezieht, geben ausgezeichnete örtliche und allgemeine Bekanntmachungen mehr als genügende Auskunft; und mit schnellen Schritten rückt die Zeit heran, wo der Staat auch den Zustand der Finanzen veröffentlichen wird. Aus weisen Rücksichten vielleicht ist dies aufgeschoben worden, bis das System mehr verbessert und manche jener Mißbräuche und praktischer Fehler entfernt sein werden, die noch von einer alten Organisation, vom Druck der Kriege, die zur Wahrung der Nationalunabhängigkeit nöthig waren, oder endlich von einer unvernünftigen Gesetzgebung herrühren. Oesterreich hat, so im Handel, wie in den Finanzen, große Fehler begangen, die, wie ich glaube, seine Lenker bereits vollkommen eingesehen haben; aber sie suchen die Heilmittel mit Vorsicht, wenn auch wirksam, anzuwenden, und ohne sich der Gefahr gewaltsamer oder jäher Veränderung auszusetzen.

Folgen wir dem Gang der innern Politik Oesterreichs, so erkennen wir als die ersten großen Hindernisse des Nationalfortschritts, welche die Regierung zu überwinden hatte, die Feudaleinrichtungen, die bis vor vergleichungsweise kurzer Zeit in ihrer ganzen eisernen Strenge in Böhmen und Ungarn, und mit mehr oder minder großer Macht in jeder deutschen Provinz aufrecht erhalten wurden. Vergeblich war jeder Versuch, die Lage des Volkes zu bessern, so lange ein andres Gesetz für das Volk, ein andres für den Adel bestand — so lang der Bauer alle Lasten

und Steuern trug und für seine Herrschaft nach deren unbeschränktem Gefallen arbeiten mußte. In allen südlichen deutschen Provinzen wich dieses System willkührlicher Bedrückung allmählig der Gewalt der Krone; nur in Ungarn, Böhmen und Mähren (wobei man auch Galizien, obgleich dieses damals ein Theil Polens war, erwähnen kann) herrschte es in voller Kraft bis zum Jahr 1773. Um jenes Jahr fand ein allgemeiner Bauernaufstand gegen die Herrschaften in Böhmen, Mähren und zum Theil auch in Ungarn statt. Die Regierung mag vielleicht diese Bewegungen mit Vergnügen gesehen haben. Wenigstens wurden sie mit einer gewissen Milde und Gnade unterdrückt: und die Regierung ergriff mit Eifer die Gelegenheit, durch Ordonanzen im J. 1776 und in den nachfolgenden Jahren jenes Urbarium*) oder den Ackerbau-Codex einzuführen, welcher zuerst einige Volksrechte feststellte. Vor jener höchst wichtigen Maßregel hingen die Bauern in jenen Haupttheilen der Monarchie ganz von der Gnade der Herrschaften ab. Die Zahl der Roboten, oder Tage, wo sie gezwungen sind, die Felder ihres Herrn zu bebauen, hing von dem bloßen Willen desselben oder seiner Verwalter ab; der Sonntag war der einzige Tag, der von dem Zwange zur Arbeit gesetzlich ausgenommen blieb. Die anderen Gebühren und Dienstleistungen waren alle in der That gleich unbegränzt, wenn auch nicht dem Scheine nach; denn waren sie auch, wie es sich in manchen Hinsichten traf, durch Contrakt oder Sitte beschränkt, so konnten doch Klagen über Verletzung derselben nur vor das Gericht der Herrschaft gebracht werden, wo der Gutsherr selbst oder sein bestallter Amtmann der einzige Ausleger und Vollstrecker des Gesetzes war. Die Landleute konnten sich ohne die Erlaubniß ihres Gutsherrn nicht einmal von ihrem Aufenthaltsorte entfernen, und so waren sie wirklich ganz adscripti glebae. Umsonst streckte dieses unterdrückte Volk seine Hand flehend um den Schutz der Krone aus. Die Macht der Regierung war zu schwach, um es mit der Tyrannei der feudalen Herrschaft aufzunehmen. Mehrere Male, namentlich im J. 1772,

---

*) Urbarium, urbarialis — eine Latinisirung des deutschen Wortes urbar.

legte es die Kaiserin den böhmischen und ungarischen Herrschaften eifrig ans Herz, wie räthlich es wäre, die Roboten, Dienstleistungen und Gebühren einzuschränken und festzustellen, damit den Bauern einige Zeit bliebe, ihr eigenes Stück Feld zu bebauen. Diese Bemühungen blieben aber fruchtlos, bis zuletzt der Schrecken, den die Bauernaufstände erregten, der Krone Gelegenheit gab, kräftig nach ihrem eignen Rechtsinne zu verfahren. Die Verfügungen des Urbariums weichen, je nach den verschiedenen Oertlichkeiten, auf die sie angewendet wurden, in kleinen Nebenumständen ab. Seine allgemeinen Prinzipien jedoch sind für alle gleich. Es stellt das Eigenthum, die Rechte und die Dienstleistungen der Bauern fest. Die Roboten richten sich, mit gewissen Modifikationen, nach der jedesmaligen Ausdehnung von dem Grundstück des Bauern. Das Maximum, welches in Böhmen und Mähren irgend ein*) Bauer leisten muß, ist die Arbeit von einem Mann durch drei Tage wöchentlich, welche Tage für jeden Bauer so festgestellt sein müssen, daß er nur an den gehörigen Tagen zur Arbeit gefordert werden kann; und der eintägige Dienst mit eigenen Pferden oder Hornvieh gilt so viel als die Arbeit zweier Tage ohne Pferde und Hornvieh. Den Bauer, der diese und seine anderen Dienste leistet, die alle festgestellt sind, schützt das Urbarium (welches durch spätere Edikte noch verbessert und ausgedehnt wurde) in dem erblichen Besitz seines Grundstücks, und in dem Recht, darüber frei zu verfügen, so wie sich von demselben zu entfernen; auch sind verschiedene Vorsichtsmaßregeln getroffen, um ihn gegen die Bedrückung und Willkühr der Gutsherren in Schutz zu nehmen. Die Maßregel an sich konnte den Adeligen natürlich nicht munden; allein die Furcht vor fernerem Unheil durch Bauernaufstände bewog sie, sich, wenn auch mit Widerstreben, zu fügen, und seit jener Zeit, bis auf den heutigen Tag, führte man

---

*) Diese Bauern muß man sich mehr nach Art unserer frühern copyholders denken, da viele von ihnen bedeutende Grundstücke halten, die sie mit Hülfe ihrer Familie und gedungener Knechte bebauen. Die Verhältnisse dieser Lehngrundstücke werde ich sogleich erklären.

nach und nach ruhig eine Reihe von nachträglichen Verbesserungen ein, die alle bezweckten, den Zustand der Landstädte und Bauern zu heben, den ihrer Herren aber niederzudrücken. Natürlich wird dieses Nivellirungssystem von jenen nicht wohlgefällig aufgenommen, die dabei zu leiden glauben, und besonders klagt der Adel über die Lasten, die jetzt zum größten Theil auf ihn fallen. Nach dem Feudalprinzip, welches noch in Ungarn gilt, sind die Adeligen keiner direkten Besteuerung ihrer Güter, Mobilien oder Personen unterworfen; während in Böhmen und den anderen deutschen Provinzen diese Gleichstellung Aller in Betreff der Steuern zur Folge hatte, daß, obgleich die durchschnittliche Besteuerung im Kaiserthume nur 7 Schill. 6 Pence per Kopf beträgt, die Regierung aus der Tasche des Fürsten Lichtenstein allein, in Anbetracht seiner Domainen und Herrschaften, mehr als 15,000 Pfund Sterling jährlich an direkten Taxen bezieht. Die Politik der Regierung ist fortwährend, aber vorsichtig, gegen diese Körperschaft von willkührlichen, obgleich hochherzigen und edelsinnigen Kavalieren gerichtet; und es ist nicht zu verwundern, daß diese den Geist der kaiserlichen Politik als unpopulär darstellen. Ganz verschieden jedoch ist die Gesinnung der mittleren und niederen Klassen. Diese hängen jetzt an der Regierung als ihrer besten Beschützerin und Alliirten; sie hängen ihr an aus Interesse und Dankbarkeit; und dies werden sie so lange, bis sie mit Hilfe der Regierung sich hoch über die Ruinen des Feudalwesens emporgeschwungen haben, und durch angehäuften Wohlstand, Intelligenz und Freiheit im Stande sein werden, ihrerseits gegen die Krone jene erhöhte Macht zu kehren, welche sie jetzt in ihrer Kindheit nur gegen ihre kleineren herrschaftlichen Gebieter wenden möchten.

Zweites Kapitel.

Eigenthumsgesetze. — Ihre Wirkung auf die Bildung des socialen Charakters. — Allgemeine Grundsätze. — Regeln über das Erbschaftswesen. — Von ehelichen, legitimirten, adoptirten und unehelichen Kindern. — Pflichttheil. — Gewalt der testamentarischen Legate und von Enterbungen. — Uebereinstimmung der Regeln über das Erbschaftswesen mit den Grundsätzen der Regierung. — Fideicommisse. — Ihre verschiedenen Arten und Beschränkungen.

Die Grundsätze, welche bei einer Nation in Beziehung auf den Besitz und die Uebertragung des Eigenthums vorwalten, gehören mit zu den einflußreichsten Prinzipien, die auf das sociale System einwirken. Die Beschränkungen der Erbschaft kraft der Erstgeburt, oder durch die freie Vertheilung des Vermögens unter die Erben — die Macht eines Vaters, nach eignem Willen seinem Kinde die Erbschaft zu entziehen, oder das Recht, welches dieses Kind auf die Erbschaft trotz des väterlichen Mißbeliebens hat — die Bestimmung, vermöge deren in der Ehe geborene Kinder zur ausschließlichen Beerbung befähigt sind, oder die Zulassung unehelicher Kinder zu einem gleichen Vorrecht: alles dies erzeugt so manche auf die Bildung des moralischen Charakters einwirkende Prinzipien, die man in ihrem Einfluß auf Plan und Einrichtung des ganzen Lebens nachweisen kann. Sie sind wechselseitig Wirkung und Ursache: es sind Zeugen der Vergangenheit, indem sie den Geist von Generationen herausheben, die nicht mehr sind; und es sind Propheten der Zukunft, indem sie eine Hauptgrundlage der Denk- und Gefühlsweise kommender Geschlechter darstellen.

Durch die größere Menge von Familiengütern, über welche Fideicommißbestimmungen existiren, sind die Grundbesitze, sowohl herrschaftliche, als Privatgüter, von größerer Ausdehnung in den nördlichen, als in den südlichen Provinzen des Kaiserstaates; und bei einem sehr großen Theile des Bodens in Böhmen, Mähren und Galizien ist über den Besitz dermaßen verfügt, daß seine Veräußerung verhindert und seine Vererbung auf besondere Indi-

viduen beschränkt ist. Diese, obgleich häufigen, Ausnahmsfälle werden wir als solche am besten in Betracht ziehen können, wenn wir die allgemeinen Rechtsgrundsätze erklärt haben werden; mittlerweile wird es genügen, zu bemerken, daß es die festgestellte Politik der Regierung ist, dergleichen Fideicommisse in Familien, die noch jetzt bestehen, nach und nach abzuschaffen, und ihre Entstehung für die Zukunft zu verhindern.

Man kann behaupten, daß die erste Regel des Gesetzes, wie es in allen deutschen Provinzen*) gilt, der gleiche Charakter einer jeden Art von Eigenthum ist. Einige sehr geringfügige Einzelnheiten ausgenommen, die hier aufzuzählen überflüssig wäre, besteht kein Unterschied zwischen Real- und Personalgut; Ländereien und Geld, bewegliches und unbewegliches Eigenthum von jeder Art sind denselben Rechtsgrundsätzen über Besitz, Uebertragung und Vererbung unterworfen. Die zweite Regel ist, daß alle Unterthanen des Kaiserthums gleiches Recht genießen, Eigenthum zu besitzen und zu verkaufen, ohne Unterschied des Standes oder der Religion. Der Hebräer und der Christ, der Bauer und der Adelige haben in dieser Hinsicht gleiches Recht. Die dem feudalen Oberherrn gebührenden Dienste und Leistungen richten sich nach dem Besitz oder der Nutznießung des Bodens, nicht nach dem Charakter des Bebauers; und der Bauer, der ein Grundstück ankauft, erwirbt hiermit zugleich alle Rechte und Vorrechte, die daran haften. Ueberdem sind Männer und Weiber, wenn sie das vier und zwanzigste Jahr erreicht haben (die Zeit der gesetzmäßigen Mündigkeit), gleich befähigt, zu erben, zu besitzen und zu veräußern. Das Eheweib behält, außer bei Beschränkungen durch einen Specialvertrag, das volle Recht auf ihr Separatvermögen, wenn nicht die Nutznießung desselben in der Hand ihres Mannes ist zum gemeinsamen Besten, so lange sie zusammen leben. Sie kann oder kann auch nicht bei jedem commerziellen oder son-

---

*) In Ungarn und in dem lombardisch-venetianischen Königreiche stützen sich die Regeln über Besitz und Vererbung auf die eigenthümlichen Gesetze der respektiven Staaten.

stigen Unternehmen ihres Mannes mit betheiligt sein; und ihr Separatvermögen, wenn es nicht ausdrücklich oder folgerungsweise zu diesem Zweck verpfändet ist, kann zur Deckung von ihres Mannes Separatschulden nicht beansprucht werden.

Ein dritter, großer Rechtsgrundsatz erlaubt allen Personen, in ihrem Testamente über nur einen Theil (gewöhnlich über eine Hälfte) ihres Vermögens zu verfügen, während die Vererbung des andern Theiles durchaus auf die natürlichen Erben in bestimmten Verhältnissen und Graden beschränkt ist. Um die Bedeutung dieser höchst wichtigen Maßregeln zu würdigen, wird es gut sein, vorerst die Erbschaftsgesetze in ihrer Anwendung auf das Vermögen von Personen zu erklären, die, ohne Testament zu machen, sterben. In solchen Fällen übergeht alles Eigenthum, bewegliches und unbewegliches, zu gleichen Theilen auf alle Kinder des Verstorbenen, auf die männlichen und weiblichen gleichmäßig; und stirbt eines von diesen Kindern vor dem, der kein Testament gemacht, und hinterläßt Nachkommen, dann erhalten diese Nachkommen ihres Vaters Antheil. Wo Kinder und Enkel, oder ihre Abkommen fehlen, da erkennt das Gesetz die elterlichen, und die von ihnen abstammenden Seitenverwandten bis zur fünften Generation hinauf ohne Unterscheidung des Geschlechts an. So sind beide Eltern Erben ihres Kindes, wenn es, ohne Testament gemacht zu haben, und ohne Nachkommenschaft stirbt; wo aber nur einer von den Eltern überlebt, erhält dieser eine die Hälfte, und die andere Hälfte übergeht auf die Erben des Verstorbenen, namentlich auf die Brüder und Schwestern dessen, der ohne Testament starb. Außer den Seitenverwandten aus der fünften Generation aufsteigender Linie, wird kein Recht auf die Erbschaft anerkannt; und das Eigenthum übergeht, je nach den Lokalgesetzen jeder Provinz, entweder direkt auf die Krone, oder irgend eine öffentliche Behörde, oder einen Beamten, der bevollmächtigt ist, die verfallenen Erbschaften einzuziehen. Da das Weib befähigt ist, unabhängig von ihrem Manne Eigenthum zu besitzen, und da ihre Rechte auf das Vermögen, welches sie schon im ledigen Stande besaß, keineswegs durch ihre Verheirathung beeinträchtigt werden,

außer, in so weit sie der Gegenstand eines Specialkontraktes sind, so übergeht ihr Separatvermögen nach auf- oder absteigender Linie auf ihre Separaterben über; aber in jedem Falle eines Sterbefalles ohne Testament, wo keine Kontrakte im Wege stehen, hat der überlebende Gatte oder die überlebende Gattin einigen Antheil an dem Vermögen des Verstorbenen. Und wo keine gesetzlichen Erben innerhalb der festgesetzten Verwandtschaftsgrade da sind, da umfaßt jener Antheil die ganze Erbschaft. Beschränkt ist er auf einen vierten Theil, wo Erben von aufsteigender oder nur von einer Seitenlinie da sind; aber wo der ohne Testament Gestorbene Kinder oder Enkel hinterließ, können die überlebenden Eltern keinen Anspruch auf irgend einen Theil der Erbschaft in fee erheben, sind aber zu einer lebenslänglichen Nutznießung eines Theils derselben berechtigt, welcher dem Theil eines der Kinder gleichkommt; dieser Theil ist ferner auf nur ¼ beschränkt, wo der Kinder weniger als drei sind.

Außer den Sprößlingen gesetzlicher Ehe, giebt das Gesetz auch gleiche Erbschaftsrechte zwei anderen Arten von Personen, nämlich den legitimirten und den adoptirten Kindern — eine Art von Nachsicht, die man als Zeichen sehr zweifelhafter Moralität ansehen könnte. Legitimirte Kinder sind diejenigen, die außerhalb der gesetzlichen Ehe geboren, dadurch legitim werden, daß man entweder irgend ein formelles Hinderniß entfernt, welches die Heirath an sich ungiltig gemacht hatte — durch den Beweis, daß wenigstens einer von dem Paare um die Existenz irgend eines solchen Hindernisses nicht wußte, — oder, was bei Weitem der häufigste Fall ist, durch die nachträgliche Verheirathung der Eltern. Es giebt noch eine andere Art, Kinder zu legitimiren, nämlich durch besondere Erlaubniß des Souveräns; aber ein so legitimirtes Kind erlangt nur ein Recht auf das Eigenthum der leiblichen Eltern; wogegen die durch eine der zwei anderen Arten erlangte Legitimität ein vollkommenes Recht auf die Beerbung elterlicher und Seitenverwandten begründet. Der einzige Punkt, in welchem diese vollkommen legitimirten Kinder den in der Ehe erzeugten nachstehen, ist ihre Unfähigkeit, ein Eigenthum zu erben, welches auf den

Erstgeborenen, oder sonst wie speciell beschränkt ist. Adoptirte Kinder können eines oder mehrere sein; und sie können von Personen beiderlei Geschlechts adoptirt werden, vorausgesetzt, daß diese nicht durch die Aufnahme in den geistlichen Stand, oder sonst wie, gesetzlich zum Cölibat verpflichtet sind. Die Hauptformen der Adoption sind diese: der adoptirende Theil muß wenigstens 50 Jahre alt und volle 18 Jahre älter als der adoptirte Theil sein. Ist der letztere minderjährig, so genügt die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes, doch muß sie von dem Adoptirten bei Erlangung seiner Großjährigkeit ratificirt werden; und wenn die Adoptionsakte gebührender Weise einregistrirt worden ist, so stehen von dem Augenblick an beide Theile in dem vollen Verhältniß von Vater und Kind zu einander. Das adoptirte Kind jedoch verliert keines seiner natürlichen Rechte, während es die der Adoption erwirbt. Einerseits behält es seinen ursprünglichen Namen und sein Wappen, und sein Recht, das Vermögen seiner Väter zu erben; andererseits nimmt es noch den Namen seines adoptirenden Vaters an, und erwirbt hiermit ein eben so volles Recht auf alle von dessen Verwandten ihm zufallenden Erbschaften, als wäre er sein gesetzmäßiger Sohn. Nur in zwei Punkten ist er beschränkt: er kann das Wappen seines adoptirenden Vaters nicht ohne königliche Erlaubniß tragen, und kein Vermögen erben, welches durch Fideicommisse oder Blutsverwandtschaft beschränkt ist.

Nächstdem sind die Rechte der unlegitimen Kinder zu erwähnen; zu diesen gehören auch unter gewissen Umständen in der Ehe geborene Kinder, vorausgesetzt, daß Beweise von ihrem unächten Ursprung durch ein gesetzliches, innerhalb einer bestimmten kurzen Frist eingeleitetes Verfahren beigebracht werden. In allen Fällen der Illegitimität ist die Frage der Vaterschaft, wenn diese geleugnet wird, Gegenstand juristischer Untersuchung; da die bloße Erklärung der Mutter für nicht genug rechtsgiltig angesehen wird. Illegitime Kinder haben mit den in der Ehe geborenen gleiches Recht auf das wirkliche Vermögen der Mutter, aber auch auf dieses nur. Sie erben weder vom Vater, noch selbst von den elterlichen oder Seitenverwandten der Mutter, falls das Vermögen

nicht früher mit vollem, unbeschränktem Recht der Mutter selbst zugefallen ist. Das Vermögen eines illegitimen Kindes, welches untestirt und ohne Nachkommen stirbt, übergeht auf die Mutter, oder deren elterliche Verwandten.

Solches sind die Erbschaftsgesetze in Beziehung auf untestirtes Vermögen jeder Art; und, wie vorher gesagt, können diese Regeln durch die Freiheit des Testirenden, über sein Vermögen beliebig zu verfügen, nur bis zu einem gewissen Grade Einspruch leiden. Der Rechtsgrundsatz in dieser Hinsicht ist, daß Kinder und andere Erben absteigender Linie durchaus zu einer Hälfte, und die Erben aufsteigender Linie zu einem Drittel jenes Antheils berechtigt sind, welchen sie gegenseitiger Weise bekommen hätten, wenn der Verwandte untestirt gestorben wäre. Dieser festgesetzte oder vorbehaltene Theil wird der Pflichttheil genannt, und über das surplus treten, erst wenn diese Pflichttheile gebührend gesichert sind, die Legate des Testamentes in Kraft. Es steht jeder betheiligten Person frei, eine gesetzlich beaufsichtigte Verwaltung des Vermögens zu verlangen; und wenn jede Art von Vermögen, bewegliches und unbewegliches (mit Ausnahme gesetzlicher Fideicommisse), in die Masse gekommen ist, so müssen die Pflichttheile erst sicher gestellt und besorgt werden, ehe man ein Legat fordern kann. Alle Geschenke, die erst nach dem Tode des Gebers in Kraft treten, werden als Legate angesehen; und, um ferner die gesetzlichen Erben vor Beraubung durch elterliche Vorliebe zu schützen, ist es ein Rechtsgrundsatz, daß Niemand, der Kinder hat, während seines Lebens mehr als eine Hälfte seines Vermögens verschenken darf; so daß, wenn man beweisen kann, daß ein Geschenk an Werth die Hälfte des Vermögens überschritt, welches der Geber zu jener Zeit besaß, die Schenkung ungiltig wird, und der Betrag derselben zurückgegeben werden muß *).

---

*) Geld, welches der Verstorbene während seiner Lebenszeit zur Ausstattung der Töchter ausgegeben, oder die Bezahlung von Schulden eines bereits großjährigen Sohnes, werden zur Verringerung des Pflichttheils angerechnet, allein anderweitige Vorschüsse an Kinder und andere Leute werden als Geschenke angesehen, und verursachen keine Verringerung des Pflichttheils.

Verordnungen, wie diese, können wahrlich in der Praxis kaum ausgeführt werden, und würden, wenn man dies könnte, vermuthlich schreiende Ungerechtigkeiten verursachen. Sie bilden einen Theil jener Menge von gesetzlichen Ueberfeinerungen, wodurch der österreichische Civilcodex in seinem Eifer zu überreguliren, alle streitenden Verhältnisse in Bezug auf Person und Eigenthum schlichten möchte, und die, wenn sie zum Werkzeug gerichtlichen Verfahrens werden, nur endlose Processe herbeiführen können; aber die Wahrheit ist, daß man selten zu ihnen seine Zuflucht nimmt, außer als zu Präliminarien von Privatunterredungen und Ausgleichungen. Alle Gesetze dieser Art müssen vornehmlich als der Ausdruck der öffentlichen Meinung, und, in diesem Sinne blos, als die Regel persönlichen Verhaltens angesehen werden. Englands Gesetze beschränken zwar die Vererbung von Realgütern eines intestirt Gestorbenen auf den ältesten Sohn; doch haben sie seit zwei Jahrhunderten dem Eigenthümer nicht die Macht genommen, über sein Vermögen anderweitig durch Testament zu verfügen; aber die öffentliche Meinung der modernen Welt hat sich nach den Grundsätzen des alten Gesetzes gebildet, und so sehen wir, daß bei der Uebertragung unserer Landgüter allgemein das Prinzip der Erstgeburt gilt, selbst bei denjenigen, die völlig frei sind, nach dem Antrieb ihrer eigenen Neigung zu handeln.

Aber die österreichische Gesetzgebung bleibt immer ihrem großen Grundsatze treu, Regelmäßigkeit und Ordnung durch die feste Erhaltung der bestehenden Autorität zu wahren. Während sie die Rechte der Kinder beschützt, werden diese Rechte so modifizirt, daß dabei die Macht der Eltern in voller Wirksamkeit bleibt. Es giebt gewisse Fälle, in denen aller Anspruch auf Erbschaft und Legate, **ipso facto**, durch schlechte Aufführung verwirkt ist; zu diesen Fällen gehört, wenn man beweist, daß der Erbe dem Verstorbenen böswilligen Schaden an Ehre, Leben oder Eigenthum zugefügt, wofern es sich nicht zeigt, daß er vor dem Tode desselben Verzeihung von ihm erlangt hat. Es giebt noch andere Fälle, in denen es dem Vater frei steht, durch Testamentsverfügung sein Kind oder seine Kinder zu enterben, und so des Pflichttheils zu

berauben; entweder wegen öffentlicher Schande, oder wenn ein Kind „vom Christenthum abfiel", wegen Verbrechen zu lebenslänglichem oder zwanzigjährigem Kerker verurtheilt wurde; oder wegen was immer für Privatvernachlässigung der moralischen und kindlichen Pflichten. So kann der Vater einem Kinde jeden Pflichttheil entziehen wegen außerordentlicher Lüderlichkeit — wegen übergroßer Schulden — und endlich, wenn es sich geweigert hat, den Vater in Tagen hülfloser Armuth zu unterstützen. Allerdings können die Thatsachen, auf welche die Gesetzlichkeit der Enterbung sich stützt, zum Gegenstand gerichtlicher Untersuchung werden; und da nach dem Ableben des Vaters die Politik nicht mehr gebietet, seine Autorität aufrecht zu erhalten, pflegen sich die Gerichte dem Anspruch Erhebenden günstig zu bezeugen; aber nun wollen auch die Ansprüche der Miterben gehört werden — Streitigkeiten und Unterredungen erfolgen — und so bleibt die Gewalt testamentlicher Enterbung, selbst wenn sie nachher gemildert oder gar umgestoßen wird, noch immer ein sehr wirksames Mittel väterlichen Ansehens. Dabei trägt die Regierung Sorge, daß die öffentliche Verarmung nicht durch diese Enterbungen vergrößert werde; da in allen Fällen eine Gabe zum Lebensunterhalt aus dem hinterlassenen Vermögen auch demjenigen gereicht wird, der seinen Pflichttheil verwirkt; und oft geschieht es, daß die Enkel den Antheil, dessen ihr Vater beraubt worden war, erben dürfen.

Diese allgemeinen Erbschaftsregeln scheinen sehr mit dem Geiste der österreichischen Regierung zu harmoniren. Sie ermuntern den Fleiß und unterstützen die väterliche Autorität durch die Macht, über wenigstens eine Hälfte des erworbenen Vermögens testamentlich frei zu verfügen, und durch die Gewalt, sogar gänzlich in Fällen grober Vergehen die Kinder zu enterben; während sie andererseits die Kinder durch die allgemeine Feststellung des Pflichttheils vor väterlicher Willkühr schützen. Hinsichtlich der politischen Wirkungen von großen Vermögensmassen streben sie einen Mittelweg zwischen ungebührlicher Aufhäufung und übertriebener Vertheilung des Geldes zu treffen.

Und wäre die wirkliche Macht der Regierung hinsichtlich der

Gesetzgebung eben so groß als ihr angebliches oder theoretisches Recht, so stände vermuthlich das ganze Vermögen des Kaiserthums unter diesen allgemeinen Erbschaftsprinzipien. Die Politik der Krone schreitet auch fortwährend in dieser Richtung fort. Ihr unwandelbares Ziel ist die Unterdrückung feudaler Begränzungen und Vorrechte jeder Art; aber Sicherheit und Weisheit erfordern, allmählig und vorsichtig, wenn auch standhaft, fortzuschreiten; darum erkennt das Gesetz noch Begränzungen und Fideicommisse verschiedener Art an, deren Eigenheit, weil sie sich über einen großen Theil der Länder des Kaiserthums erstrecken, wohl jetzt einer kurzen Erklärung bedürfen werden.

Die erste Art ist die fideicommissarische Substitution, welche von allen Leuten gegründet werden und sich auf bewegliches, wie unbewegliches Eigenthum, Geld, Juwelen, Ländereien, oder irgend einen andern Erbschaftsgegenstand erstrecken kann. Sind vorerst die Pflichttheile, als sicher vor jeder Beeinträchtigung, bei Seite gestellt worden, so kann der Testirende die Fideicommißvererbung seines übrigen Vermögens auf eine beliebige Anzahl noch lebender Personen, und weiter auf die noch ungeborenen Personen einer Generation beschränken. Besteht das Vermögen blos aus beweglichen Gütern, so kann er diese Verfügung auf noch eine Generation ausdehnen; doch mit dem ersten Erben aus einer dieser respectiven ungeborenen Generationen hört die Beschränkung ganz und gar auf, und das Vermögen wird frei.

Die zweite Art von Fideicommiß, das Familienfideicommiß, ist von einer viel dauerndern und strengern Natur. Es kann ohne besondere Erlaubniß der Krone nicht gegründet werden, und diese Erlaubniß wurde seit Jahren immerwährend versagt; aber die aristokratischen Grundsätze früherer Zeiten ließen einst viele Familienfideicommisse entstehen, die sich jetzt über die größten Güter, besonders in den nördlichen Provinzen, erstrecken. Da der Zweck eines Fideicommiß ist, die Würde der Familie aufrecht zu erhalten, so hängt die Bestimmung der Erbschaftsfolge vollkommen von dem Willen des Gründers ab; aber von den jetzt noch bestehenden Fideicommissen können dreierlei als hauptsächlich vorwaltend er-

wähnt werden. Erstens und bei Weitem am gebräuchlichsten ist die Primogenitur, zufolge der das Vermögen auf den ältesten männlichen Erben des aktuellen Besitzers übergeht; und, fehlt ein solcher in der geraden Linie, so übergeht es auf den nächstverwandten männlichen Erben in der ersten Seitenlinie; — zweitens, das Majorat, zufolge dessen die Erbschaftsfolge in der ersten Linie, oder mit anderen Worten, bei den Nachkommen des ersten Nachfolgers des Gründers so lange bleibt, als irgend ein männlicher Sprößling unter ihnen vorhanden ist; aber der Aelteste in dieser Linie, sei er Bruder, Onkel oder ein noch entfernterer Verwandte des letzten Besitzers, hat in der Erbschaft den Vorzug vor jedem Jüngern, wenn dieser auch der leibliche Sohn wäre — drittens, das Seniorat, welches die Erbschaftsfolge dem Aeltesten unter den Abkommen des ursprünglichen Gründers, ohne Unterschied der Linien, zuspricht, so daß folglich ein Vermögen auf einen sehr weitläuftigen Vetter, wenn er nur der Aelteste ist, eher als auf die inzwischen liegenden Verwandten übergehen kann*). Auf einigen wenigen Gütern können auch Frauen gleich den Männern, oder mit einem Vorzug vor Männern einer entferntern Linie in der Erbschaft nachfolgen; doch dies sind seltene und ausnahmsweise Fälle. Bei allen Arten von Fideicommissen, unter denen allerdings das Majorat und Seniorat nur eine kleine Minderzahl bilden, sind die allgemeinen Grundsätze dieselben. Der aktuelle Besitzer hat blos lebenslängliche Nutznießung; und jeder dem Fideicommiß nach zur Nachfolge Berechtigte kann durch das Gericht eine Rechenschaftsablegung über die Verwaltung des Vermögens fordern, oder im nöthigen Falle die Anstellung eines Curators, der die Einnahmen übernimmt, und sie dem dazu berechtigten Theile verabfolgt. Der aktuelle Besitzer andererseits kann ohne Erlaubniß der Erben, aber mit besonderer Bewilligung des geeigneten Gerichts, das Vermögen bis zum Be-

---

*) Es existiren einige Beispiele dieser höchst unbequemen Art von Fideicommiß in mehreren Theilen Deutschlands, doch sind sie vergleichungsweise selten.

trag eines dritten Theils von seinem gerichtlich festgestellten Werthe mit Schulden belasten; unter der Verpflichtung jedoch, fünf Procent von dem ausgeborgten Kapital, außer den regelmäßigen oder angenommenen Interessen, jährlich abzuzahlen. Ueber diesen Betrag kann das Gut nicht belastet werden. Der nächst eintretende Erbe kann neue Anleihen darauf nur in dem Verhältniß machen, als die vorhergehenden bezahlt worden sind, so daß zwei Drittheile des Vermögens frei bleiben; und, was selbst den verpfändeten dritten Theil betrifft, so hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Grund und Boden eines Gutes, sondern nur auf seine mobilen Erzeugnisse. Mit der besondern Erlaubniß aller betreffenden Theile, die, unter irgend einem Fall, Fideicommißerben werden könnten, so wie mit der Erlaubniß eines legalen Curators, der über die Interessen der minderjährigen und künftigen Nachkommen zu wachen hat (und wenn dies Alles durch ein gesetzliches Dekret genehmigt ist), steht es dem Besitzer frei, Ländereien um Ländereien einzutauschen, oder sogar das Ganze oder einen Theil derselben zu Geld oder beweglichen Effekten zu machen, die dann wieder nach dem Fideicommißgesetz vererbt werden. Solche Fälle sind jedoch sehr selten. Die nöthige Einwilligung der betreffenden Theile und die Genehmigung durch das Gesetz ist selten zu erlangen; besonders da, wenn das Vermögen so zu Geld gemacht wurde, der Besitzer unter gesetzlicher Sanction das Recht erwirbt, statt einen dritten Theil der Ländereien mit Schulden zu belasten, von einem dritten Theil des Geldes wirklichen Besitz zu ergreifen; blos unter der gesetzlichen Verpflichtung, es in 5procentigen jährlichen Raten zurückzuzahlen. Wo keine Nachfolger zu dem Fideicommiß existiren, oder wo alle diese einwilligen, das Fideicommiß erlöschen zu lassen, und wo kein gesetzlicher Grund vorhanden ist, die Geburt eines künftigen Erben vorauszusetzen, da steht es einem Gericht frei, nach mehreren Citationen und anderen Förmlichkeiten alle fideicommissarischen Beschränkungen aufzuheben; in welchem Falle das Vermögen in der Hand des aktuellen Besitzers frei wird; und falls dieser nicht darüber verfügt und keinen gesetzlichen Erben zurückläßt, fällt es, wie jedes andere Vermögen, entweder

an die Krone oder die Provinzbeamten, die angestellt sind, um alle verfallenen Erbschaften einzuziehen.

In fast jedem Lande ist eine gewisse Frist festgesetzt, nach deren Erlöschen der unbestrittene Besitz eines Eigenthums ein legales Recht darauf begründet. Die äußerste Frist, welche das österreichische Gesetzbuch feststellt, ist 40 Jahre bei fideicommissarischen Gütern, und 30 Jahre gewöhnlich bei anderem unbeweglichem Eigenthum; mit dieser wichtigen Nebenbestimmung jedoch, daß, wo das Vermögen mit dem Namen ꝛc. des Eigenthümers in den öffentlichen gerichtlichen Registern der Provinz eingetragen ist, ein unbestrittener, blos 3 Jahre langer Besitz jede spätere Klage entkräftet. Ein besonderes Handelsgesetzbuch, in dessen Einzelnheiten hier einzugehen nicht mein Zweck ist, regulirt das Geschäftswesen und die Verbindlichkeiten der Kauf- und Handelsleute; und in Hinsicht auf bewegliches Eigenthum, welches in keiner Verordnung dieses Gesetzbuchs bedacht ist, herrscht die allgemeine Regel, daß jede Klage innerhalb der ersten 3 Jahre von der Zeit an gerechnet, von welcher das Recht darauf als bestehend angenommen wird, vorgebracht werden muß. Von diesen allgemeinen Gesetzverordnungen giebt es viele Ausnahmen zu Gunsten der Krone, weltlicher und geistlicher Korporationen, und von Personen, die landesabwesend, oder durch Umstände verhindert sind, ihre legalen Ansprüche vorzubringen; allein eine Auseinandersetzung dieser, so wie der besonderen Verordnungen in Bezug auf Verpfändungen und anvertrautes Gut, wäre zu fremdartig für ein Werk, welches lediglich die Darstellung der allgemeinen Prinzipien in ihrer Einwirkung auf den Privatcharakter bezwecken soll.

Drittes Kapitel.

Grundbesitz. — Nördliche Provinzen. — Art des Lehnsbesitzes und der Feudalleistungen. — Rechte und Pflichten der Grundherren. — Schützende Politik der Regierung. — Bauerhöfe und Dörfer. — Allgemeine Bemerkungen. — Südliche Provinzen. — Verfall des Lehnswesens. — Pachter und Verpachter. — Freibriefe und Regierung der Städte. — Anstalten für die Armen, Alten und Kranken. — Wirkliche Lage des Volkes.

Nachdem die Prinzipien der Gesetze, welche den Besitz und dessen Uebertragung regeln, in dem vorigen Kapitel dargelegt worden sind, wird das gegenwärtige eine Uebersicht der allgemeinen Lage des Volkes, so wie einige Bemerkungen über den Charakter der Munizipalgemeinden und über die Unterstützungsanstalten für Arme und Kranke geben.

Wir haben bereits gesehen, daß alle Unterthanen, adlige und bäuerliche, Juden und Christen ein gleiches Recht auf die Erlangung und den Besitz von Grundstücken haben. Die Lehnsherrlichkeit, in so weit sie noch besteht*), ist mit dem Besitz des Landes, nicht mit der Person des Besitzers verbunden; aber, wie bereits erwähnt worden, ein großer Theil des Landes ist durch Fideicommisse unveräußerlich gemacht; dasjenige, was nicht auf diese Weise beschränkt ist, findet sich vorzüglich in den größeren und wichtigeren Provinzen in größere Besitzthümer vereinigt vor — und so werden die höheren Rechte des Eigenthums in Oesterreich, wie in den meisten europäischen Staaten, von der Minderzahl über die Menge ausgeübt. Diese Rechte, so weit sich ihr alter Feudalcharakter erhalten hat, zu beschränken, und den Unterthan der Herrschaft des Grundherrn zu entziehen, ist vorzüglich während des letzten Jahrhunderts die beständige Politik der Regierung gewesen.

---

*) Ungarn, Siebenbürgen und einige Landestheile, die früher zu Ungarn gehört haben, bilden eine Ausnahme von dieser Regel.

Nachdem sie in allen Theilen des Landes kaiserliche Gerichtsbehörden und in jeder Provinz eine Collegialbehörde zum Zweck der Civilverwaltung, unter dem Namen der Landesstelle*), so wie in jedem Distrikt der Provinz unter dem des Kreisamtes errichtet, versuchte die Krone durch eine Verordnung nach der andern, welche jede einzelne scheinbar nur einen Punkt von geringer Wichtigkeit änderte, allmählig ihre eigne Gerichtsbarkeit an die Stelle der der Grundherrn zu setzen. Es ist ihr festes und dauerndes Bestreben gewesen, den Zustand der mittleren und niederen Stände zu erhöhen und gleich zu machen, ohne eine gefährliche Besorgniß in den Seelen des hohen und mächtigen Adels zu erwecken; und ihr mehr oder weniger gelungener Fortschritt in dieser Verminderung der Feudalrechte veranlaßt gegenwärtig eine große Verschiedenartigkeit des Grundbesitzes. Die deutschen Provinzen, der Gegenstand, der zunächst unsrer Betrachtung unterliegt, kann in dieser Hinsicht in zwei Hauptklassen getheilt werden, — diejenigen nördlich von der Donau, in welchen das Lehnswesen vorzugsweise herrscht; und diejenigen südlich von diesem Strome, in welchen seine Herrschaft fast ganz aufgehört hat. Am strengsten ist das Lehnswesen, außer in Ungarn, in Galizien, welches noch viel von seinem polnischen Charakter behalten hat, da es erst seit der letzten Theilung Polens österreichisch geworden ist. Nach Galizien kommt in dieser Hinsicht Böhmen und Mähren; während die Provinzen von Ober- und Niederösterreich, Steyermark und andere südlich gelegene einen weit größern Fortschritt in politischer Freiheit zeigen.

Zum gehörigen Verständniß dieses Gegenstandes wird es nöthig sein, auf einige Einzelnheiten über die Eigenthümlichkeiten,

---

*) Der Leser wird gebeten, diese Worte im Gedächtniß zu behalten, da sie zum Verständniß dieses und der folgenden Kapitel wesentlich nothwendig sind. Die Landesstelle ist eine collegialische Behörde zum Zweck der Civilverwaltung der Provinz und das Kreisamt dasselbe für einen Distrikt. Beide werden von der Krone ernannt und handeln nur nach ihren Befehlen. Ihre Einrichtung und ihr Wirkungskreis werden später erklärt werden.

welche im Allgemeinen beim Grundbesitz vorkommen, und über die Veränderungen der Zustände, die aus dem Eingriffe der Krone in die Feudalrechte hervorgegangen sind, aufmerksam zu machen.

Im Allgemeinen ist das ganze Land (wie es während des Mittelalters der Fall durch ganz Europa war) in Herrschaften getheilt, welche unseren manors entsprechen. Ein Theil bildet das Privateigenthum des Grundherrn und wird in den deutschen und ungarischen Gesetzen sein Allodium*) genannt. Der Rest wird in einzelne Güter oder, wie es in Deutschland genannt wird, Lehne getheilt, und werden von einer Klasse Personen besessen, welche, wie alle Bewohner des Landes, die nicht zum Adel- oder Bürgerstande gehören, im gemeinen Leben mit dem allgemeinen Namen von Bauern bezeichnet werden, die aber, da Besitzungen, Recht und Pflichten vom Urbarium festgestellt sind, mehr denen unserer frühern copy-holders entsprechen und in der juristischen Sprache mit dem Ausdruck coloni**) bezeichnet werden. Diese Lehne sind nach ihrer Ausdehnung entweder ganzes (sessio colonicalis), dreiviertel-, halb- oder Viertellehn; und nach diesem Verhältniß richten sich ihre dem Lehnsherrn schuldigen Leistungen. In Ungarn haben diese coloni oder Bauern alle direkte Steuern zu tragen; das ist

---

*) Dies Wort hat demnach nicht dieselbe Bedeutung wie bei uns; obgleich man geglaubt hat, daß die Ländereien der Grundherrn in Nieder- und Oberösterreich und Steyermark wirklich in unserem Sinne allodial seien; das heißt, daß sie nicht der Krone lehnspflichtig sind. In Schlesien, Böhmen und Mähren ist der Grundbesitz entschieden feudal, da der König ultimus haeres ist, und dasselbe kann von Ungarn gesagt werden, nur mit dem Unterschiede, daß dem Souverän hier durch die Constitution die Verpflichtung auferlegt ist, das Besitzthum, welches wegen Mangel eines Erben der Krone anheimfällt, einem andern Adligen zu verleihen. Die Sache ist von wenig praktischer Wichtigkeit, da die Krone oder gewisse von ihr eingesetzte Behörden von jedem herrenlosen Grundstück entweder kraft der Erbfolge, des Prärogativs oder der Polizei Besitz ergreift.

**) Ich ziehe die lateinischen Benennungen dieser Begriffe den deutschen vor, da sie zu einer größern Genauigkeit beitragen. Das deutsche Wort Bauer, welches gewöhnlich mit dem engl. peasant gegeben wird, war nur so lange anwendbar, als die Bebauer des Bodens als solche eine besondere, der politischen Rechte beraubte Klasse waren.

aber nicht der Fall in den anderen Staaten des österreichischen Kaiserthums. In Böhmen (und auch in Ungarn) und den anderen nördlichen Provinzen ist der Besitzer eines vollen Lehns seinem Lehnsherrn zur Bebauung seines Privatallodiums gewöhnlich 104 Tage Handarbeit jährlich zu leisten verbunden, wobei ein Tag Arbeit mit Wagen und Pferden (Zugrobotten) zwei Tagen Handarbeit gleich geschätzt werden; und die Besitzer kleinerer Grundstücke treten zusammen, so daß eine ganze Robotte durch Uebereinkunft von einer der Personen, welche jede ein Viertelslehen besitzen, übernommen wird. Es giebt noch einige andere festbestimmte Leistungen von weniger drückender Art. Im Allgemeinen giebt der Unterthan*) dem Lehnsherrn den zehnten Theil des Bruttoertrags des von ihm bebauten Landes, so wie gewisse Naturalleistungen ab. Er muß gewisse Tage dem Holzfällen, für den Lehnsherrn der Vertilgung schädlicher Thiere ꝛc., widmen. Wenn der Bebauer diese Leistungen ordentlich verrichtet, besitzt er sein Land so unabhängig wie der Lehnsherr sein Allodium. Gewisse Beschränkungen verhindern in Ungarn, Böhmen, Mähren und Galizien die zu große Anhäufung von Lehen durch Ankauf in einer Hand; aber jeder kann in allen Theilen des Landes sein Lehen verkaufen und nach seinem Belieben andere annehmen, wenn er sich sonst nur nach den allgemeinen polizeilichen Vorschriften des Kaiserreichs richtet und für einen Nachfolger sorgt, daß das Land nicht ohne Besitzer oder die Robotte nicht unverrichtet bleibt; auch kann er testamentarisch über das Lehn und sein anderes persönliches und reales Eigenthum verfügen. In letzter Hinsicht findet allerdings eine Abweichung von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen statt, im Einklang mit der Politik des Staates, welche, während sie auf der einen Seite sich bestrebt, die Lehnsfideicommisse abzuschaffen, auf der andern eine zu kleine Theilung der kleineren Güter zu verhüten sucht. Kein ganzes, halbes oder ganzes Lehn kann durch Verkauf, testamentarische Verfügung oder Erbschaft getheilt werden; und deswegen,

---

*) Das Wort Unterthan (subject, subditus) wird im Allgemeinen in Deutschland auf alle Lehnsuntergebene angewendet.

da die Gesetze über Vererbungen und Pflichttheile bei dem colonus wie bei dem Lehnsherr dieselben sind, wird das Lehn selbst verkauft, wenn der colonus stirbt und Kinder hinterläßt, und nur der Ertrag nach dem Gesetz oder dem Testament vertheilt; oder, was gewöhnlicher ist, der älteste Sohn übernimmt das Gut, und macht seinen Miterben die gleiche Geldentschädigung.

Zunächst unter dem colonus steht der Häusler (inquilinus), der nur ein Haus und vielleicht einige Quadratruthen Landes dazu besitzt; noch tiefer steht der sub-inquilinus oder bloße Miethsmann, dessen Lage mit der unsrer Tagelöhner übereinstimmt; jeder von ihnen ist dem Lehnsherrn einen kleinen Theil der Leistungen oder Abgaben schuldig, wenn er auf Lehngütern wohnt. Die Gesetze bestimmen eine Summe, durch welche alle Robotten ablösbar sind; aber sie erzwingen diese Ablösungen nicht, sondern lassen sie nur zu, wenn der Lehnsherr und der Unterthan gleich damit zufrieden sind.

Das Urbarium hat Bestimmungen erlassen, die nach den Localverhältnissen der verschiedenen Provinzen etwas von einander abweichen, um den Pächter gegen willkürliche Vermehrung der Robottentage in einer Woche oder einem Monat zu beschützen; die Zahl der Arbeitsstunden zu beschränken, und im Allgemeinen gegen Willkühr und Bedrückung zu schützen. Eine von diesen ist die in Böhmen und Mähren, und wenn ich mich nicht irre auch in Galizien, aber nicht in Ungarn gemachte Bestimmung, daß die Robottentage durchaus festbestimmt werden müssen. Die Arbeit des Einen ist den Montag, die des Andern den Dienstag, und die eines Dritten die Mittwoch zu verrichten; und selbst an diesem Tage hat er in der Erntezeit und anderen Perioden drängender Zuhausearbeit, rechtskräftige Ursache des Außenbleibens, da solche Entschuldigungen bei gerichtlichen Untersuchungen stets als genügend erachtet werden. Jede Verbesserung, die der Unterthan macht, ist sein Eigenthum. In dem Maße wie der Ertrag des Landes an Quantität zunimmt, vermehrt sich natürlich auch der Werth des Zehnten, den er seinem Lehnsherrn leistet; aber die Robotten und andere Leistungen sind feststehend. Alle diese können durch gemeinschaftliche Uebereinkunft entweder für immer, oder für kürzere Zeit

abgelöst werden, in welchem Falle das Maximum der Ablösungssumme für die Robotten durch das Gesetz bestimmt ist; und um den Bebauer gegen ungerechte und betrügerische Contracte wegen der Leistungen und Zehnten zu schützen, hat eine verhältnißmäßig neuere Verordnung der Regierung festgesetzt, daß kein immerwährender Contract zwischen Grundherrn und Unterthan ohne die Bestätigung des kaiserlichen Kreisamts abgeschlossen werden darf. Die Politik der Regierung begünstigt diese Verträge sehr; und die Schwierigkeiten, die dem Grundherrn bei dem Versuch, die Robotten zu erzwingen, in den Weg gelegt werden, sind so groß, daß sich die letzteren oft glücklich schätzen, für dieselben eine, wenn auch noch so geringe, Geldentschädigung zu empfangen. Ein großer böhmischer Grundbesitzer (dessen vor Kurzem erfolgter Tod mich einer der theuersten Freunde, die ich auf Erden hatte, beraubt und der mit seinen Brüdern 18000 Unterthanen hatte) hat mir oft versichert, daß er es gewöhnlich vortheilhafter finde, auch nur einen sehr kleinen Theil der gesetzlichen Entschädigung anzunehmen und damit Arbeiter zu miethen, als diejenigen anzunehmen, die dazu verpflichtet wären. „Es ist" sagte er, „auf einem Theil meiner Güter den Donnerstag Arbeit zu verrichten, aber die nächsten Robottepflichtigen wenden ein, daß dies nicht ihr Tag sei. Die Donnerstagsarbeiter wohnen vielleicht in Entfernung vom Gute und unter sich; das Gesetz gestattet ihnen eine gewisse Zeit zum Herweg und eben so viel zum Hinweg; sie kommen halb ermüdet an und bringen zerbrochene Wagen und ermüdete Pferde; und das Resultat des Ganzen ist, daß kaum etwas von tauglicher Arbeit verrichtet wird. Wir nehmen stets Geldzahlungen, wo wir sie bekommen können, und würden gern die Robotten für immer ablösen lassen; aber diesem Vorschlag werden die Robottpflichtigen wohl kaum je beistimmen. Sie lösen die Arbeit einiger Wochen, Monate, vielleicht selbst eines Jahres ab (gewöhnlich jedoch mit geringeren Geldsummen, als das Gesetz vorschreibt), aber selten für einen längern Zeitraum. Ein Grund dieser Weigerung mag Geldmangel sein; aber ein anderer und wirksamerer ist ihre Kenntniß von der ihnen günstigen Neigung der Regierung, und ihre Ueberzeugung, daß die Ro-

botten entweder zu einer leeren Form herabsinken, oder ganz aufhören werden, was auch in der That in Kurzem der Fall sein muß."

Doch besitzt in Böhmen und Mähren (und weit mehr in Ungarn) der Grundherr noch immer viel Feudalmacht, und mit ihr sind Einrichtungen verbunden, die ihm bedeutende Kosten machen. Er muß seinen Gerichtshof und eine Kanzlei haben, bei welcher alle Ländereien seiner Herrschaft nach ihrer Ausdehnung, ihrem Werth, ihren Lasten und Hypotheken aufgezeichnet sind, und welche letztere der allgemeinen Einsicht offen steht. In Steuersachen ernennt er auf seine Kosten den Einnehmer der direkten Regierungsabgaben, der jedoch von dem Kaiser bestätigt werden muß, und der die Dominical- und Rusticalsteuer (die Grundsteuer des Lehnsherrn und der Unterthanen), so wie alle übrigen directen Abgaben einsammelt, und dem kaiserlichen Schatzamt einsendet; der Grundherr trägt sämmtliche Kosten der Einsammlung, ist aber nicht für Rückstände und Nichtzahlung verantwortlich. In Gerichtssachen ernennt er seinen Fiscal und andere Beamten, die sein Gericht halten und die summarische Polizeijurisdiction bis zu drei Tagen Gefängniß und 15 Schlägen besitzen, und die auch das Tribunal erster Instanz für alle Civilprozesse seiner Unterthanen bilden. In jedem Fall, wo der Unterthan eine Partei ist, findet die erste Verhandlung vor dem Gericht des Lehnsherrn statt, aber von da wird es durch Appellation vor die kaiserlichen Tribunale gebracht; und unter den in den letzten Jahren zu Gunsten des Volkes gemachten Neuerungen ist die Verordnung von hoher Wichtigkeit, welche befiehlt, daß das Urtheil in allen Streitigkeiten zwischen Grundherren und Unterthanen — welche sich großentheils um die Größe der Leistungen und Abgaben, und um Verträge über dieselben drehen — nicht von seinen eigenen Beamten, sondern von denen der Krone gesprochen werden soll. Daher kommt es, daß Streitigkeiten dieser Art häufig durch Privatübereinkommen und zur großen Beeinträchtigung der gesetzlichen Rechte des Grundherrn geschlichtet werden; da die Unterthanen sich sonst an die Kreisgerichte wenden, wo der Kronfiscal oder sein Stellvertreter verpflich-

tet ist, in allen Prozessen die Sache des Unterthanen gegen den Lehnsherrn zu führen.

Die Unterthanen, seien sie coloni, Häusler, oder bloße Tagarbeiter, wohnen in den großen Feudalprovinzen selten einzeln auf dem Lande. Sie sind gewöhnlich in Dörfer vereinigt, deren innere Regierung nach einem Prinzip der Selbstregierung durch Beamte der Polizei, des Abgabewesens und der Verwaltung geleitet wird, welche aus den Einwohnern unter Bestätigung des Lehnsherrn oder der Krone gewählt werden. Wenn ein Dorf 120 Häuser enthält, hat es auf einen Freibrief der Regierung Anspruch, welcher ihm das Recht, Märkte zu halten, so wie gewisse städtische Gerechtigkeiten gewährt und die Ernennung von Verwaltungsbeamten gestattet, was seine Abhängigkeit von dem Lehnsherrn verringert; und deswegen, da ohne seine Erlaubniß keine Häuser erbaut werden dürfen, verhindert letzterer oft diese theilweise Befreiung, indem er das Maximum der Häuser auf 119 beschränkt. Was auch die Größe der Herrschaft sein mag, muß doch ihre verwaltende Einrichtung fast immer dieselbe sein. Der Herr muß seinen Justiziar oder Gerichtsverwalter, seinen Einnehmer, Registrator und eine Schaar untergeordneter Beamte haben, die seine Verwaltung bilden und von ihm besoldet werden; und daher tragen große Herrschaften gewöhnlich mehr ein als kleine, obgleich theils wegen der Verwaltungskosten, theils wegen ihrer persönlichen Ausgaben die großen Grundbesitzer im Allgemeinen sehr verschuldet sind. Wenn der Grundbesitzer anzeigt, daß er nicht mehr die Mittel zu den regelmäßigen Ausgaben der Herrschaft — die Kosten besonderer Gerichte und Kanzeleien, und die Besoldung der Fiscale, Einnehmer und Verweser — habe, wird die gerichtliche und übrige Verwaltung von den Kronbeamten des Distrikts übernommen; und so verliert der Grundherr, indem er von den Feudallasten befreit wird, zu gleicher Zeit die Feudalherrschaft.

Als verbunden mit dem Lehnswesen in Mähren, Böhmen ꝛc. kann die Art der Rekrutirung der Armee erwähnt werden. Die Krone sendet nach der Hauptstadt des Distriktes die Forderung von so und so viel Rekruten. Die dortigen kaiserlichen Behörden ver-

theilen diese Zahl unter die verschiedenen Herrschaften nach ihrer resp. Bevölkerung. Die Verwaltungsbehörde der Herrschaft vertheilt sie wieder unter die verschiedenen Städte und Dörfer; wo, wenn die hinreichende Zahl nicht durch freiwilligen Eintritt aufgebracht wird, die Dorfbehörden mit den Beamten des Grundherrn diejenigen auswählen, welche ausgehoben werden sollen. In gutverwalteten Herrschaften werden Verheirathete, älteste oder einzelne Söhne nie genommen, während Personen von weniger regelmäßigem Lebenswandel vorzugsweise zum Militärdienst ausgehoben werden; und die Furcht, zu dem Militär genommen zu werden, wirkt so als Hülfsmittel der Polizei, indem sie die Jugend zur Sittlichkeit und Ordnung nöthigt.

Wir haben erwähnt, daß die Dörfer unter der Aufsicht des Grundherrn in ihren inneren Angelegenheiten durch von ihnen selbst erwählte Beamte regiert werden; und daß diejenigen von einer angemessenen Größe Marktflecken werden können, wenn ihnen von der Krone ein königlicher Freibrief gewährt wird, den ihre Politik selten verweigert. Dieser Freibrief gewährt ein verbessertes und ausgedehnteres System der Selbstverwaltung, die Ernennung eines Bürgermeisters und Stadtraths, die Verwaltung der innern Polizei und das Recht, Geld durch Besteuerung der Bewohner oder durch Anleihen unter dem Gemeindesiegel zu erheben. Es beeinträchtigt jedoch in keiner Weise die älteren Rechte des Grundherrn, so wie der Robottengebühren und Dienste der Einwohner, welche alle ohne Veränderung fortbestehen, bis sie durch einen gegenseitigen und freiwilligen Vertrag unter der Sanction des kaiserlichen Kreisamtes abgelöst werden. Daher ist es nicht sehr selten, daß die neugeschaffenen Marktflecken durch Anleihen unter dem Gemeindesiegel Geld zum Zweck der Ablösung erheben, und daher weicht auch der Grad der Emancipation sehr beträchtlich in verschiedenen Städten ab. In einigen sind die Robotten und andere persönliche Leistungen abgelöst, während die Zehnten immer noch in Natura gegeben oder durch eine Geldabgabe ersetzt werden; in anderen ist die Ablösung vollkommen, und die Oberherrlichkeit des Grundherrn besteht nur in der Jurisdiction seines Gerichtes und in dem Recht

eines Veto bei der Wahl der städtischen Beamten; und in anderen wieder ist selbst die Gerichtsbarkeit wegen der Kosten aufgegeben worden und die ganze Oberherrlichkeit ist auf die Krone übergegangen. So lange die Städte unter der Gerichtsbarkeit des Grundherrn stehen, üben diese, wie die Dörfer, die gewöhnlichen Rechte des Lehnsherrn aus. Keiner darf ohne seine Erlaubniß brauen und destilliren, und aus Erlaubnißscheinen dieser Art leitet sich gewöhnlich ein beträchtlicher Theil seines Einkommens her. Keiner darf ohne seine Erlaubniß Fleischer oder Ausschenker von Wein und geistigen Getränken sein; und über alle Handelsleute und Bewohner seiner Städte und Dörfer übt er einen gewissen Grad der Aufsicht als der Herr des Landes (im juristischen Sinne), auf dem sie leben, aus. In einigen Fällen, wie bei Wein und Victualien, besitzt er ein beschränktes Recht des Vorkaufes, und in anderen, des ausschließenden oder privilegirten Verkaufs. Seine Gerichte sprechen Recht gegen Prozessirende, von denen manche nicht wagen, von seinen Aussprüchen zu appelliren. Seine Polizei verschafft der Armee Soldaten und hat das Recht summarischer Bestrafung geringerer Vergehen.

Dies ist im Umriß das System des Lehnswesens in Böhmen und den nördlichen Provinzen. Es ist klar, daß trotz der Polizei der Krone und der Wachsamkeit ihrer Beamten viel Willkür unter den Grundherren, und (was in der praktischen Wirkung noch schlimmer ist) unter ihren Beamten statt findet. Die ersteren sind weniger als die letzteren geneigt, sie auszuüben. Die erhöhte Humanität und die kräftigerwerdende Wirkung einer milden Religion auf die Seelen des böhmischen Adels; ihr fast beständiger Aufenthalt in Wien oder in Prag; die Gefühle zwar des Luxus, aber nicht der Härte, welche aus dem Hofleben hervorgehen; und endlich die öffentliche Meinung, welche bis in diese Länder gedrungen ist, und dort wie anderorten bis zu einer gewissen Ausdehnung herrscht, tragen wirksamer dazu bei, sie zu gütigen und milden Herren zu machen, als es die umständlichsten Verordnungen thun könnten. Diese Bemerkungen finden im Allgemeinen auf die großen Eigenthümer selbst in den Provinzen, wo das Lehnswesen existirt, ihre Anwen-

dung; aber mit ihren Beamten ist es oft ganz anders. Diese letzteren mögen von den kaiserlichen Beamten, welche stets durch die Entdeckung von Mißbräuchen, Grund zu weiteren Neuerungen suchen, streng überwacht werden, aber doch muß es zugegeben werden, daß, wo die Feudalbeamten zur Willkür oder Bedrückung geneigt sind, auch die Schranken, welche ihren Willen beschränken, nicht hinreichend sind. In allen Staaten Deutschlands herrschen, wie in Oesterreich, Feudalinstitutionen mehr oder weniger vor. In allen ist eine Grenze zwischen dem Adel und Nichtadel gezogen; und in verschiedenen bildet die Grenzlinie einen weit größern Unterschied, als in den deutschen Staaten Oesterreichs. In den Ländern, wo dieser Unterschied am wenigsten stattfindet, ist die Veränderung von inneren Revolutionen oder Unterwerfung unter das Joch einer fremden Nation bewerkstelligt worden, von welchen beiden Oesterreich durch die unerschütterte Anhänglichkeit seiner Unterthanen befreit geblieben ist. Es verfolgt seinen Gang der Reform ruhig und friedlich; und nimmt fortschreitend alle jene Verbesserungen in der innern Verwaltung vor, wodurch, wenn nicht durch fremde Einflüsse verhindert, seine Hülfsmittel und Kräfte in keiner sehr fernliegenden Periode eine Entwickelung finden werden, die ihrem wirklichen Gehalt und ihrer Ausdehnung angemessen sind.

Wenden wir uns nun zu den südlich von der Donau gelegenen Provinzen, so finden wir, daß die strengere Ausübung des Lehnssystems beinahe, wenn nicht ganz, aufgehört hat. In Steyermark, Ober- und Niederösterreich, Tyrol, Krain, Kärnthen ꝛc. sind die Robotten fast unbekannt*). Die Zinsen und Leistungen sind abgelöst, oder an die Statt derselben Geldabgaben gestellt worden, oder eine Steuer von 5—10%, welche bei jedem Uebertrag von Eigenthum durch Verkauf, testamentarische Verfügung oder Erbfolge erhoben wird. Der Grundherr hat zwar immer noch, wie bei uns, die grundherrlichen Rechte des Fischens und

---

*) Es können noch einige sehr wenige Ueberbleibsel des alten Systems in Oberösterreich vorhanden sein; wenn dies aber der Fall ist, so sind es seltene Ausnahmen.

der Jagd; er hat seine Gerichte, wie im Norden, bei denen alle seine Unterthanen in erster Instanz zu belangen sind; aber bei welchen weder er selbst, noch seine Beamten eine wirkliche Macht ausüben, denn kein Rechtsfall, in dem er direct oder indirect betheiligt ist, kann von anderen als den Beamten der Krone entschieden werden. Er ernennt die Einnehmer der Abgaben in seiner Besitzung, welche aber von der Krone bestätigt werden müssen. Er besitzt in der That viel von dem Schein, aber sehr wenig von dem Wesen der feudalen Herrschaft. Ein wichtiges Resultat dieser Milderung wird aus dem verschiedenen Charakter des bäuerlichen Landbesitzes ersehen. In Böhmen, Mähren und Galizien werden wenige Ländereien verpachtet. Die Privatbesitzungen des Grundherrn werden hauptsächlich unter der Leitung seiner unmittelbaren Agenten zum Ackerbau oder zur Schafzucht benutzt; während das übrige Land in den Händen der Bauern (coloni) ist, deren jeder sein Feld baut, wie er am besten kann. Dagegen ist in den südlichen Provinzen ein großer Theil des Landes in den Händen von Pächtern, die es für 6, 8 oder 12 Jahre zuweilen vom Grundherrn, und zuweilen von seinen Unterthanen in Pacht haben. Die allgemeinen Vorschriften der diese Pächter betreffenden Gesetze ist dem wirklichen Bebauer des Bodens ausnehmend günstig. Bei der Nichtbezahlung des Pachtes oder der Ablösungssumme für den Grundherrn schuldige Leistungen besitzt letzterer kein Recht summarischer Auspfändung; er muß sich an eine Behörde wenden, die nur aus Beamten der Krone besteht und in denen der Pächter auch gehört wird. Der Rechtsfall wird wie eine gewöhnliche Schuldsache behandelt, und nur nachdem der Pachter verurtheilt ist, darf der Grundherr, wegen Mangel der Zahlung, zur Execution gegen die Person oder das Eigenthum schreiten; deren letzter Schritt, so weit sie das letztere betrifft, Verkauf durch öffentliche Versteigerung ist. Zudem ist das Gerichtsverfahren langsam, und wenn der Pachter oder Schuldner des Gutsherrn ein abfälliges Urtheil fürchtet, verkauft er oft, was er hat, und zieht vor Beendigung des Prozesses von dem Grundstück weg. Bei Aftermiethern und Unterpächtern bürgt das Land, seine Erzeugnisse und die Ackergeräthschaften des

wirklichen Bebauers für die Verbindlichkeiten desselben gegen jeden, mit dem er im mittel- oder unmittelbaren Verhältniß des Abpächters steht, aber seine Person nur dem unmittelbar über ihm stehenden; aber letzterer kann sich nie durch summarischen Prozeß, sondern nur nach gehöriger Rechtsverhandlung schadlos halten.

Die Kosten von Grundstücksverbesserungen sind gewöhnlich Gegenstand des gemeinschaftlichen Uebereinkommens; aber, wo dies nicht stattgefunden hat, kann der Pachter den Ersatz aller Kosten fordern. Dagegen muß er alle Staatsabgaben bezahlen, ohne Anspruch auf deren Ersatz zu haben, wenn der Pachtcontract nicht eine gegentheilige Bedingung enthält. Was die persönliche richterliche Macht des Grundherrn betrifft, so ist sie wenig oder nichts mehr als eine bloße Formalität. Zwei prozessirende Unterthanen müssen allerdings ihre Rechtssache zuerst bei seinem Gericht anhängig machen — wo auch der Grundherr zuerst seinen Unterthan belangt — aber das eigentliche Gerichtsverfahren findet vor den Beamten der Regierung, entweder durch Verlegung der Sache, oder durch ihre Gegenwart im Localgerichtshof, statt. Wenn ein Unterthan als Kläger gegen seinen Grundherrn auftritt, wendet er sich an den kaiserlichen Procurator der Provinz, der seine Sache mit geringen Kosten vor den Regierungstribunalen führt, und die allgemeinen Grundsätze der Gesetzgebung sind in der That den Unterthanen so günstig, daß der vorige Kaiser Franz oft, wenn er von seinen Privatdomainen sprach, die halbernsthaft gemeinte Klage aussprach, daß er selbst nicht gegen seine eigenen Bauern die Gerechtigkeit erlangen könne, auf die ihm das gemeine Recht Anspruch machen ließe.

Nachdem wir so die Bevölkerung in dem betrachtet haben, was man ihren ursprünglichen Zustand als Eigenthümer und Bebauer des Bodens nennen könnte, kommt jetzt das Wesen derjenigen socialen Institutionen, unter denen sie als Bewohner von Dörfern, Flecken und Städten leben, an die Reihe der Betrachtung. Nach dem alten Feudalprinzip, welches in dem größten Theil der deutschen Staaten des Kaiserreichs bis vor Kurzem

herrschte, und das noch in voller Kraft in Ungarn besteht, wurde die innere Verwaltung der Städte und Dörfer von Beamten geleitet, die gewissermaßen von den Einwohnern gewählt wurden, aber der Billigung oder Verwerfung der grundherrlichen Behörde ausgesetzt waren, und also eigentlich nur nach ihrem Willen gewählt wurden. Durch ein System allmäliger Einmischung ist es der Krone in den deutschen Staaten gelungen, auf Kosten der Grundherren einen großen Theil der Leitung dieser localen Behörden zu erlangen; und indem sie sich das Recht schuf, Dörfern von 120 Häusern Marktgerechtigkeit zu geben, hat sie diese Gemeinden auf eine höhere Stufe des socialen Lebens gehoben, während sie sich selbst einen Theil jenes politischen Einflusses, welchen früher die Lehnsherren genossen, genommen hat. In jedem Dorfe oder Hauptorte eines bäuerlichen Bezirks werden immer noch ein Gemeinderath, ein Einnehmer, und andere Beamten zur innern Verwaltung durch die Stimmen und aus der Mitte der Einwohner erwählt; aber alle diese Beamten müssen jetzt durch das kaiserliche Kreisamt von der Regierung bestätigt werden. Wenn einer solchen Gemeinde Marktgerechtigkeit verliehen wird, hängt die Größe ihrer Körperschaft, oder vielmehr die Zahl ihrer örtlichen Beamten, von der ihrer Bevölkerung ab; und deswegen werden die Munizipalstädte in verschiedene Klassen getheilt, und gehen aus einer niedern in eine höhere Klasse über, in dem Maße, als sich die Zahl und die Umstände ihrer Bewohner verbessern. Das allgemeine System ihrer Organisation ist jedoch dasselbe, und stimmt sehr mit dem der Burgflecken in England vor den letzten Veränderungen überein. Es besteht hier ein äußerer oder gemeiner, für 3 oder 4 Jahre erwählter Rath; ein engerer Rath, oder Rath der Gemeindeältesten, lebenslänglich aus der Mitte der vorigen erwählt; und durch besondere Wahl werden aus den Mitgliedern dieser beiden ein Bürgermeister, ein Syndikus, ein Kämmerer und andere Beamten gewählt. Diesen Beamten, denen noch gewisse Mitglieder der Gemeinde als Beisitzer zugeordnet sind, ist die Rechtspflege bis zu einer gewissen Ausdehnung, die Erleuchtung, Reinhaltung und allgemeine Polizei der Stadt, die Errichtung und

Regulirung der Märkte, und die Ausschreibung von Abgaben zu städtischen Zwecken anvertraut. Während jedoch diese Corporationen einen Anschein von städtischer Freiheit besitzen und in der That vor der Bedrückung grundherrlicher Oberherrschaft sehr geschützt sind, wird bei der Ausübung dieser Rechte vorzügliche Sorge verwendet, Alles zu vermeiden, was zur Aufregung des Volkes führen könnte. Die leitende Macht der Regierung, durch das Kreisamt oder die Landesstelle ausgeübt, wird bei jedem Schritt gefühlt. Die Befähigung, in einen Rath oder zu einem Amt erwählt zu werden, wird nicht von allen Einwohnern, sondern nur den Mitgliedern der Zünfte zu einigen, zu welchen jeder Handwerker gehören muß, und auf deren Mitgliedschaft andere Einwohner Anspruch haben — besessen. Listen von diesen Zunftmitgliedern werden vor jeder Wahl gefertigt, und zur Bestätigung dem Kreisamt eingesandt. Nachdem diese allgemeinen Listen bestätigt worden sind, erwählt jede Zunft aus ihrer Mitte eine gewisse Anzahl von Wahlmännern, welche im Verhältniß mit der Bevölkerungszahl der Stadt steht, aber die zusammen nie geringer als zwanzig ist — welche alle vom Kreisamt bestätigt werden müssen. Die Namen der Candidaten für die erledigten Stellen in den Gemeinderäthen und Aemtern werden dem Kreisamt übersendet, so wie Zeugnisse über gewisse Befähigungen, vorzüglich in Hinsicht der Moralität — ein Wort, welches in Oesterreich, wie in Frankreich, ein ruhiges, ordentliches Betragen und einen steten Gehorsam gegen die Autorität des Gesetzes in sich begreift. Nachdem die Candidaten von dem Kreisamt, welches die Macht hat, sie ohne Angabe der Gründe zu verwerfen, gebilligt worden, versammeln sich die Wahlmänner und geben in Gegenwart des Magistrats ihre Stimmen durch Kugelung ab; worauf der siegreiche Candidat durch das Kreisamt oder die Landesstelle in sein Amt eingesetzt wird. In einigen Fällen hat der Lehnsherr wie die kaiserlichen Behörden das Recht eines Veto bei der Wahl des Bürgermeisters oder Syndikus; aber er muß seine Gründe dafür angeben, welche die Landesstelle als ungültig verwerfen kann; und obgleich diese und einige andere städtische Beamten nur für 3 oder 4 Jahre gewählt werden, kann doch

ihre Anstellung willkürlich und ohne abermalige Wahl von der Landesstelle erneuert werden — eine Einrichtung, durch welche die wichtigsten Aemter in der Wirklichkeit lebenslänglich werden, wie es der Wille der Regierung ist. Auch sind es nicht allein die Wahlen, worauf diese alles leitende Macht der Regierung ausgedehnt wird. Jede Verordnung in Betreff der innern Verwaltung muß die Bestätigung des Kreisamts erhalten. Ihm, oder seiner Oberbehörde, der Landesstelle, muß jährlich ein Detail der Einnahmen, Ausgaben und Voranschläge vorgelegt werden; und ohne seine Erlaubniß dürfen weder Zahlungen gemacht, noch den Einwohnern Abgaben auferlegt werden. Ein Blick auf dieses Räderwerk genügt zu zeigen, wie viel von der innern Verwaltung dieser städtischen Corporationen unter der Controle der Regierung steht, und dies allein möchte ihre Neigung erklären, in jedem Falle, wo sie die Macht dazu erlangen kann, die Marktberechtigung zu ertheilen.

In dem mir vorliegenden Verzeichniß, das ich für richtig halte, wird die Zahl der Dörfer des Kaiserstaates zu 72,135, und die der Märkte zu 2545 angegeben; über diesen, auf einer höhern Stufe des munizipalen Ranges, stehen 782 Städte. Wenn ein Markt durch Ablösung oder Verträge sich von allen Leistungen, die er seinem Lehnsherrn schuldig ist, frei gemacht hat, kann ihn die Regierung nach ihrem Belieben durch einen neuen Freibrief zu dem Range einer Stadt erheben, welcher ihm einige größere politische Privilegien gewährt (worunter wahrscheinlich das Recht, Deputirte zu den Provinzialständen zu senden), der aber das allgemeine System seiner Verwaltung nur wenig verändert. Die Anzahl der Räthe ist gewöhnlich größer als in den Marktflecken, und in zahlreichere Abtheilungen zur Führung ausgedehnter und vielartigerer Geschäfte getheilt; aber die Wahlen finden unter derselben Leitung der kaiserlichen Behörden statt, und alle Handlungen der Corporation, administrative wie finanzielle, müssen, wie es bei den Marktflecken beschrieben worden ist, erst die Sanction der Landesstelle der Provinz erhalten. Die Zahl der Räthe ist in Wien 70; in Grätz 30; in Pesth in Ungarn (wo die Verfassung der Städte mit der der deutschen übereinstimmt) 124. Die größeren Städte sind

in verschiedene Distrikte getheilt, jeder von besonderen Beamten verwaltet, welche alle unter einem Bürgermeister stehen. Die Krone ändert durch Verordnungen nach Belieben die Einzelnheiten der städtischen Verwaltung und übernimmt bei zahlreicher Bevölkerung gewöhnlich selbst alle höheren Pflichten der Polizei und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe.

Das System der Unterstützung Kranker und Dürftiger von Seiten des Staates, als gleich bezüglich auf die Bewohner der Städte und des flachen Landes, muß nun zunächst der Betrachtung unterliegen. Kein Theil von Europa hat vielleicht so viel milde Stiftungen aufzuweisen, als die wohlhabenden Provinzen des österreichischen Staates; und diese waren vielleicht, so lange das System der Feudalherrschaft unbeeinträchtigt blieb, für alle Erfordernisse der Bedürftigkeit hinreichend — denn der Geist der Feudalität vereinigte in sich Schutz mit der Herrschaft, und entweder das väterliche Prinzip, hergebrachte Gewohnheit, oder ein Gefühl moralischer Verbindlichkeit nöthigten den Grundherrn wenigstens in so weit für die Verarmten und Kranken zu sorgen, daß sie vor wirklicher Hülflosigkeit geschützt waren. Aber keine gesellschaftliche Veränderung, so wohlthätig sie auch sei, kann je bewerkstelligt werden, ohne von einem theilweisen Nachtheil begleitet zu werden. In demselben Maße, wie die Macht der Grundherren eingeschränkt wurde, verschwand auch ihre schützende Mildthätigkeit. Die Verarmung, so zuerst in's Leben gerufen, wurde nun noch durch die Aufhebung der Klöster unter Joseph II. in den Jahren 1782—1786 vergrößert; und dadurch fand sich die Regierung Oesterreichs, wie die Englands zu einer frühern Zeit unter ähnlichen Umständen, gezwungen, ein System von Armengesetzen zu organisiren, welches Joseph entwarf und das seine vollkommene Entwickelung von dem vorigen Kaiser Franz empfing. Das erste Ziel Joseph's war, allen vorhandenen milden Stiftungen hinreichende Wirksamkeit zu geben; zu welchem Zwecke er mit der despotischen Entschiedenheit, welche alle seine Reformen charakterisirte, der Krone das Recht der Aufsicht und Leitung

jeder privaten und collegialischen Stiftung aneignete; dann errichtete er Commissionen zur Untersuchung und Berichterstattung über ihre resp. Capitalien und Zustände; mit diesen Resultaten vor sich, unterdrückte er diejenigen Anstalten, welche er als unzureichend oder überflüssig betrachtete, und schmolz ihre Einkünfte in ein Hauptcapital zusammen, welches er unter dem Namen des Armenfonds in jeder der Provinzen neu errichtete oder verbesserte. Die Anstalten, welche er beibehielt, Hospitäler, Armenhäuser, Gesellschaften zu milden Zwecken, oder was sonst ihr Name sein möge, verwendete er nicht zu anderen Zwecken als denen ihrer Gründung; auch erlaubte er nicht, daß die Gelder des Armenfonds zu anderen Zwecken als zur öffentlichen Unterstützung verwendet wurden; aber die Verwaltung dieses Fonds und die Leitung der Anstalten unterwarf er ganz der Controle der kaiserlichen Behörden.

Man bemerkte jedoch bald, daß weder diese Stiftungen, so vielfältig und ausgedehnt sie auch waren, noch die Capitalien des Armenfonds und die gewöhnlichen Beiträge der Privatmildthätigkeit hinreichten, um den von einer veränderten Lage der Gesellschaft geschaffenen Bedürfnissen zu begegnen; und daher wurde ein Plan zu systematischen, obgleich nicht gezwungenen Unterstützungsbeiträgen entworfen, dessen Ziel es ist, der hülflosen Armuth hinreichende Hülfe zu gewähren, ohne den verderblichen Gedanken zu ermuthigen, daß sie je als eine Sache des gesetzlichen Anspruches gefordert werden könne.

In jeder Dorfgemeinde oder jedem Kirchspiel und in jedem Distrikt der größeren Städte (die zu diesem Zwecke in Abtheilungen nach der Zahl ihrer Einwohner gebracht sind) ist ein Armeninstitut errichtet, das unter der unmittelbaren Aufsicht des Kirchspielgeistlichen und eines Beamten, des Armenvaters, steht. Seine Capitalien rühren theils von den Interessen besonderer milder Schenkungen, welche die Wohlthätigkeit von Privatpersonen gemacht, theils von Gaben in die Armenbüchse, welche sich an der Thüre jeder Kirche oder Kapelle befindet, theils von Geldstrafen, welche von den Polizei- oder Criminalgerichten auf gewisse Vergehen gelegt sind, und theils von gewissen kleinen Auflagen in den Städten auf in

Auktionen verkaufte Artikel; aber ihre sicherste und allgemeinste Quelle ist eine Sammlung, die monatlich von Haus zu Haus gemacht wird, und welche wegen der allgemeinen Neigung der Oesterreicher, sich in die Rathschläge ihrer geistlichen oder weltlichen Obern zu fügen, die ganze Wirkung, aber nicht das Gehässige einer gezwungenen Abgabe hat. Brot, Lebensmittel und Kleider werden von denen gegeben, welchen ein Geldbeitrag weniger passend ist. Sie hat einige Aehnlichkeit mit den Sammlungen, die früher von den Franziskaner- und Kapuzinermönchen gemacht wurden, welche die Regierung jetzt ganz verboten hat, aber mit der wichtigen Verbesserung, daß die gesammelten Gaben nur von dem Ortsgeistlichen und dem Armenvater, mit Beigabe des protestantischen Pastors bei Unterstützungen seiner Pfarrkinder, empfangen und vertheilt werden. Es werden nicht nur regelmäßig Unterstützten Almosen gegeben, sondern auch zufälligen und wandernden Ansprechenden, sobald sie mit den erforderlichen Pässen und Papieren versehen sind. Sie empfangen dieselben nach einer Abstufung von ganzer, halber und Viertelunterstützung, zuweilen in Geld, zuweilen in Lebensmitteln; auch werden jährliche Listen verfertigt, welche jede Einzelnheit der Ein- und Ausgabe darlegen und nach Gegenzeichnung eines bei der Armenbehörde angestellten Rechnungsführers durch das Kreisamt oder die Landesstelle an die oberste Administrationsbehörde Oesterreichs, die kaiserliche Kanzlei in Wien, eingesendet. Dies ist das, was man „districtual out-door relief" nennen könnte, eine Unterstützung, deren eigentliche Gegenstände die Alten, Schwachen und die Opfer zeitweiligen Unglücks sind; aber zur Unterdrückung des Vagabondirens und zur Bestrafung der Arbeitsscheuen sind in den meisten oder allen Städten und größeren Marktflecken Arbeitshäuser errichtet, welche den doppelten Zweck der Polizei und Unterstützung haben und in welche Vagabonden abgeliefert und zur Arbeit gezwungen werden. Armen- und Krankenhäuser sind in großer Anzahl vorhanden; einige werden durch freiwillige Beiträge und ihnen gehörige Stiftungen, andere durch die öffentlichen Gelder der Provinz erhalten, und zur Unterstützung für Personen bessern Standes sind zahlreiche Gesellschaften von Privatpersonen ge-

stiftet worden, welche freiwillig Geld und Zeit zum Besuch und zur Unterstützung solcher Armen, die sich vor der Annahme öffentlichen Almosens scheuen, opfern.

In Harmonie mit den Einrichtungen zur Unterstützung der Armen sind die zur Krankenunterstützung eingerichtet. Jede Provinz hat einen Protomediker oder Oberarzt, der von der Regierung angestellt wird und der Oberaufseher über den Gesundheitszustand sämmtlicher Bewohner, das Oberhaupt der medicinischen und chirurgischen Facultät der Universitäten und Schulen, und der Direktor aller Hospitäler und Gesundheitsanstalten, seien sie durch öffentliche Gaben oder Privatstiftungen unterstützt, in dem Bereiche seines Bezirkes ist. In jedem Kreise befindet sich eine von ihm abhängige medicinisch-chirurgische Anstalt; und dieser sind in jedem Kirchspiel oder hinreichend großem Distrikt der Städte und des Landes ein oder mehre Beamte für jeden der verschiedenen Zweige seines Amtes untergeordnet, die vom Staate besoldet werden, und deren Pflicht es ist, den Bedürftigen unaufgefordert Beistand zu leisten, und ihren Obern über alle Punkte, die mit dem allgemeinen Gesundheitszustande ihres Distrikts in Berührung stehen, zu berichten. Viele von den Krankenhäusern und Heilanstalten rühren von alten Stiftungen her; aber sobald es der Zuwachs der Bevölkerung erfordert, werden neue auf Kosten der Landesstelle errichtet. Die Leitung und innere Einrichtung aller dieser Anstalten ist vortrefflich, und während sie in ihrer Gesammtzahl die aller anderen Länder, unser eignes vielleicht ausgenommen, übertreffen, bewahrt sie ihre Gleichförmigkeit und ihre allgemeine Unterwerfung unter die Aufsicht des Obermedicinalbeamten jeder Provinz vor allen jenen Mißbräuchen, welche in den kleineren englischen Mildthätigkeitsanstalten so häufig zu herrschen behauptet werden.

Von den mancherlei Arten menschlicher Leiden, welche auf diese Weise unterstützt werden, würde es überflüssig und uninteressant sein, eine Aufzählung machen zu wollen. Nur eine Klasse derselben ist nöthig zu erwähnen, da man wohl glauben könnte, daß sie zu jenem gesellschaftlichen Uebelstande beitragen, welchem

abzuhelfen und zu unterdrücken in jeder andern Hinsicht das glücklich erreichte Ziel der österreichischen Regierung ist. Dies sind die Entbindungsanstalten und Findelhäuser, von denen eines oder mehre in jeder Provinz errichtet sind. Sie verdanken ihren Ursprung dem Wunsche Joseph's II., die Kindermorde zu verhüten, welche während seiner Regierung auf eine furchtbare Art zugenommen hatten, und diesen unmittelbaren Zweck ihrer Errichtung scheinen sie auch glücklich erreicht zu haben; aber wenn man die Tabellen in Betracht zieht, welche in einem der folgenden Kapitel dem Leser vorgelegt werden sollen, könnte man einige Besorgniß hegen, daß das Bestreben, ein Uebel der Gesellschaft auszurotten, zur Ermuthigung eines andern beigetragen habe. Mit dieser Ausnahme, wenn es eine ist, zeugen die Zwecke und die Leitung der österreichischen Mildthätigkeitsanstalten, entweder zur Armen- oder Krankenpflege, von einem hohen Grade praktischer Weisheit. Sie stehen allen christlichen Unterthanen ohne Unterschied auf gleiche Weise offen; der Protestant, und der griechische und römische Katholik haben auf gleiche Weise die Unterstützung des Armenfonds, und werden ohne Unterschied in den Krankenhäusern und Heilanstalten zugelassen.

Auch hat die Weisheit Oesterreichs die Mildthätigkeit eng mit der Religion verbunden. Ausgenommen von zufällig oder vorübergehend Ansprechenden und solchen Personen, die privatim Unterstützung erhalten, wird das Zeugniß des Kirchspielgeistlichen oder des protestantischen Pfarrers gewöhnlich von Allen verlangt, welche um irgend eine Unterstützung, um Zulaß in ein Hospital nachsuchen; und in den meisten Fällen von Geldunterstützung wird sie von dem Geistlichen selbst mit Beiziehung des Armenvaters vertheilt. Mißbrauch wird durch jenes allgemeine System der Controle, welches die Regierung bei dem Armenwesen, wie in jedem andern Zweige ihrer Verwaltung mit fester Hand ausübt, zu verhindern versucht, und zwar großentheils mit Erfolg. Der Kirchspielgeistliche und der Armenvater übersenden dem Archidiakonus des Distriktes vierteljährlich Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben, und Berichte über jedes Detail ihres Departements;

der Archidiakonus sendet wieder Berichte aus seinem ganzen Distrikte an die Landesstelle der Provinz und das Consistorium der Diöcese. Aehnliche Berichte werden von jedem Hospital und durch die ärztlichen Aufseher jedes Kirchspiels vermittelst ihrer Oberen an die Landesstelle und die Protomediker gemacht, und aus diesen sämmtlichen Materialien werden jährliche Berichte für die Oberverwaltungsbehörde der Wohlthätigkeitsanstalten in Wien zusammengestellt. Die Landesstelle, welche die Verwaltung sämmtlicher Gelder zu milden Zwecken zu besorgen hat, übersendet der kaiserlichen Kanzlei ein jährliches Budget über Einnahmen und Ausgaben und einen Voranschlag für das künftige Jahr. Der Armenfonds kann im Allgemeinen zu jedem milden Zwecke, zur Errichtung und Erhaltung von Hospitälern und Heilanstalten — und, wenn es erfordert wird, zur Vergrößerung des Capitals des Armeninstituts in den verschiedenen Distrikten und Kirchspielen — verwendet werden. Wenn in irgend einem Jahre seine Einnahmen, so wie die der anderen mildthätigen Anstalten mehr als hinreichend sind, die Ausgaben in der Provinz zu decken, wird das Geld in Staatspapieren angelegt, bis es zur Deckung späterer Bedürfnisse verwendet wird. Wenn sie dagegen nicht zu den Bedürfnissen zureichen, welche die Landesstelle empfiehlt und die Oberbehörde billigt, wird ein Zuschuß von dem Generaleinkommen bewilligt; denn die Regierung vergißt nie, daß ihre Stärke von ihrem väterlichen Charakter abhängt, und bemüht sich auf irgend eine Weise zu verhüten, daß Elend, unbegleitet von Verbrechen, ohne Abhülfe bleibe.

Von den wirklichen Zuständen einer Bevölkerung, die so groß und verschiedenartig ist, als diejenige, von der wir jetzt eine skizzirte Beschreibung versucht haben, läßt sich weniger leicht eine genaue Kenntniß erlangen, als von dem System der Institutionen, durch welche sie regiert wird; aber Alle, welche ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gerichtet haben, werden die Ordnung und Ruhe, die Zufriedenheit der Geister, die Abwesenheit der Bettelei oder augenfälligen Mangels, die ersichtliche Zureichenheit der Mittel des Lebens, und den Ueberfluß äußerlicher Genüsse bewundert haben, welche im Allgemeinen in den deutschen Staaten

des Kaiserthums zu herrschen scheinen. Mit dem Fortschritte des Handels und der Fabriken wird das Zunftwesen in den Städten und Märkten wahrscheinlich nachtheilig gefunden werden; aber in der gegenwärtigen Lage des Landes ist seine Wirkung auf die Industrie mehr schützend als schädlich, während es vom politischen Gesichtspunkte aus ein wichtiges Element der Ordnung des Staates ausmacht. Unter den Städten und Dörfern sind gewöhnlich die in den ausgedehnten Herrschaften gelegenen, welche in den meisten Provinzen die Privatdomainen des Souveräns bilden, die am besten verwalteten; und gewiß, wenn man eine Gleichheit der äußeren Vortheile annimmt, die blühendsten und glücklichsten. Bei ihnen ist die feudale Oberherrschaft in die allgemeine Autorität der Landesstelle oder des Kreisamtes übergegangen, und diese Autorität, so groß sie auch sei, wird unter der wachsamen Aufsicht der Centralregierung in Wien gewöhnlich zur Wohlfahrt und zum Gedeihen des Volkes ausgeübt. Für ihre Bedürfnisse und Interessen wird sorgfältiger gesorgt — ihre gesetzlichen Abgaben werden nachsichtiger eingetrieben; — sie haben, mit einem Wort, alle Vortheile von Pächtern, die auf den Besitzungen eines sehr reichen, mächtigen und väterlichen Herrn leben. In den Herrschaften von Privatpersonen ist der Zustand der Unterthanen größerer Ungewißheit ausgesetzt. Die Bedürfnisse des Grundherrn können eine strenge Eintreibung der Leistungen und Abgaben veranlassen; die Localbehörden können nachlässig oder bedrückend sein; und die sich häufig widerstreitenden Maßregeln der herrschaftlichen und kaiserlichen Beamten können der Inswerksetzung der administrativen Verordnungen nachtheilig sein. Die Krone, im beständigen, aber vorsichtigen Fortschritt, vermeidet immer, wenn möglich, feindliches Zusammentreffen. Sie ist in der Ausübung ihrer Einmischungsrechte in den Dörfern und kleineren Märkten sehr vorsichtig, sobald sie mit denselben mit den herrschaftlichen Beamten in Opposition tritt; und vertraut der Wirkung kleiner fortwährender Eingriffe, bis sie sich den Sieg allmählig, aber gewiß sichert. So wie sich ihre Erfolge befestigen, wird eine Gleichförmigkeit des Systems eingeführt. In den kleineren Gemeinden und auf dem offnen

Lande wird die Autorität der kaiserlichen Behörden an die Stelle der herrschaftlichen gesetzt; und in den Städten und Märkten, so widerstreitend auch die Einmischung des königlichen Absolutismus mit den Prinzipien der Gemeindefreiheit ist, sichert sie doch die Bürger vor den immer regen Streitigkeiten einer Demokratie von Handwerkern, während sie zu gleicher Zeit jener mit vielen Nachtheilen verbundenen Regierungsform — der Oligarchie einer Provinzialstadt — einen wohlthätigen Zaum anlegt.

Den Blicken des Reisenden bietet sich ein augenfälliger Unterschied dar, wenn er aus den nördlichen in die südlichen Provinzen tritt; ein Unterschied, welcher, wenn auch aus verschiedenen Ursachen entspringend, doch in nicht unbeträchlichem Maße mit dem verhältnißmäßigen Vorherrschen oder Abnehmen des Lehnswesens in Verbindung steht. Als wir auf unsrer Reise von Böhmen nach Oberösterreich auf der Straße zwischen Prag und Linz von dem Granitwall des Gebirges in das Donauthal hinabkamen, sahen wir uns in eine neue und schöne Welt versetzt. In Böhmen bestanden die Grundstücke gewöhnlich in großen, offenen, uneingeschlossenen Strecken, entweder Wald, Triften oder Ackerland, mit beträchtlichen Dörfern, aber wenig einzelnen Gebäuden. Hier im Gegentheil wurde das Auge durch einen Anblick ergötzt, der keinem in den reizendsten Gegenden Englands etwas nachgeben würde — kleine grün umzäunte Abtheilungen — Hecken mit hohen Bäumen geschmückt — schmucke, gut gebaute Häuschen mit ihren Gärten und Rosenstaketen zwischen den Feldern. Nachdem wir einige Meilen dieses lieblichen Thales, angefüllt mit einer wohlgekleideten, gesunden, glücklich aussehenden Bevölkerung, durchfahren hatten, erreichten wir Linz, die schöne Hauptstadt Niederösterreichs. Die stolze Donau strömt unter ihren Wällen zwischen hohen Ufern, welche mit Gärten und Pflanzungen, Kirchthurmspitzen und reizenden Privatwohnungen geschmückt sind; während die hohen weißen Häuser mit ihren grünen Verandas im Innern der Stadt, die öffentlichen Plätze, Brunnen und architektonischen Verzierungen, und zu allen diesem die damals besondere

Durchsichtigkeit und Klarheit der Luft ihr mehr den Charakter einer italienischen als deutschen Stadt gab.

Doch auch in den weniger begünstigten Provinzen muß man zugeben, daß die Bevölkerung in einem blühenden Zustande ist, wenn nicht äußerliche Ursachen beitragen, diese Blüte zu verhindern. In Galizien findet man die meiste Armuth; aber dort besteht das Lehnswesen, welches das Grundprinzip des polnischen Staates ausmachte, noch mit den geringsten Veränderungen; und die Grundeigenthümer haben großentheils zur Unterstützung ihrer vorigen Landsleute während ihrer Anstrengungen gegen Rußland ungeheure Opfer gebracht. Wenige werden den edlen Gefühlen, aus denen diese Opfer hervorgingen, ihre Sympathie versagen; aber doch ist ihre Wirkung eine höchst unglückliche gewesen; denn verarmte Grundherren, vorzüglich wenn sie eine so ausgedehnte Macht besitzen, machen nothwendigerweise verarmte Unterthanen. Auch in vielen Theilen Kärnthens, Krains und Istriens ist die Bevölkerung sehr arm; aber dies rührt hauptsächlich von der Beschaffenheit des Bodens her; denn keine menschlichen Institutionen können dem Landmann zum Wohlstand verhelfen, der seine Mühen an den nackten Kalkfels verschwendet, oder der in zwei von drei Jahren die spärlichen Früchte seines Fleißes durch die Härte des Klimas vernichtet sieht. In den meisten Provinzen sind Gesellschaften zur Verbesserung des Ackerbaues und der Gewerbe errichtet worden, die aus Fürsten, Gouverneuren, großen Grundeigenthümern und praktischen Landwirthen bestehen; und eine verbesserte Bewirthschaftung führt eine Vergrößerung des Wohlstandes der Bauern herbei. Nur wenige Länder Europas sind in den letzten 25 Jahren so sehr im Gedeihen des Ackerbaues und der Fabriken fortgeschritten, als das große und blühende, wenn auch noch immer feudale Königreich Böhmen. Wir haben es in allen Richtungen durchreist, und allerdings in den gebirgigen Theilen etwas Armuth bemerkt; und dort sahen wir auch einige Bettler (ein seltner Fall in Oesterreich): denn dort, wie allerwärts, theilen die Bewohner gebirgiger Gegenden die Armuth des Bodens, den sie bebauen.

Im Allgemeinen scheint jedoch die Bebauung des Landes gut geleitet und die Städte und Dörfer nicht verarmt zu sein. Da die Häuser der Städte häufig und die der Dörfer fast immer ganz aus Holz — einige wenige nur aus Stein- oder Ziegelmauern mit Schindel- oder Strohdächern — und immer sehr niedrig und finster mit kleinen tiefen Fenstern gebaut sind, mag ein Schein der Unbehaglichkeit mit ihnen verbunden sein, vorzüglich wenn man sie mit den Gebäuden der Centralprovinzen vergleicht, der aber in vielen Fällen nur täuschend ist. Ihre Bauart ist durch die Strenge des Winters und durch ihre Lage auf großen, offenen Hochebenen nöthig gemacht; aber die Thüren, Fenster und Dächer sind beständig in der besten Ordnung; und im Umkreis von hundert Meilen habe ich mich vergebens nach einer zerbrochenen Fensterscheibe oder einem schadhaften Balken umgesehen. In vielen dieser Holzdörfer schmückt auch zahlreiches Gebüsch die düsteren Hütten, aus denen sie bestehen. Die Ackergeräthschaften sind plump und schwer, aber das Aussehen des Viehes und der Post- und Arbeitspferde muß sehr bewundert werden; und die Kleidung der Landleute ist warm und fest — gewöhnlich von grobem Wollenzeug, das großentheils von den Bewohnern selbst gewebt wird; das Uebrige wird in den böhmischen und mährischen Fabriken verfertigt. Der reisende Engländer ist vielleicht zu oft gewohnt, seine Meinung von dem Wohlstande fremder Länder nach dem Dasein oder der Abwesenheit von gewissen Dingen abzumessen, die er zu dem, was er comfort nennt, für unumgänglich nothwendig hält. Er blickt mit einer Mischung von Spott und Mitleiden auf das unförmliche braune waschbeckenähnliche Geräth, aus dem der österreichische Landmann sein nährendes und kräftiges Mahl genießt; und er erinnert sich mit stolzem Behagen an das schmucke, weiße Geschirr der englischen Bauerhütte, indem er das kärgliche Mahl, das sie nur zu oft für ihren Besitzer enthalten, vergißt. Wenn ich den englischen Bauernstand im Allgemeinen in allen Verschiedenheiten der Oertlichkeit, und mit Hinsicht auf die Bedürfnisse des Lebens, der Nahrung, Kleidung und Wohnung, so wie Erziehung und Sittlichkeit betrachte, zweifle ich sehr, ob er in einem dieser

Punkte über dem böhmischen steht, und noch mehr, ob er nicht in Allem von dem Bauernstand Ober- und Niederösterreichs übertroffen wird *).

Viertes Kapitel.

Religion. — Geschichte der kirchlichen Verfassung. — Verschiedene anerkannte Glaubensformen. — Supremat der Krone über alle, einschließlich des Römisch-Katholischen. — Allgemeine Duldung. — Reformen Joseph's II. — Aufhebung und Reformation der Klöster und Besuch des Papstes in Wien. — Zahl der Geistlichen aller Classen. — Römisch-katholische Anstalten. — Supremat der Civilmacht. — Jus placeti. — Ernennung der Bischöfe. — Abriß des kirchlichen Regierungssystems. — Consistorien und Behörden der Diöcesen. — Pfarrpfründen. — Wallfahrtsörter. — Bischöfliche Seminarien. — Pflichten der Geistlichkeit. — Ihre Einkünfte. — Zehnten. — Mönchs- und Nonnenorden. — Verordnung zur Leitung derselben. — Zwang zur Ausübung von Prediger- und Lehrerpflichten. — Unterordnung unter die weltliche Macht. — Gesetze und Bestimmungen, welche sie betreffen. — Religionsfond. — Unterthanen, die nicht römisch-katholisch sind. — Gesetze für besondere Sekten. — System der kirchlichen Regierung für Alle. — Kirchspielsgeistliche, Senioren, Superintendenten und Consistorien. — Hebräische Synagogen und griechische Bischöfe. — Besondere kaiserliche Edikte. — Schlußbemerkungen.

Die Geschichte und die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten ist ein sehr merkwürdiger Zug des österreichischen Systems. Sie zeigt eine reiche und im Allgemeinen vorherrschende römisch-

---

*) Während der letzten Jahre hat die Verbreitung der Erziehung in England sehr zugenommen, und es ist zu hoffen, daß dadurch und durch eine verbesserte Gesetzgebung über Punkte, die mit den Fabrik- und Ackerarbeitern in Berührung stehen, die moralische und physische Lage der ärmeren Classen wesentlich verbessert werde. Ob und wieweit dies bis jetzt der Fall gewesen ist, will ich nicht unternehmen, zu beurtheilen. Ich erlaube mir zu bemerken, daß die von mir gemachte Vergleichung sich mehr auf meine Beobachtung des Zustandes der unteren Classen gründet, wie er vor einigen Jahren war, als auf denjenigen, der in dem Augenblicke stattfindet, wo diese Schrift gedruckt wird.

katholische Kirche, und außerdem kirchliche Gemeinden von allen Benennungen, welche alle Gleichheit der Rechte und Privilegien genießen*) — eine weltliche Regierung, die ihre absolute Gewalt über alle Glaubensformen auf gleiche Weise ausübt; welche die Details ihrer Functionen auf's Genaueste regelt, und welche sich die Bestrafung geistlichen und weltlichen Ungehorsams angeeignet hat — und endlich einen Souverän, der sich zum römischen Glauben bekennt, aber jede Einmischung des Papstes bis zu einer in jedem andern Lande Europa's unbekannten Ausdehnung ausschließt; welcher Klöster errichtet und aufhebt; ihre Finanzen beaufsichtigt und leitet; die Geistlichkeit jedes Glaubens auf gleiche Weise nöthigt, seinen kaiserlichen Willen selbst bis auf die Formen des Gottesdienstes und die Belehrungen von der Kanzel zu folgen; und der kraft seiner Oberhoheit die Wirkung aller priesterlichen Verordnungen vernichtet, wenn seine Unterthanen ihnen im Widerspruch mit den kaiserlichen Gesetzen folgen.

Die Könige von Ungarn haben sich von den frühesten Zeiten an stets von Rom unabhängig erhalten, und gleich denen Englands, haben sie mit Unterstützung ihres Adels, alle Versuche der Geistlichkeit, das Civilgesetz einzuführen, zu Nichte gemacht. Die Krone behielt sich die Ernennung zu allen geistlichen Aemtern, so wie das jus placeti — das Recht, die päpstlichen Bullen und Verordnungen anzuerkennen oder zurückzuweisen — vor. Die ungarische Krone ging durch Erbfolge 1520 an das Haus Oesterreich über; ein Ereigniß, das zwei Jahrhunderte von Blutvergießen und Verwüstung in seinem Gefolge hatte. Die Türken bemeisterten sich mehr als der Hälfte des Königreichs und das von ihm abhängige Fürstenthum Siebenbürgen wurde eine tributäre Provinz der Pforte. Was der Krone von Ungarn übrig blieb, wurde durch blutige Religions- und Bürgerkriege verheert, Kriege, die von der Regierung und der Staatskirche auf der einen Seite, und auf der andern Seite von der Masse des Volkes, unter dem sich die Grundsätze der Reformation weit verbreitet hatten, geführt wurden. Das letz-

---

*) Die geringen Ausnahmen werden sogleich erwähnt werden.

tere wurde auch von der Mehrzahl des Adels unterstützt, der zwar größtentheils den römischen Glauben beibehielt, aber den Prinzipien der österreichischen Regierung feindselig gesinnt war. Die Lehren Huß, Calvins und Luthers machten um dieselbe Zeit große Fortschritte in Böhmen und Ober- und Niederösterreich, aber die Kaiser, welche stets fest zu dem römischen Glauben hielten, suchten sie in diesem Theile ihrer Staaten durch die Gewalt der Waffen zu unterdrücken. Ihre Pläne gegen die Ungarn wurden nicht mit demselben Erfolg gekrönt. Diese, unterstützt von den siebenbürgischen Fürsten, die damals der Pforte zinsbar waren, drangen mehrmals in Oesterreich ein und bedrohten selbst die Hauptstadt, wodurch sie von dem Kaiser den Friedensschluß von Wien 1606, und den von Linz 1645 erzwangen, welche beide seitdem stets ein Theil der ungarischen Reichsgesetze geblieben sind. Kraft dieser und der späteren Edikte Joseph's II. dürfen vier Religionsformen, aber nur diese vier, in Ungarn öffentlich ausgeübt werden, und ihre Bekenner sind ohne Unterschied zu jedem Amte zulässig: — es sind die Römisch-Katholische, die Griechische und die beiden protestantischen Confessionen von Augsburg und Genf*). Siebenbürgen, das in einer spätern Zeit von den Türken wieder zurückerobert worden ist, weicht in seinen religiösen Zuständen etwas ab. Das Gesetz erkennt dort ebenfalls vier Glaubensbekenntnisse an; aber eines derselben ist das Unitarische, während das Griechische davon ausgeschlossen ist.

In den deutschen Provinzen hat eine andere Folge von Umständen und Schlüssen eine gleiche Unabhängigkeit von dem päpstlichen Stuhl und eine noch vollkommenere Gleichheit der allgemeinen Duldung erzeugt. Die deutschen Kaiser, als die Nachfolger der römischen Cäsaren, deren freiwilliger Schenkung die Kirche das patrimonium Petri verdankt, und durch deren Autorität alle früheren allgemeinen Conzilien zusammenberufen und geleitet wurden,

---

*) Die Juden werden in Ungarn geduldet, und sind sehr zahlreich, aber sie müssen eine Abgabe für ihre Duldung bezahlen und dürfen weder Land besitzen noch Aemter annehmen.

nahmen stets jene weltliche Oberherrschaft über die geistlichen Angelegenheiten in Anspruch, welche durch ihre kaiserlichen Vorgänger ausgeübt worden war *). Die Fürsten des Hauses Habsburg, welche gewöhnlich zur Kaiserkrone erwählt wurden, erzwangen für ihre Erbstaaten die Rechte und Privilegien, welche eigentlich nur mit ihrer Wahlkrone verbunden waren. Sie machten sich zu den Schiedsrichtern Italiens, — wählten Päpste und setzten sie nicht selten ab. Zwar als ihre Politik die Unterdrückung der Grundsätze der Reformation wünschen ließ, zögerten sie nicht, neben anderen Mitteln, die Bannstrahlen der Kirche zu benutzen; aber selbst diese unter der Autorität der Wiener Kanzlei und nicht des römischen Stuhles; — so eifersüchtig sind die Kaiser von jeher gegen die Eingriffe des Papstes gewesen, und so sieghaft in ihren Versuchen, die Ansprüche dessen, den sie kaum als etwas Höheres als den obersten Bischof des katholischen Europa's betrachten, ihrer eignen weltlichen Oberherrschaft zu unterwerfen. In allen deutschen Staaten, nachdem die Furcht vor dem Supremat oder der Rivalität des Protestantismus verschwunden war, wurde allgemeine Duldung allmälig eingeführt und unter Joseph II. endlich zum Gesetz gemacht; so daß in diesem Augenblick in den deutschen Staaten jede Religionsform ausgeübt werden darf **). In Wien giebt es jetzt Consistorialgemeinden von Lutheranern und Reformirten, jüdische Synagogen und griechische Kirchen, aber Personen jedes religiösen Glaubens haben gleichen Anspruch auf alle Stellen in der Armee, bei der Rechtspflege und im Staatsdienste. Auch ist dies nicht, wie in einigen anderen Ländern, ein blos gesetzlich und nicht praktisch bestehendes Recht. Die Krone scheint in ihren Ernennungen einen ganz andern Maßstab als den des religiösen

---

*) Das letzte der allgemeinen Conzilien, das von Trient, wurde durch ein Mandat des Kaisers zusammenberufen.

**) Eine theilweise Ausnahme besteht in Dalmatien, was früher zu Ungarn gehörte, und in Croatien und Slavonien, welche jetzt mit diesem Königreiche verbunden sind. In allen diesen ist die griechische die herrschende Religion, und noch in Kraft stehende alte Gesetze verbieten den Protestanten, Land oder Aemter zu besitzen.

Glaubens anzulegen; und aus der kaiserlichen Familie selbst kann als merkwürdiger Beweis der Abwesenheit religiöser Intoleranz das Beispiel zweier Brüder des verstorbenen Kaisers Franz angeführt werden, der jetzigen Erzherzoge Karl und Joseph, welche sich Beide mit Gattinnen nicht römisch-katholischen Glaubens vermählt haben. Der letztere (der jetzige Palatinus von Ungarn) hat drei Gemahlinnen von drei verschiedenen Confessionen gehabt — die erste ein Mitglied der griechischen, die zweite der reformirten und die dritte der lutherischen Kirche. Der Erzherzog Karl ist jetzt Wittwer von einer protestantischen Prinzessin, deren vor einigen Jahren erfolgter Tod ein merkwürdiges Zeugniß von des vorigen Kaisers Gesinnungen in Bezug auf religiöse Gebräuche giebt. Es ist bei Mitgliedern der kaiserlichen Familie der gewöhnliche Brauch, sie nach ihrem Tode in der Stephanskirche zur Abhaltung der Leichenfeierlichkeit auszustellen und sie dann in der kaiserlichen Gruft in einem andern Distrikt der Stadt beizusetzen. Der Kaiser gab Befehl zu den gewöhnlichen Feierlichkeiten; da aber die Abgeschiedene als Protestantin, wie sie gelebt hatte, gestorben war, befahl er, daß nur der protestantische Gottesdienst über ihre Reste abgehalten werden solle. Der Erzbischof von Wien wendete sich auf Verlangen des Nuntius an den Kaiser und stellte ihm das Unpassende des protestantischen Gottesdienstes in einer katholischen Kathedrale vor. „Sagen Sie dem Nuntius", erwiederte Franz, „daß ihm diese Sache nichts anginge; die Erzherzogin muß beigesetzt werden, wie ich befohlen habe"; wobei es auch blieb. Der Leichnam wurde mit der gewöhnlichen Feierlichkeit und begleitet von der kaiserlichen Familie, nach der Kathedrale gebracht; hier wurde der protestantische Gottesdienst gehalten, und die Leichenrede von dem obersten lutherischen Geistlichen gesprochen; von dort brachte man die Leiche mit derselben feierlichen Begleitung nach ihrer letzten Wohnung, dem kaiserlichen Begräbniß unter dem Kapuzinerkloster.

In den Jahren 1771 bis 1779 führte Joseph II. jene große und in einigen Hinsichten zu ausgedehnte kirchliche Reform aus, welche theilweise schon von seiner Vorgängerin, Maria Theresia, beabsichtigt worden war, und welche die jetzigen Züge der kirchlichen

Zustände wesentlich geschaffen hat. Der erste und schwerste Schlag fiel auf die Klöster. Nach der Aufstellung von Prinzipien, die mit den Bitten und der Politik Roms in direkter Opposition standen, wurde verordnet, daß die Klostergeistlichkeit in allen Punkten unter der Weltgeistlichkeit stehen solle; daß das Betteln der Mönche aufhören solle; und daß die von nun an noch bestehen dürfenden religiösen Brüderschaften auf diejenige Zahl beschränkt werden sollen, die man zur Ausübung der Priester- oder Lehrerpflichten nöthig habe. Durch die Ausführung dieser Dekrete wurde der größte Theil der Klöster aufgehoben, und die Zahl ihrer Communitäten durch die Zusammenziehung mehrerer in Anstalten eines Ordens verringert. Von den Bettelmönchen wurden viele für die Zeit ihres Lebens pensionirt, und den verhältnißmäßig wenigen, welche noch im Mönchsstande blieben, wurde nicht länger erlaubt, für sich oder ihr Kloster Unterstützungen einzusammeln. In Hinsicht ihrer reicheren Brüder, wurde, weil persönliche Armuth das gemeinschaftliche Gelübde aller Orden sei, der Grundsatz aufgestellt, daß, sobald jeder Mönch, der jetzt oder in Zukunft ein Mitglied des Ordens sei, den seinem Stande angemessenen Unterhalt bekäme, die ungeheuren Besitzungen der Benediktiner, Cisterzienser und anderer besitzenden Orden, welche sie als Körperschaften zu eigen hatten, der Controle und der Verfügung des Staates unterworfen sein müßten. Nachdem man daher jedem Kloster so viel gelassen hatte, als man für ihre Bedürfnisse genügend hielt, wurde der Rest confiscirt; aber Joseph verschenkte seine reiche Beute nicht, wie Heinrich VIII. von England, an Günstlinge und Hofleute. Der kleinere Theil derselben, als Eisengießereien, Glashütten und ähnliche Fabrikanstalten, so wie in einigen Fällen die Forste, Land und dazu gehörige Gebäude, von denen das nöthige Feuerungsmaterial und Lebensbedürfnisse gewonnen wurden, fielen an den Staat; aber der Rest schwellte den in jeder Provinz bestehenden Religionsfond (Religionskasse) an, welcher von da an bis jetzt allen Bedürfnissen gewidmet ist, die mit den geistlichen Bedürfnissen und der Erziehung des Volkes in Verbindung stehen. Die reformatorische Energie Joseph's fand nun zunächst bei der Welt-

geistlichkeit Beschäftigung. Er errichtete und unterdrückte Bischoffitze; gab den Domcapiteln eine neue Gestalt und der bischöflichen Gerichtsbarkeit neue Gesetze; hob eine Menge Kapellen auf, die von Bettelmönchen bedient worden waren; und errichtete eine große Anzahl neuer Kirchspiele, für welche aus dem Religionsfond neue Kirchen erbaut und die Geistlichen besoldet wurden.

Auch beschränkte sich die Wirksamkeit dieses großen Herrschers nicht nur auf die äußerliche Ordnung und die zeitlichen Angelegenheiten der Kirche. Sie erstreckte sich auch auf die geistliche Zucht und selbst auf ihr Ritualwesen; und unter den Neuerungen, die er einführte, und welche seine Nachfolger bestätigten, ist keine bemerkenswerther, als die, daß der größere Theil des Gottesdienstes in der Muttersprache gehalten wird. Die Messe, jener eigenthümliche Sacrament- und Opferdienst, den der Priester zu Gunsten der Gemeinde allein verrichtet, blieb lateinisch; allein die Andachtsübungen, in denen das ganze Volk sich vereint, die Gebete, Litaneien und Psalmen sind seit den Tagen des Kaisers Joseph alle deutsch; und unter den geistigen Annehmlichkeiten Wiens giebt es vielleicht keine größere, als zwischen den ehrwürdigen Mauern seiner großartigen Domkirche den Klang von tausend Stimmen zu hören, die in einem Chor den Tribut von Gebeten und Lobpreisungen in einer Sprache darbringen, die Alle, obgleich römisch-katholischer Religion, verstehen und nachempfinden können. Umsonst erklärte sich der Papst gegen diese sich anhäufenden Verletzungen dessen, was man in Rom die Einheit katholischer Zucht und Religionsübung nannte. Vergebens unternahm er sogar eine Reise nach Wien, um eine Uebereinkunft durch mündliche Besprechung zu erzielen. Der Kaiser empfing seinen ehrwürdigen Gast mit allen möglichen Bezeugungen seiner untergebenen Ehrfurcht. Er räumte ihm den kaiserlichen Palast als Wohnung ein, und verbrachte bei ihm täglich einige Stunden mit Höflichkeiten und geselligen Gesprächen, lehnte aber fortwährend jedes Eingehen auf den eigentlichen Zweck des päpstlichen Besuches ab; und seine Heiligkeit kehrte nach Rom zurück, ohne auf die Gesinnung und die Beschlüsse seines kaiserlichen Gastfreundes die geringste Wirkung gemacht zu haben.

Eben so heftige Angriffe, wie auf die Kirche, wurden während der zehnjährigen Regierung Joseph's, auf beinahe jede Staatseinrichtung, so wie auf die Grundgesetze über das Eigenthum in allen Theilen seines Reiches gemacht. In Ungarn war sein Verfahren besonders willkürlich. Entschlossen, die Regierung umzugestalten, und aus diesem Grunde dem Zwang der Krönungseide und der constitutionellen Formen ausweichend, wollte er sich nie krönen lassen; und da er auf diese Weise frei von Gewissensskrupeln sein konnte, so warf er durch eine Reihe von Ordonanzen die ganze Constitution dieses alten Königreiches um. Aber wie die Projekte anderer hitzigen Theoretiker, deren sanguinisches Temperament die Schranken praktischer Weisheit übersprang, war jede von Joseph's Neuerungen, sowohl in Ungarn, wie in Deutschland, zu dem Loose verdammt, widerrufen, sogar von ihm selbst vor seinem Hinscheiden widerrufen zu werden — blos die Neuerungen, die sich auf die Kirche bezogen, blieben von diesem Schicksal ausgenommen. Diese wurden durch den Verlauf der Zeit noch mehr befestigt, denn sie waren im Einklang mit den Gesinnungen des Volkes eingeführt worden. Große und wesentliche Wohlthaten wurden durch sie bewirkt; und vor Allem ist sein berühmtes „Toleranz-Edikt", welches auch jetzt den constitutionellen Coder aller nicht römisch-katholischen Unterthanen des Kaiserthums bildet (Ungarn ausgenommen), ein unvergängliches Denkmal seiner Freisinnigkeit und politischen Weisheit.

Ich habe in den früheren Kapiteln die Gesammtzahl der Bevölkerung, nach ihren verschiedenen Religionen, angegeben. Ich will mich jetzt zur Anzahl des respektiven Klerus wenden. Die Anzahl der Mitglieder der weltlichen Geistlichkeit römisch-katholischer und unirt griechischer Kirche (unirt griechisch sind Personen, die sich zum römischen Glauben bekennen, aber Messe und Gottesdienst in griechischer Sprache verrichten) ist 48,589, von welchen 7374 in Ungarn sind. Die Mönchsorden, welche zu Joseph's Zeiten beinahe 80,000 Seelen zählten, enthalten jetzt nur 9896 Personen beiderlei Geschlechts (wovon 3056 in Ungarn) in folgendem Zah-

lenverhältniß: — Römisch-katholische, 6826 Männer, 2697 Frauen; unirte Griechen 74, die alle Männer sind. Auch giebt es in Ungarn 149 Mönche der nicht unirten oder orientalisch-griechischen Kirche. Der Klerus der protestantischen Confessionen, und der nicht unirten Griechen, enthält zusammen 10,803, wobei jedoch die eben erwähnten 149 orientalisch-griechischen Mönche mit eingeschlossen sind; und von diesen sind hier 6449 in Ungarn.

Wir haben gesagt, das große Prinzip des ganzen Kirchenregiments sei die Obergewalt des weltlichen Herrschers über die Personen, das Eigenthum, die Pfründen, und, man kann hinzufügen, selbst über die geistigen Funktionen des Klerus von allen Benennungen. Betrachten wir erst die Lage der römisch-katholischen Kirche. Das jus placeti wird in jedem Theil des Kaiserthums streng beobachtet, und jede Person, die eine päpstliche Bulle, Edikt, oder Ordonanz ohne deren vorherige Bestätigung durch die Regierung veröffentlicht, hat das, was man bei uns die Strafen und Bußen als premunire nennt — Gefängniß und Vermögensconfiskation zu gewärtigen *). Die einzige Ausnahme findet in Fällen von Absolutionen statt, die ein römisch-katholisches Bußgericht einzelnen Individuen ertheilt, in jenen seltenen und unwichtigen Fällen nur, die man technisch „Gewissensachen" nennt, oder wo der Privatruf eines Menschen betheiligt ist und keinen Verzug leiden kann. In allen sonstigen Fällen gilt das jus placeti allgemein über das ganze Kaiserthum; und so weit erstreckt sich die kaiserliche Gewalt im Innern, daß Niemand, weder durch einen eingeborenen geistlichen Beamten, noch durch den souveränen Papst selbst, ohne des Kaisers Genehmigung exkommunizirt werden kann.

Das Recht der Bischofsernennung ist in den verschiedenen Staaten in Form oder Ausübung verschieden. In Ungarn hat

---

*) Das letzte Beispiel dieser Strafe war, wenn ich nicht irre, der Fall mit einem ungarischen Bischof, der die Absicht an den Tag legte, gegen eine Ordonanz Joseph's II. an den Papst zu appelliren. Er wurde seiner Würde entsetzt, und sein ganzes Vermögen wurde confiszirt.

die Krone nicht nur das absolute Recht zur Ernennung, sondern der so angestellte Bischof tritt seine Funktionen und seine Gerichtsbarkeit an, ohne die päpstliche Bestätigung zu erwarten. In Oesterreich, Böhmen, Steyermark ꝛc. gehört das Recht der Ernennung gleichfalls der Krone, mit oder ohne die Förmlichkeit des congé d'élire; doch ist die Bestätigung aus Rom erforderlich, ehe die bischöfliche Gerichtsbarkeit ausgeübt werden kann. In den italienischen Provinzen ist die Ernennung der Form, aber nicht dem Wesen nach, etwas mehr mit Rom in Verbindung. Der Erzbischof von Mailand und seine vier Suffraganbischöfe werden in der That vom Kaiser angestellt; aber was die letzten (die Suffragans) betrifft, so soll er eigentlich sich nach der Empfehlung des Papstes richten, wenn er nicht große Ursache hat, anders zu handeln. Die Ernennung des Patriarchen von Venedig, welche, so lange die Republik existirte, dem Senat zustand, ist seitdem der Krone zugefallen. Bei vacant werdenden venetianischen Bischofssitzen war die alte Sitte, daß der Papst förmliches Ernennungsrecht hatte, wobei er jedoch dem ersten der drei Namen den Vorzug gab, die auf der vom Senat nach Rom geschickten Liste standen; und diese Formalität ist, wenn ich nicht irre, beibehalten worden. Aber außer dem Recht der Ernennung, und dem jus placeti, so mächtig diese beiden sind, giebt es noch andere Schutzwehren gegen römische Anmaßung. Eine andere, wichtige Schutzwehr besteht in der Erklärung der alten Unabhängigkeit der deutschen Kirche durch den im Jahre 1786 zu Enns gehaltenen Congreß geistlicher Kurfürsten; die Erklärung enthielt dreiundzwanzig wichtige Punkte, welche alle vom Kaiser bestätigt wurden. Dem zufolge wird die administrative und gerichtliche Macht der päpstlichen Nuntien nicht anerkannt, die alte deutsche Weise der Bischofswahl wieder angenommen, und festgestellt, daß keine Bulle, kein Hirtenbrief, keine Ordonanz des Papstes für die Bischöfe bindend sein solle, wofern diese letzteren nicht regelmäßig ihre förmliche Einstimmung anzeigen, die ihrerseits von Bischöfen in österreichischen Staaten ohne vorhergehende Genehmigung der Regierung nicht gegeben werden kann.

So ist der Herrscher Oesterreichs, wo es sich um wirkliche

Gewalt handelt, das eigentliche Oberhaupt der Kirche; und es ist hinzuzufügen, daß er zuweilen diese Macht nicht ganz mit gehöriger Beachtung des Dekorums und der kanonischen Regeln ausübt — wie es bei zwei Fällen geschah, als im Jahre 1807 ein kaiserlicher Prinz in einem Alter von 21 Jahren zum Primas von Ungarn ernannt wurde*); und noch neulicher, als ein Prinz aus dem Hause Schwarzenberg in einem Alter von 27 Jahren zum Erzbisthum von Salzburg befördert wurde. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Papst von solchen Ernennungen abgerathen hat: doch hat er gewöhnlich die Kaiser fest und entschlossen gefunden, und so hielt er zuletzt für gerathen, ihre Ernennungen zu bestätigen.

In jeder Diöcese ist ein Consistorium, welches gewöhnlich, obgleich nicht beständig, die Mitglieder des Domkapitels und einige andere geistliche Beamten enthält. Diese bilden den Rath des Bischofs, der, von ihnen unterstützt, die Aufsicht über alle das Kirchspiel betreffenden, alle Almosen — und Schulanstalten (ausgenommen die der nicht römischen Gemeinden), die Aufsicht über die Klöster, und die Untersuchung streng kanonischer Vergehen der Geistlichkeit unter sich hat. Er hat viele Inspektionspflichten, aber keine ausübende Gewalt; denn alle seine Funktionen theilt er mit den Civilbehörden, denen allein die Vollziehung des Gesetzes überlassen ist; und selbst bei jenen wenigen Punkten, die der Kenntnißnahme des Bischofs vorbehalten sind, müssen erst Berichte an die Regierung abgestattet und ihre vorherige oder bestätigende Genehmigung eingeholt werden. Die frühere Gerichtsbarkeit der Bischöfe über Geburt- und Legitimitätsfragen, Heirath und Scheidung, Testamente und Erbschaftsfolgen, ist auf die Civilgerichte übergegangen: kaiserliche Edikte haben sowohl die kanonischen, wie

---

*) Dieser wirklich treffliche junge Prinz starb im zweiten Jahr seines Primats 1809, ein Opfer seines Eifers in Erfüllung der Pflichten, für die er nach kanonischem Gesetz zu jung war, was allerdings nicht seine Schuld gewesen. Ein pestartiges Fieber wüthete in Ungarn, und war besonders bösartig in den Spitälern von Pesth. Der jugendliche Primas hielt es für seine Pflicht, Kranken und Sterbenden persönlich seine geistliche Hilfe zu bringen. Er hielt sich stets lange im Spitale auf, wurde da angesteckt und starb.

die bürgerlichen Bedingungen gesetzlicher Ehe und Scheidung festgestellt: Dispensationen bei Hindernissen, wenn solche überhaupt ertheilt werden, erhält man mit Beistimmung der provinziellen Landesstelle, oder des Kreisamtes — in manchen Fällen sogar, ohne sich an die geistlichen Behörden zu wenden; und in den wenigen, streng kanonischen Fällen, wo die päpstliche Dispensation zu einem Heirathsvertrag für unumgänglich nothwendig gehalten wird, muß man sich durch die Landesstelle an die Staatskanzlei wenden, die nach ihrem Ermessen die Dispensation ertheilt oder verweigert, und welche allein die Antwort bekannt zu machen hat. Vor wenigen Jahren wurde der Regierung eine Streitfrage vorgelegt über einige römisch-katholische Soldaten, die sich ohne die vom Militärcodex vorgeschriebene Erlaubniß ihrer Oberofficiere verheirathet hatten. Es wurde angeführt, daß der sacramentliche Charakter der Vermählungsfeierlichkeit eine wirkliche, unauflösliche Verbindung begründe, wenn auch die beiden Theile sich dadurch bürgerlichen Strafen unterworfen hätten: aber ein kaiserliches Rescript, welches in alle Provinzen versandt wurde, zerhieb den Knoten ohne Gewissensbisse, und erklärte mit dürren Worten jede so geschlossene Ehe für durchaus und ab initio ungiltig.

Das Patronat über Pfarrei-Pfründen gehört, wie in England, verschiedenen Parteien — der Krone, den Bischöfen, geistlichen und weltlichen Körperschaften und Privatleuten — das Recht der Ernennung verfällt an den Bischof, wenn es nicht ausgeübt wird innerhalb sechs Wochen, da, wo der Patron sich innerhalb des Reiches, oder innerhalb dreier Monate, da, wo der Patron im Auslande ist. Eine Folge, welche die weitgreifenden Reformen des Kaisers Joseph hatten, und die wenige Jahre nach seinem Tode im Jahre 1790 erprobt wurde, war die unzureichende Anzahl des Klerus, um die ihnen angewiesenen Pflichten zu erfüllen. Die Mönchscorporationen hörten auf, ihre Lücken selbst bis zur gesetzlich erlaubten Ausdehnung wieder auszufüllen, da es sich zeigte, daß den Mönchsgelübden ein Leben voll wirklicher Thätigkeit und Anstrengung werde entsprechen müssen; und die bestehenden weltlichen Schulen der Theologie waren unzureichend, Candidaten für geist-

liche Orden zu liefern, die mit jenen höheren Kenntnissen begabt gewesen wären, welche man jetzt zum ersten Mal von Kirchspiel-Geistlichen verlangte. Um diesen Mängeln abzuhelfen, wurden zur ersten Zeit der Regierung des Kaisers Franz Edikte erlassen, die kaum weniger wichtig, als die seines Vorgängers Joseph waren, und welche alle bezweckten, die Grundsätze seiner Reformen in einer Weise durchzuführen, durch die sie praktisch nützlich würden. Der Mönchsklerus, der bisher eine fast gleiche Wirksamkeit mit dem weltlichen hatte, wurde von jeder Einmischung in die geistlichen Angelenheiten der Kirchspiele fern gehalten; — denn die Pflichten des Altars, des Beichtstuhls und der Kanzel, die Austheilung der Sacramente, und die Aufsicht über die Volkserziehung sind nur dem Pfarrer vorbehalten, dem ein, zwei, oder höchstens drei Gehülfen, je nach der Zahl der Bevölkerung, beigegeben sind, alle unter seiner eignen Leitung und mit besonderer Erlaubniß der Civilregierung handelnd. Die Domcapitel wurden auf diejenige Anzahl der Domherren, Canoniker und andere Beamten beschränkt, welche die Landesstelle in ihrem Bericht als hinreichend angab. Diejenigen Kirchen, welche Wallfahrtsaltäre enthielten, wurden reformirt, oder um einen richtigeren Ausdruck zu brauchen, aufgelöst *), da alle die besonderen Ceremonien, welche auf die Herbeiziehung und Aufregung der Wallfahrer berechnet waren, verboten, — alle überzähligen Geistlichen entlassen — und die Reliquienschreine einem einzigen Priester übertragen wurden, dem nur die gewöhnlichen Altardienste zu verrichten erlaubt war. Eine unmittelbare Wirkung dieser und ähnlicher Maßregeln war die Ueberfüllung der Städte und Dörfer mit unbeschäftigten Geistlichen, denen jetzt die Verrichtung von außerordentlichen Messen und Kirchendiensten, welche früher die Quelle ihres Einkommens war, verboten war; während auf der andern Seite in den Dörfern die Zahl der gehörig qualificirten Priester zu der Verrichtung der Seelsorge nicht hinreichte. Um dieser neuen Schwierigkeit zu begegnen,

---

*) Diese Verordnung machte einige specielle Ausnahmen in Galizien und in der Nachbarschaft von Wien.

schritt man zu einer neuen Handlung der Autokratie. Da sich die Regierung bereits die Verfügung über das Vermögen der Kirche zugesprochen hatte, nahm sie sich nun auch eine ähnliche Macht über die Personen seiner Geistlichen; und die unbeschäftigte Geistlichkeit in den Städten wurde mit der Androhung, sie ganz dem Mangel zu überlassen, ja vielleicht sie zu bestrafen, willkürlich versetzt, um die Seelsorge in den neugeschaffenen Pfründen zu übernehmen. Um gegen zukünftigen Mangel von Geistlichen Vorkehrung zu treffen, wurden zu gleicher Zeit in jeder Diöcese bischöfliche Seminarien errichtet und bestätigt, die vorhandenen Stiftungen ihnen gesichert und aus dem Einkommen der Diöcese oder der Staatskasse neue gemacht, und diesen und ähnlichen Anstalten zur Erziehung von Candidaten für die Priesterwürde Gesetze gegeben. Während der nun folgenden langen Periode der Regierung des Kaisers Franz wurden eine Menge Verordnungen, entweder zur fernern Abschaffung von Mißbräuchen oder zur Einführung von Verbesserungen, erlassen; — und so hat sich allmälig die jetzige Kirchenverfassung gebildet, in deren näheres Detail einzugehen wir jetzt für nothwendig halten.

Die bischöflichen Seminarien jeder Diöcese werden durch alte Stiftungen, durch Zuschüsse aus der Diöcesenkasse oder den Religionsfonds, und durch Beiträge der Schulen und des Bischofs erhalten. In jedem Seminar wird eine gewisse Anzahl von armen Schülern, welche hauptsächlich von der Landesstelle oder nach öffentlicher Prüfung aus den Gymnasien gewählt werden, erhalten; die Uebrigen zahlen für den Unterricht eine gewisse Summe. Auch die Klöster sind größtentheils verbunden, in ihren Mauern eine bestimmte Anzahl von Schülern theils unentgeltlich, theils gegen festgesetzte Entschädigung in Kost, Wohnung und Unterricht zu nehmen. Beide Arten von Seminarien, die bischöflichen und klösterlichen, sind gewöhnlich mit den Universitäten verbunden, oder ihnen so untergeordnet, daß die Studirenden entweder aus der einen Anstalt in die andere übergehen, oder zu gleicher Zeit den Universitätscursus durchmachen; aber an den bischöflichen Schulen, welche vollkommen organisirt sind, befinden sich von der Regierung und nicht

von den Bischöfen ernannte Professoren, deren Vorlesungen und Zeugnisse die Stelle derer der Universität einnehmen. Der Unterricht ist strenge durch kaiserliche Verordnung vorgeschrieben; ganz gleichförmig; und wie jede Art der Erziehung in Oesterreich, vorherrschend praktisch. Er umfaßt Alles, was nach der Meinung der Regierung den zukünftigen Candidaten des Priesteramtes zu einem nützlichen Pfarrer machen wird; und deswegen, während die scholastische Theologie fast vernachlässigt wird, kann Niemand zu einer Pfründe gelangen, ohne unter der Menge anderer Zeugnisse diejenigen aufzuweisen, welche vorzüglich seine Kenntnisse in dem, was man in Oesterreich die pädagogische Wissenschaft nennt, und in so viel statistischer Rechenkunst, als ihm zur gehörigen Leitung der milden Stiftungen erforderlich ist, darlegen. Klostergeistliche sind von Pfarrpfründen, außer solchen, von denen ihr eignes Kloster das Patronat hat, ausgeschlossen; und selbst zu diesen können sie nur präsentirt werden, wenn sie ähnliche Zeugnisse wie die Weltgeistlichen über Erziehung, Sitten und Befähigungen jeder Art aufweisen. Durch die Landesstelle können sie als Assistenten eines Pfarrers, wenn solche nöthig oder erlaubt sind, ernannt werden; aber weder in der Kapelle des Klosters (ausgenommen wenn diese zugleich die Pfarrkirche ist) noch an anderen Orten außerhalb des Klosters dürfen sie Beichte hören, die Sacramente austheilen, oder irgend eine priesterliche Handlung verrichten, außer als die gesetzlich ernannten Gehülfen des Pfarrers und unter seiner besondern Aufsicht. Zur Bestrafung der Nachlässigkeit, der Trägheit oder der Unsittlichkeit der Pfarrer — zu ihrer Unterstützung in vorübergehenden Bedrängnissen — und genügenden Versorgung im Falle der Schwäche oder des Alters sind geeignete Maßregeln getroffen. Jeder Distrikt hat seinen Kreisdechanten, dessen Funktionen denen unsrer Archidiakonen ähnlich sind, und dessen Pflicht ist, Unregelmäßigkeiten und Nachlässigkeiten dem Consistorium anzuzeigen, welches sie an die Landesstelle berichtet. Geistliche von unregelmäßigen oder nachlässigen Sitten werden, nach vorhergehenden Versuchen, sie durch Ermahnung oder Geldbußen zu bessern, nach einem Pönitenzkloster versetzt, wo sie für

eine gewisse Zeit oder lebenslänglich mit einer täglichen Unterstützung von wenigen Kreuzern eingeschlossen werden; ihre Stellen werden durch Ernennung der Civilbehörden besetzt. Wenn der Pfarrer vorübergehende Unterstützung verlangt, wird ihm entweder ganz oder theilweise auf seine Kosten, je nachdem es die Landesstelle nach dem Bericht des Consistoriums oder anderer Behörden für geeignet hält, ein Gehülfe bestimmt. Wenn er allem Anschein nach für immer unfähig geworden ist, ohne ein hohes Alter erreicht zu haben, erhält er aus dem Religionsfonds eine lebenslängliche Pension, und sein Amt und dessen Einkünfte fallen an einen Substituten; aber wenn die Hinfälligkeit des Alters den greisen Pfarrer bedrückt, wird er weder von dem Orte seines frühern Wirkens entfernt, noch in dem Genuß seiner gewohnten Einkünfte geschmälert. Es wird ihm die Wahl gelassen, sich mit ungeschmälertem Genuß seiner Besoldung in die Stille eines Klosters zurückzuziehen, oder in seinem Pfarrhause zu bleiben; und in diesem Falle wird sein Gehülfe entweder aus dem Religionsfonds, oder, wenn er ein Ordensgeistlicher ist, aus dem Fonds seines Klosters besoldet.

Die Einkünfte der Diöcesan- und Parochialgeistlichkeit rühren aus sehr verschiedenen Quellen her; — Domainen, grundherrliche Abgaben, Stiftungen in Ländereien oder Capitalien, Zehnten, Gebühren und (vorzüglich bei den neu errichteten Kirchspielen) Zuschüsse von dem Religionsfonds. Einige der älteren Erzbisthümer haben sehr bedeutende Revenuen, und die Prälaten sind von allem Glanz ihrer Würde umgeben. Aber der wirkliche Betrag ihrer persönlichen Einkünfte läßt sich sehr schwer auch nur annähernd schätzen, da nur ein kleiner Theil dieser Summen, die in ihrem Namen eingesammelt werden, wirklich zu ihrem Nutzen verwendet wird *). Das Uebrige fließt in die Kasse der Diöcese, und wird zur Unterstützung von Erziehungs- und Mildthätigkeitsanstalten, zu Jurisdictionskosten, zur Erhaltung von Kathedral- und bischöflichen

---

*) Das Primat Gran in Ungarn ist eines der reichsten in Europa, und seine jährlichen Einkünfte wechseln nach dem Preis der Produkte, zwischen dreißig bis sechzig tausend Pfund Sterling.

Gebäuden, hohen Abgaben an den Staat, und Zulagen für Pfarrgeistliche verwandt. Der Pfarrer hat in den älteren Kirchspielen gewöhnlich mehr oder weniger Kirchenland und andere feststehende Dotationen; häufig Zehnten oder Stipendien aus der Diöcesankasse; und durch Herkommen feste Nebeneinkünfte durch Geldabgaben des Kirchspiels. Die Stolgebühren sind unbedeutend, und aus dem Halten von Extra-Messen und anderen außerordentlichen Amtshandlungen kann er wenig oder keine Einkünfte herleiten, da die Vorschriften der Regierung über diesen Punkt entweder ganz verbietend oder doch einschränkend lauten. In den neueren Kirchspielen werden häufig von den Kirchkindern Abgaben erhoben, welche im Anfange freiwillig waren, aber durch Gewohnheit zur Verbindlichkeit geworden sind; und wo es die Nothwendigkeit erheischt, giebt der Religionsfonds Zuschuß. In Ungarn, wo der Einfluß der Krone gering ist und die Reform der Kirche in geringem Maße stattgefunden hat, bestehen viele Mißbräuche, von denen die deutschen Staaten fast frei sind. Die Geistlichkeit ist dort der weltlichen Gewalt weit weniger untergeordnet — Zusammenhäufungen von Pfründen und Abwesenheit von denselben kommen häufig vor — und der Krone muß man die tadelnswerthe Unregelmäßigkeit schuld geben, daß sie die Besetzung erledigter reicher Pfründen verzögert, daß die Einkünfte, oder wenigstens der Theil derselben, welcher die persönlichen Revenuen des Prälaten ausmacht, in ihren Schatz fließen oder mit ihrer Verfügung verwendet werden können. Glücklicherweise bietet das bessere System der Kirchenverwaltung weniger Anlaß zur Versuchung dar, da die Einkünfte der erledigten bischöflichen und Pfarrpfründen nicht an den kaiserlichen Schatz, sondern an den Religionsfonds gezahlt werden.

In einem Lande, das mit dem römischen Stuhle so eng verbunden ist, und dessen Institutionen sich bis neuerlich so wenig verändert haben, sind die Gesetze und das Verfahren in Zehntensachen eine Sache von nicht geringem Interesse. Nach dem ursprünglichen Prinzip des Kirchenrechts dehnte sich der Anspruch der Kirche auf Zehnten auf alle Erzeugnisse des Bodens aus, wie es auch in der ungarischen Akte vom Jahre 1000 mit den Worten

ausgedrückt ist: — „Si cui Deus decem dederit in anno, decimas Deo det.“ Der gegenwärtige Gebrauch macht jedoch in Ungarn und allen deutschen Staaten des Kaiserreichs den Zehnten ganz von der Gewohnheit abhängig. Kein an und für sich bestehendes Recht wird in den geistlichen oder weltlichen Gerichtshöfen anerkannt. Ein langjähriges Herkommen muß bewiesen werden; und daher rührt es, daß das ganze Bannat, dieser reiche Distrikt Ungarns, und alle anderen, gleich ihm erst neuerlich für die Cultur gewonnenen Länder, gar keinen Zehnten bezahlen. Der Geldzehnten fließt nach einem allgemeinen Gebrauch in die bischöfliche Kasse der Diöcese, wie es wahrscheinlich in den meisten Ländern der gewöhnliche Gebrauch in den früheren Zeiten der christlichen Kirche war; aus dieser Kasse werden, wie früher bemerkt, die allgemeinen Ausgaben der Diöcese zum Theil bestritten, und oft den Pfarrern Stipendien gegeben. Auch ein großer Theil des ältern Landes ist entweder zehntenfrei, oder bezahlt den Zehnten an den Grundherrn; beides rührt von dem Umstande her, daß in früheren Zeiten die Bischöfe es oft zu kostspielig oder zu schwierig fanden, den Zehnten in wenig ergiebigen Kirchspielen einzusammeln; und daß sie ihn mit der Bedingung, dem Pfarrer Stipendien zu geben, dem Grundherrn überlassen haben. Wenn solche Ländereien später in den Privatbesitz des Grundherrn kamen, wurden sie natürlich zehntenfrei. Blieben sie in den Händen der Vasallen des Grundherrn, so wurde der Zehnten, wie es jetzt oft geschieht, an diesen, statt an die Kirche gezahlt; und in manchen Fällen erhält er ihn, ohne die Bedingung der Stipendiatunterstützung des Pfarrers zu erfüllen — eine Ausnahme, welche er anfänglich durch Gewalt oder Einschüchterung erlangt haben mag und die das Herkommen (welches in Zehnten- und Stipendienangelegenheiten Alles beherrscht) nun zum Gesetz gemacht hat. Die Pfründenbesitzer verlassen sich in solchen Fällen gewöhnlich auf die Unterstützung ihrer Pfarrkinder; und in einigen Orten hat das Herkommen sogar einen doppelten Kirchenzehnten hervorgerufen — der eine an den Grundherrn, dem das Recht dazu früher vom Bischof übertragen worden ist — und der andere an den Geist-

lichen, welcher in früheren Zeiten seines Stipendiums von dem Grundherrn beraubt, sich an die Wohlthätigkeit seiner Pfarrkinder wendete, die ihm zuweilen einen vollen zweiten Zehnten gewährten. Der Zehnten wird zum großen Theil noch in natura abgetragen, aber viel ist abgelöst worden; und diese Ablösung, welche die Politik der Krone begünstigt, hat immerwährende Geltung, wenn sie von dem Kreisamte bestätigt wird.

Doch ist vielleicht der eigenthümlichste Zug des österreichischen kirchlichen Systems die Verwaltung der Klostercorporationen; ihr theilweises Fortbestehen nach den Regeln ihres Ordens, und ihre gänzliche Trennung von der päpstlichen Autorität; und ihre gezwungene Verwendung zu Zwecken praktischen Nutzens unter der Leitung der weltlichen und Civilbehörde. Unter dem Kaiser Joseph wurde das große Prinzip aufgestellt, daß diese Körperschaften nur für den Unterricht der Jugend und für die Seelsorge in den wenigen Fällen, wo die geistlichen Pflichten nicht genügend von Weltgeistlichen ausgeübt werden können, bestehen sollten. Dieses Prinzip in Wirkung zu setzen, ist der Zweck späterer Edikte gewesen; unter deren wichtigsten sich die 1792 und 1801 von dem verstorbenen Kaiser Franz erlassenen befinden. Durch das letztere von diesen wurde eine Commission gemeinschaftlich von dem Bischof und der Landesstelle jeder Diöcese zur Untersuchung der in ihrem Bezirke befindlichen Klöster ernannt; und nach ihrem Berichte wurde die Zahl der Personen, aus denen jedes Kloster bestehen, und die Art und Ausdehnung der Pflichten, zu deren Ausübung jedes Kloster verbunden sein solle, festgestellt. So wie das Gesetz durch diese und spätere Verordnungen (von denen einige noch 1836 erlassen sind) festgestellt ist, sind die Klöster von aller Verbindung mit dem Papste, oder mit den Oberen ihrer Orden, so lange sie sich nicht innerhalb der Grenzen des österreichischen Staates aufhalten, abgeschnitten. Sie stehen unmittelbar unter einem Provinzialsuperior, welcher von der Regierung für jeden Orden in jeder Provinz ernannt ist, und sind alle der Gerichtsbarkeit des Bischofs oder der allgemeinen oder speciellen Leitung der Landesstelle unterworfen. Jedes Kloster wird von dem Kreis-

dechanten und dem Provinzialsuperior inspicirt, und der Bischof selbst macht wenigstens alle drei Jahre eine Visitationsreise, worauf er dem Kaiser einen ausführlichen Bericht über die Lage der Klöster abstattet. Einige Klöster dürfen ihre Domainen selbst verwalten, anderen ist ein Administrator vorgesetzt; aber in allen Fällen werden der Landesstelle jährliche Berichte über die Anzahl der Mitglieder jedes Klosters, über die Dienste, zu welchen sie in oder außer dem Kloster verwendet werden, und über den Zustand ihrer Schulen, Zöglinge und Novizen abgestattet. Zu gleicher Zeit müssen ausführliche Rechnungen über Ausgabe und Einnahme vorgelegt werden, von denen jeder einzelne Posten, ausgenommen in außerordentlichen Fällen, durch ungefähren Ueberschlag die vorherige Sanktion der Landesstelle haben muß; und der Ueberschuß des Einkommens wird an die Religions- oder Armenkasse der Provinz ausgezahlt. Der Superior des Klosters, so wie alle zu den Executivämtern nöthigen Beamten bleiben drei Jahre im Amte, worauf sie für dieselbe Periode wieder erwählt werden können. Die Väter haben zwar die Wahl derselben, und versammeln sich zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit von ihren verschiedenen entfernten Aufenthaltsorten in allgemeiner Collegialversammlung; aber jede Wahl muß von dem Bischof gebilligt werden, der nicht nur bei jeder ein Veto hat, sondern auch noch die Macht, die Stellen, wenn sie eine gewisse Zeit erledigt geblieben sind, ohne Zuratheziehung der Väter zu besetzen. Von den Bettelorden ist es den wenigen Klöstern, die nicht aufgelöst worden sind, nicht länger erlaubt, sich durch fromme Gaben unterstützen zu lassen, sondern sie empfangen ihren Unterhalt aus dem Religionsfonds, und werden, gleich ihren Brüdern, nur zu Erziehungs- und anderen praktischen Zwecken beibehalten. Mit Erlaubniß des Bischofs, welche verweigert werden darf — obgleich eine solche Verweigerung natürlicherweise nur sehr selten sein kann und darf — kann die Messe und der Gottesdienst in den Kapellen der Klöster für ihre Bewohner gehalten werden; aber nur für sie, wenn die Kapelle nicht zugleich Parochiekirche ist. Viele Klöster müssen in ihren Mauern ein Distriktsgymnasium für den freien Unterricht in den klassischen und allgemeinen Wissen-

schaften halten; andere Seminarien für Universitätslehrer; zu welchem Zwecke sie verbunden sind, ihre Mitglieder stets in der ihnen durch kaiserliche Verordnung vorgeschriebenen Zahl zu erhalten. Einige haben das Vorrecht, eine gewisse Anzahl Pensionärs zur Erziehung gegen regelmäßige Bezahlung anzunehmen; und diese werden dann Schulen höherer Klasse für die Söhne adliger und reicher Familien. Zu diesen gehören vorzüglich die Klöster der Benediktiner, der alten und ehrwürdigen Beförderer der Wissenschaften; in einem ihrer prächtigen Klöster, Mölk an der Donau, fanden wir eine Versammlung von Jünglingen, die zum Theil die höchsten Namen des Reichs trugen, in Wohnung, Kost und Erziehung; aber die Art und Weise der Erziehung, die zu lesenden Bücher und die Stunden des Unterrichts sind bei dieser Anstalt eben so genau durch kaiserliche Verordnung festgestellt, als bei anderen, und alle Klosterzöglinge sind den häufigen Prüfungen weltlicher Professoren unterworfen.

Wenn man fragt, was die Mittel sind, welche angewandt werden, um die Klostergeistlichkeit zur Verrichtung von scheinbar beschwerlichen Pflichten zu nöthigen, wird die Antwort genügen, daß, was auch die Gefühle derer gewesen sein mögen, die früher Opfer von Joseph's Strenge wurden, die jetzige Generation zu dem neuen Systeme der klösterlichen Pflichten erzogen sind, und daß sie, wie Personen, die sich einem weltlichen Berufe widmen, bei der Ablegung ihres Gelübdes darauf vorbereitet sind. Es tritt jetzt Keiner mehr mit der Erwartung träger Ruhe oder abstrakter Contemplation in ein Kloster. Candidaten für die strengeren Orden werden hauptsächlich von den unteren Ständen erlangt, deren Hauptzweck die Gewißheit des Lebensunterhalts als Lohn der Arbeit ist; und bei allen Orden ohne Unterschied werden die Mitglieder nur nach regelmäßigem Unterrichte in den Pflichten ihres künftigen Amtes, die sie in den Schulen und während der drei Jahre ihres Noviziats erhalten, zugelassen. Niemand wird anders als durch die Wahl der Brüderschaft nach Vorzeigung seiner Zeugnisse und mit der Zustimmung des Provinzialsuperiors angenommen, — welches im Allgemeinen hinlänglich ist, um den Eintritt

ganz Untauglicher zu verhüten; — und gegen Widerspenstigkeit nach dem Eintritte sind hinreichende Züchtigungsmethoden durch Zurückbehaltung des Unterhaltes, Versetzung nach weniger begünstigten Klöstern, und selbst durch Einsperrung oder Verweisung mit gänzlicher Verwirkung des Unterhaltes, vorhanden. Gegen die Väter des Benediktinerordens übt man zuweilen, jedoch selten, etwas größere Nachsicht, in Rücksicht auf die Dienste, welche diese ehrwürdige Brüderschaft den Wissenschaften zu allen Zeiten geleistet haben. In den schönen Klöstern, die sie immer noch bewohnen dürfen, und wo der Unterricht der Jugend ihre Hauptbeschäftigung bildet, kann man einige wenige ausgezeichnete Personen in ungestörter Beschäftigung mit literarischen oder wissenschaftlichen Studien finden, mit deren Früchten sie von Zeit zu Zeit die Welt bereichern; doch dies sind Ausnahmen; und im Allgemeinen zu sprechen ist die Lage eines österreichischen Klostergeistlichen keineswegs beneidenswerth. Stets zu der Verfügung der weltlichen und Civilbehörden, muß er sich jeder Versetzung unterwerfen; aber er darf nicht den Distrikt seines Klosters ohne besondere Erlaubniß freiwillig verlassen. Er kann keine geistliche Pfründe, außer der wenigen Pfarren, deren Patron sein Kloster ist, besitzen, aber der Bischof oder die Landesstelle kann ihm zu jeder Zeit befehlen, sich als Beistand zu irgend einem entfernten Geistlichen zu begeben; und selbst in diesem Falle, als wenn man Furcht hegte, daß ein Mönch der Gemeinde vielleicht zu sehr gefallen möchte, wird ihm nicht erlaubt, als Pfarrbeistand länger als einige Monate an demselben Orte zu bleiben. Mag er sich im Kloster oder in dessen Distrikt aufhalten, so erhält er eine unbedeutende Geldunterstützung, außer Tisch und Kleidung, aber ist nicht zur Ererbung von Privatvermögen berechtigt; und sollte er vielleicht während der Ausübung seiner Pflichten als Universitätsprofessor oder auf andere Weise einige Ersparnisse gemacht haben, so kann er nicht einmal testamentarisch darüber verfügen. So weit als bloße irdische Rücksichten in Betracht kommen, ist sein Haupttrost in der Ausübung seiner Pflichten die Gewißheit seines täglichen Brodes, so lange Gesundheit und Kräfte dauern, und eines ruhigen Zufluchtsorts im Alter in der heiligen Stätte, wo er sein Jugendgelübde ablegte.

Einige wenige Worte über den Religionsfonds werden diesen Abriß der römisch-katholischen Kirchenverfassung vervollständigen. In jeder Provinz bestehen gewisse Kassen — der Religions-, der Studien- und der Armenfonds, deren Capitale aus Stiftungen, Beiträgen und Vermächtnissen entstanden sind. Von diesen ist der Religionsfonds der wichtigste der Ausdehnung nach, da ihm der größere Theil des confiscirten Klostervermögens zufiel; und so weit dieses Vermögen aus noch unverkauftem Grundeigenthum besteht, wird es zum Besten des Fonds verwaltet. Es trug sich jedoch unglücklicherweise zu, daß diese großen Confiscationen Joseph's zum Besten der Religion, nicht ganz rein von anderen weniger uneigennützigen Berücksichtigungen der unmittelbaren Bedürfnisse des Staats waren. Er ließ den größten Theil der eingezogenen Domainen verkaufen und das Ergebniß in österreichischen Staatspapieren anlegen; wodurch er den unmittelbaren Genuß des Capitals erlangte und den Administratoren des Fonds nur die jährlichen Zinsen zahlte. Eine nothwendige Folge war, daß die so angelegten Capitalien das allgemeine Schicksal des Staatspapiereigenthums während der ereignißreichen Regierung Franz I. theilten. Selbst in ihren schwierigsten Lagen achtete die Regierung stets das Prinzip dieser Stiftungen; und nie hat sie die Auszahlung der jährlichen Zinsen den Gläubigern des Staates vorenthalten; aber, da diese Zinsen in Papiergeld bezahlt wurden, welche, als sie nur zu einem beispiellos niedrigen Cours im Umlauf bleiben konnten, durch ein andres Papiergeld ersetzt werden mußte, das bald eben so sehr entwerthet wurde *), so daß die wirkliche Summe, für die man jetzt Zinsen auszahlt, bei dem gegenwärtigen guten Zustande der Finanzen nicht dem zwölften Theile des ursprünglichen Capitals gleichkommt. Während sich so die Einnahmen des Religionsfonds verringert haben, haben sich die Ansprüche, die man an ihn macht, ungemein vergrößert; neue Kirchen sind aller Orten ent-

---

*) Die wiederholte Entwerthung des Papiergeldes und ihre Wirkungen auf die Capitalien werden in einem spätern Kapitel über Finanzen ausführlich dargelegt werden.

standen; das großartige System freier Nationalerziehung für jeden Stand hat sich entwickelt und befestigt; und indem die Regierung durch den Religionsfonds die Besoldung der Pfarrer und Schullehrer übernommen hat, verdient sie das Zeugniß, daß sie sich durch keine finanzielle Schwierigkeit abhalten läßt, dem zu begegnen, was sie als die Bedürfnisse und Interessen des Volkes betrachtet. Nach ihrer jetzigen Verfassung stehen die Religions-, Studien- und Armenkassen unter der Leitung und Controle der Landesstelle, durch welche die Rechnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben, so wie die Veranschlagung der wahrscheinlichen Ausgaben des nächsten Jahres, der kaiserlichen Kanzlei zur Sanktion vorgelegt werden. Außer dem regelmäßigen Einkommen von Staatspapier- und Grundeigenthum hat der Religionsfonds viele besondere Einkommensquellen, unter denen die Revenüen erledigter Pfründen, Beiträge aus bischöflichen Kassen, eine Taxe auf Investituren und Auctionen, und eine Auflage auf Pfründenernennungen von zehn bis zwanzig Procent von dem Einkommen des ersten Jahres bestehen. Wenn aus diesen sämmtlichen Revenüen in irgend einer Provinz ein Einkommen entsteht, welches die in seinem Bezirke nöthigen Ausgaben übersteigt, wird dieser Ueberschuß an Institute ähnlichen Zweckes in der Provinz, wie z. B. Krankenanstalten, ausgezahlt. Wenn dagegen die Einnahme geringer als die vermuthete oder wirkliche Ausgabe, wie sie von der Landesstelle gebilligt und von der Krone sanktionirt worden ist, ausfällt, wird das Deficit durch eine Bewilligung aus dem kaiserlichen Schatzamte gedeckt.

Wir wenden uns nun zu den nicht-römisch-katholischen Unterthanen des Kaisers; und bemerken ein System der vollkommensten Toleranz, aber wie bei der dotirten Kirche mit derselben unumschränkten überwachenden Gewalt der Krone, welche gewissermaßen die Einheit des österreichischen Regierungssystems bildet. Es ist bereits gesagt worden, daß jede Person als Bekenner einer bekannten Religion aufgezeichnet ist, und daß diese Regierungs-

zwecke unter fünf Hauptabtheilungen gebracht werden — die Römisch-Katholischen, die Griechen, die Lutheraner, die Reformirten und die Juden. Bis zur Regierung Joseph's II. litten die Juden unter schweren Bedrückungen, von denen Joseph viele, und Franz die übrigen abschaffte; so daß sie, ausgenommen in einigen besonderen, Ehen und Scheidungen zwischen Christen und Juden betreffenden, Punkten und der Ausschließung von einigen Gewerben *), in Gemäßheit der Gesetze einiger Stadtgemeinden, jetzt in allen deutschen Provinzen Rechtsgleichheit mit allen übrigen Unterthanen genießen. Die Griechen haben außer ihrem Metropolitanbischof und seinen sieben Suffraganen in Ungarn, auch einen Erzbischof in Galizien und Bischöfe in verschiedenen Distrikten; aber die hebräischen Oberrabbiner und die griechischen Prälaten werden alle von der Krone ernannt oder bestätigt, und alle Angelegenheiten der kirchlichen Regierung sind ihrer Sanktion unterworfen. Das System der zwei protestantischen Confessionen bedarf noch einer nähern Auseinandersetzung; ehe wir jedoch darauf eingehen, müssen wir vorausschicken, daß, wenn eine religiöse Sekte, die nicht eigentlich unter die oben aufgezählten 5 Klassen gehört, zahlreich genug ist, um eine Gemeinde zu bilden (ein selten vorkommender Fall, wenn die Bekenner nicht Ausländer sind), ihnen bereitwillig die Erlaubniß gegeben wird, ihren Gottesdienst in einem Privatgebäude zu halten. Ein Geistlicher der englischen Kirche, der sich an den Polizeidirektor von Carlsbad mit dem Wunsche wendete, seinen Landsleuten den Gottesdienst nach dem Ritus ihrer Kirche halten zu dürfen, erhielt die Antwort, „daß sein Vorsatz dem Toleranzedikt und den Gefühlen der kaiserlichen Regierung durchaus nicht widerspreche", und in der That stand er auch während zweier Saisons dem Gottesdienst und der Austheilung der Sacramente nach dem englischen Ritus entweder in

---

*) Ein allgemeines Gesetz verbietet den Juden, Apotheken in irgend einem Theile des Kaiserstaates zu errichten, und vielleicht existiren noch einige Ausnahmsgesetze; aber sie dürfen Land besitzen und in Staats- und Militärdienst eintreten.

seinem eignen Zimmer oder in dem eines andern Engländers vor. Gemeinden von Bekennern verschiedener Religionen sind in Wien und anderen Städten so gebildet und wieder aufgelöst worden, wie es vorübergehende Umstände gegeben haben; aber wenn ein Gebäude zu fortwährendem Gottesdienst errichtet wird, wird es gewöhnlich als derjenigen der fünf Hauptklassen, mit der die Gemeinde am nächsten verwandt ist, gehörig registrirt; und so wurde, als die englische Kapelle in Triest eröffnet wurde, dem Geistlichen als eine Sache der Form befohlen, sich der lutherischen Synode in Wien unterzuordnen, was jedoch weiter keine Folgen hatte.

Die zwei vom Staat anerkannte Glaubensformen des Protestantismus sind der lutheranische und der reformirte Glauben. Für jede dieser Gemeinden ist in Wien ein Centralconsistorium errichtet worden, dessen Gerichtsbarkeit sich über das ganze Kaiserreich (mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen) erstreckt, und dessen Mitglieder von der Krone ernannt oder bestätigt werden. Der Bereich ihrer Macht wird nun wieder zu Zwecken der Disciplin in Distrikte und Jurisdictionen getheilt, welche in ihrem Charakter und Zweck, wenn auch nicht in ihrer geographischen Ausdehnung, den Diöcesen und Kirchspielen der römischen Kirche entsprechen. In jeder Provinz und in jedem großen Distrikte ist ein Superintendent für jede Confession angestellt, unter dem wieder für jeden kleineren Distrikt der Provinz ein Senior steht; und die Einrichtung ist, daß ein Senior über jede 10 Gemeinden oder Kirchspiele gesetzt werden soll, wenn so viel innerhalb der Superintendur bestehen. Die genauen Einzelnheiten dieser Anordnungen, so wie der Umfang der Distrikte, muß nach der größern oder geringern Zahl der protestantischen Bevölkerung abweichen; aber das Prinzip der stufenweisen Unterordnung ist allgemein und wird von den Bekennern beider Confessionen gleich streng gefordert. Wo nur Protestanten von hinreichender Anzahl und genügendem Vermögen leben, um die Kosten der Kirchspielserrichtung auf sich zu nehmen, werden sie ermächtigt, eine Kirche zu bauen und sie mit Kirchengut und anderem Eigenthum auszustatten.

Die kirchlichen Vorgesetzten einer Gemeinde sind der Pfarrer, zwei oder vier Vorsteher (oder Diaconen, nach dem calvanistischen Sinne des Wortes), und ein Rath von 12 Beisitzern oder Aeltesten. Diese berathen über alle das Kirchspiel betreffenden Angelegenheiten, aber stets in Gegenwart eines Commissars des kaiserlichen Kreisamtes, ohne dessen Sanction alle ihre Beschlüsse ungültig sind. Die Kirchspielskasse befindet sich in der gemeinschaftlichen Verwahrung des Pfarrers und eines der Diaconen, welche Summen bis zum Belauf von 25 Fl. verausgaben können, größere aber nur mit Bewilligung des Kreisamtes, dem auch jährliche Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe, und Voranschläge künftiger Zahlungen vorgelegt werden. Unter diesen Posten befindet sich die Besoldung des Pfarrers, die durch die Autorität des Kreisamts vor willkürlicher Schwankung bewahrt wird; und wenn die Stiftung nicht zu deren Bezahlung zulangt, wird das Fehlende, so wie die anderen, zur Deckung kirchlicher Bedürfnisse nöthigen Mittel durch eine Abgabe der Gemeinde aufgebracht, die zwar dem Namen nach freiwillig ist, aber auch „nach vielen Ermahnungen der widerspenstigen Parteien", durch Zwangsmaßregeln des Kreisamtes erhoben wird. Die Pfarrer werden alle durch das Consistorium in Wien aus drei von dem Superintendenten oder dem ihm untergeordneten Senior vorgeschlagenen Candidaten erwählt, bedürfen aber der Bestätigung der kaiserlichen Landesstelle. Ihre Erziehung erhalten sie entweder in protestantischen Seminarien, welche unter denselben Bedingungen wie die katholischen bestehen dürfen, oder in den Hauptschulen und Gymnasien, wo in Hinsicht ihrer religiösen Befähigung die Zeugnisse des Seniors und des Superintendenten dieselbe Stelle einnehmen, wie die der entsprechenden Beamten in der katholischen Gemeinde; theologische Grade werden bei dem protestantischen Collegium in Wien erlangt. Der Senior hat die Aufsicht über Alles, was mit den Kirchen seines Distriktes und mit dem Unterrichte der Jugend seiner Gemeinde in Verbindung steht. Die unmittelbarere Aufsicht über letzteren fällt auf den Pfarrer, mögen nun die Schüler in besonderen Anstalten oder im Verein mit anderen Glaubensgenossen unterrichtet

werden. Der Superintendent hat in Disciplinarsachen dieselben Befugnisse wie ein Erzbischof. Entweder in Person oder durch Deputation eines Seniors, macht er eine jährliche Visitationsreise innerhalb seiner Diöcese, wenn man es so nennen darf, und giebt dem Consistorium seiner Confession in Wien und dem Kreisamte oder der Landesstelle über alle etwa vorgefundenen Unordnungen Bericht. Er weihet neue Kirchen; confirmirt (was nach einem kaiserlichen Edikt mit allen protestantischen jungen Leuten geschehen muß); prüft und ordinirt Geistliche; giebt Erlaubniß zu predigen, ohne welche die Geistlichen auf die autorisirten Homilien beschränkt sind; empfiehlt Candidaten für das Collegium in Wien; und sorgt für die Disciplin und gute Verwaltung in jedem Departement. Diese hohen Beamten werden von dem Consistorium eingesetzt, aber da sie erst von der Krone bestätigt werden, auch in der That von letzterer ernannt; und bekommen ihre Besoldung theils durch Abgaben der Gemeinden, denen sie vorstehen, theils aus dem Religionsfonds. Das Supremat über sämmtliche Superintendenten hat das Consistorium in Wien; wenn man das Supremat nennen kann, was nur mit der beaufsichtigenden Sanktion eines kaiserlichen Commissarius ausgeübt werden kann. Die Consistorien ernennen und entsetzen die Pfarrer, letzteres aber mit Zuziehung der Landesstelle; untersuchen Vergehen, üben in Verein mit den Civilbehörden Gerichtsbarkeit über Unterstützungs- und Erziehungsanstalten aus; empfangen finanzielle und statistische Berichte und stellen sie für die Regierung zusammen; und würden durch ihre allgemeinen und besonderen Edikte die Kirchenzucht und das Dogma ihrer Gemeinden regeln, wenn ihnen nicht, so wie ihren römisch-katholischen Brüdern, des Kaisers unmittelbare Verordnungen gewöhnlich diese Mühe ersparten. Eine von den Pflichten des Consistoriums ist oder war vielmehr, alle Erziehungs- oder religiösen Unterrichtsbücher für die Schulen, Lieder und Psalmen für die Gemeinden, und Predigten, ja selbst Gebetsformeln für solche, welche keine Erlaubniß zu predigen haben, einzurichten oder zu billigen. Privatconventikel sind verboten und unberufene Ausleger der Dogmen werden hart bestraft; aber Protestanten, die entfernt von ihren Kirchen leben, dürfen sich

in einem Zimmer versammeln, wo einer von ihnen — am liebsten der Schullehrer — die heilige Schrift und eine der gedruckten, von dem Consistorium veröffentlichten und der Regierung gebilligten Homilien und Gebetsformeln lesen darf.

Unter den zur Leitung der protestantischen Kirchen von ihren katholischen Souveränen erlassenen Verordnungen sind einige nicht wenig merkwürdig. Ich habe eine vor mir, die in den letzten Regierungsjahren des verstorbenen Kaisers Franz erlassen wurde, und in der neben vielen anderen, folgende Pflichten den Superintendenten ernstlich eingeschärft werden: Unter die Prediger jährlich Thesen für Themas über alle Gegenstände der Religion zu vertheilen, um die Reinheit und Einheit des Dogmas zu erhalten; Lesezirkel zu errichten, und sie mit geistlichen, von dem Consistorium gebilligten Büchern zu versehen; Acht zu haben, daß nur von den Consistorien gebilligte Bücher in den Schulen benutzt werden; und die protestantische Jugend nach gehörigem Unterricht und Vorbereitung im 14. Jahre dem Superintendenten zur Confirmation zu bringen. Im weitern Verlauf gebietet die Verordnung, daß die Pfarrer das Abendmahl gehörig austheilen, in Kirchen und Schulen katechisiren, und „die heiligen Schriften, vorzüglich die des neuen Testaments, fleißig lesen" und nach den von den Superintendenten zu gebenden Vorschriften auslegen sollen; daß sie in ihren Predigten keine Veranlassung zu Streitigkeiten durch neue Auslegungen oder Behauptungen im Widerstreit mit den von der Kirche aufgestellten Lehren geben, oder „ihre Zeit in fruchtlosen Speculationen" verschwenden sollen, sondern einfach und in einfacher Sprache die Lehren des Glaubens und der Moralität verbreiten sollen. Geistliche, welche diesen Vorschriften nicht gehorchen, und vorzüglich diejenigen, welche gegen andere Glaubensformen sprechen, sollen dem Consistorium und dem Kreisamte angezeigt, und im Wiederholungsfalle, nach gehöriger Ermahnung, ihrer Stellen enthoben werden. Diese Vorschriften athmen den Geist der österreichischen Regierung. Der Friede ist ihr Ziel und ihre Freude; und sie unterdrückt mit strenger Hand in jedem Zweige der geistlichen und weltlichen Verwaltung die Elemente der Ruhestörung. Aber

dennoch, bei aller ausgesprochenen Gleichheit der Duldung, kann es nicht geleugnet werden, daß die römisch-katholische Kirche sich einiger Bevorzugung erfreut, über welche sich wenigstens in Ungarn die Protestanten sehr beklagt haben, und mit der, wenn es nicht von der Regierung aufmerksam überwacht wird, großer Mißbrauch getrieben werden kann. So müssen zum Beispiel in gemischten Ehen, wenn der Vater römisch-katholisch ist, alle Kinder in dessen Glauben erzogen werden; ist der Vater aber Protestant, so folgen nur die Söhne seinem Glauben, und die Töchter dem ihrer Mutter. Auch im Falle des Uebertritts aus einer Confession in die andere, wird der zum römisch-katholischen Glauben Uebertretende sogleich und auf sein eignes Verlangen in den Schooß der Kirche aufgenommen, während der Katholik nicht eher in die protestantische Gemeinde eintreten darf, als bis er sich während 6 Wochen den Ermahnungen und Belehrungen des katholischen Geistlichen des Kirchspiels unterworfen hat, die selbst bei „verstockter Hartnäckigkeit" auf andere 6 Wochen ausgedehnt werden können. Außerdem ist es eine Meinung des Volkes, daß in Wien eine Partei existire, welche sich der Gewinnung von Proselyten für die katholische Kirche mit großem Eifer widme; und gewiß ist es, daß in einigen Theilen des Kaiserstaates, wo der griechische Glaube am meisten herrscht, große Unzufriedenheit aus den allzueifrigen Bemühungen der römisch-katholischen Missionäre entstanden ist. Wenn der verstorbene Kaiser immer noch auf dem Throne säße, würden solchem unberufenen Eifer Schranken gesetzt werden; und es ist zu hoffen, daß die weisen Räthe des jetzigen Souveräns, der alle die guten Absichten, aber weder die Gesundheit noch die Energie seines Vaters zu besitzen scheint, ausreichende Fähigkeit haben, die herkömmliche Politik der Regierung zu verfolgen, und alle Hinneigungen zu Tendenzen zu unterdrücken, welche die besten Interessen des Reichs auf mehr als eine Weise beeinträchtigen möchten, wenn man sich ihnen überließe*).

---

*) Ueber gewisse Ereignisse, die neuerlich in Tyrol stattgefunden haben sollen, enthalte ich mich der Bemerkungen, da ich an den berichteten Thatsa-

Man muß jedoch zugeben, daß diese Punkte des Unterschieds nur von wenig wirklicher Wichtigkeit in ihrer praktischen Wirkung sind; und in Hinsicht allgemeiner Rechte und Privilegien stehen alle Glaubensformen, wenigstens die christlichen, auf einer Stufe der Gleichheit. Ausgenommen im Fall der Zehnten, auf die schon angegebene Art, trägt Niemand zur Unterstützung einer andern Kirche, als deren Mitglied er ist, bei. Nur Römisch-Katholische sind den geistlichen Gerichten ihrer Kirche unterworfen. Die griechischen Bischöfe *) haben eigene Tribunale für die Bekenner ihres Glaubens; und bei den Protestanten haben die Consistorien die Gerichtsbarkeit in Gewissens- und Disciplinarsachen. Die Protestanten leisten bei dem Bau römisch-katholischer Kirchen keine Beihülfe mit Geld oder Arbeit; nur der Grundherr, von welchem Glauben er auch sei, ist verbunden, den bloßen Grund und Boden zur Erbauung einer Kirche für jede Confession herzugeben, wenn ihn die Landesstelle dazu auffordert. Die Protestanten dürfen ihre öffentlichen und Privatschulen und Erziehungsanstalten haben, dürfen alle ihre religiösen Stiftungen, aber wie die Katholiken, unter der Aufsicht der Krone, verwalten; und auch die Censur ihrer religiösen Bücher ist blos Protestanten anvertraut, denen nur verboten ist, „indiscrete Hindeutungen" auf andere Religionen zuzulassen. Ein Resultat dieser Duldung ist gewesen, daß sich in Ungarn, wo die Protestanten sehr zahlreich sind, ihre Gemeinden seit dem Edikt des Kaisers Joseph II. von 1789 beinahe verdreifacht haben; und man kann keinen Zweifel hegen, daß ihre Anzahl sich immer noch

---

chen sehr zweifle. Eine leidlich ausgedehnte Lebenserfahrung hat mich gezwungen, über alle Punkte der Theorie oder Praxis der Religion und Politik mit großer Vorsicht den Anklagen derer zu glauben, welche von anderen Meinungen sind, als diejenigen, welche sie anklagen.

*) In Ungarn hat die griechische Kirche eine eigenthümliche Verfassung, mit einem Erzbischof und sieben Suffraganen, welche an der Magnatentafel des Reichstages sitzen, an der Spitze; aber ich enthalte mich, in die Einzelnheiten dieser Einrichtungen oder der Umstände, welche besondern Bezug auf die ungarischen Protestanten haben, einzugehen, da die gegenwärtigen Notizen sich auf die deutschen Staaten und die allgemeine Politik der kaiserlichen Regierung beschränken.

sehr vergrößert. In den deutschen Staaten sind sie in geringerer Menge vorhanden; aber dort, wie in allen Staaten des Kaiserreichs, beschützt sie der mächtige Arm der Regierung und erstickt Controversen auf der Kanzel und in der Presse; und so beschwichtigt das Gesetz, wenn es gehörig angewendet wird, religiöse Feindseligkeit und verhindert die Erregung der unchristlichsten Leidenschaften für die angebliche Sache des Christenthums. Parteigeist und Parteistolz werden nicht zur Unterstützung der Halsstarrigkeit des Irrthums gerufen, und das Beispiel eines tugendhaften Lebens, dieser wahren Frucht, an der man den Baum erkennt, hat nach meiner Meinung das Hauptverdienst in den geschehenen Uebertritten. In der römisch-katholischen Kirche scheint das jetzt bestehende System, die Zehnten in die Diöcesankasse zu zahlen, entschiedene Vortheile zu haben, was sich auch sonst für Uebelstände daraus herleiten könnten. Der Geistliche ist dadurch vor aller unmittelbaren Collision mit seinen Pfarrkindern bewahrt; er hat sich weder feindliche Interessen noch Gefühle gegenüberstehen. Was die Wirksamkeit im Kreise seiner Pfarrpflichten betrifft, so macht ihn sein Entferntsein von jedem bürgerlichen Amte zum Vermittler zwischen zufälliger Schuld und der Strenge des Gesetzes, zum stetsbereiten Boten des Friedens und des Trostes. Selbstsucht, Stolz und menschliche Schwäche findet man natürlicherweise auch bei ihnen, wie in jeder großen Körperschaft von Menschen: aber nach meinem Dafürhalten ist die österreichische Geistlichkeit als Gesammtheit nützlich und thätig, achtungswerth und geachtet.

Fünftes Kapitel.

Erziehung. — Bemerkungen über die Erziehung im südlichen Europa, in Frankreich und im nichtösterreichischen Deutschland. — Oesterreichisches Erziehungssystem. — Sein Ziel, seine Prinzipien und unbedingte Gleichförmigkeit unter allen Umständen. — Regelmäßige Stufenfolge der Schulen, und der Aufsichtsbehörden derselben. — Art und Weise des Unterrichts. — Volksschulen; ihre Einrichtung und Leitung. — Gymnasien und Universitäten. — Kosten des Erziehungssystems. — Besondere Anstalten. — Privatlehrer und Privatakademien. — Verordnungen Franz II. — Zahl der unterrichteten Personen. — Wesen und Wirkung des „Stipendiatensystems" in Deutschland. — Abgeneigtheit Oesterreichs dagegen. — Contrast der österreichischen und anderen deutschen Universitäten. — Wirkungen der österreichischen Erziehung auf den geistigen und sittlichen Charakter.

Wenn wir die widerstreitenden Systeme betrachten, nach denen in verschiedenen Ländern die Erziehung des jugendlichen Geistes geleitet wird, werden wir kein Erstaunen fühlen, daß Wirkungen hervorgebracht worden sind, die nicht nur unter sich abweichen, sondern auch, wie wir fürchten, der Verbesserung des geistigen und sittlichen Zustandes, welche der ausgesprochene Zweck aller Erziehung ist, direct widerstreiten. Bei den südlichen Nationen, wo die Grundsätze des römischen Stuhles am meisten vorherrschen, ist das charakteristische Prinzip, das jede Stufe des Unterrichts durchdringt, die unbedingte Unterwerfung unter die Dogmen der ausgesprochenermaßen unfehlbaren Kirche; nicht wie diese Dogmen von den aufgeklärteren Mitgliedern der Kirche anerkannt sind, sondern wie sie jeder unwissende Fanatiker, der auf das Amt eines Priesters Anspruch macht, aufstellt. Es wird eine unbedingte Unterwerfung unter jede bestehende geistliche und weltliche Autorität, als in gleicher Weise auf dem Grund göttlicher Einsetzung ruhend, verlangt. Alles, was vorgeschrieben wird, muß geglaubt; Allem, was Recht zu sein behauptet, gehorcht werden. Diesem mag allerdings, aber in eingeschränkterem Maße als ein Prinzip der Jugenderziehung, der gesundpraktische Philanthrop seine Zustimmung zu versagen, nicht ganz abgeneigt sein. Er wird zu-

geben, daß jede nicht auf Religion begründete Erziehung nicht nur mangelhaft, sondern unbedingt schädlich sein muß, und daß, was die große Masse der Menschen betrifft, die Annahme solcher Grundsätze, die durch väterliches Beispiel oder volksthümliche Autorität empfohlen sind, eher zur praktischen Sittlichkeit führt, als der ungehörige Gebrauch des individuellen Urtheils, welches jeden Einzelnen antreiben würde, sich selbst eine eigne Religion zu bilden. Ebenso würde er die Pflicht des bürgerlichen Gehorsams bis zu einem vernunftgemäßen Grade, als unzertrennbar von dem christlichen Charakter und unerläßlich nothwendig zum Gedeihen des Staates, aufrecht erhalten. Während er einerseits die verderbliche Maxime verwirft, daß der Mensch durch göttlichen Zwang den Launen und Bedrückungen unbeschränkter Macht, nur weil sie besteht, hoffnungslos unterworfen sei; wird er auf der andern Seite als der allgemeinen und individuellen Glückseligkeit nicht weniger nachtheilig, jene Unruhe der Geister mißbilligen, die jeden Einzelnen zum Politiker macht und den Kaufmann und Handwerker zur Vernachlässigung seiner Berufspflichten, von denen die Erhaltung seiner Familie abhängt, antreibt. So weit mag er den Erziehungsgrundsätzen Roms eine bedingte Beistimmung geben; aber die katholische Kirche verlangt von ihren Bekennern in allen diesen Hinsichten weit mehr, als klug und sicher wäre, zuzugeben. Sie hat den größten Theil der scholastischen Theologie, casuistischen Philosophie und der absurden Legenden des Mittelalters beibehalten, und wird durch jene behauptete Unfehlbarkeit gefesselt, welche sie verhindert, irgend etwas, was sie einmal unvorsichtigerweise sanctionirt hat, ausdrücklich zu mißbilligen; und daher (ohne jetzt die Richtigkeit oder Irrthümlichkeit ihrer höheren Doctrinen zu berühren) kann jeder unwissende Prediger oder fanatische Mönch ungehindert dem jugendlichen Geiste Doctrinen als Sachen seligmachenden Glaubens vortragen, welche die aufgeklärten und besseren Mitglieder seiner eignen Kirche verwerfen. So lange als diese irrthümliche und dogmatische Unterrichtsweise besteht, wird eine Art passiver und ruhiger Zufriedenheit und eine leidlich regelmäßige Ausübung der gewöhnlichen Pflichten des Lebens das wahrscheinlichste Resultat derselben sein. Da Wesent-

lichkeiten und Unwesentlichkeiten, Wahres und Falsches unter der gleichen Sanction unfehlbarer Autorität aufgestellt worden sind, verwirft der nicht zum selbständigen Urtheile erzogene Geist das Ganze als Betrug, wenn er einen einzigen Irrthum entdeckt. Er findet keinen Ruhepunkt zwischen den Extremen der Leichtgläubigkeit und der Zweifelsucht, zwischen der Sklaverei niedriger Unterwerfung und der Ungebundenheit republikanischer Gleichheit. Der Reisende, der sich unter die Bevölkerung Spaniens und Portugals und des südlichen Italiens gemischt hat, wird im Allgemeinen bemerkt haben, daß jeder, der aufhörte, ein Frömmler zu sein, ein Ungläubiger wurde, und daß er nur die Grundsätze ununtersuchender und unbeschränkter Unterwürfigkeit verwarf, um die gefährlichen Theorien des utopischen Carbonarismus anzunehmen.

Wenden wir uns nun zu Frankreich, so finden wir ein sehr verschiedenes Erziehungssystem in praktischer Ausübung, und als sein Resultat ein ganz anderes Gepräge des sittlichen und geistigen Charakters. Während der Regierung Carl's X., wie schon theilweise unter der seines Vorgängers, versuchte man der Geistlichkeit jenen Einfluß über die Erziehung wiederzugeben, dessen sie durch den Verlauf der Revolution beraubt worden war; und aus diesen Versuchen sind jene écoles chrétiennes entstanden, die zum Theil noch in einigen wenigen Departements bestehen, und in denen, was auch ihre sonstigen Vorzüge und Mängel sein mögen, die Religion in allen Fällen die Basis des Unterrichts bildet. Dies sind jedoch nur exceptionelle Anstalten. Die traditionellen Schilderungen der frühern Herrschaft und Verdorbenheit der Geistlichkeit, welche mit ausnehmender Uebertreibung durch die Perioden der Republik und des Kaiserreichs überliefert worden sind, haben in Verbindung mit dem durch die Revolution selbst erzeugten Geist der Widerspenstigkeit eine allgemeine Abneigung gegen die Controle der Geistlichkeit geschaffen. Die Geringfügigkeit der Unterstützungen, welche der Staat den Geistlichen gewährt, beraubt sie der gesellschaftlichen Stellung unter den höheren Ständen, und dadurch deren Achtung, welche die niederen wahrscheinlicherweise im Zaume halten würde. Außerdem ist es auch möglich, daß der Eifer der

französischen Geistlichkeit, sich dem Uebermaß des allgemeinen Unglaubens zu widersetzen, sie bei nur zu vielen Gelegenheiten zu dem entgegengesetzten Extrem geführt hat; und daß ihre allgemeine Anhänglichkeit an die tadelnswerthen Grundsätze ihrer südlichen Brüdern es weniger bedauernswerth machen, daß die Volkserziehung ihrer Theilnahme entzogen ist. Sei dem wie ihm wolle, ihre Bemühungen sind ohne Erfolg geblieben. Die Leitung der Volkserziehung wird von den Civilbehörden unter dem Minister des öffentlichen Unterrichts ausgeübt; und es ist auf das Tiefste zu beklagen, daß im Allgemeinen und in der Praxis religiöse und sittliche Erziehung kaum einen Theil des Unterrichts weder in den öffentlichen noch häuslichen Anstalten ausmacht. In den Volksschulen, dem Gymnasium und auf der Universität wird eine Art von oberflächlichem und unvollkommenem Unterricht über allgemeine Literatur gegeben, welcher gerade hinreicht, persönlichen Dünkel zu befördern, aber weder zur Gründlichkeit des Denkens, noch Regelmäßigkeit der Sitten beiträgt. Von ihren frühesten Jahren der Unabhängigkeit überlassen, ist die Jugend Frankreichs leidenschaftlich, unbesonnen und ungestüm, eifrig in der Verfolgung jedes augenblicklichen Genusses und rücksichtslos auf die Folgen für sich und Andere. Sie besitzen oft glänzendes Genie und heroische Thatkraft; aber durch den Ballast der Religion nicht beschwert, werden sie nur zu oft durch jeden Windstoß der Laune verschlagen und sinken in den Sturm der Leidenschaft. Frankreich ist lange ein mächtiger Staat gewesen und wird es wahrscheinlich noch lange bleiben; aber es ist gewiß nicht das Land Europas, wo der Philosoph persönliche Glückseligkeit und Volks- oder Privatsittlichkeit suchen würde.

In Deutschland (ich meine jetzt die deutschen Staaten, die dem österreichischen Kaiserreich nicht einverleibt sind) sehen wir ein Erziehungssystem, das eine weit größere Entwickelung der geistigen Fähigkeiten hervorbringt, als in Frankreich und dem südlichen Europa herrscht. An den niederen Schulen, dem Gymnasium und der Universität ist der Unterricht in seinen verschiedenen Graden gründlich und gut, zur Unterdrückung der Frivolität und des Dünkels, und zur Erzeugung der Gewöhnung tiefen Denkens und aus-

dauernder Untersuchung dienend. Daher sind die Deutschen regelmäßig in ihren Sitten, und von ruhiger Liebenswürdigkeit in ihrem allgemeinen Benehmen; mehr als jedes andere Volk Europas thätig in literarischen und philosophischen Studien; sie lieben das Wissen wegen der Freuden, die es gewährt, und verachten den Flitterstaat gelehrter Prahlerei. Aber der große Irrthum des deutschen Erziehungssystems ist eine zu große Nachsicht gegen die Phantasie in der frühern Lebensperiode, wo sich das Urtheil noch nicht gebildet hat, und wo ihre Neigungen am meisten des Zaumes bedürfen. Die Wichtigkeit religiöser Erziehung wird nicht geleugnet, aber sie wird, außer in einer kleinen Minderzahl der Staaten, wo, wie in Baiern, die Schulen unter die Aufsicht der Geistlichkeit gestellt sind, dem älterlichen Urtheil, oder, was noch weit gefährlicher ist, der Laune des öffentlichen Lehrers überlassen. Die Professoren der Universitäten und Gymnasien, durch keine Fesseln der Aufsicht bedrückt, und von der Zahl ihrer Zuhörer und dem Erfolg ihrer literarischen Productionen abhängend, finden ihre beste Rechnung in der Verbreitung kühner und origineller Neuerungen, die oft mit der gründlichsten, aber falschangewandten Gelehrsamkeit unterstützt und den Studirenden mit aller Gewalt der Beredtsamkeit empfohlen werden. Wie das Joch der Autorität in Italien zu schwer ist, ist es in Deutschland zu leicht. Selbst die Prinzipien der Religion, Ethik und Politik werden mit Spitzfindigkeit bestritten; während ein feuriger Enthusiasmus des Gemüths eine hohe Gluth der Leidenschaft im Verein mit dem Mißtrauen gegen herkömmliche Meinungen jenes Phantastische und jenen Mysticismus in Theologie, Philosophie und der Theorie der Politik erzeugen, welche, wenn sie nicht durch die starke Hand der Macht erstickt worden wären, oft in allgemeiner Revolution ausgebrochen sein würden*). In Deutschland ist es nicht, wie in Frankreich,

---

*) Ich bin geneigt, einen größern Theil der Ordnung und Glückseligkeit, welche in Deutschland herrschen, „der süßen Macht der Töne" zuzuschreiben. In jedem Stande der Gesellschaft wird der Geschmack für diese Besänftigerin aller menschlichen Uebel mit dem den Deutschen eigenthümlichen Enthusiasmus cultivirt.

eine Abneigung gegen Zwang, gedankenlose Frivolität oder selbstsüchtiges Jagen nach persönlichen Genüssen, welche zu der Uebertretung moralischer und gesellschaftlicher Pflichten treibt. Es ist eine Mißleitung des Verstandes und der Urtheilskraft, ein Vorherrschen der Empfindung über dieselben; ein aufrichtiger, obgleich sehr gefährlicher Enthusiasmus, der keine Privatzwecke verfolgt, und nur nach dem handelt, was er excentrisch, aber ehrlich von der Ordnung der Natur geheiligt, oder zum Besten der Menschen erfordert zu sein glaubt. Diese excentrischen Tendenzen des Nationalcharakters, so weit sie auf die Politik des Staates Einfluß haben könnten, zu zügeln, ist ein Hauptzweck des preußischen Monarchen gewesen, indem er seinen Unterthanen ein gleichförmiges System der Erziehung aufnöthigte und ihnen den Besuch fremder Unterrichtsanstalten untersagte; aber während das preußische System viele von den Mängeln des allgemeinen deutschen Systems beibehalten hat, ist ein neuer ihm eigenthümlicher Mangel erzeugt worden. Das strenge Gesetz des Zwanges, welches jedes Kind von sechs Jahren in eine vom Staate vorgeschriebene Schule sendet, und die Justiz im 18. Jahre einen seiner Familie entreißt, um drei Jahre im Lager zuzubringen, mag ihn allerdings, gleich den Söhnen des alten Sparta, zu einem Kinde des Staates machen; aber es zerreißt wohl auch die Bande der Familienautorität mit ihrem Gefolge von Pflichten und Neigungen. Der Gang des gewöhnlichen bürgerlichen Berufes, und die Uebung in der Fertigkeit der Künste und Handwerke, wird gerade in der Periode unterbrochen, wo die geistige und körperliche Biegsamkeit am besten benutzt werden

---

Jeder spielt irgend ein Instrument — jede Familie nimmt an irgend einer musikalischen Gesellschaft Theil, welche der Reihe nach bei jeder Familie zusammenkommt (oft in den kleineren Städten jeden Tag der Woche), um einige Stunden in der Ausübung geselliger Musik zuzubringen. In den öffentlichen Gärten, in den Schenken und den Salons ist Musik das Hauptanziehungsmittel; sie ist die Seele des deutschen Lebens; und ich glaube, daß ihr Einfluß vorzüglich kräftig zur Unterdrückung jener Unruhe der Gefühle und Thaten, welche der Ton der deutschen Erziehung und Gewohnheiten so wesentlich befördert, wirkt.

kann. Militärische Gewohnheiten und Gefühle werden in denen erzeugt, die ihr Brod als Arbeiter und Handwerker gewinnen sollen. Einem nur schlecht zur Gewöhnung an moralischen Zwang geeigneten Unterricht folgt eine militärische Erziehung, deren Dauer nicht zureicht, tüchtige Soldaten zu bilden; und obgleich eine sehr weise Regierung bis jetzt öffentliche Ordnung und Volkswohlfahrt erhalten hat, kann es kaum bezweifelt werden, daß die natürliche Tendenz dieses Systems ist, die Neigung von dem ruhigen Berufe des bürgerlichen Lebens abzuwenden, während es eine nominelle Armee verschafft, die zwar stark an Zahl und schön in Parademanövern, aber nur schlecht für die Pflichten und Anstrengungen des wirklichen Krieges ist.

Oesterreich hat ein System organisirt, welches sich wesentlich von den bis jetzt erwähnten unterscheidet. Da es die allmälige und friedliche Verbesserung seiner inneren Zustände, die Gleichstellung aller Rechte vor dem Gesetz und die allseitige Entwickelung der Nationalhülfsmittel bezweckt, betrachtet es die Erziehung im weitern Sinne als eine mächtige Maschine, den Volksgeist zu bilden und ihn zu einem Bande herzlicher Einigung zu verknüpfen; seine Energien zu erregen und zu regeln, so daß er weder die Staatsmaschine durch Unwissenheit hemme, noch durch excentrische theoretische Grillen zu gefährlicher Eile antreibe. Es erstrebt die Schöpfung eines glücklichen, nicht eines glänzenden Volks, und giebt daher jede Classe unentgeltlich solchen Unterricht, der ihrem Stand von praktischem Nutzen ist, und unterdrückt Alles, was zu bloßer phantastischer Speculation leiten könnte.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat man zwei leitende Prinzipien angenommen. Das erste derselben ist, daß der Staat allein die Erziehung seiner Unterthanen aller Stände leiten soll. Vom Fürsten bis zum Bauer herab wird Jedem ein Cursus der Erziehung auf der Universität, dem Gymnasium, in der Realschule und der Elementarschule dargeboten, zu welchem Alle freien Zutritt haben, und bei welchem nur die Bücher gebraucht und die Meinungen gelehrt werden, welche der Staat ausdrücklich sanctionirt hat.

Der Privatunterricht, möge er im älterlichen Hause oder in privilegirten Anstalten stattfinden, so wie der Unterricht in den theologischen Seminarien und besonders dotirten Anstalten, ist auf gleiche Weise von der Regierung controlirt und der Aufsicht seiner Beamten unterworfen; und nur denjenigen, welche im Reiche selbst erzogen sind, wird es gestattet, ein Amt zu bekleiden, einen Beruf auszuüben, oder selbst als Handwerker zu arbeiten. Das zweite Prinzip ist die Verbindung jeder Art der Erziehung mit der Religion. Nach den weisen und toleranten Ansichten, welche in dem vorigen Kapitel dargelegt worden sind, wird dem Israeliten und Protestanten, dem Griechen und Römischkatholiken eine Gleichheit des Schutzes und der Privilegien gewährt. Kein Versuch des Proselytenmachens wird gestattet; aber jeder Zögling wird gezwungen, religiösen Unterricht bei dem dazu autorisirten Geistlichen seiner Confession zu nehmen, und die Zeugnisse über diesen Unterricht sind zu jedem Schritt in seinem künftigen Berufe nöthig. So hat Oesterreich bis zu einem gewissen Grade die „Universalität" des preußischen Systems angenommen, aber mit dem wichtigen Unterschied, daß es Jedem Erziehung anbietet, sie aber Keinem aufzwingt. Sie gebraucht jede Ermahnung und jede Anregung, um die Aeltern zu vermögen, die angebotene Gabe anzunehmen; aber sie erlaubt sich keinen Eingriff in die älterliche Autorität und die gegenseitigen Neigungen, welche den Geist aller ihrer Institutionen und die wahren Stützen des Thrones ausmachen. Bis zu einem gewissen Grade hat sie auch die „Autorität" des römischen Systems angenommen; aber auch diese mit dem wesentlichen Unterschiede, daß sie die Autorität ihrer Ausgeschlossenheit und ihres Aberglaubens beraubt. Während sie die Religion zur Grundlage alles Unterrichts macht, dehnt sie diese Grundlage so aus, daß in ihr die Dogmen jeder anerkannten Confessionen begriffen; und während sie die Aufsicht der Geistlichkeit überträgt, zwingt sie diese zugleich mit strenger Hand, nur die Wahrheiten und Doktrinen zu verbreiten, welche das Consistorium jeder Confession seinen Geistlichen vorgeschrieben hat und die von der Autorität des Staates sanctionirt sind.

Es ist nun nothwendig, die Details der Organisation, deren Umriß jetzt skizzirt worden ist, zu zeichnen.

An der Spitze des Departements steht die Hofstudiencommission in Wien, ein von der Regierung ernannter Erziehungsrath, aus Laien bestehend, der sich in Verbindung mit den Consistorien der beiden katholischen, protestantischen und israelitischen Confessionen setzt, und im Allgemeinen das Erziehungswesen des ganzen Reiches leitet. Es ist ein berathender, und einiger Maßen executiver, aber nie ein gesetzgebender Körper. Ihre Funktionen begreifen in sich die Untersuchung aller Streitigkeiten in Erziehungssachen, die nicht vor dem ordentlichen Gerichtshofe klagbar sind; die Vorlegung und Entwerfung von allen Plänen zur Reform der Erziehung und der Autorisation einer Menge von Handlungen, zu denen durch kaiserliche Verordnung ihre Erlaubniß oder Leitung erforderlich ist. Sie sind die Referenten und Räthe der Krone in allen Sachen, die mit der Erziehung in allen ihren Zweigen verbunden sind; aber so wenig vertraut man ihnen unabhängige Autorität an, daß selbst die Abänderung der festgesetzten Unterrichtsstunden, oder die Ersetzung einer Schulgrammatik durch eine andere, zum Gegenstand eines besondern kaiserlichen Edikts gemacht wird. Unter diesem Centralrath ist ein System stufenweis herabsteigender Aufsicht organisirt, welche gemeinschaftlich von den geistlichen und weltlichen Behörden ausgeübt wird. Alle Schulanstalten der Diöcese werden dem Bischofe und seinem Consistorium, im Verein mit der Landesstelle; — die des Distriktes einem geistlichen Aufseher, der häufig ein Kreisdechant ist und dem Kreisamt; — die des Kirchspiels dem Pfarrer und einem Civilcommissär, den das Kreisamt ernennt, zur Aufsicht anvertraut; aber daß diese allgemeine Einrichtung, welche mit Rücksicht auf die große Masse der Bevölkerung, welche sich zum römisch-katholischen Glauben bekennt, angenommen worden ist, nicht mit dem Gewissen der Bekenner anderer Glaubensformen in Collision komme, werden die römisch-katholischen geistlichen Beamten durch die protestantischen Superintendenten, Senioren und Pastoren (deren Wirkungskreis schon früher berührt worden ist), die griechischen Prälaten

und ihre Untergebenen, und die autorisirten israelitischen Rabbis in Allem, was die Unterrichtssachen ihrer respektiven Confessionen betrifft, ersetzt.

Es giebt sechs Classen von Schulen, welche der Aufsicht der Hofstudiencommission unterworfen sind; nämlich die Volks-, die Gymnasial-, die philosophische, die medicinisch-chirurgische, die juristische und die theologische Schule. Die vier letzten sind für sich der Gegenstand verschiedener besonderer Institutionen, und zusammen bilden sie die vier Facultäten der Universitäten. Das Gymnasium lehrt klassische Wissenschaften, Mathematik und Elementarphilosophie; und die Volksschulen bestehen aus Anstalten verschiedener Stufen, in denen der mitgetheilte Unterricht mehr praktisch für diejenigen, deren Stand sich nicht zur Erlernung der alten Sprachen eignet, ist. Die untersten derselben sind die Volksschulen, oder, wie sie oft genannt werden, die Trivial- oder deutschen Schulen, die in jedem Distrikt der Städte oder Kirchspiele des platten Landes errichtet sind oder noch errichtet werden sollen und die für den Unterricht der untersten Stände in Religion und Moral, Lesen, Schreiben und Rechnen bestimmt sind. In den ansehnlicheren Orten befinden sich auch zahlreiche Ober- oder Hauptschulen, in welchen den zu Handwerken und ähnlichen Berufen bestimmten Personen ein etwas ausgedehnterer Unterricht ertheilt wird. Diese haben eine obere Classe, welche Unterricht im Zeichnen, in der Elementargeometrie und Geographie empfängt, und sind mit einer Normalschule für Lehrer der Volksschulen verbunden. In den größeren Städten sind auch Handelsschulen, die man Realschulen nennt, welche zwei Classen von Schülern enthalten; eine allgemeine, welche Unterricht im Rechnen, Geographie und Geschichte empfängt; und eine besondere, wo Lehrer in der Buchhaltung und den Prinzipien des Handels, für Schüler, welche sich letzterer widmen wollen, in der Naturgeschichte und der Landwirthschaft für zukünftige Oekonomen, in Mathematik, Chemie und den Prinzipien der Kunst für solche, die Künstler werden wollen, und in verschiedenen fremden Sprachen, vorzüglich Französisch, Englisch und Italienisch für diejenigen, die diesen Unterricht wünschen, angestellt

sind. Der Unterricht der Mädchen in den Volksschulen findet, außer in sehr seltenen Fällen, in besonderen Zimmern statt; und zum höhern Unterricht des weiblichen Geschlechts sind besondere Anstalten errichtet, welche den Haupt- und Realschulen für Knaben entsprechen, und welche zum Theil von einem gewissen Nonnenorden, der ausdrücklich zum Zweck der Erziehung beibehalten worden ist, gehalten oder geleitet werden. Auch bestehen einige Industrieschulen von verschiedener Art und für beide Geschlechter in verschiedenen Landestheilen, aber die bedeutenden Kosten derartiger Anstalten haben sie wenig zahlreich werden lassen.

Die zuletzt beschriebenen Anstalten bilden die Classe der Volksschulen. Die zunächst darüberstehende ist die der Gymnasialschulen, deren sich ein, zwei oder mehre in jedem Distrikt, nach der Anzahl seiner Bevölkerung, befinden. Die Schüler der Gymnasien werden in verschiedene Classen getheilt; in den unteren wird Unterricht in der Religion, der Moralphilosophie, Elementarmathematik und Physik und lateinischen Philologie gegeben. In den oberen wird diesen Lehrgegenständen — theils als vollständige Cursen für das Gymnasium, theils als vorbereitende für den höhern Unterricht in denselben Zweigen auf dem Lyceum oder der Universität — noch allgemeine Geschichte (und insbesondere die Oesterreichs), klassische Literatur, griechische Philologie, Aesthetik (nämlich Rhetorik, Poesie und die Theorie der schönen Künste) und Geschichte der Philosophie, noch hinzugefügt. Ueber den Gymnasien stehen die acht Universiäten Prag, Wien, Padua, Pavia, Lemberg, Grätz, Olmütz und Inspruck, zu denen noch die ungarische Universität Pesth gefügt werden muß. Sie werden in zwei Classen getheilt — die von Prag, Wien, Padua, Pavia und Pesth, auf denen Professuren für alle vier Facultäten (Theologie, Jurisprudenz, Medicin und Philosophie) bestehen; und die, wo nur die Wissenschaften einiger Facultäten vorgetragen werden, wie z. B. Grätz, die nur drei (mit Wegfall der medicinischen) und Lemberg, die nur zwei Facultäten hat. Außerdem werden noch, nach der Verschiedenheit der Erfordernisse und Localverhältnisse, Professuren an den Gymnasien, Lyceen und Universitäten für italienische und orientalische Sprachen,

Landwirthschaftstheorie, Astronomie, Chemie, Mechanik und andere Zweige der praktischen Wissenschaften errichtet. In den meisten Provinzialhauptstädten, wo keine Universität besteht (wie in Linz, Laibach, Klagenfurt und anderen), befindet sich eine Anstalt unter dem Namen eines Lyceums, das dem Zwecke einer kleinen Universität entspricht, und auf welcher öffentliche Vorlesungen in einigen oder allen der vier Facultäten und anderen Wissenschaften gehalten werden. Die akademischen Würden können zwar nicht auf dem Lyceum erlangt werden; aber Zeugnisse, welche in vielen Fällen die von der Universität ersetzen dürfen; und für Jünglinge, die diese Zeugnisse nicht bedürfen, entspricht der Unterricht an den Lyceen, da er sich bis auf die höchsten klassischen Wissenschaften und die Physik erstreckt, allen Zwecken allgemeiner Erziehung. Von diesen Lyceen bestehen im Kaiserstaat 23 unter römisch-katholischer, elf unter protestantischer und eins unter unitarischer Leitung. Für den Unterricht der Israeliten sind ebenfalls Gymnasien und andere Schulen vorhanden, in denen dieselben Bücher gebraucht werden, wie in den Anstalten der anderen Confessionen; nur die Werke über christliche Theologie werden mit jüdischen ersetzt. Die Regierungsanstalten für besondere Zweige der Wissenschaften sind sehr zahlreich; man findet mediciniſche, chirurgische und theologische Akademien, politechnische Schulen, Militärunterrichtsanstalten für alle Zweige, ein Collegium der orientalischen Sprachen ꝛc.

Alle diese Anstalten sind auf eine vollkommene Gleichförmigkeit des Systems und auf Verbindung mit einer oder mehren der anerkannten Confessionen berechnet. Die Volksschulen werden von dem Pfarrer inspicirt und geleitet, welcher zu diesem Zweck, vor Erlangung eines Amtes, Unterricht in dem System der Erziehung (oder wie es die Regierungsedikte nennen, der pädagogischen Wissenschaft) empfangen muß. Er ist verpflichtet, wenigstens zweimal jede Woche zu bestimmten Stunden die Schüler zu prüfen und zu katechisiren und ihnen religiösen Unterricht zu geben; und das Kirchspiel oder der Distrikt muß zu diesem Zwecke für einen Wagen Sorge tragen, wenn die zu besuchenden Schulen von seinem Wohnorte entfernt sind. Er versetzt die Schüler aus den unteren

Staats-
Bibliothek
Bamberg

in eine höhere Classe, und stellt diejenigen Zeugnisse aus, ohne welche kein Schüler aus der Volkschule auf das Gymnasium abgehen kann. Er ist verbunden, zu bestimmten Zeiten statistische und gründliche Berichte über den Zustand der Schulen an seinen geistlichen Obern und an das Kreisamt einzusenden; den Aeltern die große Wichtigkeit der Erziehung ihrer Kinder vorzustellen; diejenigen mit Büchern zu versehen, welche sich keine kaufen können, und denen Kleider zu schenken (so weit ihm der Armenfonds oder Privatbeiträge dies gestatten), welche wegen Mangel derselben die Schule nicht besuchen können. Wo Kinder verschiedener Confessionen in einer Schule beisammen sind, findet der Unterricht und die Katechisation über Religion nur in den letzten Stunden des Vor- und Nachmittagunterrichts statt, während welcher Zeit die Nichtkatholiken entlassen werden, um den Religionsunterricht von dem Pfarrer ihrer Confession zu empfangen; wo aber die Anzahl der Nichtkatholiken groß genug ist, um eine besondere Schule zu erhalten, werden dem Geistlichen der respektiven Confession ausschließend die Pflichten übertragen, welche in den allgemeinen Schulen der Kirchspielsgeistliche hat. Die Geistlichen aller Confessionen haben gleichen Anspruch auf die Unterstützungen des Armenfonds oder die Zuschüsse des Kreisamtes. Wenn die Schulen für die gehörige Aufsicht des Pfarrers zu entfernt oder zu zahlreich sind, ernennt der Bischof, oder wenn die Schule protestantisch ist, der Superintendent der Provinz einen besondern Lehrer; und für Inspicienten jeder Confession trägt der Staat die Kosten des Wagens *). Ausgenommen in den oben erwähnten Fällen besitzt der Pfarrer das Recht, zu berichten, aber nicht das, zu handeln; in Allem, was Unzureichenheit oder Baufälligkeit der Gebäude betrifft, berichtet er in Gemeinschaft mit dem Civilcommissär an das Kreisamt; und in reinen Erziehungsangelegenheiten wendet er sich an den Inspektor des Distriktes.

Die Lehrer aller Volksschulen müssen Zeugnisse von der Nor-

---

*) Dies könnte als eine kleinliche Bemerkung erscheinen, aber sie beweist die vollkommene Gleichstellung aller Confessionen vor dem Gesetz.

malschule, deren Unterricht sie genossen, aufweisen, und werden von dem katholischen Consistorium der Diöcese, oder von dem Provinzialobern der andern Confessionen ernannt, müssen aber von der Landesstelle bestätigt werden. Sie erhalten Wohnung bei den Schulen, festen Gehalt, so lange sie gesund bleiben und sich gut aufführen, und eine Pension im Alter, welche, wenn sie zehn Jahre angestellt gewesen sind, auf ihre Wittwen und ihre Waisen unter 14 Jahren übergeht.

Jeder Distrikt hat einen Aufseher oder Inspektor (vom Bischof aus den Pfarrern des Distrikts gewählt), welcher detaillirte Berichte über alle Erziehungssachen für seinen geistlichen Obern und das Kreisamt abfaßt. Einmal des Jahres macht er eine Inspektionsreise, prüft die Schüler und theilt an die besten Belohnungen aus, und beaufsichtigt die Geistlichkeit und die Lehrer, wobei er vor Allem darauf sieht, daß nur die Bücher gebraucht und die Gegengenstände gelehrt werden, die durch kaiserliches Edikt festgesetzt sind. Ueber diesen Inspektoren steht in jeder Diöcese ein höherer Beamter, der Oberaufseher, welcher von der Krone ernannt wird und gewöhnlich ein Mitglied des Domkapitels ist. Seine Aufsicht erstreckt sich nicht allein auf die Volksschulen, sondern auch auf die Real- und Hauptschulen; und zu diesem Zweck ist er Distriktsinspektor für die Stadt, wo er sich aufhält, und Generalinspektor für die ganze Diöcese. Er ist der amtliche Berichterstatter, dessen Meinung das Consistorium über jede Ausübung seiner die Erziehung betreffenden Amtsbefugnisse einzuholen hat und durch den sie in der Wirklichkeit hauptsächlich geleitet werden, da jede Sache, über welche die Meinung des Consistoriums nicht mit der seinigen übereinstimmt, der Entscheidung der Landesstelle unterworfen werden muß. Er prüft die von den Consistorien zu ernennenden Lehrer und stellt ihnen die erforderlichen Zeugnisse aus; empfängt von allen ihm untergeordneten Inspektoren vierteljährige Detailberichte, welche er zu allgemeinen für die Landesstelle und die Regierung zusammenstellt; examinirt endlich als Aufseher des geistlichen Unterrichts die Candidaten des Priesteramtes und die Novizen der Mönchs- und Nonnenorden und giebt ihnen gewisse

Zeugnisse ihrer Tauglichkeit, welche zu ihrer Zulassung nothwendig sind. Den bischöflichen Consistorien, denen der Bischof vorsteht, ist die allgemeine Aufsicht über alle Erziehungsangelegenheiten der Diöcese, die Anordnung von Disciplinarsachen und die Untersuchung von Straffällen übertragen. Ein Theil ihrer Funktionen ist, die Errichtung von Schulen zu befehlen, die Lehrer zu ernennen, und zur Auszahlung von Pensionen an kranke oder altersschwache Lehrer, oder an ihre Wittwen und Waisen, wenn diese dazu berechtigt sind, Ermächtigung zu ertheilen. Aber in allen diesen Punkten, wie überhaupt in allen, welche eine Ausübung wirklicher Macht, oder wirklichen Schutzes und Einflusses erfordern, sind ihre Handlungen ohne die Bestätigung der Landesstelle ungültig. Bei den Bekennern nicht katholischer Glaubensformen werden alle diese Funktionen in ihren verschiedenen Graden von Beamten ihres eignen Glaubens ausgeübt. Die protestantischen Seniören und Superintendenten sind die Distrikts- und Generalinspektoren ihrer Gemeinden; und die Amtsbefugnisse der Consistorien der Diöcesen sind den Centralconsistorien der Lutheraner und Reformirten in Wien übertragen.

Die höheren Schulen (das Gymnasium, das Lyceum, das theologische Seminar und die Universität) sind alle, wie die Volksschulen, mehr oder weniger der Aufsicht des Diöcesangeistlichen und seines Consistoriums unterworfen; aber sie stehen unmittelbar unter der Hofstudiencommission in Wien. Jeder derselben steht ein Direktor vor, der mit der allgemeinen Leitung der Disciplin und des Unterrichts beauftragt ist und nach den Befehlen der Hofstudiencommission und den Edikten des Kaisers handelt. Die verschiedenen Professoren und Lehrer werden alle entweder von der Landesstelle oder der Studiencommission ernannt oder bestätigt, und überhaupt bei diesen Anstalten dieselben Maßregeln wie bei den Volksschulen getroffen, um den Unterricht der nichtkatholischen Confessionen von dem Einfluß der Katholiken unabhängig zu erhalten. In jedem Grade und Zweige des Unterrichts sind die Zöglinge den halbjährlichen Prüfungen durch die angestellten Inspicienten unterworfen; und nach dem Ergebniß dieser Prüfungen, so wie nach

den Zeugnissen des Pfarrers, die jeder über sein sittliches Betragen und seine religiösen Kenntnisse aufzuweisen hat, werden die vom Direktor an die Regierung zu erstattenden Berichte abgefaßt.

Ueber die mit dem Erziehungswesen in allen seinen Zweigen verbundenen Ausgaben läßt sich, wegen der Verschiedenheit der Quellen, aus denen sie gedeckt werden, nur sehr schwer eine Schätzung bilden. Der Religionsfonds ist bereits als die Kasse erwähnt worden, aus der die Professoren der höheren Schulen besoldet werden; und man weiß, daß er für sämmtliche acht Universitäten die ungefähre Summe von 556,000 Fl. auszahlt — aber außer diesen Zuschüssen aus dem Religionsfonds, giebt auch die bischöfliche Kasse Beiträge; und viele Lehrer und Zöglinge der Universität, des Lyceums, und des Gymnasiums haben den Genuß besonderer Stiftungen. Außerdem besteht auch noch in jeder Provinz ein Studien- oder Educationsfonds, welcher aus der Aneignung des Vermögens zahlreicher besonderer Stiftungen, welche, wie die Klöster, von Joseph II. „regulirt" wurden, entstanden ist. Der Educationsfonds ist, wie die Religionskasse, allein für die Bedürfnisse seiner Provinz bestimmt und wird von der Landesstelle verwaltet; aber da er, selbst mit Hinzufügung der Privatbeiträge, nicht zur Deckung dieser Bedürfnisse hinreicht, wird gewöhnlich das Deficit der Ausgabe durch eine Anleihe bei dem kaiserlichen Schatz gedeckt, deren Wiederbezahlung aber eine sehr ungewisse Sache ist. Ueber die Zustandebringung von Volksschulen sind gewisse Regeln aufgestellt, welche deren Errichtung, wo und wie es die Umstände erfordern, sichern. Obgleich keine Verordnungen zur Erziehung nöthigen, sind doch die dargebotenen Anregungen, sie zu verlangen, so groß, daß das Bedürfniß von Schulen dieser Art immer steigt, was theils von dem Volke selbst, theils von dem Antriebe der geistlichen und weltlichen Behörden herrührt; und die Bitten zur Errichtung von Volksschulen sind in den letzten Jahren so dringend geworden, daß es eine gewöhnliche, obgleich nicht allgemeine Maxime geworden ist, von den Bewohnern der petitionirenden Kirchspiele oder Distrikte zu verlangen, daß sie durch freiwillige Beiträge die Kosten der Anstalt decken. Sobald sich der Aufseher

oder das Kreisamt über die Localität bestimmt hat, hängt es von der Landesstelle ab, Befehl zur Erbauung der Schule zu geben; und nachdem dies gethan ist, sorgt das Gesetz für die unentgeltliche Errichtung und Vollendung. Der Grundherr ist verbunden, den Boden und die Baumaterialien herzugeben; die Bewohner des Distriktes die Arbeit zu liefern; und der Patron der Pfarrpfründe die Mobilien zu liefern; alle späteren Ausbesserungen, so wie die Miethe von Räumlichkeiten für vorübergehende Bedürfnisse, werden von den drei Parteien gemeinschaftlich getragen. Da in großen Feudalbesitzungen der Grundherr wahrscheinlich auch der Besitzer der Stadt oder des Dorfes, und vielleicht der Patron der Pfarre ist, errichtet und erhält er die Schulen gewöhnlich auf seine eigenen Kosten; aber diese stehen, wie alle anderen, unter den allgemeinen Aufsichts- und Erziehungsgesetzen; obgleich es offenbar ist, daß in solchen Fällen die Leitung der Schulen und ihre regelmäßige Benutzung sehr von dem Charakter und der Handlungsweise der Agenten des Grundherrn abhängt.

Aber ungeachtet dieser reichlichen Vorsorge für allgemeine Erziehung, wird man leicht begreifen, daß in einem Lande, wo gewisse Stände große Geldmittel und hohe aristokratische Gefühle besitzen, der Unterricht nicht auf die öffentlichen Anstalten beschränkt sein kann. In Wien und anderen Orten bestehen viele Akademien höherer Art, welche wie unsere öffentlichen Schulen dotirt sind, und in diesen wie in den früher erwähnten Klosterschulen, welche Pensionäre zulassen dürfen, und endlich durch Privatlehrer in den eigenen Familien, erhält ein großer Theil der höheren Stände seine Erziehung. Alle Lehrer, mögen sie nun ihren Unterricht auf Privathäuser beschränken, oder in den Schulen ertheilen, müssen von der Regierung eine Erlaubniß zum Unterricht haben*); und einige

---

*) Die Gesetze der englischen Kirche, welche unter Jakob I. erlassen wurden, enthalten eine Verordnung, daß „Niemand öffentlichen oder Privatunterricht ertheilen soll, dem es nicht durch eine vom Bischof der Diöcese oder dem Ordinarius des Ortes unterzeichnete und besiegelte Ermächtigung gestattet ist.“ Obgleich diese Gesetze, da sie nie vom Parlament bestätigt worden sind, für

wenige dotirte Schulen haben besondere Inspicienten, deren Zeugnisse die Stelle derer von den öffentlichen Schulen ertheilten vertreten; aber kein Zögling kann aus häuslichem Unterricht auf die Universität oder das Gymnasium gehen, ohne sich vorher einer besondern Prüfung zu unterwerfen. Es ist für die Erben der höchsten Familien nicht gewöhnlich, die Universitäten zu besuchen. Die jüngeren Söhne thun es häufig, obgleich viele die Universität nur der Form wegen besuchen und keine Vorlesungen hören; aber in diesem Falle können sie auf keine Zeugnisse Anspruch machen und sind demnach vom Staatsdienste ausgeschlossen. Auch sind Privatakademien nicht ganz ausgeschlossen; aber sie sind stets der Gegenstand der Abneigung der Regierung gewesen; und selbst 1834 wurde noch eine Verordnung erlassen, welche die strenge Beaufsichtigung, unter der sie stehen, einschärft und noch weiter ausdehnt. Diejenigen, in welchen der Unterricht der Gymnasien, d. h. in klassischen Wissenschaften und der Mathematik ertheilt wird, dürfen nur in der Hauptstadt jeder Provinz errichtet werden; und die Landesstelle giebt nur dazu die Erlaubniß, wenn der Direktor die verordnungsmäßigen Zeugnisse über wissenschaftliche, pädagogische und sittliche Befähigung vorgelegt hat. Der Plan und die Einrichtung der Schulen, von denen später nicht die geringste Abweichung stattfinden darf, müssen den Civilbehörden abschriftlich vorgelegt und von ihnen gebilligt werden; eben so muß die Kirche genannt werden, welche die Zöglinge besuchen; wobei besonders eingeschärft wird, daß sie in gehörigem Alter das Abendmahl empfangen, und der Unterricht muß in allen Punkten dem des Gymnasiums gleichen, in dieselben Curse getheilt und ähnlichen Prüfungen von angestellten Examinatoren unterworfen sein. So eng sind die Privatakademien mit dem allgemeinen Erziehungssystem verbunden, daß monatliche und vierteljährige Tabellen über den Namen, das Alter und Betragen der Schüler an den Direktor des Gymnasiums gesandt werden müssen, welcher auch die von

---

die Laien nicht verbindlich sind, zeigen sie doch noch die Ansichten des großen Körpers, von dem sie verfaßt, und des Königs, von dem sie erlassen wurden.

den Staatsinspectoren bei den halbjährlichen Prüfungen ausgestellten Tüchtigkeitszeugnisse erhält.

Der verstorbene Kaiser Franz ist der Schöpfer der Organisation des bestehenden Systems, dessen Grund in den ersten Jahren seiner Regierung (theilweise vielleicht während der seiner Vorgänger) gelegt wurde und dessen Ausbau durch eine große Menge nachfolgender Edikte vollendet worden ist. Sein Fortschritt ist in verschiedenen Theilen des Staates auf Hindernisse gestoßen. In Ungarn hat sich ihm, ausgesprochenermaßen aus Prinzip, der einflußreichste Theil der liberalen Partei widersetzt, welche fürchtet, daß Erziehung die Eigenthumsrechte gefährden würde, wenn sie nicht von einer größeren Ausdehnung politischer Rechte — welche sie jedoch selbst bis jetzt zu gewähren nicht für gut fanden — begleitet werden. In Galizien ist den Grundherren und Bauern noch zu viel vom polnischem Charakter geblieben, als daß mit irgend einer Theilnahme die Verbreitung der Erziehung, deren Werth man ihnen nie zu schätzen gelernt hat, betrachten sollten; und selbst auf den Feudalbesitzungen in Mähren und Böhmen, wenn die Grundherren unbemittelt oder untheilnehmend sind, ist es nicht immer leicht, ihnen und ihren Agenten die Vorzüge eines Systems deutlich zu machen, dessen Kosten sie hauptsächlich tragen müssen. Um diese theils aus der Gleichgültigkeit der niederen, theils aus dem Widerwillen der höheren Stände entstehenden Hindernisse zu überwinden, nimmt die Regierung, wie gewöhnlich, eine allmälige und vorsichtige, aber ausnehmend ausdauernde Politik an; giebt oft für eine Zeit nach, siegt aber gewöhnlich am Ende doch. Alles unmittelbaren Zwanges sich enthaltend, ist das Hauptanregungsmittel, welches sie gebraucht, um Alle zur Annahme des dargebotenen Geschenks zu bewegen, die Verordnung, daß Niemand, der nicht Zeugnisse über die zu seinem Stande erforderliche Erziehung aufzuweisen hat, als Handwerker oder Gehülfe arbeiten darf *);

---

*) Der Besitzer einer der größten böhmischen Fabriken sagte mir, daß er eine Geldstrafe habe erlegen müssen, weil er einen Arbeiter, dem die nöthigen Unterrichtszeugnisse fehlten, beschäftigt hatte.

nicht im Staatsdienste angestellt werden, sich selbst nicht verehelichen kann — eine Art von Strafe, welche offenbar von sehr zweifelhafter Moralität ist, welche aber, wie alle auf das Einzelne rücksichtslosen Gesetze dieser Art, nicht streng befolgt werden kann. Diese Maßregeln treffen in den Feudalprovinzen weniger die Masse des Volkes, als den reichen, aber widerspenstigen Grundherrn; denn die ersteren erhalten da, wo keine Schulen bestehen, einen Dispensationsschein von dem Pfarrer, welcher in allen Fällen wenigstens religiösen Unterricht ertheilen muß; während der Grundherr, außer daß er doch am Ende nachgeben muß, in der Zwischenzeit gewöhnlich die Armen zu unterstützen hat, die er nicht unterrichten lassen will. So weist jedes Jahr einen entschiedenen Fortschritt auf; und so weit hat das System schon Erfolg gehabt, daß mit Ausnahme Ungarns, das keine Berichte einsendet, und in dem die Erziehung in einem sehr schlechten und regellosen Zustande ist, über drei Fünftel der jugendlichen Bevölkerung wirklichen Schulunterricht empfangen. Nach amtlichen Berichten genießen in Siebenbürgen von 64,227 Schulfähigen 52,698 Kinder Unterricht; in den Militärgrenzbezirken von 124,777 nur 60,878; und in allen übrigen deutschen und italienischen Staaten des Kaiserreichs, aber stets mit Ausnahme von Ungarn, von 2,529,171 Schulfähigen 1,536,104. Außerdem scheint es noch im Allgemeinen der Fall zu sein, daß mehr Knaben als Mädchen die Schulen besuchen, wie aus folgender Analyse der angegebenen Zahlen hervorgeht:

In dem ganzen Kaiserstaat, außer Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgrenze,

Schulfähige männlichen Geschlechts	1,307,777
— weiblichen —	1,221,394
	2,529,171

Wirkliche Schulbesuche männl. Geschlechts	874,720
— — weibl. —	661,384
	1,536,104

Es ist bereits erwähnt worden, daß, obgleich der Unterricht im Allgemeinen unentgeltlich ertheilt ist, doch eine kleine Summe

(12 Fl. auf dem Gymnasium und 18—30 Fl. auf der Universität) von Allen, welche keine Armuthszeugnisse haben, zu einem Stipendienfonds für arme Studenten gezahlt wird; und dieses Stipendirungssystem ist ein so merkwürdiger Zug des deutschen Erziehungssystems, daß ich mir eine kleine Abschweifung von dem eigentlichen Gegenstand dieses Kapitels zu machen erlaube, um einige besondere Bemerkungen über seinen Charakter und seine Tendenz zu machen. In unsern Sizars und Commoners auf den Universitäten Oxford und Cambridge haben wir eine Classe von Jünglingen, deren Lage im Allgemeinen der erwähnten ähnlich ist; aber bei uns sind sie auf besondere Collegien beschränkt und, im Verhältniß zu den übrigen Studenten, von unbedeutender Anzahl. Dagegen bilden sie auf den älteren Universitäten Deutschlands (denn auf den neueren findet es weniger statt) einen großen Theil, und in Jena sind sie sogar zwei Drittel der Studenten. Die Stiftungen, deren Unterstützung sie genießen, rühren theils von der Freigebigkeit von Fürsten, Prälaten oder Adeligen, theils von Vermächtnissen von Privatpersonen her, und sind sich im Betrag wie in der Art ihrer Anwendung sehr ungleich.

In manchen Fällen ist die Aufnahme auf Individuen beschränkt, die an einem besondern Orte oder Distrikte geboren sind, und in anderen Fällen ist, in einem gewissen Verhältnisse, der Besuch irgend eines besondern, geistlichen, juristischen oder medicinischen Collegiums erforderlich. An einigen Orten erhalten die Studenten einen gemeinsamen Saal zur Wohnung und essen an gemeinsamen Tischen, die man Konvikte (convictus) nennt; während anderswo die Gesammteinnahmen der Stiftungen einen Fonds bilden, aus dem jeder ein fixes, monatliches Stipendium bezieht. In dieser, wie in der Mehrzahl menschlicher Einrichtungen, können wir eine Mischung von viel Gutem und Bösem nachweisen; was von beiden überwiegend ist, darüber werden die Meinungen verschieden sein. Einerseits muß es dem Gefühle der Philanthropen wohlthun, daß der Niedrigste, wie der Höchste an der besten Erziehung, die der Staat geben kann, Theil nehmen darf — daß der Sohn des Aermsten, wenn er ein Armuths- und Sittenzeug-

niß von dem Geistlichen seines Sprengels, und vielleicht von der Civil-Oberbehörde seines Distriktes erhält, außer dem Antheil am allgemeinen Unterricht, auch, so weit es die Fonds jeder Stiftung erlauben, freie Kost und Wohnung bekommen kann. Andererseits hat die Erfahrung gelehrt, daß, was dieses System auf den Universitäten betrifft (denn auf den Gymnasien tritt die Wirkung nicht so schlagend heraus), das Gute gewiß auch sein Böses hat: vielleicht sogar, daß in mancher Hinsicht das Letztere vorwaltend ist. Die Professoren auf den deutschen, nicht österreichischen, Universitäten beziehen gewöhnlich nur einen sehr kleinen, oder wo möglich gar keinen Gehalt; ihre größten Einnahmen bestehen in dem Honorar, das ihnen jene Studenten bezahlen, welche ihre Privatvorlesungen besuchen. Je mehr es arme Studenten, desto weniger giebt es solche Privatzuhörer; und in demselben Maße sinkt der Charakter der allgemeinen Erziehung. Auf allen Universitäten findet man einzelne Professoren vom höchsten Talent und der größten Gelehrsamkeit: diese hervorragenden Männer aber leben mehr von dem Ertrage der Bücher, die sie herausgeben, als von dem persönlichen Unterrichte, den sie ertheilen: und selbst diesen Unterricht theilen sie, statt in zwei, in drei Classen, in den öffentlichen, privaten, und besonders privaten Unterricht (lectiones publicae, privatae et privatissimae); welcher letztere, von wenigen Hörern genossen, bei weitem sorgfältiger, und verhältnißmäßig auch ersprießlicher als jeder andere ist. Da die Abwesenheit internationaler Differenzen die Professoren in Stand setzt, ohne Schwierigkeit von einer Universität auf die andere zu ziehen (die preußischen und österreichischen ausgenommen), so ist die natürliche Folge, daß das größte Talent jene Orte sucht, wo es die beste Belohnung zu erwarten hat; während Städte, die reich an „armen Studenten" sind, auch niedriger stehende Unterrichtsanstalten besitzen, und der allgemeine Charakter der Studirenden daselbst jenen ruhelosen Sinn und jenen politischen Parteiengeist annimmt, der, wie man überall sagte, an deutschen Universitäten herrscht. Wie verschieden auch die Meinungen über den Vortheil oder Nachtheil erblicher Stellung oder erworbenen Vermögens seien, das

wird man kaum läugnen können, daß diejenigen, deren Vermögen sich am meisten auf die bestehende Ordnung der Dinge stützt, sich am wenigsten versucht fühlen werden, sie umzustoßen; und eben so, daß, wo Aenderungen und Neuerungen erforderlich sind, dieselben nicht von dem schnell fertigen, theoretischen Urtheil der Schuljugend ausgehen sollen. Ich selbst hege eine viel bessere Meinung von den deutschen Studenten, als viele andere Schriftsteller. Ich glaube, daß sie im Allgemeinen tüchtig arbeiten, und große Ausdauer in ihren wissenschaftlichen Studien besitzen. Wenn sie zuweilen ihre Abende mit jenen uneleganten Vergnügungen bei Bier und Tabak verbringen, die mit Recht den feineren Geschmack des englischen Gentleman verletzen, so muß man bedenken, daß dafür der ganze Tag eine Zeit der Enthaltsamkeit, Nüchternheit und Arbeit war; daß sie von frühem Morgen bis zum Abend sich unablässig mit Studien beschäftigten, wobei sie eine Tasse Kaffee und ein Semmelbrod frühstücken, und um 12 oder 1 Uhr höchstens einige Minuten bei einem sehr kargen Mittagsmahl (wenn man es überhaupt ein Mittagsmahl nennen kann) verbringen, wobei sie nur Wasser trinken. Jener exaltirte Charakter, der zu den gefährlichsten politischen Verbrechen führte, und selbst vor dem Morde, als einem Mittel zur Erzielung einer erträumten politischen Wiedergeburt, nicht zurückschreckte, schreibt sich mehr von den überspannten Begriffen von römischer und spartanischer Tugend, als von den Theorien moderner Philosophen her. Auch war er von einer solchen moralischen Selbstbeherrschung, von einer Art heroischer Gewalt über die schwachen Empfindungen und Neigungen unserer Natur, und einer so vollkommenen Selbstverläugnung begleitet, daß er in uns eine Sympathie für die Individuen weckt, über deren abscheuliche Tollkühnheit wir uns entsetzen; ferner sehen wir, daß der Studirende, wie wild auch seine Theorien gewesen sein mögen, am Ende seiner akademischen Laufbahn meistens mit dem seiner Nation eigenthümlichen Sinn für Ordnung und Regel die gewöhnlichen Lebenspfade einschlägt. Dennoch muß man zur Steuer der Wahrheit bekennen, daß ein gefährlicher Mystizismus in Religion und Politik, ein Hang, Autoritäten und

Vorgängern mit eigenwilligem Urtheil zu trotzen, eine Verachtung aller festen Regeln, und ein grob lärmendes, arrogantes Benehmen in größerem oder geringerem Grade auf den meisten deutschen Universitäten außer Oesterreich vorherrschen; und da, wo es am meisten arme Studenten giebt, machen sich diese Uebelstände auch am meisten bemerkbar.

Kehren wir nun zu unserem eigentlichen Gegenstande zurück, so finden wir in Oesterreich von Seiten der Regierung eine ungemeine Sorgfalt für die Erziehung der Armen; aber für eine Erziehung, die sich auf solche Grundsätze stützt, daß sie das Wohlsein und die Zufriedenheit der Armen mit ihrer Lage befördert, und jede ruhelose Neuerungssucht entmuthigt. Daher die augenscheinliche Abneigung, das Armenstudenten-System, wie es in Deutschland besteht, zu begünstigen. Als Joseph II. das Klosterwesen reformirte, schaffte er auch viele jener Schulstiftungen ab, welche blos die Unterstützung armer Studenten bezweckten, und warf ihre Einnahmen, so wie die der unterdrückten Klöster, entweder in den „Religions"- oder in den „Erziehungsfonds". Wo bloße Mildthätigkeit das Motiv der Stiftung war, und bloße Armuth ein Recht auf Unterstützung gab, da mag er es für keine ungebührliche Eigenmächtigkeit gehalten haben, auf solche Weise den Wirkungskreis der Stiftungen auszudehnen, oder zu regeln; aber jene Stiftungen, wo die Legate mehr specifisch waren, oder die Zulassung zur Unterstützung aus den Fonds noch von anderen Bedingungen als der Armuth, oder von dieser gar nicht abhängig war, ließ er unverletzt, so wie sie jetzt bestehen. So giebt es Schulen für Studirende der Theologie, wo die von der Regierung, der Localbehörde, dem Prälaten der Diöcese ꝛc. ernannten Schüler unentgeltlich Kost und Wohnung erhalten, so lange sie ihren Cursus auf dem Gymnasium und der Universität machen. Auch giebt es unzählige Privatstiftungen, aus denen, wie so häufig bei uns, die Verwandten des Gründers („founders' kin") oder Personen, die an bestimmten Orten geboren sind, jährliche Stipendien erhalten. In Prag ist ein Collegium zur unentgeltlichen Verköstigung und Beherbergung von 40 oder 50 Studenten, die aus den von

den böhmischen Ständen (dem Provinz-Parlament) vorgeschlagenen Candidaten nach dem Erfolg ihrer öffentlichen Prüfungen ausgewählt werden; ein anderes Collegium besteht in Wien für Jünglinge, von denen ein Theil kraft einer Privatschulstiftung, ein anderer nach ihren Verdiensten bei einem Examen vor Regierungsbeamten gewählt wird. Nicht, daß in diesen Instituten, oder bei der Verleihung von Universitätsstipendien die Berufung auf die Armuth unberücksichtigt bliebe; sondern der Unterschied zwischen dem in Oesterreich und dem allgemein in Deutschland herrschenden System ist der — daß in Oesterreich Armuths- und Sittenzeugnisse nicht allein genügen. Wenn öffentliche Corporationen oder Privatpersonen Jemanden zur Unterstützung vorschlagen, so ist dies nur gültig, wenn der Empfohlene die angemessenen Zeugnisse beibringt; und Regierungsstipendien werden gewöhnlich den Verdienstvollsten unter den öffentlich geprüften Candidaten ertheilt. Dasselbe Prinzip regelt die Verwendung des Fonds, der auf Universitäten und Gymnasien durch die jährlichen Beisteuern der nicht mit Armuthszeugnissen versehenen Studenten gesammelt wird. Die Stipendien aus diesem Fonds werden allerdings armen Schülern ausgezahlt; aber um diese Vergünstigung zu erhalten, müssen die mit Armuthszeugnissen versehenen Studenten sich einer besondern Prüfung unterwerfen, und die Stipendien werden dann unter sie je nach ihren höheren Verdiensten ausgetheilt. Das genaue Zahlenverhältniß der Stipendirten kann ohne persönliche Besichtigung aller Schulanstalten kaum ausgemittelt werden, weil bei den offiziellen Berichten durch Nachlässigkeit die Gewohnheit eingerissen ist, zuweilen die Universitäten mit den ihnen untergeordneten, Stipendien zahlenden, Gymnasien zusammen oder manchmal, bei der Berichterstattung, die Universitäten allein zu erwähnen: aber die Gesammtzahl der Stipendirten ist nichts weniger als groß. In Wien, wo es beinahe 2000 nicht graduirte Studenten giebt, sind 274 Stipendirte, und in Prag sind unter 1700 Studenten 62 Stipendirte. In den Berichten aus Pavia werden nur 26, aus Lemberg 33, aus Grätz 81, aus Innspruck 45, aus Olmütz 112, aus Padua keine, und 30 in den Berichten aus dem pro-

testantischen Seminar in Wien angeführt, wo die Gesammtzahl der Schüler nur 49 beträgt. Folglich giebt es, Pesth, von wo keine Berichte kommen, und das protestantische Collegium ausgenommen, 640 stipendirte Studenten *).

Das ist die Maschinerie dieses großen Erziehungssystems, dessen Philosophie dahin strebt, die Herrscher mit den Beherrschten zu einer allgemeinen Harmonie in Empfindungen und Neigungen zusammen zu schmelzen — ein ordnungsliebendes, zufriedenes und glückliches Volk heranzubilden. Die Universitäten bilden einen schlagenden Contrast gegen die des übrigen Deutschland. Da giebt es kein betrunkenes Gelärme; — schwerlich je ein Duell; — keine Studentenhaufen, die mit langen Pfeifen im Munde und Bierdünsten im Kopf je sechs neben einander durch die Straßen ziehen; — keinen populären Professor, der um Mitternacht in die Gasse herabkommt, um sich demüthig bei den geistreichen Jünglingen für die Ehre ihres lärmenden Ständchens zu bedanken. Früher war die Aufrechthaltung der akademischen Disziplin einem akademischen Senate anvertraut; allein dies hat lange aufgehört der Fall zu sein, außer, wenn es Verletzungen der bloßen Schulgesetze betrifft, wo noch jetzt die Professoren sich versammeln, und die Strafe verhängen; aber in Allem, was sich auf die öffentliche Ordnung bezieht, sind die Studenten, wie jede andere Person, der allgemeinen Aufsicht der kaiserlichen Polizei unterworfen. Vor einigen Jahren wagte man einen leisen Versuch, unter der Jugend Prags eine burschenschaftliche Gesellschaft zu stiften, doch er wurde

---

*) Ein offizieller Bericht giebt 45,398 Fl. als den Gesammtbetrag des Stipendienfonds auf den acht Universitäten an; aber, ohne die Richtigkeit der Ziffern zu bezweifeln, setze ich doch kein Vertrauen in die Angabe des Factums. Nehmen wir an, daß im Durchschnitt 20 Fl. jedem Stipendirten ausgezahlt werden, so müßten wir daraus schließen, daß es auf den acht Universitäten nur 2269 Studenten ohne Armuthszeugnisse giebt. Das ist absurd. Das Streben nach allzu großer Genauigkeit bei statistischen Angaben schlägt sich selbst; und meine Meinung ist, daß bei den sehr zahlreichen und verwickelten Berichten, die an die österreichische Regierung abgestattet werden, dieselben Ausdrücke manchmal mit so verschiedener Bedeutung gebraucht werden, daß sie zu Resultaten führen, die weit entfernt sind, wirkliche Facta zu sein.

mit einem Male vereitelt. Die sich der Theilnahme verdächtig gemacht hatten, wurden, wenn es Ausländer waren (wie bei den meisten der Fall war), unmittelbar über die Gränze geschafft. Die einheimischen Studenten wurden blos ermahnt und auf 14 Tage eingesperrt; und seitdem glaubt man, daß kein Versuch mehr gemacht wurde, geheime Gesellschaften zu stiften. Die Lehrer stehen unter eben so strenger Aufsicht wie die Schüler. Ein ausgezeichneter Professor in Prag erklärte, vor nicht langer Zeit, eine Bibelstelle auf nicht ganz orthodoxe Weise und wurde darauf summarisch entlassen; und um dieselbe Zeit traf einen Wiener Professor ein ähnliches Schicksal. Von den niedrigsten Volksschulen bis hinauf zu den höchsten Akademien ist das Ganze ein zusammenhängender Stufengang von Classen. Die Schüler sind in jeder Classe einer halbjährlichen Prüfung unterworfen, und nur von den Zeugnissen der Prüfenden und dem Ermessen des Direktors hängt es ab, ob sie zu höheren Classen oder Schulen aufsteigen können oder nicht Den Uebergang aus den Volksschulen auf das Gymnasium können die Pfarrgeistlichen allein erlauben; zum Uebergang vom Gymnasium auf die Universität autorisirt nur der Gymnasial-Präfekt; und ohne Zeugnisse der betreffenden Anstalten über den respectiven Grad der erforderlichen Kenntnisse, kann Niemand in einem bürgerlichen Staatsdienste oder bei einer Munizipalbehörde eine Stelle erhalten. Da sowohl die Schulbücher, als die Lehrer, von denen sie vorgetragen werden, alle unter der Leitung und Aufsicht der Regierung stehen, so entsteht eine wesentliche Einförmigkeit im Charakter der Bildung; denn der Unterricht kann nicht qualitativ, nur quantitativ sich unterscheiden. Ob er seine höchste Stufe auf den Universitäten erreiche, oder in beschränkten Dorfschulen erlangt werde, ob er nun öffentlich oder privat, geistlich oder weltlich sei, ob er im Kloster, in einer polytechnischen Schule, oder einer Militärakademie ertheilt werde, überall werden durch ihn dieselben Grundsätze der Ordnung, Zufriedenheit und Unterwerfung unter die gesetzmäßige Gewalt in Staat und Kirche eingeflößt; und da diese Gewalt mild und väterlich gehandhabt wird, so werden diese früh eingepflanzten Grundsätze auch selten später erschüt-

tert. Sogar die Verschiedenheit der Religion bringt in dieser Hinsicht keine Verschiedenheit in der Gesinnung hervor. Derselbe Unterricht wird, den Religionsunterricht ausgenommen, auf protestantischen und katholischen Seminarien ertheilt; und auf den letzteren dürfen die Schulbücher keine feindseligen Bemerkungen über die Lehrsätze einer andern Sekte enthalten; auch sind weder auf dem Lehrpult noch in den Schulen Controversdebatten, oder polemische Vorlesungen gestattet.

Auf die intellektuellen Fähigkeiten muß die Wirkung des ganzen Systems — die Betreibung festgesetzter Studien durch eine festgesetzte Zeit hindurch, und das Lernen aus denselben Büchern bei allen Verschiedenheiten der Umstände — nothwendiger Weise mehr eine den Charakter nivellirende, als anregende sein. Indem dieses System die wilden Extravaganzen, die in anderen Staaten so oft begünstigt werden, in die Acht erklärt, mag es nicht selten dahin führen, daß die Kraft des Genies in eine Art von verbutteter Uniformität eingezwängt wird: indessen verträgt sich dies ganz gut mit dem Geiste einer Philosophie, welche das Kind zur Zufriedenheit mit jenem Lebenskreise anleiten will, in welchen die Vorsehung es gestellt hat, einer Philosophie, welche Alles unterdrückt, was, selbst durch die Gewalt intellektueller Energie, jene allgemeine Ruhe stören dürfte, welche nach ihren Begriffen das größte Glück der größten Anzahl Menschen bildet. So, als die Regierung bemerkte, daß die leichte Zugänglichkeit der Erziehungsanstalten einen unheilsamen Ehrgeiz hervorrief, und daß die Söhne von Krämern und Handwerkern sich aus den niederen Schulen in die Gymnasien drängten, wurden Edikte erlassen, um die zur Aufnahme in die Lateinschulen erforderlichen Vorprüfungen strenger zu machen; und die Beamten, von deren Erlaubniß die Aufnahme in höhere Schulanstalten abhängt, erhielten den Befehl, die Kinder jeden Standes auf jenen Unterricht zurück zu weisen, der ihrer respectiven Stellung am angemessensten ist, diejenigen ausgenommen, bei denen sich ein besonderes Talent zeigen sollte.

Die politischen Wirkungen des Erziehungssystems werden in einem künftigen Kapitel ausführlicher gewürdigt werden, wo

es sich zeigen wird, daß der Staat Niemanden in seinen Dienst nimmt, den er sich nicht selbst erzogen hat; und daß seine Macht in der Einförmigkeit der öffentlichen Gesinnungen und in der Benützung jener Neigungen besteht, die er sich durch sein Wohlwollen erworben. Der Gegenstand kann hier mit einigen Bemerkungen über die Resultate geschlossen werden, die er hinsichtlich der Bildung des Privatcharakters hat. Man hat gesehen, daß die Regierung das große Ziel verfolgt, die Erziehung wo möglich auf alle Klassen von Unterthanen auszudehnen; aber auf eine Weise, daß dadurch ein eigenthümlicher geistiger Typus hervorgebracht wird, — eine Geistesrichtung, die sie zufrieden und nützlich in ihren respectiven Stellungen macht, und den Ehrgeiz, sich über seinen Rang zu erheben, unterdrückt. Das Resultat entspricht der Absicht. Wo nur die natürlichen Bedürfnisse befriedigt werden (und dies ist, außer auf nackten Kalksteinfelsen, fast immer der Fall, entweder durch Arbeitslohn, oder durch öffentliche und Privatmildthätigkeit), da ist kein Volk auf Erden so glücklich in sich selbst, als die Oesterreicher — kein Volk anhänglicher an seine bestehenden Einrichtungen — sanfter und freundlicher in seinen Beziehungen zu einander — freier von barschen und boshaften Leidenschaften. Geduldig, gelehrig und gehorsam von Natur sind sie auch treue Unterthanen, Soldaten und Diener. Ruhig und heiter, sind sie auch leutselige Obere, Herrschaften und Herren. Einfaltsvoll in dem Glauben an ihre eigene Religion, welche es auch sei, und durch die starke Hand der Regierung davor bewahrt, Controversstreitigkeiten zu hören, sind sie auch duldsam und gleichgiltig gegen den Glauben Anderer. Wohl unterrichtet in praktischen Wissenschaften, sind sie ausgezeichnete Militär- und Civilingenieure, und Handwerker; und im Allgemeinen eben so gute Mechaniker und Fabrikanten, als die übrigen Deutschen. Andrerseits sind sie, ohne indolent zu sein, sorglos und nicht energisch in ihren Bestrebungen — wissen den Werth der Zeit nicht zu schätzen — und haben jenes Streben nach Auszeichnung nicht, welches Unternehmungen zur Vollendung bringt. Ihre klassischen Kenntnisse sind, selbst auf ihren vorzüglichsten Universitäten, nicht geeignet,

tüchtige Kritiker, oder tiefe Gelehrte aus ihnen zu machen. Ihr leichtes Gemüth führt in mancher Hinsicht zu einer etwas laxen und bequemen Moral; und, wenn es sich um kühnes, originelles Genie handelt, so muß ich sagen, daß selten ein Werk der Literatur, Kunst oder Wissenschaft von einem Oesterreicher herrührt*).

Sechstes Kapitel.

Criminalrecht. — Der Stand der Criminalgesetze ein allgemeines Zeugniß für den gesellschaftlichen Charakter. — Oesterreichischer Codex. — Sein milder Geist. — Verbrechen, ihre Classification und Bestrafung. — Schwere Polizeiübertretungen, ditto. — Einrichtung und Abstufung der Criminalgerichte. — Wesen des gerichtlichen Verfahrens, der Appellationen und Endurtheile. — Regeln über Evidenz, und das Vorrecht von Verwandten. — Standrecht. — Gewalt der Familienhäupter. — Moraldisciplin. — Nachsichtiger Geist des Systems, und seine großen Eigenthümlichkeiten. — Anzahl der Verbrechen in den verschiedenen Provinzen und Bemerkungen darüber. — Schlußbemerkungen über den ganzen Gegenstand.

Zwei große Elemente in der Bildung des Nationalcharakters haben wir besprochen — den Stand der Gesetze über das Eigenthum jeder Art, und das System der öffentlichen und Privaterziehung. Noch ein drittes Element haben wir zu beachten; es ist auf die Charakterbildung allerdings nicht so einflußreich, als die frühern, aber, so weit es einwirkt, an und für sich so wichtig, daß man, ohne eine unparteiische Würdigung seiner Aeußerungen, umsonst versucht, sich ein richtiges Urtheil über die Lage eines Volkes

---

*) Diese Bemerkungen müssen als auf die deutschen Provinzen anwendbar verstanden werden, wo die Aufsicht über die Erziehung und die Bildung der öffentlichen Meinung ganz in den Händen der Regierung ist. Der Charakter der Ungarn ist wesentlich verschieden; dasselbe kann man von den Italienern Oesterreichs sagen.

zu bilden. Dies ist das Wesen und die Verwaltung des Criminalrechts. Zwischen Gesetzen, welche zur Regulirung aller Eigenthumsangelegenheiten, und solchen, die zur Bestrafung oder Unterdrückung von Verbrechen gegeben werden, ist es vielleicht nicht ganz unwichtig, diesen Unterschied zu machen. Die Ersteren reguliren die Triebfedern und Belohnungen des Fleißes, den alltäglichen Verkehr zwischen einem Menschen und dem andern, alle Rechte, oder Unbefugtheiten, zu erwerben und zu besitzen; sie wirken auf die Bestrebungen und Gewohnheiten eines jeden Individuums, und üben daher einen direkten Einfluß auf die Bildung des gesellschaftlichen Charakters. Die Letzteren, die nur für Ausnahmsfälle (als solche muß man auch criminelle Vergehen ansehen, wenn man die Gesellschaft im Großen betrachtet) berechnet werden, sind blos das unmittelbare Resultat des gesellschaftlichen Charakters, wie er schon einmal da ist. Von keinem geschriebenen Codex, den menschliche Juristen, wie die von Frankreich oder Oesterreich, verfaßt haben, können wir behaupten (wie vielleicht zu parteiisch von dem ungeschriebenen englischen Gesetz behauptet wurde), daß er die Anwendung abstrakt theoretischer Weisheit ist.

Ein nationeller Codex wird bis zu einem gewissen Grade sich auf Prinzipien stützen, oder dergleichen annehmen; aber seine Verordnungen werden nach der Erfahrung, die der Gesetzgeber über den Charakter, die Neigungen und Bedürfnisse seines Volkes besitzt, modificirt und angepaßt werden. Die Gesetze Draco's, die den Tod als einzige Strafe für alle Verbrechen verhängten, lassen eine wilde, demokratische Zügellosigkeit voraussetzen, welche nur die Furcht vor der unmittelbaren Todesstrafe bändigen konnte, und die erst unterdrückt werden mußte, ehe man die mildere Gesetzgebung Solon's ohne Gefahr einführen durfte. Die Gesetze der frühesten deutschen Stämme erlaubten, sich von jedem Verbrechen durch ein Lösegeld loszukaufen; dies zeugt von Nationen, unter denen das Geld kaum bekannt, und der Besitz von Ueberschuß an Vermögen auf eine zu kleine Anzahl von Personen beschränkt war, als daß diese durch ihr Vorrecht das öffentliche Interesse gefähr-

den konnten*). Wäre noch ein anderer Beweis nöthig, so möchte ich den Mangel an Erziehung in England während der ersten Zeiten unserer Geschichte aus jenem „Vorrecht des Klerus" („benefit of the clergy") beweisen, welches Alle, die lesen und schreiben konnten, vor strengerer Strafe schützte: und aus ähnlichen Gründen können wir den Geist und die Neigungen des Oesterreichischen Charakters nach den Maßregeln und Eigenthümlichkeiten einer Criminal- und Zuchtpolizeiverwaltung beurtheilen, deren Milde in den Hauptpunkten ihrer Wirksamkeit von keiner andern in irgend einem Lande Europa's erreicht wird.

Der Codex, der jetzt im ganzen Kaiserthum, Ungarn, Siebenbürgen, und die ganzen italienischen Provinzen ausgenommen, in Kraft ist, wurde vom jüngst verstorbenen Kaiser Franz im Jahre 1804 promulgirt. Er theilt alle Vergehen in zwei große Classen — „Verbrechen" und „Schwere Polizeiübertretungen." Nach einer genauen Bezeichnung der Umstände, die ein Vergehen zu einem Verbrechen oder einer schweren Polizeiübertretung machen, geht der Codex weiter und beschreibt die Formen des gerichtlichen Verfahrens, die Regeln der Beweisführung, die Rechte der Appelation, die Art und Ausdehnung der Strafen, und die Ordnung, die bei der innern Gefängnißdisciplin herrschen soll. Ein Streben nach außerordentlicher Präcision zeigt sich bei der Verfassung dieser Punkte, die, wie überall bei Criminalgesetzen, welche auf die stets verschiedenen Grade menschlicher Fehler anzuwenden sind, nachträglich je nach den Umständen des Falles gemildert und modificirt werden. In einigen Punkten wird eine scheinbar strenge Strafe gegen Vergehen ausgesprochen, die, wie wir bei einer Uebersicht des gerichtlichen Verfahrens finden, kaum jemals erhärtet werden können. In anderen wird eine merkwürdige Nachsicht auf Vergehen ausgedehnt, die in England mit der äußersten Strenge des

---

*) Die Ursachen oder Prinzipien, welche diesen Gesetzbüchern als Grundlage dienten, sind ganz verschieden von dem evidenten Zeugniß, welches diese Gesetze über die Lage und den Charakter des Volkes ausstellen. Nur in der Absicht, das Letztere herauszuheben, habe ich sie hier angeführt.

Gesetzes heimgesucht würden; nur darf das Vergehen kein öffentliches Aergerniß gegeben haben. Es wird jedoch sehr passend sein, einen Ueberblick auf das Gesetz selbst zu werfen, bevor wir die Bemerkungen anführen, die es uns über den Charakter der Regierung und des Volkes zu machen veranlaßt.

Verbrechen sind Vergehen von einer gewissen Größe, mit directer oder indirecter Böswilligkeit begangen. Sie werden bestraft mit dem Tode, mit lebenslänglichem Kerker, oder mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 20 Jahren; und die Strenge der Haft kann dem Urtheil zufolge durch schwere Arbeit, Schmälerung der Kost, durch öffentliche Ausstellung und eine körperliche Züchtigung*) verschärft werden, die nicht 50 Streiche bei jeder Straftheilung überschreiten darf.

Schwere Polizeiübertretungen sind Fehler von geringerem Grade, oder solche, die nicht von Böswilligkeit begleitet sind. Sie werden bestraft: durch Geldbußen; durch Confiscation von Gütern; durch Einsperrung, die nicht über 6 Monate dauert; durch Prügel, die bei jedem Male nicht über 25 Hiebe betragen; und durch Verbannung aus einem besondern Orte oder Bezirke, oder gewöhnlich aus dem Kaiserthum. Besondere Gerichtshöfe giebt es zur Untersuchung von Verbrechen und zur Untersuchung von schweren Polizeiübertretungen, und, so zu sagen, auch besondere Gefängnisse für die respektiven Verurtheilten, und besondere Disziplin in denselben. Körperliche Züchtigungen werden nicht öffentlich vollzogen; und bei manchen Polizeiübertretungen, vorzüglich, wenn die Uebertreter Jünglinge sind, vertritt ein Hausarrest auf Ehrenwort, oder mit einer besondern Wache, die Stelle der Einsperrung zwischen den Mauern eines Gefängnisses.

Die Todesstrafe ist nur für 3 Arten von Verbrechen festgesetzt; nämlich für Hochverrath, Mord, und die Fälschung von

---

*) Körperliche Züchtigung als Verschärfung der Strafen wird über beide Geschlechter verhängt. Erwachsene Personen männlichen Geschlechts werden mit dem Stocke gezüchtigt; Frauen und Knaben unter 18 Jahren mit einer biegsamen Ruthe; aber, bei den letzteren, gewöhnlich, ohne ihnen die Kleider auszuziehen. —

kurantem Papiergeld, welches entweder die Regierung, oder die Wiener Bank in Umlauf setzt. Hochverrath sind nur diese Verbrechen: Attentate gegen die Person des Herrschers; Unterstützung von gefährlichen Anschlägen auswärtiger Feinde; und das Streben, die bestehenden Institutionen gewaltsam zu ändern. Jede vorbereitende Handlung oder Berathung dazu genügt, das Todesverbrechen als solches darzustellen; und die Mitwissenschaft um eine verrätherische Verschwörung, ohne Angabe darüber an die Regierung, oder die Kraft, einer verrätherischen Handlung zuvorzukommen, ohne den Versuch, es zu thun, werden mit lebenslänglichem Kerker bestraft. Der Mord ist ein Todesverbrechen, wenn er mit der Absicht, zu tödten, begangen wurde; oder wenn die Ermordung Folge eines gewaltsamen Raubanfalls, oder einer mit Verabredung herbeigeführten Brandstiftung ist. Diese Fälle ausgenommen, besteht die schwerste Strafe für Todtschlag in 20jährigem Gefängniß; und eine besondere Ausnahme wird zu Gunsten der Kindesmörderinnen gemacht, indem die Mutter mit 5—10jährigem Gefängniß bestraft wird, wenn das Kind unehelich war, und mit doppelter Gefängnißzeit, wenn es in der Ehe geboren worden. Fälschung wird nur dann mit dem Tode bestraft, wenn Papiere der Regierung oder der Bank nachgemacht worden sind: diejenigen aber, welche die gefälschten Banknoten in Umlauf bringen, gelten, so wie alle Mitschuldigen der Fälschung, auch für todeswürdige Verbrecher, selbst wenn das Verbrechen nicht ganz ausgeführt wurde — eine um so merkwürdigere Strenge, als die Verfälschung von Geldmünzen nur mit Einsperrung für eine gewisse Anzahl von Jahren bestraft wird.

Für alle andere Vergehen, die zur Classe der Verbrechen gehören, ist die festgesetzte Strafe Gefängniß, welches durch Ketten, Festungsarbeit und andere Nebenbestimmungen, deren Maximum und Minimum bei jedem Falle im Codex besonders angegeben ist, mehr oder weniger verschärft wird; man überläßt es dem Gerichtshof, jenen, zwischen beiden Extremen liegenden, Züchtigungsgrad anzuwenden, welcher der Sache nach als der gerechteste erscheint. Unter den auf diese Weise bestraften Vergehen sind Kin-

dermord, Falschmünzerei, Bigamie, einfache Brandstiftung, einige Arten von Todtschlag, die nicht gerade Todesverbrechen sind, und schwere körperliche Verletzungen mit Vorbedacht. Der Zweikampf gilt bei den Duellanten selbst, wie bei den Sekundanten, für Verbrechen, und wird an dem überlebenden Gegner, wenn ein Todtschlag erfolgte, mit 20jährigem Kerker und Ketten bestraft; und auch in jedem andern Falle trifft alle dabei Betheiligten Kerkerstrafe von längerer oder kürzerer Dauer, mit größerer oder geringerer Verschärfung.

Vergreifungen an einem Eigenthum sind Verbrechen, wenn der entwendete Betrag 10 Fl. (20 Schilling Sterling) an Werth überschreitet, oder wenn sie, wie klein auch der Werth sei, mit Tempelschändung verbunden sind. Sie werden auch zum Verbrechen, wo der Werth nur über 2 Fl. beträgt, wenn der Diebstahl von Dienern oder Arbeitern an ihren Herren, oder von zwei oder mehren Personen gemeinsam begangen wurde; wenn das Eigenthum aus einem verschlossenen Ort gestohlen wird; wenn es aus Erzeugnissen des Bodens, oder Ackerbauwerkzeugen besteht, die von einem offenen Felde weggenommen wurden; wenn es Fische sind, die aus einem Fischbehälter, oder Wild, welches von wo immer gestohlen wurde. So wurde die österreichische Gesetzgebung gezwungen, der jedes andern Landes zu folgen, indem sie ihre Gesetze zur Sicherung des Eigenthums mehr nach den durch die Erfahrung bekannten Bedürfnissen der Gesellschaft, als nach der moralischen Schändlichkeit des Vergehens modelte. Beraubungen gelten für Verbrechen, oder, wie wir sagen, Felonien, zum Unterschied von Polizeiübertretungen, wenn sie an verschlossenem Eigenthum begangen wurden, weil hinlängliche Sorgfalt zum Schutze desselben getroffen worden war; und die That selbst beweist die vorbedachte böse Absicht des Schuldigen. Sie werden mit gleicher Strenge bestraft, wenn sie auf offenem Felde begangen wurden, nach dem entgegengesetzten Prinzip, daß da das Eigenthum durch keine Vorsicht seines Herrn gesichert werden kann, und daher durch die Furcht vor schwererer Strafe geschützt werden muß*).

---

*) In keinem Lande Europas hat sich die Schwierigkeit, die Gerechtig-

In einem Punkte verfährt der österreichische Codex nach einem sehr gesunden Prinzipe. Alle Vergehen gegen das Eigenthum, die zur Classe der Polizeiübertretungen gehören, werden Verbrechen, wenn sie zum zweiten Male eine gerichtliche Klage veranlassen.

Die Classe der schweren Polizeiübertretungen umfaßt alle Vergehen, (ausgenommen die von ganz trivialem Charakter), die nicht die Höhe des Verbrechens erreichen. Eine specifische Aufzählung derselben wäre eine langweilige und unersprießliche Arbeit; doch macht ihre Wichtigkeit bei der Beleuchtung des Nationalcharakters es wünschenswerth, einen kurzen Ueberblick über ihre Hauptabtheilungen zu geben. Es ist so sehr Tendenz und Politik der österreichischen Gesetzgebung, die meisten Vergehen aus der Classe der Verbrechen in die der bloßen Polizeiübertretungen herabzuziehen, daß die Gesetze über die letzteren weit richtiger, als die über die ersteren in ihren Wirkungen auf das sociale Benehmen des Volkes sind. Man kann sie sehr passend nach ihrer Beziehung zu den unten folgenden Gegenständen eintheilen; und bei einigen werde ich, wo es interessant scheinen kann, auch die gesetzliche Strafe mit anführen, indem ich in Bezug auf die anderen als von selbst sich verstehend annehme, da die Schuldigen mit einer

---

keit mit der Ersprießlichkeit der Gesetze zu vereinigen, so sehr herausgestellt, wie in England. Während des letzten Vierteljahrhunderts sind kaum 2 Jahre vergangen, ohne daß neue Verordnungen erschienen wären über Räubereien in Nebengebäuden, Gärten, Obstgärten, Wäldern oder Feldern, die wechselweise die Vergehen zu Felonien, oder diese wieder zu bloßen Polizeiübertretungen machten. Es fehlt allerdings nicht an Juristen, die den Grundsatz aufstellen, daß, in dem Maße, als das Eigenthum nothwendigerweise der Gefahr ausgesetzt ist, auch die Strenge des Gesetzes zu seinem Schutz erhöht werden muß: ein Grundsatz, den vermuthlich das Bedürfniß der Eigenthümer und die Lage der Gesellschaft hervorbrachten, der aber gewiß jenen moralischen Prinzipien widerspricht, welche die Strafe um so mehr mildern sollten, je größer die Versuchung war. Das muß ein sehr einseitiger Moralphilosoph sein, der denselben Grad von Verdorbenheit darin sehen kann, wenn der Bauer, über ein Feld gehend, ein Lamm, das er am Wege sieht, mit nach Hause nimmt, und wenn der Dieb mit List und Gewalt in eine Wohnung einbricht. Und doch, wie das englische Gesetz bis vor wenigen Jahren oft gehandhabt wurde, hätte der letztere mehr Aussicht, als der erstere gehabt, dem Galgen zu entgehen.

Geldstrafe, oder mit einer Haft von 5 Tagen bis zu 6 Monaten, mit oder ohne Ketten, Festungsarbeit und körperlicher Züchtigung bestraft werden.

1. Schwere Polizeiübertretungen gegen den Staat. Unter diese Abtheilung gehören unruhige und lärmende Zusammenkünfte. Geheime Gesellschaften zu halten, was an den Gründern der Gesellschaft mit Gefängniß und Ketten von 3 Tagen bis zu 6 Monaten, und an jedem Mitgliede, wie an dem Eigenthümer des Hauses, wo die Gesellschaft zusammenkam, mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten bestraft wird. Verletzungen der von der Exekutivbehörde über die Presse erlassenen Verordnungen; so wie die Veröffentlichung oder Verbreitung von Büchern und gedruckten Zeitschriften, die der Censor nicht sanctionirt hat; dies wird gleichfalls mit Gefängniß und Ketten bestraft.

2. Schwere Polizeiübertretungen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Beschädigungen öffentlicher Monumente und Gegenstände. Nachlässigkeit von Hauseigenthümern und Gastwirthen, wenn sie ihre Gäste und Miethsleute nicht bei der Polizei melden, — wird mit Geldbußen bestraft; und bei einer Wiederholung der Uebertretung von Seiten eines Gastwirths, durch Entziehung seiner Gewerbelicenz. Falsche Meldungen der Hauseigenthümer oder Gastwirthe — Gefängniß und Ketten. Nachlässigkeit der Handwerker, wenn sie Arbeiter ohne Sittenzeugnisse ꝛc. von der Bezirkspolizei in Dienst nehmen — Geldbuße und beim dritten Male Gefängniß. Das Vergolden, Versilbern und Verfälschen kuranter Münzen — Gefängniß und Ketten von einem bis zu drei Monaten; und der ungesetzmäßige Besitz von Fälschungswerkzeugen — beim ersten Male Gefängniß von einer bis zu vier Wochen. Postmeister, die vier Stationen von einer Provinzhaupstadt entfernt sind, und Reisenden, die nicht mit der Post, noch mit dem üblichen Postschein kamen, vor Verlauf von 48 Stunden seit ihrer Ankunft, Postpferde geben — Geldbußen. Der Verkauf ungesunder Nahrungsmittel und das Verfälschen geistiger Getränke — Geldbuße und Gefängniß. Ueberfahren und andere Dinge, welche die Passagiere in Straßen

und auf öffentlichen Plätzen gefährden können. Stricte und bündige Verordnungen, verbunden mit schweren Strafbedrohungen im Uebertretungsfalle, sind gegen Meister, Diener, Architekten und andere Leute erlassen, über Alles, was sich auf Feuersgefahr, schlechte Verfertigung und Ueberheitzung von Oefen, auf brennende Kohlen in geschlossenen Zimmern, auf das Gehen mit Fackeln im Walde ꝛc. bezieht. Verbindungen unter Arbeitern (z. B. um höhern Lohn zu erzwingen) werden als schwere Polizeiübertretungen angesehen, aber sehr leicht bestraft.

3. Schwere Polizeiübertretungen gegen Privateigenthum und Sicherheit. Diebstähle, die weder in Anbetracht des Werthes, noch der Nebenumstände, einen solchen Charakter an sich tragen, daß man sie zu den Verbrechen zählen kann. Das Kaufen verdächtiger (vielleicht gestohlener) Dinge von Minderjährigen. Der Wucher wird als schwere Polizeiübertretung nach besonderen specifischen Verordnungen bestraft, die im Handelsgesetzbuch enthalten sind, oder mit ihm in Verbindung stehen.

4. Polizeiübertretungen gegen die Person und den Ruf von Privatleuten, Realinjurien. Uebertriebene Bestrafung von Kindern oder Dienstboten durch ihre Aeltern oder rechtmäßigen Vorgesetzten. Verheimlichung unehelicher Geburten — dreimonatliche Einkerkerung mit Festungsarbeit. Die leichtsinnige Aussetzung von Kindern in Umständen, wo Tod oder Schaden die zufällige Folge ist — dreimonatliche Einkerkerung (mit oder ohne Kettenstrafe) der Aeltern. Die schwerste Strafe, die auf Polizeiübertretungen steht, wird auf Schmähung durch Wort, Schrift oder selbst Mienen, d. h. jede Art der Handlung, welche die Gefühle oder das Lebensglück Einzelner stören könnte, angewendet; auf den Mißbrauch des Vertrauens in Berufssachen von Seiten praktischer Aerzte; und auch auf alle Vergehen im Berufswege von Aerzten, Chirurgen und Apothekern; eine strafbare Nachlässigkeit oder Unwissenheit, das Praktiziren ohne Diplom, Irrthum, wenn auch unfreiwilliger, in der Zubereitung oder Anwendung der Arzneien, und der Verkauf oder der Besitz derjenigen Arzneiwaaren,

welche in den Verordnungen als Gifte aufgezählt sind, ohne daß es ihnen vom Gesetz erlaubt sei.

5. Polizeiübertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Betteln wird nur als ein solches Vergehen betrachtet, wenn es wiederholt und hartnäckig mit Ueberschreitung der von den Localbehörden festgestellten Beschränkungen stattfindet; oder wenn es mit der Ausstellung widriger Gebrechen, um Mitleid zu erregen, verbunden ist. Das Betteln von Kindern wird an ihren Aeltern mit achttägigem bis einmonatlichem Gefängniß bestraft. Hazard- oder verbotene Spiele ziehen für alle Personen, welche dabei betheiligt sind, oder sie in ihren Wohnungen spielen lassen, eine Geldstrafe von 900 Fl. oder Kettenstrafe von 1—3 Monaten nach sich, und bei Fremden, Verweisung aus dem Kaiserstaate. Betrunkenheit ist an und für sich kein Vergehen, außer bei Arbeitern auf Dächern und Gerüsten, bei Dienstboten, welche die Besorgung des Feuers haben, und bei allen Dienstboten, wenn die Gewohnheit eine eingewurzelte geworden ist und als solche von den Herren bei den Gerichten angezeigt wird. Bei der ersten Klage kann es dann mit 25 Schlägen bestraft und bei einer fernern mit Kettenstrafe, verbunden mit Festungsarbeit und Gefängnißkost, belegt werden. In allen anderen Fällen wird Trunkenheit nur bestraft, wenn unter ihrem Einfluß ein Vergehen begangen worden ist, welches im nüchternen Zustande des Angeschuldigten als Verbrechen betrachtet worden wäre. Es zieht dann Kettenstrafe von 1—3 Monaten nach sich, welche verdoppelt wird, wenn die Erfahrung den Verbrecher gelehrt hat, daß er im Zustande der Trunkenheit nicht Herr seiner Handlungen sei. Ueber die fleischlichen Vergehen enthalte ich mich näherer Einzelnheiten; aber die Bemerkungen, die ich in einem spätern Kapitel in Bezug auf sie machen werde, werden hinreichend sein, ihre Beschaffenheit und die besondere Nachsicht, mit welcher man sie betrachtet, zu zeigen.

Kaum weniger wichtig als die wirklichen Vorschriften der Gesetze ist die Art des Verfahrens, durch welches sie in Anwendung gebracht werden, und ich finde es nöthig, selbst auf die Ge-

fahr, etwas langweilig zu werden, die Hauptpunkte desselben anzuführen, ehe ich es wage, allgemeine Folgerungen zu ziehen.

In jedem bewohnten Orte ist die Bewahrung der öffentlichen Ordnung gewissen Behörden anvertraut, welche, nach den Ortsverhältnissen, durch sämmtliche Einwohner, durch den Grundherrn, durch die Regierung, oder in den Städten und Märkten nach den Bestimmungen ihrer respectiven Freibriefe ernannt werden. Das Recht der vorläufigen Untersuchung, was diese Localbehörden besitzen, erstreckt sich auf alle Vergehen; aber alle weiteren Schritte im Verfahren zur Bestrafung in Verbrechen und Polizeiübertretungen werden durch ganz verschiedene, stufenweis aufsteigende Gerichtshöfe gethan, die ich jetzt in der Kürze bezeichnen werde. Für die Untersuchung von Verbrechen befindet sich in jedem Distrikt ein Criminalgericht; in jeder Provinz ein oberstes Criminalgericht, und in Wien als oberste Behörde, das Hofgegericht. Gewöhnlich, wenn der Beschuldigte nicht wegen Geburt oder Stand das Vorrecht, sogleich vor dem Criminalgericht verhört zu werden, findet das vorläufige Verhör vor den Ortsbehörden statt, welche zu diesem Zwecke ein Gericht bilden, welches aus einem Richter und zwei vereidigten Beisitzern besteht, welche letztere aus den achtbarern Einwohnern gewählt sind. Nach der Entscheidung der Majorität dieser drei findet entweder summarische Freisprechung oder Verweisung vor das Criminalgericht statt; und der Angeschuldigte wird nach den Umständen entweder in das Gefängniß gesetzt oder gegen Bürgschaft freigelassen. Das Criminalgericht besteht aus einem Richter und einer gewissen Anzahl beeidigter Beisitzer, deren Amtsbefugnisse denen der Geschworenen verglichen werden könnten, da durch ihre Majorität der Rechtsfall entschieden wird. Alle Zeugenaussagen finden auf jeder Stufe des österreichischen Gerichtsverfahrens in Abwesenheit des Gefangenen statt; entweder schriftlich, oder sie werden, wenn sie mündlich geschehen, sogleich zu Protokoll genommen, und von den Zeugen unterschrieben und beschworen. Einige Personen können jedoch den Eid nicht ablegen, und ihr Zeugniß, obgleich es als bestätigend zugelassen wird, je nachdem es Glauben zu verdienen scheint, hat nicht das Gewicht einer

beschworenen Aussage. Es sind dies alle Personen unter vierzehn Jahren; wirkliche oder verdächtige Mitschuldige; Personen, welche mit dem Beschuldigten in offenbarer Feindschaft stehen, und solche, die in Untersuchung oder Strafe wegen eines andern Vergehens sind. Niemandem darf, während seiner Zeugnißablegung, die Beantwortung von Fragen zugemuthet werden, welche ihn selbst anschuldigen würden; das Zeugniß von Personen, die gesetzlich unfähig sind, ist ungültig; aber wichtiger als alle die obigen Gerichtsgebräuche zu Gunsten des Beschuldigten, ist die Vorschrift, daß nicht nur der Ehemann und die Ehefrau, sondern auch alle Verwandten in gerader auf- oder absteigender Linie, Bruder und Schwester, Neffen und Nichten durchaus nicht zum einfachen oder beschwornen Zeugniß verbunden sind. Sie können zu Aussagen aufgefordert werden, aber wenn die Protokolle nicht ein von ihnen selbst unterschriebenes Bekenntniß enthalten, daß man ihnen die ganze Ausdehnung ihres Privilegiums bemerklich gemacht hat, wird ihr Zeugniß aus den Protokollen gestrichen. Hochverrath bildet die einzige Ausnahme, und nur bis zu der Ausdehnung, daß ein Verwandter zum Zeugniß gezwungen werden kann, um eine schon theilweise festgestellte Thatsache zu bestätigen; aber selbst wegen dieses schwersten aller Verbrechen in den Strafgesetzbüchern aller Länder kann der Verbrecher nicht mit dem Tode bestraft werden, wenn seine Schuld nur durch indirekte Beweise auf direktes Zeugniß von Verwandten festgestellt ist. Nach den gesetzlich vernommenen Zeugenaussagen und den Protokollen der vorläufigen Untersuchung muß in jedem Prozeß durch einen Gerichtsbeamten eine Darlegung der Rechtssache entworfen werden, welche alle Zeugendepositionen enthält und eine Reihe von Fragen vorschreibt, welche der Gefangene zu beantworten hat. In der Theorie ist das Verfahren geheim, aber nicht in der Praxis, da alle Rechtsstudenten und verschiedene andere Personen das Recht haben, der Sitzung beizuwohnen (ein Recht, was in interessanten Fällen sehr stark in Anspruch genommen wird) und Notizen niederzuschreiben, welche sie jedoch nicht veröffentlichen dürfen. Dem Beschuldigten wird kein Rechtsbeistand gestattet; aber dagegen wird er von vielen Ver-

legenheiten, welche das mündliche Verhör nothwendigerweise begleiten, durch die strenge Vorschrift geschützt, daß ihm nur die vorher niedergeschriebenen Fragen und zwar in der Reihenfolge, wie sie in der Darlegung stehen, gestellt werden dürfen. Wenn aus den Antworten des Gefangenen (die alle zu Protokoll genommen werden), ein Anlaß zu ferneren Fragen entsteht, müssen neue Fragenverzeichnisse verfaßt werden, die in einem spätern Verhöre vorgelegt werden, und dem Gefangenen steht es stets frei, seinen Antworten solche Bemerkungen und Erklärungen folgen zu lassen, als er für geeignet hält; weigert er sich aber hartnäckig zu antworten, so muß er Festungsarbeit verrichten oder strenge Fasten im Gefängnisse erdulden, bis er auf sein eignes Verlangen und Versprechen zu antworten, wieder vor Gericht gebracht wird. In dem allgemeinen Gange eines Criminalprozesses finden wir ein etwas belustigendes Bestreben, die Prinzipien des alten römischen Rechtes, auf welches der größte Theil der festländischen Rechtswissenschaft gebaut ist, mit dem aufgeklärtern Verfahren der modernen Gesetzgebung in Eintracht zu bringen. Nach dem römischen Recht kann Niemand wegen eines schweren Verbrechens anders als auf sein eignes Geständniß verurtheilt werden; und aus der Verdrehung dieses an sich barmherzigen Prinzips entstand die verabscheuungswürdige Gewohnheit, durch Tortur dieses Geständniß zu erpressen — ein Geständniß, welches nicht Zeugniß von der Schuld, sondern von der Unerträglichkeit der körperlichen Qualen gab. Nachdem das österreichische Gericht erst seine Meinung von der Wahrscheinlichkeit der Schuld nach den ihm vorliegenden Aussagen gebildet hat, sucht es auch, nach dem Prinzip des römischen Rechts, Geständniß zu erlangen; aber es versucht dies mehr durch das Mittel „feierlicher Ermahnungen" des Angeklagten, und durch Fragen, welche man absichtlich zur Herauslockung des Geständnisses einrichtet. Kein Versprechen oder keine Drohung darf angewendet werden; noch darf der Name irgend eines verdächtigen Mitschuldigen zur Einschüchterung erwähnt werden; aber das Gericht kann den Gefangenen durch die Behauptung, klare und hinreichende Beweise zu haben, in Furcht erhalten, ohne die Beschaffenheit der

Beweise angeben zu brauchen. Er ist nie berechtigt, die Zeugenaussagen zu sehen; aber um ihn zum Geständniß zu bringen, kann man ihm nach und nach das Wesentliche derselben enthüllen, und endlich die Namen der Zeugen. Sollte er immer noch auf dem Leugnen seiner Schuld bestehen, so darf er eine Confrontation mit den Zeugen verlangen; aber nur mit einem auf einmal, wenn mehrere vorhanden sind, wo dann die geleugneten Theile des Beweises in Gegenwart beider Parteien vorgelesen und die Behauptung jeder Partei in Bestätigung, Geständniß oder Ableugnung, gehörig protokolirt werden. Nur wenn alle diese Bestrebungen, das große Ziel des römischen Rechtes zu erreichen, fehlschlagen, schreitet das Gericht zu einer Verurtheilung nach den bloßen Zeugenaussagen, und läßt, wenn die direkten Beweise nicht hinreichend sind, indirekte zu, aber unter beträchtlichen und bestimmten Beschränkungen und mit dem Unterschiede, daß kein Todesurtheil bei blos indirektem Beweis gesprochen werden kann. Ein Protokoll, welches den ganzen Prozeßgang und die Zeugenaussagen mit den daraus gezogenen Folgerungen darlegt, wird von einem geeigneten Beamten verfaßt und dem vollen Gericht vorgelesen. Jeder giebt schriftlich seine Meinung über Schuld oder Unschuld, erschwerende oder mildernde Umstände, und die aufzulegende Strafe, und nur in Fällen der Gleichstimmigkeit hat der Richter eine entscheidende Stimme. Ehe ein Urtheil gültig ist, muß es gewöhnlich noch von einer höhern Behörde bestätigt werden. So muß jedes Urtheil des Criminalgerichts, wo kein Geständniß erlangt worden ist, oder wo die Strafe fünf Jahre Gefängniß übersteigt, dem obersten Criminalgericht vorgelegt werden, welches alle Urtheile, die nicht Todes- oder lebenslängliche Gefängnißstrafe auferlegen, schärfen oder mildern kann. Alle Fälle todeswürdiger Verbrechen, amtlicher Veruntreuung, so wie alle, deren Strafen das oberste Criminalgericht geschärft hat, werden noch dem Hofgericht in Wien vorgelegt, welches die königliche Bestätigung des Urtheils erlangen muß. Diese Stufenfolge der Appellation ist für den Angeschuldigten keine unwichtige Sicherheit; denn da alle Einzelnheiten des Gerichtsverfahrens in den Protokollen dargelegt werden müssen, so kann jeder Formfehler, wie eine

Unregelmäßigkeit im Verhör oder die Vernehmung eines privilegirten Zeugen ohne die ausdrückliche Erklärung, daß er von seinem Recht, das Zeugniß zurückzuhalten, hinreichend unterrichtet worden wäre, die Gültigkeit des Verfahrens vernichten. Unabhängig von diesem regelmäßen Verweisen an höhere Gerichtshöfe, findet in den meisten Fällen ein Recht der Appellation statt, welches der Gefangene, oder irgend einer seiner Verwandten oder gesetzlichen Obern in seinem Namen, ausüben darf; und welches sich auf angebliche Unregelmäßigkeit des Prozeßganges, falsche Anwendung der Gesetze, oder übertriebene Härte des Urtheils stützt.

Bei Polizeiübertretungen sind die allgemeinen Prinzipien und Prozeduren den eben dargelegten, bei der Bestrafung von Verbrechen stattfindenden, sehr ähnlich — dieselben Rechtsbräuche in Hinsicht der Zeugen, der Verhöre, der geschriebenen Protokolle des Prozesses und der Revisionsberechtigung der oberen Gerichte, — aber in gewissen Punkten werden Milderungsgründe zu Gunsten des Beschuldigten zugelassen, welche bei Verbrechen nicht gültig sind. Die Gerichte (wie oben erwähnt, verschieden von den Criminalgerichten) bestehen in folgender Abstufung. Erstlich die Ortsbehörde des Dorfes oder der Stadt, mit einer Magistratsperson als Vorsitzendem, zwei geschworenen Beisitzern und einem Aktuar oder Registrator; zweitens, das Kreisamt, welches früher als die verwaltende Behörde des Distriktes angeführt wurde, aber zu diesem Zwecke ein besonderes Gericht bildet; drittens die Landesstelle der Provinz, aus dem Gouverneur und seinem Verwaltungsrath bestehend, und endlich die oberste Hofstelle zu Wien. Die Ortsbehörde hat das Recht zur summarischen Bestrafung mit bis 1 Monat Gefängniß oder 10 Schlägen; aber die Beisitzer fällen das Urtheil und nur wenn ihre Meinungen getheilt sind, steht dem Vorsitzenden eine Stimme zu. Alle Urtheile über Vergehen, die von den Gesetzen mit höherer Strafe als einmonatlichem Gefängniß oder zehn Schlägen belegt sind, müssen der Revision des Kreisamtes unterliegen, welches das Urtheil entweder bestätigen, oder der Landesstelle vorlegen, aber nicht ändern darf. Die Untersuchung von Vergehen durch Theil-

nahme an geheimen Gesellschaften, gegen die Censur, oder die Verlockung zur Auswanderung muß an die oberste Hofstelle in Wien verwiesen werden, und die Begnadigung dieser Vergehen kann nur unmittelbar vom Souverän ausgehen. In jedem andern Falle besitzt die Hofstelle ein Recht der Begnadigung, und das der Milderung auch die Landesstelle der Provinz. Appellationen sind in allen Fällen, außer in sehr geringfügigen Prozessen, zulässig, und stützen sich entweder auf Unregelmäßigkeit des Gerichtsverfahrens, oder in vielen Fällen auf den allgemeinen Charakter des Rechtsfalls. Die Freisprechung wegen Mangel hinreichenden Beweises ist unbedingt, wogegen in Criminalsachen der Prozeßgang in diesem Falle nur suspendirt wird und mit gewissen Beschränkungen wieder aufgenommen werden kann, sobald neue Beweise erlangt sind.

Ich werde sogleich einige Betrachtungen über die allgemeinen Resultate der Rechtsverfassung, welche eben auseinandergesetzt worden ist, machen, muß aber vorerst noch bemerken, daß natürlicherweise ein so vorsichtiger und langsamer Prozeßgang, dem ein Ueberfluß von technischen Formalitäten, ein beständiges Verweisen vor höhere Gerichte, und die jetzt noch nicht näher erklärte große Schwierigkeit, gesetzlich gültige Beweise zu erhalten, eben so viele Hemmnisse sind, nur wenig bei solchen Vorfällen genügen kann, welche eine prompte Vollziehung der Gerechtigkeit zur Bewahrung der öffentlichen Ruhe erfordern. Daher enthält der österreichische Codex gewisse Bestimmungen, nach denen eine Provinz oder ein Distrikt für eine gewisse Periode den gewöhnlichen Gesetzen durch die Proklamation und Anwendung des Standrechtes entzogen wird; und obgleich in Oesterreich die kaiserliche Macht der Gesetzgebung theoretisch eine unbeschränkte ist, und das öffentliche Recht durch die Erlassung von Verordnungen gebildet wird, sind doch die Regeln der Anwendung des Standrechtes so fest bestimmt, als das jedes anderen gewöhnlichen Rechtsganges; und man glaube nicht, daß man seit dem Dasein des jetzigen Codex, in dem sie enthalten sind, je über die Grenzen der Bestimmungen hinausgegangen sei. Die Fälle, in denen das Standrecht (Martial law) proklamirt werden kann, sind die des wirklichen Aufstandes, und solcher Volkstumulte,

welche nicht durch die gewöhnlichen Behörden unterdrückt werden können. In solchen Fällen haben der Gouverneur und andere Staatsbehörden der Provinz die Macht, in Verbindung mit den Richtern des obern Criminalgerichtshofes das Standrecht für die ganze Provinz oder für einen Distrikt derselben zu proklamiren, müssen aber in der Proklamation die Ursache dieses Verfahrens angeben. Hierauf wird eine Specialcommission aus 5 Richtern gebildet, welche aus dem Personal der ordentlichen Gerichte oder der Verwaltungsbehörden gewählt werden, und welche, nachdem sie gehörig vereidigt sind, nur in den Verbrechen competent sind, welche mit der in der Proklamation angegebenen Ursache in Verbindung stehen, aber die Macht haben, Alle, selbst die Verwandten der Angeklagten, zum Zeugniß zu zwingen. Ein summarisches Verfahren, um die Ordnung sogleich wieder herzustellen, ist der Zweck und die Regel des Standrechts. Die Angeklagten müssen sogleich vor Gericht gestellt und das Urtheil muß in 24 Stunden von der Verhaftung an gesprochen werden. Dieses Urtheil ist bei den Anführern des Aufruhrs oder Tumults, welchen man mit einem Schlage zu vernichten für nöthig hält, der Tod; und die Hinrichtung durch den Strang ohne Appellation muß drei Stunden nach dem geschehenen Urtheile erfolgen. Begünstiger und Mitschuldige können zu fünf bis zehnjähriger Eisenstrafe verurtheilt werden; und zur Entschädigung für die Nachtheile, welche Privaten widerfahren sind, können Geldstrafen auferlegt werden, welche in diesem Falle als Civilschuld betrachtet werden. Doch selbst bei diesem summarischen Verfahren ist der Gnade ein weiter Spielraum gelassen. Die Amtsbefugnisse des Präsidenten, als der am meisten in dem Interesse der Regierung handelnden Person, beschränken sich auf das Verhör der Zeugen und Angeklagten. Die Verurtheilung und die Bestimmung der Strafe sind den vier Beisitzern überlassen; und wenn ihre Stimmen gleich getheilt sind, oder wenn das Verbrechen nicht klar genug ist, um ein Urtheil binnen den festgesetzten 24 Stunden zulassen zu können, wird der Prozeß an die ordentlichen Gerichte übergeben. Die Protokolle der Verhandlungen der

Specialcommission müssen binnen drei Tagen nach Beendigung jedes Rechtfalles an das ordentliche Gericht der Provinz übersandt werden. Sie darf nichts untersuchen, was nicht mit der in der Proklamation angeführten Ursache in Verbindung steht; und ihre Funktionen, welche mit den sie veranlassenden Umständen aufhören, können nicht ohne eine besondere Veranlassung und Proklamation erneuert werden. So wie das Standrecht eine Ausnahmsmaßregel zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe ist, so sind die Specialverordnungen gegen den Schleichhandel eine Ausnahmsmaßregel zum Schutz der Zolleinnahmen. Die Polizei- und Criminalgesetze enthalten nicht eine Verordnung über Gegenstände des Fiscus, außer über die klingende Münze und das Papiergeld. Alle den Handel betreffende Verfügungen, alle zur Unterdrückung des Schleichhandels erlassene Verordnungen sind Gegenstände der Specialgesetzgebung; und sind, wie Zollverordnungen im Allgemeinen, in ihrem Wesen willkürlich, inquisitorisch und drückend. Sie ermächtigen vorzüglich in den Grenzdistrikten zu oft beschwerlichen Haussuchungen und Personalvisitationen durch jeden Beamten, der die erforderliche Beauftragung aufweisen kann; sie legen dem Handel große, obgleich immer umgangene, Hindernisse in den Weg, und sie treffen die Widerholung oder das Gewerbe des Schleichhandels mit schwerer Strafe. In ihrer thatsächlichen Wirkung werden sie jedoch, wie ich in einem künftigen Kapitel über das Zollwesen zu zeigen Gelegenheit haben werde, wenig von denen gefühlt, die nicht Uebertreter aus Widersetzlichkeit oder Gewerbe sind. Ihre Härte wird sehr durch die fast unbeschränkte Nachsicht gemildert, welche die Regierung in der Zulassung von fast allen ausländischen Waaren zum Privatgebrauch zeigt, und mit Ausnahme des verbotenen Handels mit Salz und Tabak, welches Gegenstände des kaiserlichen Monopols sind, ist das Gewicht der gesetzlichen Strafe nichts weniger als schwer. Salz und Tabak sind die Gegenstände, auf welche sich fast alle Denunciationen beziehen; denn aus dem damit verbundenen Monopol schöpft die Krone einen großen Theil ihrer Einkünfte. In allen anderen Punkten der Aus-

nahmsgesetze, sowohl die den Fiscus als das Standrecht betreffen, findet man in der Ausübung viele Nachsicht, um die Härte der Gesetze zu mildern.

Ich glaube jetzt genug zur allgemeinen Verständniß dieses interessanten Gegenstandes gesagt zu haben. Ich bedaure fast, daß ich genöthigt war, diese Darstellung mit den Regeln über das Standrecht anzuschwellen; da dieses Verfahren so gänzlich ausnahmsweise und so selten, vielleicht gar nicht, stattfindet, daß es auf den gesellschaftlichen Charakter durchaus keinen Einfluß hat. Es ist dies mit Rücksicht auf die sehr natürliche Meinung geschehen, daß unter einer nominell absoluten Regierungsgewalt, Aufruhr des Volkes nur durch die bloße unbeschränkte Macht der Krone unterdrückt würde, daß ich für nöthig gehalten habe, das durchaus regelrechte Gerichtsverfahren der österreichischen Regierung, selbst in Fällen wirklichen Aufruhres, zu zeigen. Aber nur die gewöhnliche Ausübung der Gesetze kann als eine den Charakter des Volkes bildende oder erläuternde Macht angesehen werden; und deswegen fahre ich jetzt fort, von dieser einige wichtige Eigenthümlichkeiten anzuführen und sie mit einigen allgemeinen Bemerkungen zu begleiten.

Es ist eine Sache besondern Interesses, die Gleichförmigkeit des Prinzips, welche durch alle Institutionen des österreichischen Staates läuft, zu beobachten; — jener väterliche oder patriarchalische Geist, welcher mit gleicher Macht in der Regierung, Erziehung und den Gesetzen herrscht und stets seine Autorität behauptet und seine Nachsicht fühlen läßt. So mögen wir im Anfange das geheime Verhör als einen Anlaß zur Ungerechtigkeit betrachten; wir mögen uns über die Kettenstrafe oder über die körperliche Züchtigung der Frauen entsetzen; aber wenn wir auf der andern Seite das wirkliche Gerichtsverfahren, die Abstufungen der Appellationen und Revisionen, die Gesetze über die Zeugen und die fast unendlichen gesetzlichen Milderungsgründe betrachten, scheint es uns schwer zu denken, wie nur eine hohe Crimimalstrafe je auferlegt werden kann. Das Gesetz gestattet jede Milderung wegen Alter, Geschlecht und

Umständen. So können nur Personen, welche zur Zeit der Begehung des Verbrechens schon das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Gefängnisse bestraft werden, und jedes Todesurtheil muß von dem Souverän selbst bestätigt werden. Die Vergehen der Kinder werden oft etwas hart an den Aeltern gestraft; aber so lange die Kinder unter zehn Jahr alt sind, überläßt man sie der häuslichen Züchtigung und gestattet nie die Einmischung der öffentlichen Behörden. Gesetzübertretungen, welche in dem Alter von 10—14 Jahren geschehen, werden nur als Polizeivergehen bestraft, was auch ihr Charakter oder ihre Schwere sein mag. Von dem Alter von 14 Jahren an wird der Verbrecher dem Gesetz erst vollkommen verantwortlich, und erst nach weiteren 4 Jahren kann er mit dem Tode bestraft werden.

Wenn diese menschlichen Verordnungen zu Gunsten der Jugend für das Erziehungssystem zu sprechen scheinen, unter dem jugendliche Verbrechen so selten und unbedeutend sind, daß sie zur Sicherheit der Gesellschaft keine strengeren Unterdrückungsmaßregeln erfordern, — so zeigen diejenigen, welche sich auf Vergehen in dem Schooße der Familie beziehen, das Vertrauen, welches die Regierung in die Stärke und Weisheit der häuslichen Ordnung, und wie man wahrscheinlich glauben wird, ungehörigerweise, setzt. In sämmtlichen Criminal- und Polizeigesetzen können wir das herrschende Prinzip bemerken, daß Handlungen nur hauptsächlich und zuweilen überhaupt strafbar werden, wenn sie die öffentliche Ordnung stören; und so lange diese nicht gefährdet ist, dringt der öffentliche Ankläger nicht in das Heiligthum des Hauses ein. Da man voraussetzt, daß das Haupt der Familie für das gute Benehmen der Bewohner seines Hauses verantwortlich ist, kann nur er bei dem Gerichte über ein unter seinem Dache geschehenes Vergehen klagen. Jede Handlung persönlicher Unsittlichkeit, so ein schweres Vergehen sie auch sein mag, wenn sie innerhalb der häuslichen Mauern begangen ist, — jeder auch noch so große Eingriff in das Eigenthum, wenn er gegen miteinander lebende Verwandte ausgeübt worden — kann nur durch die Klage des Familienhauptes vor

Gericht kommen; und wenn man diesen wichtigen Umstand, die Schwierigkeiten der gerichtlichen Klage, die Befreiung der Verwandten von der Zeugnißablegung, und die große Neigung der Gerichte, sich mild gegen alle Vergehungen persönlicher Schwäche zu zeigen, bedenkt, muß es klar sein, daß Anklagen, wenigstens für solche Fälle, sehr selten und Ueberführungen kaum möglich sein können.

Was Vergehungen im Allgemeinen betrifft, so findet man, außer bei denen, welche die öffentliche Sicherheit oder das Papiergeld benachtheiligen, oder solchen, welche von Gewöhnung des Lasters zeigen, eine beständige Tendenz, sie von Verbrechen in Polizeiübertretungen zu mildern; und diejenigen, welche die argwöhnische Härte der österreichischen Regierung gegen politische Vergehungen anzuklagen gewohnt sind, werden erstaunen, in der Liste der Polizeiübertretungen, und deswegen gelinder bestraft, alle Handlungen gegen die Gesetze über geheime Gesellschaften und Censur zu finden. Unter der Rubrik Polizeiübertretungen befindet sich in der That die Hauptzahl der österreichischen Vergehen; und ihre Bestrafung ist vorzugsweise correctionell und wird durch besondere Verordnung nach den Umständen des Betheiligten gemildert. Der Nachtheil, welchen die Familie oder Aeltern durch die Einkerkerung eines Verbrechers leiden würden, ist ein hauptsächlicher gesetzlicher Grund, sie zu ermäßigen oder sie gegen eine Geldstrafe oder körperliche Züchtigung ganz zu erlassen. Wenn der Verbrecher ein Handwerker ist, ist der bloße Schaden für sein künftiges Fortkommen, wenn er auch keine Familie zu unterstützen hat, ein ähnlicher gesetzlicher Milderungsgrund. Anklägereien werden nicht ermuthigt. Die Gesetze enthalten strenge Bestimmungen gegen verläumderische Denuncianten; und obgleich eine Menge von Vergehen entweder direkt oder indirekt mit Geldstrafen belegt sind, erhält der Ankläger nur im Fall des verbotenen Hazardspieles eine Belohnung. Wie in den meisten Fällen häusliche Vergehen nur durch das Familienhaupt angezeigt werden können, so empfängt er auch die bereitwillige Hülfe der Polizei zur Aufrechthaltung seines häuslichen Ansehens. Auf seine privatim untersuchte Anzeige wird der widerspenstige Sohn,

die unfügsame Tochter oder der ungehorsame Dienstbote in ein Correctionshaus gesteckt, wo sie für ein oder zwei Wochen dem einsamen Nachdenken überlassen werden. Sie werden gut behandelt; auf Kosten ihrer Aeltern oder Herren erhalten; mit geistiger oder körperlicher Arbeit beschäftigt, und vor dem Nachtheil, den ihr Ruf durch die Einsperrung haben könnte, durch die strenge Verheimlichung ihrer Namen und Verhältnisse vor allen, selbst den Beamten der Anstalt, außer dem Direktor, bewahrt.

Wenn wir nach den praktischen Wirkungen der jetzt detaillirten Criminal- und Polizeiverwaltung forschen, und wenn wir zu diesem Zweck die nicht ungewöhnliche, aber sehr falsche Idee annehmen, daß die Anzahl der Anklagen ein Zeugniß von der Anzahl der öffentlichen Vergehen sei, werden wir uns geneigt fühlen zu bekennen, daß das System sich ausgezeichnet für den Charakter eines Volkes paßt, das durch lange Gewohnheit und Gefühle für den Geist der österreichischen Regierung gebildet ist, aber daß in den neueren Provinzen, wo das gewaltthätigere Verbrechen durch schnelle und strenge Maßregeln gezügelt werden muß, sein langsames und behutsames Verfahren durchaus nicht zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung genügt. In Dalmatien und Istrien ist es, wo diese Unzureichenheit am meisten fühlbar ist; das erstere ein früherer Theil von Ungarn, das letztere von Venedig, und welche beide durch Zeitalter der Verderbniß, der Unterdrückung und Nachlässigkeit der Regierung in einen Zustand barbarischer Wildheit versetzt worden sind, welchen die Milde der österreichischen Gesetze und besonders seine Befreiungen von der Verbindlichkeit, Zeugniß abzulegen, eher zu ermuthigen als zu unterdrücken scheint. Betrachten wir das Kaiserreich im Ganzen (mit Ausnahme von Ungarn und des lombardo-venetianischen Staates, die wir jetzt nicht berücksichtigen), so finden wir das Verhältniß der vor Gericht gekommenen Verbrechen am größten in Dalmatien und Istrien; und nächst diesen in Tyrol und Illyrien; in welchen allen die durch vorhergängige Zustände oder Ortsverhältnisse erzeugte Entsittlichung wahrscheinlich noch durch ihre mehrjährige Unterwerfung unter die fran-

zösische Herrschaft während dem letzten Kriege vergrößert worden sein mag. Zwischen diesen und den anderen deutschen Provinzen, welche nicht von dem österreichischen Scepter getrennt waren, findet sich ein großer Unterschied in den begangenen Verbrechen. In Galizien, wo nächst den schon angeführten Provinzen das Verhältniß der Anklagen zu der Zahl der Einwohner am größten ist, ist es noch nicht halb so groß, als in Tyrol und Illyrien. In Böhmen ist das Verhältniß kleiner als in Galizien. In den Centralprovinzen Niederösterreich und Steyermark kleiner als in Böhmen, und am kleinsten in Mähren und Schlesien. In Verbindung mit dieser Aufzählung mögen noch zwei Umstände kurz erwähnt werden, welche vielleicht diejenigen in Erstaunen setzen werden, welche ihre Meinungen über Thatsachen nach statistischen Tabellen bilden. Die eine bezieht sich auf das Lehnswesen. Wenn wir die zehn und eine halbe Million „Unterthanen" in Galizien, Böhmen, Mähren und Schlesien, wo die Feudalinstitutionen noch verhältnißmäßig mächtig sind, zusammenfassen, und mit den fünf Millionen vergleichen, welche die Bevölkerung der südlichen Provinzen, die von dem Drucke des Lehnswesens befreit sind, bilden, so finden wir, daß im Verhältniß in den ersten nur ein Vergehen auf drei in den letzten kommen; und das Verhältniß würde noch kleiner werden, wenn man die Provinzen Oesterreich und Steyermark ausschlösse. Die andere bezieht sich auf die Erziehung. In Tyrol, wo die verhältnißmäßige Zahl der schulfähigen Kinder größer als in allen deutschen Provinzen außer Oesterreich und Steyermark ist, kommen Anklagen sehr häufig vor; während unter den fünf Millionen Galiziern, bei denen von allen Unterthanen des Kaiserstaats die wenigste Erziehung herrscht, die Seltenheit des Unterrichts und der Verbrechen Hand in Hand zu gehen scheint. In allen aus bloßen statistischen Tabellen gezogenen Schlüssen müssen jedoch immer Ungewißheit und oft Irrthümer vorwalten. Wir haben gesehen, wie sehr die österreichischen Gesetze geneigt sind, das Verbrechen mehr im Verhältniß zu seiner Oeffentlichkeit, als sittlichem Gewicht zu bestrafen; und daher wird die Zahl der Verbrechen immer dort am größten erscheinen, wo es mit der

reinsten offenen Gewalt auftritt, und wo die moralische Macht der öffentlichen Autoritäten am wenigsten wirksam ist. In den der Hauptstadt zunächst gelegenen Provinzen bringt die Sorge der Regierung, die Zufriedenheit des Volkes zu befördern und persönliche Unzufriedenheit zu vermeiden, und besonders ihre Abneigung gegen Alles, was Aufregung erzeugen könnte, eine allgemeine Neigung hervor, das mildere Verfahren stattfinden zu lassen, Gesetzübertreter nach Bekenntniß und Ermahnung freizulassen, als zum Prozesse zu schreiten, wodurch ihre Namen die Liste der Verbrecher anschwellen würden. In den nördlichen Staaten, wo das Lehnswesen herrscht, wird ein ähnliches Ergebniß durch andere Mittel und zu anderen Zwecken hervorgebracht. Der Grundherr oder sein Agent ist abgeneigt, seinen Unterthanen vom Ort seiner Beschäftigung reißen zu lassen, er wünscht nicht den Einfluß der kaiserlichen Gerichte zu vergrößern, und daher bestraft er, kraft seiner Polizeigewalt, den Uebertreter summarisch mit einigen Schlägen oder ein paar Tagen Gefängniß für Vergehen, von denen man nie öffentlich Notiz nimmt, die aber bei einem regelmäßigen Gerichtsverfahren jedenfalls als schwere Vergehen und wahrscheinlich als Verbrechen betrachtet worden sein würden.

Wenn wir das System der Criminalgesetzgebung und seine praktischen Wirkungen im Allgemeinen betrachten, müssen wir gestehen, daß die Gesetze in harmonischer Harmonie mit dem Charakter des Volkes stehen, für die sie vorzugsweise bestimmt sind. Daß sie auf Dalmatien und Istrien, Tyrol und Illyrien ausgedehnt worden sind, ist aus dem Verlangen der Regierung hervorgegangen, die Gesetze in ihren sämmtlichen deutschen Staaten gleichförmig zu machen; und die von ihr gehegte Hoffnung, den moralischen Zustand ihrer weniger fügsamen Unterthanen durch den milden Einfluß einer gelinden Verwaltung allmälig zu heben, scheint sich nicht ganz zu täuschen, da die Zahl der Verbrechen, obgleich immer noch ziemlich bedeutend in diesen unlenksamen Provinzen, doch nach den Berichten in einem steten und entschiedenen Abnehmen begriffen ist. Es sind jedoch nicht die eine Ausnahme bildenden Staaten, in welchen man die Eigenthümlichkeiten

der österreichischen Gesetze betrachten kann. Wir müssen uns zu der großen Masse der deutschen Staaten wenden, und zu der großen und mannigfaltigen Bevölkerung, welche an das österreichische Regiment durch lange Gewohnheit und jugendliche Erziehung gewöhnt ist. Dort werden wir die österreichischen Gesetze finden, wie sie nicht nur die bereits vorhandenen Tendenzen des Volksgeistes nähren, sondern auch wie sie nach dem im Anfange dieses Kapitels aufgestellten Prinzip, Zeugniß von dem geben, was diese Tendenzen eigentlich sind. Wir werden finden, daß sie das Dasein eines Volkes beweisen, das zur Verehrung seiner Regierung, zu passiver und vertrauender Unterwerfung unter jede Autorität, zum Wohlwollen des gesellschaftlichen Charakters und zu großer Nachsicht gegen persönliche Schwäche erzogen ist — einer Regierung, welche eifrig bestrebt ist, die Erhaltung der öffentlichen Ordnung mit der größten Schonung der persönlichen Genüsse und der Familieneintracht zu verbinden. Daher die gesetzliche Strafbarkeit von Thaten im Verhältniß ihrer Oeffentlichkeit. Daher das Gewicht, was man dem häuslichen Ansehen gegeben; daher die ängstliche Sorgfalt, individuelles Wohlbefinden und das Vertrauen der Familienneigung durch strenge Verordnungen gegen Verläumdung oder selbst Lächerlichmachung zu schützen; die Entmuthigung der Denunciationen; die Befreiung der Verwandten von der Verbindlichkeit, beschuldigendes Zeugniß abzulegen, und selbst die Unzulässigkeit ihrer Anzeigen gegen Mitglieder ihrer Familie. Daher auch jene Art von väterlicher Neigung, welche, von der Regierung bis zu der untersten Behörde herabsteigend, sie sowohl aus herrschender persönlicher Gewohnheit, als durch die ausdrücklichen Vorschriften der Gesetze, geneigt macht, jedem mildernden Umstand ein bereitwilliges Gehör zu leihen. Wohl mag man fragen, ob ein solches System in der Ausübung aufrecht erhalten werden könne, wenn nicht einige geheime gegenwirkende Kräfte vorhanden wären, welche es vor Unzureichenheit bewahren — und diese Kräfte zu entdecken, wird nicht sehr schwierig sein. Die bedeutendste derselben ist, ohne Zweifel, jene Verehrung gegen alle Autorität, die zugleich aus Liebe und Furcht besteht, und den Volksgeist so allgemein durchdringt.

Sie ist ein Gefühl, welches, vorzüglich in Sachen politischer Vergehen und Aufregung des Volkes, jede Person zum bereitwilligen Werkzeug von Anzeigen macht, welche die Regierung selbst nicht zu ermuthigen scheint, und welche in Allen eine solche Unterwürfigkeit unter die öffentlichen Behörden verursacht, daß die Stimme der Privatvermahnung die Strenge des Gesetzes unnöthig macht. Aber noch eine andere Kraft ist in derjenigen vorsichtigen Langsamkeit des Gerichtsverfahrens, welche beim ersten Anblick nur auf Vortheil des Angeklagten berechnet zu sein scheint, zu ersehen. Trotz der vielen Verordnungen zur Beschleunigung des Prozeßganges, besitzt doch jedes Gericht die Macht, ihn fast auf das Unendliche durch Befehle zur Revision und wiederholten Verhöres zu verlängern; und in der That sind die nothwendigen Verzögerungen, welche durch die voluminösen Protokolle ꝛc. verursacht werden, so beträchtlich, daß mit jeder möglichen Neigung zur Beschleunigung selten ein Criminalurtheil unter 8—10 Monaten von der Zeit der ersten Verhaftung an gesprochen wird *). Während dieser Zeit wird der Angeklagte, wenn er nicht gegen Bürgschaft freigelassen worden ist, gelind behandelt, aber er ist in Wirklichkeit ein Gefangener; und so wird eine Art von correctionellem Verfahren gebildet, durch welches die Behörden mehr zu Vermittlern als Richtern werden. Sie kennen aus reichhaltigen Unterrichtsquellen und aus den Ergebnissen der Verhöre den Charakter des Angeschuldigten und die Wahrscheinlichkeit seiner Schuld. Das correctionelle Verfahren der vorläufigen Einsperrung und Verwarnungen und Ermahnungen, welche sie begleiten, können oft angewendet werden, wo der rechtskräftige Beweis der Schuld nicht leicht sein würde; und offenkundige Störer des öffentlichen Friedens können oft durch eine langwierige Untersuchung von Anschuldigungen, von welchen sie am Ende freigesprochen werden, in dem Laufe ihrer Verbrechen aufgehalten werden. Daß diese Art von halbwillkürlicher Macht, sowohl der

---

*) Dies weicht in den verschiedenen Provinzen und unter verschiedenen Umständen ab; aber wenn nicht, wie vielleicht bei Hochverrath, der Prozeß besonders beschleunigt wird, muß er in der Regel sehr langwierig sein.

Regierungs- als der Ortsbehörden, zuweilen gemißbraucht werde, ist eine Vermuthung, die man nothwendigerweise aus der menschlichen Unvollkommenheit folgern muß. Aber daß dies oft der Fall sei, oder mit anderen Worten, daß häufige Ungerechtigkeit die Folge dieses Verfahrens sei, ist durch die allgemeine Neigung zur Nachsicht, welche die Seelen aller Behörden und Privatpersonen, die nicht vom gewöhnlichen Charakter abweichen, durchdringt — durch die wirkliche, obgleich nicht theoretische Oeffentlichkeit, welche das ganze Verfahren bis zu einem gewissen Grade hat — und besonders durch die sorgsame Ueberwachung der Regierung, welche ihre Macht auf willigen Gehorsam stützt, und daher stets bestrebt ist, gegründete persönliche Unzufriedenheit zu verhüten, — fast zur Unmöglichkeit gemacht. Diese erscheinen als die hauptsächlichsten gegenwirkenden Kräfte, welche der Milde des österreichischen Systems als Gegengewicht dienen; aber wenn das Volk weniger Anhänglichkeit an seinen Beherrscher besäße, oder wenn die Habeas Corpus Akte ein Anhängsel des Gesetzes wäre, so würde es fraglich sein, ob die Criminalgesetze, wie sie jetzt bestehen, zur guten Regierung selbst des österreichischen Volkes hinreichend sein würden.

Siebentes Kapitel.

Sittlichkeit. — Möglichkeit des Irrthums bei dem Urtheil über Volkssittlichkeit. — Gute Seiten des österreichischen Charakters. — Ihre Veranlassung. — Zeitige Gewöhnung. — Abwesenheit gewisser Reizungen zum Laster. — Wesen der Civilregierung. — Mängel des österreichischen Charakters. — Hang zur Nachsicht gegen persönliche Schwächen. — Tabellen über uneheliche Geburten in den Städten und Provinzen, mit Bemerkungen. — Wirkungen gewisser Hindernisse der Verehelichung und gewisser gesetzlicher Vorschriften. — Entbindungsanstalten und Waisenhäuser: ihre Organisation und Wirkung. — Beobachtung der älterlichen und kindlichen Pflichten, mit Bemerkungen über die Erbgesetze. — Beobachtung der ehelichen Pflichten und Bemerkungen über die Ehegesetze. — Leichtigkeit der Scheidung bei den Protestanten und ihre Wirkungen. — Schlußbemerkungen.

Bei keiner Sache ist der Menschenbeobachter so sehr dem Irrthum und falschen Urtheilen ausgesetzt, so leicht getäuscht durch ober-

flächlichen Anschein, und so oft verführt durch unvollständige Kenntniß, als in der Ansicht, welche er sich von der allgemeinen Sittlichkeit eines Volkes bildet. Es ist dies ein Gegenstand, den der unparteiische Fremde mit besonderer Vorsicht und Mißtrauen in seine eigne Kräfte beurtheilen wird. Er wird vorsichtig in der Bildung eines Urtheils über den gesellschaftlichen Charakter anderer Länder sein, wenn er bedenkt, wie wenig er in Wirklichkeit von dem seines Vaterlandes kennt; wie hauptsächlich sich seine Ideen auf das gründen, was er in den eigenthümlichen Orts- und Lebensverhältnissen, in denen er selbst zubrachte, zu sehen gewohnt war; wie sehr er geneigt ist, gewisse gute oder böse Eigenschaften zu hoch oder zu gering anzuschlagen, je nachdem ihm der eigene Stand, Verhältnisse und Temperament mehr oder weniger einigen der erstern geneigt, oder einigen der letztern unterworfen machen. In veröffentlichte Darstellungen wird er kaum viel Glauben zu setzen wagen. Diejenigen, welche auf Privatansichten gegründet sind, leiden gewöhnlich unter dem Einfluß der Parteilichkeit und des Vorurtheils, und können in keinem Falle zur Feststellung des wahren Sachverhältnisses hinreichen — während die amtlichen Berichte der Polizei- und Criminalgerichte nur (wie zu hoffen ist) über die Ausnahmen des allgemeinen gesellschaftlichen Zustandes berichten; und diese Fälle müssen natürlich mehr oder weniger häufig vorkommen, je nachdem die Polizei eines Distriktes nachlässig oder eifrig in der Erfüllung ihrer Amtspflicht ist. Die Handlungen und Gewohnheiten, welche den wirklichen Charakter darlegen, werden im Ganzen nur selten von der Art sein, um in den Rubriken statistischer Tabellen Zugang finden zu können; und derjenige, welcher die Menschen in verschiedenen Ländern und Lagen studirt hat, und im Auge behält, daß die christliche wie die natürliche Moral alle Pflichten des Menschen als sociales und vernünftiges Wesen in sich faßt, wird wahrscheinlich zu der Ueberzeugung gelangen, daß, was auch die hervorspringenden Vorzüge oder Mängel in irgend einem Staate oder Stande sein mögen, doch der Durchschnitt des allgemeinen sittlichen Charakters viel gleicher ist, als er beim Anfange seiner Forschungen zu glauben geneigt war.

Die hauptsächlichsten Vorzüge des sittlichen Charakters der Oesterreicher, wie er sich in den deutschen Staaten zeigt, sind persönliche Nüchternheit und Mäßigkeit; Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit im gegenseitigen Verkehr; Abscheu vor Betrug und Gewaltsamkeit jeder Art; eine zur Gewohnheit gewordene Bereitwilligkeit, die Bedürftigkeit zu unterstützen; und allgemeines Wohlwollen des Gemüthes, welches zur bereitwilligen Erfüllung der älterlichen und kindlichen Pflichten, und zur Ausübung der milderen Pflichten des Lebens führt. Dies sind die natürlichen Resultate der frühern Erziehung, welche alle entweder unter dem Namen der Schulerziehung, oder klostergeistlichen und älterlichen Vorschrift mit häuslicher Gewohnheit und Beispiel in gleichem Maße empfangen. Es ist eine Erziehung, die wesentlich mit der Religion verknüpft ist; denn selbst wo die errichteten Schulen nicht besucht sind, wird ein kleiner Theil Unterricht in den moralischen und religiösen Pflichten selbst den niedrigsten und unwissendsten Hüttenbewohnern mitgetheilt — und eine ihrer wichtigsten Eigenthümlichkeiten ist die einschränkende Controle, die sie über die Phantasie ausübt, jene so gefährliche, obgleich so angenehme Eigenschaft, deren Ungebundenheit ein so großer Theil des menschlichen Elends und Lasters zuzuschreiben ist. Ruhige und ordentliche Gewohnheiten und Neigungen werden so in dem jugendlichen Geiste genährt, welche in späteren Jahren selten durch jene Veranlassungen zu den entgegengesetzten Lastern gestört werden, die in verschiedenen anderen Ländern auf eine so schreckenerregende Art herrschen. Eine der am meisten Menschenelend hervorrufenden Veranlassungen zum Laster ist ohne Zweifel die Trunkenheit; und dies ist kaum in Oesterreich bekannt. Ein starker Verbrauch von Branntwein findet in Ungarn und längs der Militärgrenze statt und bringt dort die gewöhnliche Ernte von Elend und Verbrechen hervor; aber in den deutschen Staaten genießen die unteren Classen entweder leichtes Bier oder jenes dünne, halbsaure Getränk, welches die Oesterreicher mit dem Namen Wein beehren, und das bei Niemand als ihm selbst Erheiterung hervorbringen kann. Betrunkenheit kommt höchst selten vor; und diejenigen, welche die Wirkungen dieses Lasters,

wo es gewöhnlich und häufig vorkommt, gesehen haben, wie es der Ursprung fast jedes andern Lasters ist und alle moralischen und socialen Bande der Menschen zerreißt, werden geneigt sein, schon aus seiner Abwesenheit vortheilhaft auf den Zustand der österreichischen Moral zu schließen. Eine zweite Veranlassung zu Verbrechen, von welchem die Oesterreicher vergleichungsweise frei sind, ist Gier nach Geld oder Gewinn. Sie haben sich von ihrer Kindheit nicht allein an die Prinzipien der Ehrlichkeit, sondern auch an die ruhigen Gefühle der Zufriedenheit gewöhnt. Gutes und Böses sind so sehr auf dieser Welt mit einander vermischt, daß es vergeblich wäre, das eine zu suchen, ohne erwarten zu dürfen, es von einem Theil des andern begleitet zu sehen. Jene eifrige Industrie, jenes ehrgeizige Streben nach Erhöhung im Reichthum oder Stand, welche, wo sie herrschen, die Haupttriebfedern persönlichen Unternehmungsgeistes und nationalen Reichthums bilden — welche zu der höchsten Verfeinerung des Geistes und zur Vervollkommnung aller Künste und Gewerbe führt — haben nothwendigerweise Gefühle und Handlungen der Selbstsucht im Gefolge, welche zur Ruhelosigkeit und zum Neide reizen: zu Falschheit und Verrath in den höheren Ständen — und zu Betrug und Raub und allen Verbrechen gegen Eigenthum und Personen in den niederen. Von solchen Vergehen sind die Oesterreicher vorzugsweise frei; wie sie eben so ohne seine hohen und wichtigen Vortrefflichkeiten sind, welche jene mittelbar veranlassen. Gewaltthätigkeiten sind ausnehmend selten, während Gewohnheiten der Mäßigkeit in Ordnung und eine Art von gerader Ehrlichkeit und Einfachheit durch den ganzen Charakter gehen.

Eine dritte Anregung zu Leidenschaften, von der die Oesterreicher frei sind und welches ich für sehr erwähnungswerth halte, besteht in jenen politischen und religiösen Streitigkeiten, deren Abwesenheit in seinen Staaten die nothwendige Folge der bürgerlichen und religiösen Freiheit ist. Jene großen Zwecke, die Erreichung der Wahrheit und die Erringung oder Bewahrung der Freiheit, erzeugen und verlangen oft eine Lebhaftigkeit des persönlichen Temperaments, ein ungestümes Ansichreißen des Rechtes und ein anmaßen-

des Verweigern unparteiischer Gerechtigkeit gegen Widersacher, welche die fruchtbaren Väter der Uneinigkeit, der Zwietracht und aller verletzenden und bösartigen Leidenschaften sind. Die Bande, welche den Menschen an den Menschen fesseln sollen, werden in den oberen Ständen zerrissen, während Raub und Gewaltthätigkeit den wüthenden Lauf der unteren bezeichnen. Auch Oesterreich hat Religionskriege, aber kaum Bürgerkämpfe gehabt; und diese haben länst aufgehört fortzudauern. Religionsstreitigkeiten sind verboten. Eine Gleichförmigkeit kindlicher Unterwerfung unter den Staat, und eine Milde, oder vielleicht richtiger Gleichgültigkeit der Gefühle zwischen Bekennern verschiedener Glaubensformen, sind die Folgen der Erziehungsart; und daher die Abwesenheit einer langen Reihe bitterer Gefühle, welche, wo sie bestehen, so fruchtbar in Erzeugung gesellschaftlicher Störung und individuellen Elends sind.

Zu den Wirkungen der Jugenderziehung und der Abwesenheit störender Reizungen muß der milde Geist der Civilregierung und ihre unaufhörliche Sorge für das irdische Gedeihen und Wohlbefinden des Volkes, als nicht wenig zu der allgemeinen Beobachtung der gesellschaftlichen Pflichten beitragend, gerechnet werden. Gute und böse Gefühle, Meinungen und Handlungen haben eine sich mittheilende, wie eine individuelle Wirkung. Sie haben eine Neigung, sich durch die Ausdehnung der Sphäre, auf die sich ihr Einfluß ausdehnt, zu reproduciren; und von den Menschen im Allgemeinen kann man sagen, daß diejenigen, welche selbst die zufriedensten und glücklichsten sind, sich auch am meisten geneigt fühlen, die Zufriedenheit und das Glück Anderer hervorzurufen und zu befördern. Die Sünde oder das Verbrechen, wenn nicht aus reiner Bösartigkeit begangen, entsteht aus irgend einem Gefühle des Mangels — eines wirklichen oder eingebildeten, geistigen und körperlichen Bedürfnisses — was durch vorübergehende Umstände entstanden, oder durch oft zugelassene Wiederholung zur Gewohnheit geworden ist. Es ist immer selbstisch — denn es sucht stets persönlichen Gewinn oder Genuß ohne Rücksicht auf den Anderen zugefügten Schaden. Im Verhältniß mit der Stärke der Versuchung von außen und der Neigungen von innen wird die moralische

Güte der Person sein, welche standhaft den Weg der Pflicht verfolgt; aber eine Nation wird wahrscheinlicherweise in einem so glücklichen und gesunden Zustande sein, je nachdem die Versuchungen und Neigungen selbst durch Erziehungen und Einrichtungen in Schranken gehalten und unterdrückt werden, und Volkszufriedenheit gesellschaftliche Milde in ihrem weitesten Sinne mehr zum Instinkt als zum Prinzip macht.

Was die Bevölkerung im Allgemeinen betrifft, so ist es keine angenehme Arbeit, Mängel und Fehler zu berühren, wo die besseren und liebenswürdigeren Eigenschaften so sehr vorherrschen; aber der Menschenbeobachter wird sogleich bemerken, daß jene behagliche Ruhe des Charakters, welche ich als den herrschenden Zug des österreichischen Volkes aufgeführt habe, nicht der Ausübung der ernsteren Tugenden günstig sein kann. Benachtheiligung der Person und des fremden Eigenthums wird eher durch Abwesenheit der Neigung als durch Prinzip verhütet werden — Gewohnheiten der Selbstbeherrschung werden nur wenig geübt und vielleicht wenig geschützt — und eine gegenseitige Nachsicht wird geübt werden gegen das, was man menschliche Schwächen nennt, wo sie ohne Begleitung der Bosheit auftreten — und die allgemeine Glückseligkeit wird vielleicht eher durch eine Art angewöhnter Gemüthlichkeit, als durch ein Bewußtsein der moralischen Pflicht befördert und erhalten werden. Es herrscht eine Sophistik im menschlichen Herzen, die durchaus nicht Oesterreich allein eigenthümlich ist, welche in Gewohnheit, Umständen, Abwesenheit des bösen Beweggrundes und anderen vorgeschützten Milderungsgründen eine Entschuldigung für das findet, was man nicht umhin kann, eine Abweichung von dem geraden Pfade der Rechtschaffenheit zu nennen. So kommen Betrug und Bestechlichkeit in den verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes (doch nicht, wie ich glaube, in der häufig behaupteten Ausdehnung) bei Personen vor, welche in den Privatbezügen des Menschen zu dem Menschen sich mit Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit benehmen. Auf gleiche Weise wird der schroffe und heftige Ausdruck der Meinungen, welcher in den englischen politischen und religiösen Streitigkeiten herrscht, als auf das Feind-

seligste gegen den Geist des Christenthums streitend, von einem Volke verdammt, welches mit schonender Nachsicht die Verirrungen betrachtet, welche in England als die Vernichter des Grundprinzips der christlichen Religion betrachtet werden. Ueber den Zustand der Volksimmoralität, welche durch derartige Verirrungen bethätigt wird, würde ich nur mit großer Vorsicht urtheilen; denn es sind diese Verirrungen, auf welche die Bemerkungen über die Schwierigkeiten einer daraus zu ziehenden Folgerung, mit denen ich dieses Kapitel begonnen habe, vorzugsweise anzuwenden sind. In einer großen Stadt wird unglücklicherweise immer Ausschweifung herrschen; aber doch glaube ich, daß die Meinungen, welche man so oft hinsichtlich der Oesterreicher ausgedrückt hat, sehr übertrieben sind. Der öffentliche Anstand wird weit besser in Wien, als in London, Paris oder Berlin beobachtet; und diejenigen, welche die Ergebnisse des häufigen Genusses geistiger Getränke in dichtbevölkerten Fabrikstädten, und derjenigen Reizmittel zu frühzeitigen Verbrechen, welche bei einem Volke vorkommen, das allzueifrig im Streben nach Gewinn ist, beobachtet haben, werden anstehen, ehe sie an die verhältnißmäßig größere Immoralität einer Bevölkerung glauben, welche von diesen Veranlassungen zum Bösen im Allgemeinen frei ist. Ich habe jedoch zwei Tabellen vor mir, welche ich für anführungswerth halte, wenn man sie mit der gehörigen Vorsicht betrachtet, und den Bemerkungen, welche ich ihnen folgen lassen werde, besondere Aufmerksamkeit schenkt; denn wenn man sie als unbedingt richtige Resultate hinnehmen wollte, würden sie nach meiner Meinung ein Beispiel solcher Belege sein, welche oft nur zur Irreführung des Urtheils beitragen. Als Beweismittel der Volkssittlichkeit halte ich sie für falsch — aber als Documente, welche sich auf gewisse wichtige Fragen des öffentlichen Wohles beziehen, möchten sie der Beachtung des Staatsmannes und des Philosophen sehr werth sein; und hauptsächlich diese Ansicht hat mich dazu vermocht, sie dem Publikum vorzulegen.

Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten in folgenden Städten während des Jahres 1834.

Wien	10	uneheliche	auf	12	eheliche
Linz	10	—	—	19	—
Grätz	10	—	—	6	—
Laybach	10	—	—	23	—
Trieſt und Umgebung	10	—	—	22	—
Innſpruck	10	—	—	22	—
Prag	10	—	—	15	—
Brünn	10	—	—	13	—
Lemberg	10	—	—	14	—
Zara	10	—	—	27	—
Mailand	10	—	—	28	—
Venedig	10	—	—	62	—

Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten in den Provinzen während des Jahres 1834.

Niederöſterreich . . .	1	uneheliche	auf	4	Geburten
Oberöſterreich	1	—	—	5	—
Steyermark	1	—	—	3	—
Kärnthen und Krain .	1	—	—	5	—
Das Littoral	1	—	—	13	—
Tyrol	1	—	—	17	—
Böhmen	1	—	—	16	—
Mähren und Schleſien .	1	—	—	7	—
Galizien	1	—	—	12	—
Dalmatien	1	—	—	2	—
Lombardei	1	—	—	25	—
Venetianiſche Provinzen	1	—	—	3	—
Siebenbürgen	1	—	—	36	—
Militärgrenze	1	—	—	35	—

Das ganze Reich, ausgenommen Ungarn 1 uneheliche auf 9 Geburten.

Ein einziger Blick auf diese Tabellen wird genügen zu zeigen, daß sie als Belege der wirklichen Sittlichkeit falsch sein müssen. Nach ihnen würde Venedig die sittlichste Stadt Oesterreichs sein; Wien zweimal sittlicher als Grätz; und die Militärgrenze, in deren größerem Theile (Slavonien und Croatien) die Verbrechen von so ungezähmten Charakter sind, daß sie nur durch die strengste Disciplin verhütet werden können, würde als sittlichster Theil des ganzen Reiches erscheinen. Wir müßten einen Zustand der Dinge voraussetzen, bei dem, wenn ein wirklicher Fehler der moralischen Prinzipien die Ursache dieser überzahlreichen Unregelmäßigkeiten wäre, es der Gesellschaft kaum möglich wäre, zu bestehen; ein Zustand der Dinge, der jedenfalls sich nicht mit dem jährlichen Zuwachs der Zahl, den regelmäßigen und ordentlichen Sitten und den gesellschaftlichen Neigungen, welche man bei dem österreichischen Volke bemerkt, in Einklang bringen ließe. Wir müssen andere Ursachen dieser Ergebnisse aufsuchen; und wir werden sie großentheils in zwei großen Hindernissen der Verehelichung finden, deren eines von einer wohlgemeinten, aber gewiß irrigen Gesetzgebung, das andere von mangelhaften Instituten herrührt. Das erste derselben ist das dem Pfarrer eingeschärfte Verbot, Niemandem zu trauen, dem Zeugnisse der Erziehung und dessen, was man Moralität nennt (das ist allgemein gutes Betragen und ruhiges gehorsames Benehmen), so wie die gehörigen irdischen Mittel oder Aussichten, seine Familie zu unterstützen, fehlen. Der Geistliche, welcher diese Zeugnisse nicht verlangt, setzt sich großer Gefahr und in einigen Fällen schwerer persönlicher Verantwortlichkeit aus *). Nun würde schon der Mangel der Erziehungszeugnisse bei vielleicht einer Hälfte der Heirathsfähigen ein Ehehinderniß sein; denn es geht aus den im fünften Kapitel angegebenen Tabellen hervor, daß selbst von den Kindern

---

*) Mir ist gesagt worden, daß der Geistliche, welcher in Baiern Personen traut, welche nicht die hinreichenden Mittel besitzen, für die Kosten der Erhaltung der Kinder verantwortlich sein muß. Ich habe keine ähnliche Verordnung in Oesterreich gefunden, aber man behauptet, daß in einigen Fällen das Prinzip Anwendung gefunden hat.

der jetzigen Generation nur $^2/_5$ die Schulen besuchen, obgleich kein Zweifel gehegt werden kann, daß sich der Unterricht neuerlich sehr ausgebreitet hat. Eine weitere Zahl, und diese vorzüglich in den ärmeren Provinzen, ist durch Armuth ausgeschlossen; während die Unordentlichen von jeder Möglichkeit, durch die Bande der Ehe je wieder für ein regelmäßiges Leben gewonnen zu werden, ausgeschlossen sind. Zwar werden für den Mangel der Erziehung in solchen Distrikten, wo keine Schulen bestehen, Dispensationszeugnisse gewährt; aber, wie ich früher Gelegenheit zu bemerken gehabt habe, richten sich die Gewohnheiten des Volkes mehr nach den wirklichen Vorschriften der Gesetze, als nach ihrer praktischen Ausübung, und die allgemeine Meinung, daß Erziehungszeugnisse zur Verheirathung nothwendig sind, wird viel mehr Einfluß auf das Betragen haben, als die Vermuthung, daß man solche Zeugnisse vielleicht nicht verlangen würde. Die zweite von mir erwähnte Ursache ist die Verordnung, daß auf Feudalbesitzungen die Heirathen nur mit der Bewilligung des Grundherrn geschehen können. Er ist der wirkliche, wenn auch nicht gesetzliche, Beschützer der Armen seiner Ländereien vor dem Verhungern; und daher mag es nach allgemeinen, wie nach feudalen Prinzipien nicht unvorheilhaft sein, daß er die Verbindungen, aus welchen dies entstehen kann, zu verhindern einige Macht besitzt. Diese vorbeugende Macht wird ohne Zweifel sehr vorsichtig und wahrscheinlich mehr von seinen Agenten, als von ihm selbst ausgeübt werden; aber der Grundherr wird oft die Erlaubniß zu leichtsinnigen Verbindungen verweigern, während seine Polizei sich bemüht, die Unsittlichen zu züchtigen.

Nicht nur in Oesterreich, sondern auch in verschiedenen anderen festländischen Staaten, werden der Verehelichung durch eine wohlgemeinte Gesetzgebung ähnliche Hindernisse in den Weg gelegt; und in allen müssen, als ein nur zu natürliches Resultat, Verbindungen ohne die Weihe, welche nicht erhalten werden kann, geschlossen werden. Ein großer Theil der Unsittlichkeit, welche derartige Verbindungen nach sich ziehen, muß dem Gesetzgeber zur Last gelegt werden; aber doch werden die darin erzeugten Kinder

auf solchen Tabellen, wie ich mitgetheilt habe, sehr ungünstig erscheinen, und ihre große Anzahl zu sehr irrthümlichen Ansichten beitragen. In Frankreich sind die Gesetze nach ihrer Ausübung, wenn auch nicht nach den Worten, fast eben so beschränkend wie in Deutschland, und nur die Zahl der durch sie veranlaßten unehelichen Geburten weicht wahrscheinlich aus Gründen, die hier zu erklären nicht passend wäre, sehr bedeutend ab. Dort kann sich Niemand verheirathen, ohne ein Zeugniß seiner Geburt, der Beistimmung oder des Todes der Aeltern (was auch das Alter der Betheiligten sein möge), oder, wenn die Aeltern noch leben und nicht einwilligen, eine Bescheinigung, daß ihre Beistimmung dreimal zu festgesetzten Zeiten durch einen Notar verlangt worden, beizubringen. Der größte Theil der jungen Leute, welche sich nach Paris, Lyon und anderen großen Städten aus den entfernten Provinzen nach Beschäftigung drängen, und welche sich später zu verheirathen wünschen, würden vergeblich die nöthigen Zeugnisse zu erlangen suchen. Sie wissen vielleicht nicht, wo sich jetzt ihre Aeltern aufhalten, oder wo ihre eigene Geburt eingetragen ist; oder wenn sie es wissen, können sie wahrscheinlich nicht die Kosten dieser Dokumente tragen, und dadurch können sie, ohne große eigene Schuld, zu einem Leben geführt werden, dessen Ergebnisse sich auf Moralitätstabellen sehr ungünstig ausnehmen werden. So groß ist dieser Uebelstand, daß ich mich einer Predigt in der Kirche St. Roche in Paris erinnere, wo der Erzbischof selbst den Segen sprach, deren Zweck die Aufmunterung zu Beiträgen zu den Fonds einer Gesellschaft war, welche ausdrücklich errichtet worden, um die Kosten der Erlangung von Heirathscertifikaten für Arme zu decken.

Zu diesen zwei Ursachen müssen jedoch noch andere gefügt werden, welche nicht sowohl von der Strenge der Gesetze, sondern vielmehr von dem, was man eher ihre irrige Nachsicht nennen könnte, herrühren. Das Anrecht unehelicher Kinder auf das Vermögen der Mutter nach ihrem Tode giebt ihnen schon eine höhere gesellschaftliche Stellung, als die „nullius filii" in England haben; aber weit mächtiger in Hinsicht auf die öffentliche Sittlichkeit ist ihre wirkliche Legitimation durch die nachfolgende Verheirathung

ihrer Aeltern, oder durch Bewilligung der Regierung. Zu diesem letztern Mittel wird gewöhnlich geschritten, wenn durch den Tod der Mutter der Vater an der Verheirathung mit ihr gehindert ist; aber so lange beide Aeltern leben, ist die Abhülfe in ihren eigenen Händen, und ihre Leichtigkeit hat ohne Zweifel eine sehr unsittliche Wirkung. Aber noch sind wir nicht an dem Schluß der Liste der Ermuthigungen, — denn so, fürchte ich, müssen sie genannt werden — welche Gesetze und Anstalten der Vermehrung der unehelichen Geburten geben. Wir müssen uns jetzt zu den von Joseph in seinem Eifer gegen den Kindermord gegründeten Entbindungsanstalten wenden, von denen gegenwärtig eine oder mehrere in jeder Provinzialhauptstadt und in den meisten größeren Städten errichtet sind. Bei Tag und Nacht sind die Thore dieser Anstalt der Tugend und dem Laster offen; und wenn die Mutter einige Schillinge täglich für Wohnung und ärztlichen Beistand bezahlt, wird sie in die erste Classe aufgenommen, hat ein besonderes Zimmer und bleibt eine so lange oder kurze Zeit, als sie für gut hält, selbst ihrer unmittelbaren Umgebung unbekannt. Nach der Vorschrift der diese Anstalten betreffenden kaiserlichen Verordnung kann sie mit maskirtem Gesicht, verhüllter Person und ohne einer Frage ausgesetzt zu sein, kommen, bleiben und gehen. Sie giebt blos ihren väterlichen Namen und Wohnung in einem versiegelten Couvert, das nur im Fall ihres Todes erbrochen, aber ihr sonst uneröffnet bei ihrem Austritt aus der Anstalt zurückgestellt wird; und sie kann entweder ihr Kind nach ihrem Belieben aus der Anstalt nehmen, oder es gegen weniger als zwei Pfund Sterling der Sorge derselben für immer überlassen. Es muß sehr fraglich sein, ob solche Einrichtungen, wenn auch aus den menschlichsten Motiven hervorgegangen, nicht zu oft direkte Reizmittel zum Laster sind? Wird nicht die Leichtigkeit der Verheimlichung, welche die Schande des verirrten Weibes verhüllt, und den Herzen ihrer schuldlosen Verwandten manchen bittern Schmerz erspart, nur zu wahrscheinlich eine Verlockung zu Begehung einer Schuld sein, welche sonst nicht begangen worden sein würde? Wird nicht die Härte unserer gesellschaftlichen Satzungen, welche der, die einmal gefehlt hat, die

Pforte der Wiederaufnahme verschließt, mehr als das Gegengewicht in der Versuchung zum Vergehen finden, welche von der Hoffnung, diese Pforte für immer offen zu finden, erzeugt wird? Um jedoch gegen die jetzt erwähnten Anstalten gerecht zu sein, ist es nöthig, noch etwas mehr in die Einzelnheiten ihrer Einrichtung einzugehen, und zu zeigen, daß, wenn sie auch in einigen Fällen zur Beförderung des Bösen beitragen können, doch auch nicht ohne gute Folgen sind. Auf Mütter, welche nicht die erwähnten Summen bezahlen und deswegen nicht in die erste Classe aufgenommen werden können, wird dieselbe Nachsicht nicht ausgedehnt. Zimmer von verschiedener Bequemlichkeit werden den geringer Zahlenden eingeräumt, und öffentliche Räume sind für unentgeltlich Eingetretene, die aber nur mit Empfehlung des Pfarrers oder einer angestellten Person aufgenommen werden, vorhanden; aber die Namen und der Stand dieser Personen, welche die zweite, dritte und vierte Classe bilden, sind bekannt und werden aufgezeichnet; diejenigen, welche nicht unentgeltlich aufgenommen sind, müssen ihr Kind bei ihrem Austritt mitnehmen; und die unentgeltlich zugelassenen sind verbunden, noch eine gewisse Zeit als Wärterinnen derjenigen hülflosen Kinder dazubleiben, welche zum großen Theil vielleicht mehr die Sprößlinge ehrlicher Armuth als des Lasters sind. Mit jeder Entbindungsanstalt ist ein Waisen- und Findelhaus verbunden, dessen Bewohner von sehr gemischtem Charakter sind. Es sind theils Kinder, welche in den Entbindungsanstalten von armen oder von solchen Müttern, welche zur ersten Classe gehören und die erforderlichen Summen deponirt haben, geboren sind; außerhalb des Hauses geborene und gegen eine größere von den Aeltern deponirte Summe aufgenommene Kinder, welche Armenzeugnisse bringen und ihre Namen nennen; oder eheliche Kinder von Armen, welche durch den Pfarrer oder Armenvater empfohlen sind. Die Art der Aufnahme durch das Rad oder den Korb, wie sie in Frankreich eingeführt ist, findet in keinem Fall in Oesterreich statt. Kein Kind wird ohne die erforderliche Geldsumme oder auf die bloße Erklärung der Armuth aufgenommen; die ausgesetzt gefundenen, deren Aeltern nicht ausge-

forscht werden können, fallen den Armenfonds des Kirchspiels oder Distriktes zur Last. Gewöhnlich überträgt man die Sorge für diese jungen Geschöpfe den Bauern der Umgegend gegen eine jährliche Summe, welche bis zum achten Jahre der Kinder bezahlt wird; dann kehren sie entweder in das Waisenhaus zurück, um dort erhalten zu werden, bis man sie in Dienst oder auf andere Art unterbringen kann, oder sie werden, was nicht selten der Fall ist, von ihren Pflegeältern an Kindesstatt angenommen. Die rechte Mutter des Kindes wird stets vorgezogen, wenn sie die Erziehung gegen die festgesetzte Entschädigung übernehmen will; ist dies nicht der Fall, so werden Pflegeältern sehr leicht gefunden, theils wegen des Betrages der Unterstützung, und theils in Gemäßheit einer sehr häufig gehegten Meinung, daß die Pflege der Findlinge eine sehr verdienstliche religiöse Handlung sei. Die allgemeine Milde des österreichischen Charakters, besonders wenn sich mit ihr die eben erwähnten religiösen Gefühle verbinden, bringen eine gütige und und zärtliche Behandlung hervor. So wie sie aufwachsen, werden sie in der Werkstätte oder im Felde nützlich, zu welchem Zwecke ihr Pflegvater eine solche väterliche Gewalt über sie besitzt, wie über seine wirklichen Kinder; aber doch sind noch Maßregeln zum Schutz gegen Mißbrauch und Bedrückung getroffen. Der Pfarrer ist der besondere Vormund aller dieser untergebrachten Findlinge; er versammelt sie wenigstens alle sechs Monate einmal um sich; berichtet über ihre Lage und Behandlung an die Vorsteher des Departements; sorgt für ihre religiöse Erziehung; und muß zu jedem Contrakt, bei dem sie während ihrer Unmündigkeit betheiligt sind, beigezogen werden. Im Waisenhause befindet sich gewöhnlich eine bestimmte Anzahl Kinder von etwas höherer Classe als die jetzt erwähnten, welche die Zöglinge einer innerhalb der Anstalt befindlichen Industrieschule sind. Dies sind die Kinder armer, aber moralischer Aeltern, welche auf Empfehlung gewisser Behörden und mit der Erlaubniß eines besondern Beamten, dessen Pflicht es ist, sich nach ihren Umständen zu erkundigen, zugelassen sind. Sie werden unentgeltlich aufgenommen, erhalten und erzogen, und werden

nach Vollendung ihrer Erziehung bei einem Handwerker in die Lehre gegeben.

Der ganze Ton der österreichischen Gesetze zeigt die Beachtung der gegenseitigen Pflichten der Aeltern und Kinder; und diese Pflichten harmoniren mit der Zärtlichkeit des Volkscharakters. Sie werden durch die Erziehung eingeprägt und durch die Gesetze vorgeschrieben. Da jede arm oder schwach werdende Person von ihrem nächsten Verwandten gesetzlich Hülfe und Unterstützung erzwingen kann, sind nicht nur Mann und Weib, sondern auch Vater und Mutter, Bruder und Schwester verbunden, sich gegenseitig beizustehen; und das diese Pflicht vergessende Kind wird, wie früher erwähnt, nicht nur durch Criminalstrafen, sondern auch durch den Verlust seines Pflichttheils bestraft. Die Verpflichtungen des Ehe-Gelübdes werden, wie man fürchten könnte, weniger genau erfüllt. Daß Verletzungen der ehelichen Pflichten so häufig sind, als man gewöhnlich behauptet, halte ich nicht für wahr; jedenfalls nicht unter dem Theile der Bevölkerung, welcher nicht in größeren Städten wohnt; aber die Prinzipien der nicht nur in Oesterreich, sondern auch in den anderen Staaten des ehemaligen deutschen Reichs herrschenden Gesetze sind der ehelichen Treue vielleicht nicht sehr günstig. Die Verbindung wird zu sehr wie ein gewöhnlicher Vertrag und nach einem Prinzip abgeschlossen, was zu gleicher Zeit ihre ursprüngliche Bedeutung und ihre späteren Folgen charakterisirt. Nicht nur kann jedes Frauenzimmer, das nicht eignes Vermögen besitzt, gesetzlich Unterstützung von ihren Aeltern, oder nach dem Tode derselben, von anderen Verwandten verlangen; sondern es ist auch gesetzlich berechtigt, von der Erreichung des heirathsfähigen Alters an, eine seinen Umständen angemessene Mitgabe von denen, welche es im unehelichen Stande unterstützen müssen, zu verlangen. Wenn sie verweigert wird, kann ein Gericht angerufen werden, um die Weigerungsgründe zu untersuchen, und bei ihrer Nichtigfindung immer noch eine Mitgabe zu bestimmen. Besondere Eheverträge können mit besonderen Clauseln geschlossen werden; aber in der Regel bleibt die Mitgabe mit dem, was ihr durch Erbschaft oder auf andere Weise hinzugefügt werden könnte, unter dem Namen

des Heirathsgutes, das separate Vermögen der Frau während der Ehe. Seine Nutznießung (mit besonderen Bedingungen) hat der Mann zur gemeinschaftlichen Verwendung, so lange sie zusammenleben; aber bei dem Tode der Frau geht es an ihre Erben über, oder wird nach den Verfügungen ihres Testaments vertheilt. Das Heirathsgut haftet nicht für die Separatschulden des Mannes, und im Fall der Uneinigkeit spricht das Gericht gewöhnlich der Frau den alleinigen Nutzen desselben zu, sobald die nöthigen Anordnungen zur Erhaltung und Erziehung der Kinder getroffen sind. Der Fälle, in denen man wirklich zu den Gerichten wegen der Aussetzung oder des Genusses des Heirathsgutes Zuflucht nimmt, werden wahrscheinlicherweise sehr wenige sein; aber die Sitten der Einzelpersonen jedes Landes bilden sich nach den Prinzipien, nicht nach der Ausübung der Gesetze; und ob man gleich Einrichtungen mit besonderer Rücksicht auf die höheren und bevorrechteten Stände, welche Eigenthum besitzen, treffen mag, so wird doch der Geist dieser Einrichtungen auch auf die unteren und eigenthumslosen übergehen. So durchdringt Hoch und Niedrig ein Gefühl vollkommener Gleichheit im Ehevertrage; und Unabhängkeit vor den Civilgerichten mag nur zu natürlich zu Unabhängigkeit in den Eheverhältnissen führen, obgleich der Gebrauch einer Gemeinschaft des Vermögens zur Fortdauer einer blos nominellen Verbindung, welche nicht länger durch gegenseitige Neigung geheiligt ist, beitragen kann. Aber noch besteht eine andere Art der Unsittlichkeit, denn so muß es genannt werden, in der großen Leichtigkeit der Scheidung, welche die deutschen Gesetze gewähren. Es ist ein Vorrecht, das nur die Protestanten besitzen. In der römisch-katholischen Gemeinde ist die Ehe ein Sacrament und kann nur durch ausdrückliche Dispensation des Papstes aufgelöst werden; eine Dispensation, die der größern Zahl der Katholiken stets verweigert wird; aber selbst, wenn sie gewährt würde, hätte sie in Oesterreich keine gesetzliche Gültigkeit. Das österreichische Civilgesetzbuch setzt ausdrücklich fest, daß die Ehe der Katholiken nur durch den Tod aufgelöst werden kann, während es den protestantischen Unterthanen

des Kaisers *) die Erlaubniß der Scheidung aus einem oder mehreren der folgenden Gründe gestattet: 1) wenn ein Theil zu funfzehnjährigem Gefängniß verurtheilt worden ist; 2) wenn ein Theil den andern verlassen hat, ohne seinen Aufenthalt wissen zu lassen, oder ohne auf gerichtliche Aufforderung binnen einem Jahre sich zu stellen; 3) wenn der eine Theil der Gesundheit oder dem Leben des andern gefährlichen Schaden zugefügt hat; 4) in Fällen wiederholter Mißhandlung; 5) auf das Verlangen beider Theile aus dem Grunde „unüberwindlicher Abneigung". Es ist klar, daß dieser letzte Scheidungsgrund die Dauer der Ehe ganz der Willkür der Betheiligten anheimstellt; und wir müssen der Unparteilichkeit wegen zugeben, daß bei solchen Umständen eheliche Untreue bei Katholiken ohne größere Unbeständigkeit der Neigung häufiger vorkommen kann, als bei Protestanten. Die Katholiken müssen in Verbindung bleiben; aber die Protestanten, sobald sie sich einander überdrüssig sind, und wenn sie die nöthigen Mittel zur Deckung der unbedeutenden Gerichtskosten besitzen, können ihre neuen Einrichtungen nach Belieben treffen; daher ist es natürlich, daß Scheidungen in Berlin und in anderen protestantischen Städten ausnehmend häufig sind, während man in Wien und München, wo wenig Protestanten leben, kaum je davon reden hört. Selbst in gemischten Ehen genießt der protestantische Theil das Vorrecht der Trennung, welches aber auf den katholischen nicht im geringsten einwirkt. Aus dem Bereich meiner eignen Bekanntschaft in Deutschland kann ich eine lutherische Dame anführen, welche nach und nach drei Ehemänner, welche alle noch am Leben waren, geheirathet hatte; während ihr erster Gemahl, obgleich ein Fürst, aber ein Katholik, keine Dispensation zur Scheidung erlangen konnte, sondern gezwungen war, für immer in den Banden einer Ehe zu bleiben, welche für ihn gesetzlich und sacramentlich bindend blieb.

---

*) Diese verschiedene Anwendung der Gesetze ist einer der Gründe für die strenge Beobachtung des Gesetzes, daß jeder österreichische Unterthan als Mitglied einer besondern Religionsgemeinde registrirt sein muß, aus der er nicht ohne gewisse vorhergehende Formalitäten austreten kann.

Betrachten wir nun im Allgemeinen den österreichischen sittlichen Charakter, seine Nüchternheit und Ehrlichkeit, seine Neigung zur Ordnung, Zufriedenheit und Ruhe, seine Milde und Gutmüthigkeit, und verbinden damit die Verirrungen, welche auf den im Anfange des Kapitels angeführten Tabellen dargelegt wurden, so wird der Unparteiische nicht abgeneigt sein, seine besseren Eigenschaften der Erziehung und deren Beispiel und seine hervorspringenden Mängel wenigstens einigermaßen den Gesetzen des Landes zuzuschreiben. Aber doch muß es zugegeben werden, daß die Vortrefflichkeiten des österreichischen Charakters mehr negativer, als positiver Art sind. Der Moralist, der die Tugend nur als eine handelnde, sich in der Bekämpfung der bösen Neigungen des Menschen und schöpferischen Wirken für das allgemeine Beste bethätigendes Prinzip anerkennt, wird diesen Charakter nicht sehr hoch achten. Aber dagegen wird ihn Derjenige höchlichst preisen, welcher die zärtlichen Neigungen des Herzens vorzugsweise schätzt, und dessen Meinung es ist, daß die menschliche Wohlfahrt mehr Schaden von den Störungen des Lasters als Wohlthaten von dem kräftigen Wirken der Tugend herleite.

Achtes Kapitel.

Civilregierung. — Vorläufige Bemerkungen. — Gesetzgebung. — Provinzialstände; ihre Zusammensetzung und Befugnisse in den deutschen und italienischen Staaten; der ungarische Reichstag. — Gesetzgebende Edikte und Rescripte des Souveräns. — Executivregierung. — Wesen und System der verschiedenen Departements zu Wien. — Civilverwaltung in den Provinzen. — Stufenweise Organisation des Systems. — Sittliche Eigenthümlichkeiten. — Vereinigung der Erziehung, Neigungen und Interessen zur Unterstützung des Staates. — Persönlicher Charakter der Fürsten und Machthaber. — Zahl der Civilstaatsdiener und Pensionen. — Deutsche Bureaukratie. — Entwerfung statistischer Tabellen.

Bei dem gegenwärtigen Zustand Europas ist eine wirklich autokratische Monarchie, eine Regierung, die nur nach persönlicher Neigung

und Laune geleitet wird, eine physische Unmöglichkeit. In jedem Lande besteht eine Macht der öffentlichen Meinung, der sich jeder Souverän anbequemen muß, wenn er nicht in seinen Versuchen, ihr zu trotzen, besiegt werden will. Die Zahl der Personen, aus deren Gesammtmeinung sich die öffentliche Meinung bildet, wird mit der Ausdehnung der Erziehung und politischen Rechte im Verhältniß stehen. Sie kann in ganzen Volksmassen verbreitet sein, oder sich in besonderen Classen zeigen, die ein Uebergewicht über die Uebrigen haben. In manchen Staaten kann sie von Armen — in anderen von Kirchen — in anderen wieder von den Grundbesitzern, von der Gesammtheit der Kaufleute und Fabrikanten, oder von zwei oder mehreren dieser Classen gemeinschaftlich ausgesprochen werden; aber eben so wenig in Konstantinopel, Petersburg und Wien, als in London oder Paris, kann der Souverän seine Regierung nach Prinzipien leiten, welche den Gefühlen und Meinungen der Mehrzahl seiner Unterthanen oder der einflußreicheren Classen, durch welche die Gefühle und Meinungen seiner Majorität geleitet werden, widerstreiten.

Aus der Darstellung des österreichischen Erziehungssystems wird man gesehen haben, daß es das Ziel und der Erfolg der Regierung gewesen ist (soweit es die deutschen Staaten betrifft), die öffentliche Meinung zum Einklang mit seinen eigenen Prinzipien der innern Politik zu erziehen; in dem Volksgeiste ehrerbietige Unterwerfung unter die Autorität des Staats und der Kirche, ein Vertrauen in ihre Weisheit und eine ruhige Zufriedenheit unter ihrem väterlichen Scepter zu erzeugen. Indem wir den Gang der Regierung verfolgen, bemerken wir eine beständige Sorge, diese jugendlichen Gefühle und Eindrücke zu stärken und zu schärfen. Alle Theorien politischer Reform, wenn sie nicht von der Regierung selbst ausgehen, werden auf das Kräftigste unterdrückt; während Entwürfe zur Hebung der materiellen Wohlfahrt des Volkes ermuthigt und angenommen werden. Das Privatinteresse wird auf tausend Arten zu Unterstützung der öffentlichen Loyalität angeworben; und die Neigungen des Volkes werden durch das

einfache Benehmen und die ungeschminckte Güte der Mitglieder des kaiserlichen Hauses gewonnen.

In den österreichischen Staaten sind, außer in Ungarn, keine Körperschaften vorhanden, welche man wirklich Repräsentative nennen könnte; aber in jeder Provinz befindet sich ein Provinzialrath, die Stände, der eine beträchtliche Zahl der angeseheneren Einwohner in sich faßt. Die Zusammensetzung dieser Stände weicht in den verschiedenen Theilen des Kaiserstaats ab und beruht auf mittelalterlichen Gesetzen und Gewohnheiten. In allen deutschen Staaten, mit Ausnahme Tyrols, bestehen sie jedoch aus den Vertretern derjenigen freien Classen, aus welchen die auf Feudalgrundlagen ruhende Gemeinde als bestehend betrachtet wird. Es sind dies vier: 1) die Geistlichkeit oder der Prälatenstand; 2) der hohe Adel oder der Herrenstand, die Fürsten, Grafen und Freiherren; 3) der niedere Adel oder der Ritterstand; 4) der Bürgerstand. Die Zahl und die Erfordernisse der Mitglieder sind in jedem Staate verschieden; aber mit Uebergehung unbedeutenderer Unterschiede würden folgende Bemerkungen allgemein anwendbar sein. Zu dem Prälatenstande gehört der größere Theil kraft des Besitzes von Pfründen, die sie der Krone verdanken. Solche Mitglieder sind in Böhmen der Erzbischof von Prag und seine drei Suffraganbischöfe, der Dechant von Prag, zwei Großmeister geistlicher Orden u. s. w.; in Galizien die römisch- und griechischkatholischen Erzbischöfe und Suffraganen, einige bischöfliche Aebte ꝛc.; in Steyermark die zwei Bischöfe, der Dechant von Grätz ꝛc.; in Krain die drei Bischöfe, ein Dechant, der Pfarrer von Klagenfurt ꝛc.; und ähnliche Prälaten in den anderen Provinzen. Zu diesen bestimmten Mitgliedern kommen noch eine Anzahl Deputirter der Domkapitel und anderer geistlichen Körperschaften. Die zweite und dritte Classe ist theils durch Geburt oder Grundbesitz, theis durch Wahl berechtigt. Ihre Befähigung gründet sich theils auf den Besitz fideicommissarischer Rittergüter, theils auf ihr Recht als Oberhaupt gewisser alter Familien, oder auf den Besitz gewisser Aemter; die Uebrigen werden durch Mitglieder ihres Standes, die das Wahlrecht besitzen, erwählt. Die vierte Classe, der

Bürgerstand, besteht aus den Abgeordneten derjenigen Städte und Märkte, die das Recht „Deputirte zu den Ständen zu senden" durch kaiserlichen Freibrief genießen, und die das Wahlrecht vermittelst der geschlossenen Körperschaften, deren Verfassung in einem frühern Kapitel geschildert worden ist, ausüben. Die Zahl der so berechtigten Körperschaften ist sehr bedeutend, und gewöhnlich im Verhältniß mit dem größern oder geringern Uebergewicht der Regierungsgewalt über die Feudalaristokratie. So besitzen in Oberösterreich mit Salzburg 39, in Steyermark 37; in Niederösterreich 19 und in Kärnthen 15; dagegen in Mähren nur 7; in Böhmen 4 und in Galizien 1 Stadt das Wahlrecht. Eine kleine Eigenthümlichkeit besteht in Tyrol, wo der hohe und niedere Adel nur einen Stand bildet, und ein vierter Stand aus Abgeordneten der Bauern, oder nichtadeligen Grundbesitzern besteht.

Die Stände kommen wenigstens einmal des Jahres zusammen und bilden nur eine Kammer ohne Unterschied der Classen; die Beschlüsse werden durch eine einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Präsident ist entweder der Gouverneur der Provinz, oder ein anderer hoher Beamter der Krone; und keine Sitzung kann in seiner Abwesenheit oder der des kaiserlichen Commissarius, dessen Sanction zu allen Beschlüssen nöthig ist, gehalten werden. Die Sitzung beginnt mit der Berathung gewisser kaiserlicher Anträge, welche zum Theil den Theil der in jeder Provinz aufzubringenden direkten Steuern verlangen. Werden sie genehmigt oder, richtiger zu sprechen, einregistrirt, so vertheilen die Stände den Betrag unter die verschiedenen Distrikte; und durch einen permanenten Ausschuß, welcher zu diesen und anderen Zwecken während der Vertagung der Stände sitzt, besorgen sie die Einsammlung auf eine in einem spätern Kapitel über Revenüen zu bezeichnende Art. Dann gehen sie auf Gegenstände örtlichen Interesses über, die entweder von der Regierung empfohlen, oder durch irgend ein Mitglied vorgeschlagen worden sind. Gesetzgebende Macht besitzen sie nicht; aber ihre Verwaltungsbefugnisse, die in den verschiedenen Provinzen von einander abweichen, sind immer wichtig. Sie besitzen im Allgemeinen eine Controle über die Verwendung und Leitung der zahl-

reichen Localanstalten, Einkünfte und Stiftungen der Provinz durch den Gouverneur oder die Regierung. Sie machen Vorstellungen über Alles, was Localangelegenheiten betrifft, und diese von so einflußreichen Körperschaften kommenden Vorstellungen müssen nothwendigerweise in Wien von besonderem Gewichte sein.

Man wird daraus ersehen haben, daß nur ein sehr kleiner Theil volksthümlichen Prinzips in der Zusammensetzung der Stände herrscht. Sie sind mehr Räthe der Krone, als freie berathende Kammer; denn selbst die gewählten Mitglieder, nämlich die des niedern Adels und der Städte, werden in der That nur (durch das Medium der Empfehlung) Ernannte der Krone, oder Personen, deren Eintritt in die Versammlung von ihr sanctionirt wird. Aber doch bewahrt die Abwesenheit aller politischen Parteiung in den deutschen Provinzen die Regierung vor der Versuchung, die Abgeordneten aus Ständen abgeschlossener oder feststehender Meinungen zu wählen. Sie werden mehr nach ihrer mehr oder minder einflußreichen Stellung, wie Grundbesitzer, Landwirthe, Bergleute, Kaufleute ꝛc., gewählt; und so genießen sie in einem gewissen und zu hohen Grade das Vertrauen des Volkes, während sie sehr nützliche Werkzeuge der Regierung sind, deren Politik es ist, die Provinzen, während sie sich selbst das Recht vorbehält, jede Maßregel zu sanctioniren, so viel als möglich durch die Vermittlung dieser Localbehörden zu regieren.

In dem lombardo-venetianischen Königreiche herrscht ein etwas volksthümlicheres System. Jede der zwei Provinzen hat seine Versammlung, deren Befugnisse denen der deutschen Stände ähnlich sind; aber ihre innere Zusammensetzung ist wesentlich von diesen verschieden. Sie haben weder geistliche Mitglieder, Adelige durch Recht der Geburt oder des Besitzes, noch Abgeordnete geschlossener Corporationen in ihrer Mitte. Die Mitglieder werden alle erwählt; aber durch doppelte oder vielmehr dreifache Wahl. Die zwei großen Stände, die Contadini oder Landbesitzer, und die Cittadini oder Städtebewohner, sind die Urwähler und besitzen ihr Wahlrecht durch die Bezahlung einer gewissen Summe der jährlichen Abgaben. Diese Urwähler wählen aus sich einen Wahlrath,

dessen Mitglieder einem höhern Wahlcensus als die Urwähler unterworfen sind. Der Wahlrath erwählt wieder aus seiner Mitte eine gewisse Zahl Candidaten, aus denen die Regierung die Abgeordneten zur Provinzialversammlung ernennt; wobei dieselbe jedoch die Macht genießt, sie alle, ohne Angabe der Gründe, zu verwerfen und eine neue Wahl zu befehlen.

Die Zusammensetzung und Befugnisse der Provinzialstände, wenigstens der deutschen, erinnert sehr an die unsers Parlamentes in den früheren Zeiten seines Bestehens. Die österreichische Krone hält noch fest an dem Grundsatz, daß das Besteuerungsrecht ein Recht der Krone sei, aber es ist ein Recht, was durch die Provinzialversammlungen ausgeübt werden muß. Die Regierung verlangt keine Geldbewilligung, sondern giebt den Betrag ihrer Bedürfnisse an, welchen dann die Stände zu erheben haben, und nach den bestehenden Gesetzen, welche jedoch nicht von ihnen selbst, sondern von dem kaiserlichen Cabinet ausgehen. Sie können bis jetzt keine Geldbewilligung mit Beschwerden begleiten. Ihre Berathungen sind selten öffentlich; und wenn es versucht würde, sie auf der Krone mißfällige Gegenstände auszudehnen, würden sie sogleich von dem kaiserlichen Commissarius wieder in ihre Schranken zurückgewiesen werden. Scheinbar besitzen sie nur wenig Unabhängigkeit; aber in der Praxis immer noch viel wirkliche Macht, und sind die Organe, durch welche die Stimme des Volkes die Regierung erreichen muß. Die Abgeordneten kommen nothwendigerweise mit allen Classen des Volkes in Berührung. Sie selbst sind Personen, welche stark bei der Wohlfahrt des Volkes betheiligt sind. Wenn das Bewußtsein des Bestehens einer Beschwerde oder der Angemessenheit einer Verbesserung in der Versammlung herrscht, so ist es gewöhnlich, zu diesem Zwecke ein oder mehrere der Mitglieder als Deputation nach Wien zu senden; und es ist klar, daß die Vertreter so zusammengesetzter aristokratischer Körperschaften bei einer Regierung wie die österreichische, welche die innere Unzufriedenheit so sehr fürchtet, und ihre Macht so sehr auf den gesellschaftlichen Gehorsam und die zusammenhaltende Anhänglichkeit der ver-

schiedenen Classen ihrer Unterthanen gründet, von Einfluß und oft von sehr gewichtigem sein müssen.

Die Annahme des Repräsentativsystems von allen deutschen Regierungen wurde auf dem wiener Congreß vorzüglich von den Lords Castlereagh und Clancarty von Seiten Englands, und durch den Fürsten Talleyrand als Gesandten Ludwig's XVIII., welcher während seines Aufenthaltes in England eine große Vorliebe für constitutionelle Regierung gefaßt hatte, bevorwortet. Später wurde diese Angelegenheit sehr wirksam durch den Kaiser Alexander betrieben, auf den damals, wie man glaubt, der Abbé de Pradt großen Einfluß hatte. Das allgemeine Prinzip wurde anerkannt und von fast allen deutschen Staaten befolgt; obgleich es in den kleinen Staaten, wo der Einfluß der Regierung und des Adels verhältnißmäßig größer als in den großen Staaten ist, nothwendigerweise die Form oder vielmehr die Praxis einer aristokratischen Oligarchie annehmen mußte. Preußen, aus anscheinend Bösem stets noch Gutes schöpfend, benutzte die durch die französische Invasion unter ihren adligen Grundeigenthümern hervorgebrachte Verwirrung und Verarmung, um durch den starken Arm der Gewalt die bedrückendsten Institutionen des Lehnswesens zu vernichten; und gab unter den Ministern Stein und Hardenberg den mit dem Landbesitz verbundenen Rechten eine neue, obgleich immer noch ungleiche und unvollkommene Gestalt. Die Furcht vor dem größern Uebel, das ihnen und ihrem Vaterlande drohte, zwang dem Adel die Billigung dieser Neuerungen ab, und seit dieser Zeit ist mehr in Preußen gethan worden, die Verfassung zu liberalisiren, als vielleicht in irgend einem andern Lande Europas. Aber doch fehlt noch in Preußen eine Gesammtvertretung des Volkes; und man entschuldigt diese Nichterfüllung einer eingegangenen Verpflichtung gewöhnlich mit der großen Schwierigkeit der Bildung eines Systems, das so weit von einander entlegene, und so sehr in Sprache, Sitten, Religion und Gesetzen verschiedene Provinzen umfassen muß. Dieselbe Schwierigkeit mag in Oesterreich gefühlt werden; und außerdem noch eine andre, welche aus den gesellschaftlichen Eigenthümlichkeiten

der Bevölkerung der verschiedenen Provinzen hervorgeht. Wenn Eigenthum zur Basis der Repräsentation gemacht würde, so behauptet man, daß, weil in seinen Provinzen die Art und das Eigenthum so eng verbunden sind, die ganzen jetzt bestehenden aristokratischen Vorrechte gegen die Krone und das Volk für immer befestigt werden würden. Würde dagegen das Prinzip der Volkszahl angenommen, so würde entweder die Wirkung dieselbe sein, da die Macht der Grundherren die Stimmen beherrschen würde; im Gegentheil aber, wenn eine berathende Körperschaft der Frohnpflichtigen oder ihrer wirklichen Vertreter versammelt würde, so würden sie nur zu wahrscheinlich alles Eigenthum umstürzen und einen Weg der Revolution betreten, welchen die Regierung zu leiten weder Mittel noch Kenntniß haben würde. Es muß noch hinzugefügt werden, daß die Regierung hier mit dem Beispiele der ungarischen Zustände vor ihren Augen fühlt und handelt. Der Reichstag in diesem Lande ist eine rein aristokratische Körperschaft, allmächtig, dem Adel alle Feudalprivilegien zu erhalten und ihre Befreiung von aller direkter Besteuerung zu bewirken. Sie besteht aus zwei Kammern, der Magnaten- und der Landtafel; letztere besteht aus gewählten Deputirten der Herrschaften und Städte; aber nur die Abgeordneten der ersteren, selbst Adlige und von Adligen erwählt, haben Stimmrecht; den Abgeordneten der Städte ist es nur erlaubt zu sitzen und zu sprechen, aber haben durchaus keinen weitern Einfluß auf irgend eine Entscheidung; obgleich, so weit mich meine Kenntniß des ungarischen Corpus juris zu einem Urtheil befähigt, sie dasselbe Stimmrecht wie ihre Collegen besitzen. Es ist dies jedoch eine sehr eigenthümliche und verwickelte Frage, die nicht ohne ausführliche Erläuterungen gehörig verstanden werden kann.

Die gesetzgebende Macht, die so, wie die ausübende, ihr Centrum im Souverän hat, äußert sich theils in der Form ursprünglicher Edikte, theils in der Form von Rescripten, die als Antwort auf Ansuchungen erlassen werden, die ein oder der andere Zweig der allgemeinen oder Provinzverwaltung an die Regierung stellt. Wenn diese Edikte oder Rescripte zuerst an die verschiedenen pro-

vinziellen Landesstellen und die anderen Beamten, die es unmittelbar betrifft, erlassen worden sind, so werden sie jährlich in einem dem allgemeinen Nutzen entsprechenden Umfange gedruckt; und in dieser Form besitze ich alle Edikte und Rescripte, die seit dem Beginn der Regierung Franzens im Jahre 1792 erlassen wurden*). Sie sind sehr zahlreich und in vielen Punkten sehr minutiös; denn die Krone läßt den Subalternbeamten so wenig Eigenmacht, als möglich — der Ausdruck ist sehr klar und einfach — und in den wichtigeren Punkten, besonders bei jenen, die sich auf die öffentliche Erziehung und dergleichen beziehen, und daher die Masse des Volkes interessiren, charakterisirt sie eine Art von geneigtem Wohlwollen und praktischer Weisheit, so daß man sie kaum ohne ein Gefühl der Bewunderung lesen kann. Aus diesen Documenten muß man den wirklichen Charakter, den die Regierung des Kaisers Franz hatte, kennen lernen.

Die ausübende Regierungsgewalt Oesterreichs wird vermittelst der Oberbehörden eines jeden Zweiges geleitet, die im Charakter unserem Schatzkammer- und Admiralitätsamt (Board of Treasury and Admiralty) gleichen, und ihre Instructionen durch eine Reihe von Unterbehörden, deren jede wieder von ihren unmittelbaren Oberen abhängig ist, übermachen. Bis lange nach dem Beginne des jetzigen Jahrhunderts handelten diese Oberbehörden ganz unabhängig von einander, indem jede in ihrem respektiven Dienstzweige die höchste Instanz war; und daraus entstand ein Mangel an Einheit und Zusammenwirken, eine wesentliche Schwäche der ganzen Maschine, welche die Theorien von absoluter Gewalt, und die Aufzählung numerischer Kräfte umsonst zu verbergen strebten, und was auch zu den meisten Unglücksfällen in den französischen Kriegen führte. Durch traurige Erfahrungen belehrt, führte endlich Franz eine unter ihm selbst stehende Oberbehörde ein, die sich über alle Zweige der Staatsverwaltung gleichmäßig erstrecken

---

*) Ich erwähne diesen Umstand blos, um, was vielleicht unnöthig ist, darzuthun, daß die Gesetze, nach denen die Völker Oesterreichs regiert werden, aller Welt vollkommen offen und zugänglich sind.

sollte; an ihre Spitze stellte er den Fürsten Metternich, der auf diese Art Gewalten und Functionen erhielt, die ihn in Stand setzten, in Verbindung mit dem Grafen Kollowrat, Minister des Innern, die ganze Regierungsmaschinerie mit einem Geist der Ordnung und Energie zu beseelen, der früher nie bestanden hatte. Dem jetzigen Kaiser wurde sein prekärer Gesundheitszustand zu einem Motiv mehr, auf dem von seinem Vater eingeschlagenen Wege weiter zu gehen. Er hat ein Staatscabinet gebildet, das aus seinem Oheim, dem Erzherzog Ludwig, seinem Bruder und muthmaßlichen Erben Erzherzog Franz Karl, und aus den beiden Ministern Metternich und Kollowrat besteht; den Beschlüssen dieses Cabinets hat jeder Dienstzweig sich zu unterordnen, so daß es gegenwärtig factisch die ganze Kraft der Monarchie in Händen hat. Unter den Beschlüssen dieses Cabinets stehen wieder Graf Kollowrat als oberster Leiter der Verwaltung des Innern und Fürst Metternich als Minister der auswärtigen Politik. Aber das alte System der Behörden ist noch beibehalten worden, — über Krieg, Finanzen, Religion, Erziehung ꝛc. — überall steht ein Kanzler oder Präsident an der Spitze, den man zwar als einen Minister in seinem betreffenden Departement ansehen kann, der aber im obersten Rathe des Staatscabinets keine Stimme hat.

In den Provinzen giebt es drei große Behördeabtheilungen, — die Civil-, Finanz- und Militärbehörden, — die in der Hauptsache von einander unabhängig sind, obgleich sie, wenn es die Gelegenheit erheischt, einander wechselseitig in der Verfolgung ihrer respektiven Zwecke unterstützen. Jeder Werbbezirk, deren (wenn ich nicht irre) im Kaiserstaate 14 sind, hat einen Generalcommandanten an der Spitze, dessen Stab und sonstige Offiziere, welche die Krone bezeichnet, seinen permanenten Kriegsrath bilden, und der wieder unter den Befehlen der Hof-Kriegscommission zu Wien steht. Jeder Finanzbezirk hat seinen Finanzvorsteher, der eine auf ähnliche Weise zusammengesetzte Rathsbehörde um sich hat, der mit dem Chef seines Departements zu Wien in Verbindung steht, und der die Aufsicht über Alles hat, was zur Eintreibung und Verwendung der Staatseinnahmen innerhalb der Gränzen seines

Distriktes gehört. Jede Provinz hat ihre Landesstelle, die aus einem Civilgouverneur und einem Gubernium von einer gewissen Anzahl von Mitgliedern besteht, die alle Functionen der Civiloberbehörde, die sich nicht auf Finanzen oder Militär beziehen, zu erfüllen haben. Manche Functionen der Landesstelle sind in den vorhergehenden Kapiteln erwähnt worden. Indem die Landesstelle keinen Schritt ohne Befehle aus Wien thut, hat sie die Verwaltung der Religions-, Armen-, Erziehungs- und anderen provinziellen Fonds unter sich; dann die Leitung der Polizei und die Aufsicht über die ganze Civilordnung; dann hat sie jene Art von wirklicher Macht, die in dem Recht besteht, gegen die Anstellung und das Verfahren aller Beamten und öffentlichen Autoritäten, einzelner Personen, wie Körperschaften, weltlicher und geistlicher und gerichtlicher Behörden, soweit sich das Verfahren auf die Classe der Polizeiübertretungen bezieht, ein veto einzulegen. Diese Functionen in genauerem Detail anzugeben, hieße blos, alle Bemerkungen wiederholen, die ich schon in den Kapiteln über das Lehnsrecht, die Rechtspflege, die Religion und Erziehung gemacht habe. Sie ist in jeder Hinsicht, wo es sich nicht um Krieg oder Finanzen handelt, Agent und Repräsentant der Executivgewalt der Krone; aber es giebt kaum einen Punkt, wo sie die Macht hätte, ohne vorläufige Berichterstattung an die dem Kaiser zunächst stehenden Behörden zu handeln. Was die Landesstelle in der Provinz, dies ist das Kreisamt in jedem der Kreise, in welche eine Provinz eingetheilt ist. Letzteres besteht aus einem Kreishauptmann, der auch seine örtliche, berathende Behörde um sich hat; und unter den Befehlen des Kreisamts steht wieder in jedem Marktflecken oder Dorfe ein Commissär oder Civilbeamter, der nach dem, in den früheren Kapiteln erklärten Plane mit den ihn zunächst betreffenden Angelegenheiten beauftragt ist.

Dies ist die Organisation dieser höchst merkwürdigen Regierung. In jedem Verwaltungszweige, wo man sagen kann, daß eine Regierung Pflichten gegen ihre Unterthanen hat — in den Anordnungen für den Religionsunterricht, in der bürgerlichen Erziehung, der Rechtspflege, der Besorgung medizinischer Hülfe für

die Kranken, der Almosenaustheilung unter die Dürftigen, — eben so wie in der Eintreibung der Staatseinnahmen, und der Unterdrückung der öffentlichen Unordnung — besteht eine Reihe von Behörden, die in regelmäßiger Abstufung vom Souverän auf dem Throne bis zum niedrigsten Dörfchen auf dem Lande herabsteigen — jede stattet ihrer nächsten Oberbehörde die detaillirtesten Berichte ab und handelt unter ihren Befehlen, und so wird durch einen fortwährenden Kreislauf von Berichten und Anordnungen, der zwischen der Hauptstadt des Kaiserstaats und den äußersten Verzweigungen in den Provinzen stattfindet, eine Einheit und Energie in das Wirken der ganzen politischen Maschine gebracht.

Von der Verwaltung der Civiljustiz habe ich keine specifischen Details angeführt, weil die Organisation der betreffenden Gerichtshöfe in ihrem allgemeinen Charakter jener der Criminalgerichte analog ist, welche schon erklärt wurde. Diese Gerichtshöfe bilden eine Abstufung von gerichtlichen Behörden, welche von dem Normal-Dorfrichteramt bis zu dem Kreis-, Provinz- und endlich bis zum höchsten Gerichtshof in Wien steigt: — das Recht, weiter zu appelliren, richtet sich nach dem Betrage des streitigen Vermögens; doch hat bei fast jedem Falle eine obere Behörde die Gewalt, das Verfahren einer untern zu revidiren. Die Beweise und Streitführungen sind schriftlich; und das Resultat aller Akten wird von einem Gerichtsbeamten in einen allgemeinen Bericht zusammengefaßt, nach welchem die Richter dann ihr Urtheil fällen und aussprechen. Die Kosten jeder Tagsatzung, so wie Gerichtstaxen, sind genau festgestellt; auch zeigt sich der gewöhnliche Eifer, Alles zu sehr zu reguliren, um sowohl Aufschub wie Kostenanhäufung zu vermeiden. Anordnungen dieser Art aber entsprechen selten in der Wirkung ihrer Absicht; und, wie in jedem Lande, das ich auf dem Continent Europas kenne, hört man auch in Oesterreich zuweilen Klagen über die Langsamkeit und die Käuflichkeit der Gerichte. Dies ist, wie die Moralität einer ganzen Nation, ein Gegenstand, über die ein Fremder selten sich persönlich Kenntniß verschaffen kann, und wo er der Gefahr ausgesetzt ist, betrogen zu werden durch die klatschhaften Erzählungen entweder von Personen, die

eben so unwissend sind, wie er selbst, oder von unglücklichen Prozessirenden, die nur zu geneigt sind, sich über die eingebildeten Intriguen zu beklagen, welche ihren Gegnern den Triumph verschafft haben sollen. Wenn ich daher auch Vieles für Uebertreibung halte, so glaube ich doch, daß, wo die Richter sich mit den prozessirenden Parteien in Privatunterredungen über ihr Recht oder Unrecht einlassen, — und dies ist, glaube ich in allen europäischen Ländern, außer England, der Brauch *) — an der richterlichen Reinheit einiger Verdacht haften muß. Wo man dem Richter nicht gerade Geld anbietet, da kann doch Bestechung unter tausend anderen Formen stattfinden; und unbewußterweise kann ein Beamter sich der gröbsten Rechtsverkehrtheiten schuldig machen, indem er sein Urtheil unter dem Einfluß von günstigen, oder feindseligen Gefühlen fällt, welche von diesen Privatunterredungen allein erzeugt worden sein können. Was die Langsamkeit der Gerichte betrifft, so war dies in jedem Lande und zu allen Zeiten ein Gegenstand der Klage, und wird es vermuthlich auch bleiben, so lange die Civilisation fortfährt, die Wechselbeziehungen zwischen einem Menschen und dem andern zu verwirren, und so lange die Ueberzeugung von menschlicher Fehlbarkeit eine stufenweise Appellation nothwendig macht. Umsonst versucht der Codex den Gesetzen den Charakter allgemeiner Bündigkeit aufzuprägen; umsonst, daß das Streben nach Verbesserungen vorwärts und rückwärts zwischen feststehenden und ambulanten Gerichtshöfen schwankt. In England befleckt die persönliche Reinheit der Richter nicht ein Hauch des Verdachts, und Thatsachen werden durch ein Erkenntniß (verdict) einer Jury festgestellt; aber sind diese Rechtspalladien, so unermeßlich ihr Werth auch ist, ein genügender Ersatz für die endlosen Vertagungen, die ängstliche Ungewißheit und die ruinirenden Unkosten, welche in so viel tausend Fällen es dahin bringen, daß Einem wirklich sein Recht nicht wird? In Frankreich wurde ich durch eigne Erfahrung mit zwei Fällen

---

*) Ueber Rußland, Schweden, Dänemark, so wie über einige kleinere Staaten Deutschlands bin ich in diesem Punkte unwissend.

bekannt, in deren einem ich selbst betheiligt war, wo die Richter nicht nur nach bloßen Privatvorstellungen sich über das Urtheil, welches sie fällen wollten, entschieden, bevor sie irgend einen Rechtsgrund öffentlich angehört hatten, sondern einer der Richter theilte in beiden oben erwähnten Fällen einer der Parteien als Freund im Voraus die Entscheidung mit, damit er sich besprechen oder ein Uebereinkommen treffen könne. In einem dritten mir bewußten Falle in Frankreich, der noch nicht entschieden ist, wurde einer der prozessirenden Theile, selbst ein englischer Advokat, und als solcher mit den englischen courts of equity bekannt, mit Vernehmungen und Wiedervernehmungen, mit Untersuchungen und Appellationen länger als zehn Jahre gequält und er drückte sehr lebhaft seine neidische Bewunderung der vergleichungsweise wohlfeilen und schnellen englischen Prozesse in Chancery aus. Ueber österreichisches Rechtsverfahren habe ich glücklicherweise keine eigne Erfahrung; meine Meinung ist aber im Allgemeinen die, daß, wenn wir nicht England und Frankreich als Beispiel vor uns hätten, wir das österreichische für sehr säumig halten würden; wobei auch immer der Verdacht wegen der Privatunterredungen zwischen Richtern und Prozeßführenden nicht beseitigt werden kann. Nach den Erkundigungen jedoch, die ich bei Eingeborenen, welche mit dem Leben bekannt sind, eingezogen habe, und nach dem Tadel, den sie gegen die Rechtsverwaltung in gewissen anderen Ländern ausgesprochen haben, bin ich geneigt, nicht ungünstig über das österreichische Civilprozeßverfahren zu urtheilen, vielmehr zu glauben, daß es im Ganzen, obgleich noch großer Verbesserungen fähig, nach den Zwecken wirklicher Gerechtigkeit in den meisten Fällen mit großer Redlichkeit handelt *).

---

*) Das Gesetz in Ungarn ist von dem Oesterreichischen ganz verschieden. Eine seiner Eigenheiten ist die, daß ein Prozeß um ein Realgut immer in der Schwebe erhalten werden kann und nie zu einer Entscheidung zu kommen braucht, außer durch eine gerichtliche Klageerneuerung einmal in 32 Jahren; daher geschieht es, daß es kaum ein Eigenthum im Königreiche giebt, welches von den direkten Abkommen des ersten, ursprünglichen Belehnten herstammt, ohne jetzt irgend einen Gegenanspruch gegen sich erheben zu sehen. Eine an-

Aber um den Geist der österreichischen Regierung zu verstehen, müssen wir unsern Blick auf weit mehr, als den bloßen Mechanismus werfen, der sie treibt. Wir müssen auf jene moralischen Eigenthümlichkeiten sehen, durch die sie zur vollkommensten Einheit mit der öffentlichen Meinung und den Empfindungen des Volkes verbunden wird. Die erste und richtigste dieser Eigenthümlichkeiten ist der Zusammenhang zwischen der öffentlichen Erziehung und der Civilregierung, einer der eigenthümlichsten Züge in der Politik dieses Staates. Niemand kann ein bürgerliches Amt erhalten, so niedrig es sei, ohne Erziehungszeugnisse — mit anderen Worten, ohne das Zeugniß, daß sein Geist nach der im ganzen Erziehungssystem herrschenden Charakter-Uniform gebildet worden ist. Für die niederen Diener genügen die Zeugnisse der unteren Schulen; für die in höheren Aemtern sind Zeugnisse von der Universität (oder statt dessen blos vom Lyceum), gewöhnlich von der juristischen und philosophischen Facultät, erforderlich. Um den Doctorgrad bewirbt man sich zu diesem Ende selten; aber die Zeugnisse müssen den gehörigen Besuch der Collegien, das gute Bestehen einer etwas strengen Prüfung beim jedesmaligen Schluß derselben, und eben so die ordentliche und sittliche Aufführung des Candidaten während seiner ganzen Schulzeit bezeugen. Diese Zeugnisse allein aber sind noch nicht ganz hinreichend. Die Regierungsbeamten selbst stellen noch eine zweite Prüfung an, die seit den letzten Jahren, wegen der zunehmenden Anzahl der Candidaten, immer strenger geworden ist; denn wenn der Studirende von der Universität oder höhern

---

dere Eigenheit, oder vielmehr Mangelhaftigkeit ist die ungarische Unwissenheit über kommerzielles Verfahren. Wechsel sind vor dem Gesetze, wie fast auch im Handel Ungarns, eine unbekannte Sache; und als ich in Pesth war, hörte ich von einem Falle — ich erwähne ihn nur, wie ich mich erinnere, ihn g e h ö r t zu haben — von einer Wechselklage, wo das Urtheil zu Gunsten des Klägers ausfiel, nicht, weil er als Trassat oder Indossat in gesetzlichem Besitze war, sondern weil er „auf Sicherheit des Wechsels Geld vorgestreckt hatte"; und der Betrag sollte zu gleichen Hälften durch den Wechselaussteller und den Acceptirenden bezogen werden, weil diese zwei als die vereinigten Urheber des Sicherheitsinstrumentes angesehen wurden.

Schule durch seine zweite Feuerprobe gegangen ist, so ist er nicht nur amtsfähig, sondern, was als ein Lebenselement des österreichischen Systems höchst wichtig ist, er ist moralisch überzeugt, eine Anstellung zu erhalten, wenn dies sein oder seiner Familie Streben ist. Es kann einige Zeit, es können einige Jahre vergehen, ehe er eine Stelle erhält; und diese kann, je nach seiner Stellung im Leben, oder der Theilnahme, die er für sich zu erwecken im Stande ist, ein untergeordnetes Acciseamt in einer entfernten Provinz, oder in der Staatskanzlei zu Wien sein; aber wenn er einmal angestellt ist (vorausgesetzt, daß er sich immer regelrecht benimmt), so wird er auch im Verhältniß seines Dienstalters steigen müssen. Wenn sein Talent hervorstechend ist, so kann er aus einem niedern Departement unter die Beamten eines höhern versetzt werden; oder es ist möglich, daß er ein besonderes Ausnahmsamt erhält, denn die Regierung hat immer einen Ueberfluß an solchen Stellen; aber in seinem eigenen Departement wird er keinem im Dienst Aeltern vorangehen; eben so, wie kein Jüngerer ihm vorangeht. Dies allgemeine Prinzip, daß man nach dem Dienstalter avancirt, gilt im ganzen Civildienst; denn obgleich der Herrscher die Macht hat, nach Belieben Ernennungen und Aenderungen vorzunehmen, so würde doch, wollte er diese Macht auf eine, dem festgesetzten Brauch widersprechende Weise ausüben, das Vertrauen des ganzen Civildienstkörpers einen solchen Stoß erleiden, daß vermuthlich die Stabilität der Regierung selbst in einem gewissen Grade erschüttert würde. Sogar bei der Zusammensetzung der Oberbehörden, die, obgleich dem Cabinet untergeordnet, fast oberste Departements-Autoritäten bilden, muß der theoretisch absolute kaiserliche Wille der Macht der Gewohnheit oder öffentlichen Meinung weichen. Wenn unter den Mitgliedern einer Behörde ein Platz vacant wird, sei es durch die Entfernung, sei es durch Zurücktreten ihrer Präsidenten durch Tod, oder Pensionirung wegen Bejahrtheit, so müssen die neu anzustellenden Mitglieder aus Individuen niederern Grades in demselben Departement gewählt werden; und nach dem bekannten Charakter des Dienstwesens muß der Rath, den diese Würdenträger dem Souverän geben,

vornehmlich entscheiden *). Nur langsam und mit vorsichtiger Allmähligkeit können Aenderungen ohne Gefahr vorgenommen werden. Eine höchst wichtige, neue Erscheinung der letzten Jahre war die Verleihung besonderer Gewalten und Würden an den Fürsten von Metternich; und träte dieser ausgezeichnete Staatsmann zurück, so könnte es vielleicht möglich sein, daß man es nicht für nöthig hielte, seinen Nachfolger auf dem hohen Posten eines „Hof- und Staatskanzlers" unter den drei oder vier Individuen auszuwählen, die nach der bisher festgestellten Sitte allein das Recht darauf hätten; aber nach dem allgemeinen Gange des Staatsdienstwesens würde der Souverän, der seinen Privatwillen dem eingeführten Systeme entgegenstellen wollte, selbst zu den ersten Opfern der allgemeinen Verwirrung gehören.

In der Reihe der moralischen Ursachen, die auf den durch die uniforme Erziehung gebildeten Geist des Volkes wirken, steht zunächst das freundliche Wesen der öffentlichen Gewalt; und in dieser Hinsicht ist es nicht unwichtig, einen Augenblick darüber nachzudenken, welche Macht die Regierung durch den persönlichen Charakter der kaiserlichen Prinzen erhält. Das schlichte Benehmen, die einfachen Sitten, die reinen, häuslichen Tugenden und die ehrenwerthe, geschäftige Mildthätigkeit aller Mitglieder der regierenden Familie haben ihnen einen höhern Grad von Anhänglichkeit an ihre Person verschafft, als nach meiner Meinung irgend

---

*) Ich erinnere mich eines Falles, wo ein ausgezeichneter Offizier von dem seligen Kaiser in einer Privataudienz das Versprechen erhielt, von ihm zu einem Commando auf einem nicht sehr activen Posten empfohlen zu werden. Er erhielt den Posten nicht und beklagte sich darüber. Der Kaiser drückte sein Bedauern aus, und versicherte ihm, er habe sich für ihn verwendet, aber der Präsident der Hof-Kriegs-Commission sei unerbittlich. „Sie müssen ihn besuchen", sagte der Kaiser, „und ihn zu gewinnen streben. Können Sie das nicht, so sollen Sie jeden Posten bekommen, den Sie sich auf meinen Privatdomänen, oder unter meinen Leibdiensten aussuchen wollen — aber mehr kann ich nicht thun." Er wurde nicht angestellt, und schrieb es auch allein dem Präsidenten zu. Der englische Leser glaubt vielleicht, der Kaiser habe sich dabei mit Verstellung oder Lauheit benommen. Dies war aber selbst nicht die Meinung des Betheiligten.

andere Fürsten Europa's genießen. Betrachten wir sie einzeln, so sehen wir, daß der Erzherzog Palatin, mitten unter den politischen Gährungen Ungarns, und trotz des Mißtrauens, welches der Landtag gegen das wiener Cabinet an den Tag legt, immer, selbst von den Exaltirten der liberalen Partei als vertrauter Freund und Rathgeber gesucht wird. Er ist der allgemeine Schiedsrichter; und ich erinnere mich noch wohl, welche Besorgniß in jenem Winter, da wir durch Pesth kamen, meine liberalsten Freunde äußerten, als den Palatin eine Krankheit ergriff, die ernst zu werden drohte. In Steyermark und den südlichen Provinzen zeichnet sich der Erzherzog Johann als thätiger Beförderer des öffentlichen und Privatwohls aus; — als Gründer und persönlich dirigirenden Präsidenten literärischer Institute und der Ackerbaugesellschaften; — als den Mann, der Alles, was Industrie und Wohlfahrt des Landes fördern kann, aus der Fremde einführt und in der Heimath begünstigt. Der Erzherzog Rainer hat als Vicekönig von Italien durch seine weise Regierung und persönlichen Eigenschaften die Italiener, so weit sie sich überhaupt mit einer deutschen Herrschaft versöhnen lassen, mit Oesterreich versöhnt. Charakter, Gemüth und Temperament der Italiener und der Deutschen sind in der That einander so entgegengesetzt, daß keinerlei Art von herzlichem Verkehr zwischen ihnen besteht, und vermuthlich nie bestehen wird; aber diese Abneigung ist überhaupt mehr gegen Deutschland, als gegen Oesterreich gerichtet; und würde die Lombardei mit irgend einem anderen deutschen Staate vereinigt — z. B. mit Baiern oder Würtemberg, und hätte sie zugleich keine Aussicht, ganz von Deutschland sich loszureißen, — so zweifle ich gar nicht, daß man sie bald, wie Tyrol (?) revoltiren sehen würde, um sich lieber mit Oesterreich wieder zu vereinigen, als mit irgend einem anderen transalpinischen Lande verbunden zu bleiben. Die zwei anderen Erzherzoge, Karl und Ludwig, die meistens in oder bei Wien wohnen, haben seit der Beendigung der französischen Kriege weniger am öffentlichen Leben Theil genommen; aber Künste und Ackerbau, sowohl in Oesterreich, wie in Ungarn, wo Erzherzog Karl der Patron und Beschützer des trefflichen altenburger Ackerbau-

Instituts ist, verdanken sehr viel der liberalen Gönnerschaft des Erstern; und beide werden wegen ihres Privatcharakters geschätzt und geachtet. Der Kaiser selbst strebt, so weit es seine Gesundheit erlaubt, den Fußstapfen seines Vaters zu folgen. Er lebt eingezogen und sparsam. Er geht unter dem Volk spazieren, ohne andere Begleitung, als die Kaiserin; und an bestimmten Tagen giebt er jedem Unterthan, der sich an ihn zu wenden wünscht, jene Privataudienzen, die unter Anderem seinen Vater so volksthümlich und beliebt machten. In den Tagen des Kaisers Franz pflegte jeder Pächter, oder kleiner Gutsbesitzer oder Handelsmann, der sich über etwas gegen einen Regierungsbeamten zu beschweren hatte, seinen Wagen anzuspannen, nach der Hauptstadt zu fahren und dem „Kaiser Franz" seine Gefühle zu erzählen *).

Der Kaiser empfing ihn gewöhnlich allein, notirte sich den Fall und war (wie sehr häufig geschah), einem Bürgerlichen ein Unrecht geschehen, wie zum Beispiel durch ungebührliche Einquartierung marschirender Soldaten, durch drückende Requirirung von Pferden oder Menschenarbeit für die Regierung ꝛc., so konnte er gewöhnlich sicher auf Genugthuung rechnen. Brachte ein Civil-

---

*) Es scheint, daß Kaiser Franz durch die Erfahrungen seiner Regierungszeit zweierlei Gefühlen in seinem Herzen Raum gab, die einander ganz entgegengesetzt und beide intensiv waren. Gegen seine deutschen Unterthanen, die ihm unerschütterlich treu blieben, und seine väterliche Regierung liebten, hegte er eine Zuneigung, die beinahe an leidenschaftliche Liebe gränzte. Er war die wahre Personification väterlicher Milde und Zärtlichkeit. Andrerseits brachte ihn die Ueberzeugung, welches Unglück Revolutionen begleite, dahin, politische Verbrechen als Sünden gegen die ganze Menschheit, und folglich als die vor allen hassenswürdigsten anzusehen. Daher die Strenge, mit der man in den ersteren Friedensjahren (eine Strenge, die jetzt sehr nachgelassen hat) in den italienischen Provinzen verfuhr; und daher die außerordentliche Härte, die von ihm selbst gegen Staatsgefangene, die aufrühreri-

scher Anschläge beschuldigt wurden, anbefohlen zu sein schien. Man weiß Fälle, wo die höchsten Beamten diese Strenge zu mildern suchten — wo selbst Fürst Metternich mit einer höchst ehrenwerthen Humanität um die Erlaubniß bat, Bücher aus seiner eignen Bibliothek (damit keine verrätherische Correspondenz befürchtet werden könne) eingekerkerten italienischen Edeln zu geben; aber die Güte eines Ministers, den man im Volke für allmächtig hält, vermochte nichts gegen einen Willen, der über dem seinen stand.

oder Militärbeamter eine Klage gegen einen Obern an, so war die Sache allerdings weit kitzlicher, denn Franz hatte einen Abscheu vor jeder Insubordination; aber jedenfalls erhielt der Kläger geduldiges Gehör, und der schuldige Obere erhielt vermuthlich eine Nase; obgleich diese Nase privatim ertheilt wurde, und obgleich der Kläger selbst zuletzt der leidende Theil blieb, durch die Mißgunst, in die er dadurch bei seinem Commandanten gerieth. Noch waren dies die einzigen Fälle, die bis an's Ohr des Kaisers kamen. Ober- und Niederösterreich sind voll von Geschichten über einfaltsvolle Menschen, die bei häuslichen Schwierigkeiten, bei Streitigkeiten mit einander, bei einem Zweifel über Verheirathungen ihrer Töchter oder über ihre eigenen Testamente hinaufgingen, um sich freundschaftlich mit dem Kaiser zu besprechen, und gewiß waren, von ihm einen klaren, offenen und gemüthlichen Rath zu bekommen. Ein alter Freund von mir verdankte einer solchen Audienz das größte Glück eines besonders gesegneten Lebens. Sein Vater, ein Kleinhändler in Istrien, war eines Contrebandgeschäfts angeklagt und in's Gefängniß geworfen worden. Vorstellungen bei den Ortsbehörden waren vergebens. Mein Freund, damals erst 18 Jahre alt, machte sich auf nach Wien, ging keck in den Palast, und es gelang ihm, wie er glaubte, den Kaiser von der Unschuld seines Vaters fest zu überzeugen. Er erhielt die Anweisung, nach Istrien zurückzukehren, mit der Versicherung, es solle ihm sein Recht werden. Er kehrte zurück, fand aber seinen Vater noch immer im Kerker. Sogleich unternahm er eine zweite Reise zum Kaiser, und beklagte sich ein wenig, daß er betrogen worden. „Sie irren sich", sagte Franz, „gehen Sie wieder nach Hause, und auf mein Wort, Ihr Vater wird frei sein, ehe Sie Istrien erreichen." Und so war es auch. Auch war dies nicht das einzige Resultat des Muthes und der Energie, die er entwickelt hatte. Er empfahl sich dadurch der fortdauernden Aufmerksamkeit des Kaisers, der ihm später immer Freund blieb und ihn zu Reichthum und Ehren brachte.

Franz ist zu seinen Vätern versammelt worden, aber der Geist seiner Regierung ist geblieben; und was die Wirkung seines per-

sönlichen Benehmens auf die öffentliche Meinung betrifft, so ist es richtig, zu bemerken, wie sehr dieser Geist sich auch auf die nicht so hoch stehenden Träger der öffentlichen Autorität erstreckt. Die Statthalter der Provinzen nehmen den Ton derjenigen an, von denen sie angestellt worden sind. Böhmen habe ich schon als eines jener Europäischen Länder erwähnt, wo seit den letzten Jahren die größten Verbesserungen eingeführt und in's Werk gesetzt wurden — ein Fortschritt, den man großentheils der geschickten Verwaltung des Grafen Chotek verdankt, der mit dem Titel eines Oberstburggrafen an der Spitze des böhmischen Guberniums steht. Den Statthaltern der anderen Provinzen gebührt meistentheils das Lob eines ähnlichen Charakters; und, ich glaube, man gesteht es ihnen auch allgemein zu. Sie sind alle Civilmänner, und so weit ich mir über sie ein Urtheil bilden konnte, schlichte, praktische Leute, herangebildet in dem administrativen Fache, an dessen Spitze sie zuletzt berufen wurden, bescheiden, leicht zugänglich und an Thätigkeit in ihren Geschäften gewöhnt.

Das System, alle Personen in den Staatsdienst aufzunehmen, welche, nachdem sie mit Erfolg den Unterricht der höheren Akademien genossen und die darauf folgenden Prüfungen bestanden haben, ohne Versorgung bleiben, macht gewissermaßen die Regierung zum Erbtheil des Volkes. Es steht im Einklang mit dem herrschenden Prinzip, welches den Souverän als den Vater des Volkes betrachtet; und es trägt wesentlich zu der gedrängten Kraft seiner Regierung bei, indem er, außer den Wirkungen der gleichförmigen Erziehung und der persönlichen Neigung, auch die Interessen jedes Standes für sich gewinnt. Außer der ungeheuren Anzahl von Personen jedes Alters, welche eine künftige Anstellung erwarten, sind nach den Berichten, die ich Gelegenheit hatte, einzusehen, 27,118 in beständiger und 5665 in zeitweiliger Civilanstellung des Staates, welche alle, nach ihrer respektiven Stellung, Zeugnisse von der Universität oder dem Gymnasium haben müssen.

Unter diesen stehen 85,774 andere Personen in der Besoldung des Staates als untere Beamte, Zolleinnehmer, Grenzvisitatoren, Träger, Arbeiter in den kaiserlichen Bergwerken, Fabriken und alle

bei den niederen Arbeiten der Regierung Beschäftigten; welche alle ebenfalls Erziehungserzeugnisse besitzen müssen *). Hier sind also beinahe 120,000 Personen, welche alle (so weit es ihre verschiedenen Stellungen zulassen) dieselben Bücher, und die meisten vielleicht nicht einmal andere gelesen haben; welche alle die Stabilität der Regierung, nicht nur für ihren eignen Lebensunterhalt, sondern auch als Bürger der vielen Familen, mit denen sie verbunden sind, ja gewissermaßen für alle Familien im Reiche, welche alle eine ähnliche Versorgung für andere ihrer Kinder oder Verwandten erwarten, vertheidigen und erhalten. Und nicht allein darin besteht ihr persönliches Interesse für die Erhaltung der bestehenden Regierung. Die Krone verläßt ihre Diener nicht im Alter, oder deren Familien, wenn das Haupt desselben gestorben ist; und wenn man bedenkt, daß der Charakter der Verwaltung keine willkürlichen Begünstigungen oder Beförderungen gestattet, daß jede einmal angestellte Person für die ganze Zeit dienen muß, die ihr ihre Kräfte gestatten, und zwar für eine Besoldung, von der sie sich keine Reichthümer sammeln kann; daß daher nur wenige unverdiente Pensionen für kurze oder nominelle Dienste stattfinden können — so hat die österreichische Regierung keine Ursache, sich über ihre Pensionsliste, so groß sie auch ist, zu schämen. Angebliche Kargheit der Einnahmen, oder lautverkündete Vorsätze der Ersparniß dürfen nie die Gerechtigkeit des Staates gegen seine Diener oder seine väterliche Sorge für ihre hinterlassenen Familien beschränken; und daher beläuft sich die Zahl der Pensionirten nach einer vor mir liegenden amtlichen Liste auf 10,793 durch Alter unfähige Beamte, 13,224 Wittwen und 9498 Waisen, die zusammen 6,405,966 Fl. als beständige Pensionärs erhalten; außerdem sind noch 10,531 in Ruhestand versetzte, 13,969 Wittwen und 8120 Waisen, die fast in demselben Lichte betrachtet werden müssen; denn obgleich sie nicht auf der

---

*) Die in diesen und anderen Tabellen angegebenen Zahlen sind eigentlich nicht auf das gegenwärtige Jahr anzuwenden, sondern auf das, dessen Berichte ich einsehen konnte. Die seitdem verflossenen zwei oder drei Jahre können keinen wichtigen Unterschied in den Zahlen oder in den daraus gezogenen Schlüssen machen.

eigentlichen Pensionsliste stehen, bilden sie doch eine besondere Classe, die der Provisionalisten und empfangen 1,060,345 Fl. jährliche Unterstützung.

Ueberlegt man ohne Vorurtheil, was die Wirkung dieser Vereinigung der Erziehung, Neigungen und Interessen auf den Geist des Volkes sein müsse, so wird man keine Veranlassung haben, sich die Erforderlichkeit militärischen oder politischen Zwanges zur Unterstützung der Regierung denken zu müssen. Bis zur Anzeige jedes verdächtigen Vorfalles, dessen Zeuge er sein möge, ist Jedermann ein unbesoldeter Polizeiagent; und ob dies nun aus der Furcht, sich oder seine Bekannten bei einer wirklichen Strafbarkeit solcher Vorfälle zu compromittiren, oder aus einer aufrichtigen Liebe zu dem Bestehenden hervorgeht, so bleibt doch das Resultat immer dasselbe*). Ohne Widerstand zu finden oder zu thun, verfolgt die Regierung mit Stetigkeit ihren Weg. Während Europa glaubt, sie schlummere in tiefer Apathie, weil aus Oesterreich keine Idee lärmender Aufregung schallte, ist sie beschäftigt gewesen, standhaft, aber geräuschlos die Institutionen zu errichten, von welchen hauptsächlich die Wohlfahrt der Menschen abhängt. Die Regierung des Kaisers Franz war eine Zeit voll nicht geringer Schwierigkeiten — sie war von dem Wüthen auswärtiger Kriege und finanziellen Verlegenheiten betroffen — aber doch wurde durch seine thätige und kluge Politik die allgemeine Wohlfahrt wieder hergestellt; der Credit des Staates wieder befestigt, und diejenigen großen Organisationen der Civil- und Criminaljustiz, der kirchlichen Verfassung, der Finanzen und die öffentliche Erziehung geschaffen und gereift, durch deren Studium allein man den wirklichen Charakter seiner Regierung begreifen und schätzen kann.

Der Engländer, welcher weiß, daß in den Jahren 1813 und 1814 sich die Zahl der im englischen Civildienste Angestellten auf mehr als 130,000 belief, obgleich keine Beamten, wie in Oesterreich, zur Verwaltung der königlichen Fabriken und Monopolien,

---

*) Politische Vergehen werden sehr streng bestraft, aber sehr selten von Einwohnern der deutschen Provinzen begangen.

oder zur Besetzung innerer Zollhauslinien zwischen den verschiedenen Provinzen, erforderlich sind, wird weniger Ursache haben, über die große Anzahl der österreichischen Beamten zu erstaunen; aber doch liegt in ihrer Organisation eines der größten Uebel des österreichischen Systems. Es ist dies jene Bureaukratie, welche in einem großen Maße in jedem Continentalstaate herrscht — jener überamtseifrige, zudringliche, Alles schematisirte Geist, welcher (wie einigermaßen jene nothwendigen Uebel, unsere eigenen Zollgesetze) sich in Jedermanns Privatgeschäft mischt — jene übertriebene Liebe des Systems, welche in der Zahl der besonderen Documente Wirklichkeiten zu erlangen glaubt — und endlich jene argwöhnische und schwerfällige Kette von Aufsicht über die eigenen Beamten, welche mit der Vielfältigkeit der Vorkehrungen zur Regulirung der Staatsmaschine oft ihren Gang ganz hemmt. Frankreich ist bedeutend von diesem nachtheiligen System beschwert*); und jede deutsche Regierung ist es noch im höhern Grade. Sie hat mehr als die übrige Politik der baierschen Dynastie beigetragen, diese bei den Griechen unpopulär zu machen, und obgleich in Oesterreich das jetzige Ministerium das Uebel in einem gewissen Grade reformirt hat, so wird doch eine beträchtliche Zeit vergehen und einige beträchtliche Verbesserungen müssen in den Meinungen der Minister

---

*) Vor zehn oder zwölf Jahren machte ein Bauer in Südfrankreich auf die Summe von sechs Francs, die gesetzliche Belohnung für das Tödten eines Wolfes, Anspruch. Er wandte sich an den Adjoint du maire des Dorfes. Dieser berichtete an den Maire des Arrondissement, dieser an den Sous-Préfet und letzterer an seinen Chef, den Departementspräfecten. Der Präfect wandte sich an den Minister des Innern in Paris, welcher die Belohnung billigte, aber wegen der Zahlung die Sache an den Finanzminister verwies. Letzterer sandte die Anweisung zur Zahlung an den Minister des Innern zurück, von dem es wieder durch alle Stufen herab bis zu dem Adjoint des Dorfes ging; und nach Verlauf von neun Monaten und vielleicht nach Verbrauch von einem Ries Papier und einem halben Pfund Siegellack und der Beschäftigung von einem Dutzend Beamten erhielt der Mann seine sechs Francs. Jetzt werden vielleicht zwei oder drei dieser Stufen übersprungen; aber immer besteht noch dies Centralisationssystem, die Beargwöhnung der Ortsbehörden oder einzelner Beamten, die Liebe zum Schreiben und zu langen Registern, in Frankreich in schreckenerregender Ausdehnung.

selbst stattfinden, ehe diese vielköpfige Hydra ganz überwunden werden kann. Der beständig wachsende Zudrang junger Leute von den Gymnasien und Universitäten zum Staatsdienst hat zur Annahme von strengeren Prüfungen, als früher gebräuchlich waren, geführt; und schon dies muß eine große, wenn auch allmälige Wirkung haben, die Zahl der Candidaten zu verringern; aber außerdem bemüht sich auch die Regierung, in allen ihren Zweigen Verbesserungen einzuführen; und es ist zu hoffen, daß sie dadurch sich etwas ihrer deutschen Vorurtheile entäußern und dem Beispiele einfacher regierter Völker folgen werde. Betrachten wir allerdings die Details unserer eignen Verwaltung in allen Departementen — die Menge von nur formellen, und, was schlimmer, höchst falschen Belegen, welche zur Rechtfertigung auch der kleinsten Ausgabe einer Behörde gefordert werden — die den Beamten durch Verzögerung der Revision, bis die Zeit vergangen ist, wo nöthige Aufklärungen noch möglich sind, zugefügte Ungerechtigkeit — und die Benachtheiligung des Dienstes und der Beamten durch die Ansprüche rivalisirender Behörden, so scheinen wir eben nicht berechtigt zu sein, über die zu große Strenge der österreichischen Bureaukratie zu klagen. Aber Uebel, und vielleicht unvermeidliche Uebel, mit denen uns die Gewohnheit im eignen Lande vertraut macht, können, in einem fremden Lande erblickt, in der grellsten Deutlichkeit erscheinen; und im Interesse de Wahrheit müssen wir gestehen, daß diese Uebel an und für sich weit größer in der österreichischen und den anderen deutschen Regierungen, als der unserigen, sind. Die Papiere, die als Controlen und Gegencontrolen dienen sollen, werden durch ihre Anzahl zu bloßen Copien, und Bestechlichkeit wird durch dasselbe verwickelte Räderwerk, was sie verhüten soll, um so ausgedehnter und um so schwieriger zu entdecken *).

---

*) Bei dem Zollhause an der Quarantäneanstalt von Orsowa an der Donau, nahm das Copiren und Wiedercopiren, obgleich wir nur 15 Personen inclusive der Dienerschaft und die einzigen Durchpassirenden waren, — und obgleich die Beamten, um uns schnell abzufertigen, von früh acht bis Sonnenuntergang im August, selbst mit Einschluß der Mittagsstunde, arbeiteten — so viel Zeit weg, daß Alles erst am folgenden Morgen geordnet war.

Ein Ergebniß dieser überall regen Thätigkeit der Civilbehörden würde den Augen und dem Geiste des Statistikers Freude machen. Jedes Departement der Verwaltung (außer die in Ungarn und einem Theil Siebenbürgens) müssen der Regierung über alle Details die genauesten Berichte einsenden. Diese Berichte enthalten nicht nur jedes Detail der Verwaltungsdepartements selbst, sondern geben auch Alles an, was auf den auswärtigen oder innern Handel, die Industrie ꝛc. Bezug hat — die Zahl der Schaafe, Pferde, Rinder ꝛc., welche Jeder besitzt — den Belauf der Erzeugnisse des Ackerbaus, der Fabriken und des Bergbaus — die Listen der neu erbauten und der alten, verlassenen Häuser — die Veränderung des Volks in Zahl, Zuständen, Vergehen, Strafen und Belohnungen, Erziehung, Religions- und Standesverhältnissen, und zahllose andere Details. Diese Berichte werden jährlich in eine Reihe von Tabellen zusammengestellt, welche gewiß die schönsten und umfassendsten von ganz Europa sind. Die der schwedischen Regierung sind vortrefflich, eben so die baierischen; aber die österreischen Tabellen übertreffen beide, und wohl könnte ein Minister in Wien zu einem Engländer sagen: „Ich wundere mich oft über Anträge auf statistische Aufklärungen, die in Ihrem Parlament geschehen, Aufklärungen, die immer mangelhaft sein müssen; ich brauche blos in meine Bibliothek zu gehen, und finde dort die kleinsten Details von Allem, was im Kaiserreich vorgeht.“ Diese Tabellen werden nicht veröffentlicht. Nur 23 — 24 Exemplare werden lithographirt und an die kaiserliche Familie, die Staatsminister, die Gouverneure der Provinzen vertheilt, worauf der Stein vernichtet wird*); doch, soweit ich über sie urtheilen kann, thut sich die Regierung selbst Unrecht, daß sie diese Tabellen nicht offen der Welt vorlegt. Ein großer Theil allgemeiner statistischer Aufklärung darf aus diesen Quellen veröffentlicht werden, und dies

---

*) Außerdem giebt es noch 20—30 Tabellen über das Privateinkommen der Krone, den Zustand, die wirkliche Stärke ꝛc. der Armee und einige andere geheime Details, von welchen nur 5—6 Exemplare gedruckt werden, welche der Kaiser und einige Cabinetsminister erhalten.

sind dann die umfassendsten und genauesten Details der respektiven Departements; aber immer noch giebt die Verheimlichung der Uebrigen Veranlassung zu Beargwöhnungen, die der Regierung oft eben so ungerecht als nachtheilig sind. Ich meine hier vorzüglich die Civil- und Finanzverwaltung, über welche sonst wohlunterrichtete Personen kaum begreifliche Irrthümer hegen. Ich erinnere mich einiger Details, die mir von einem Fürsten Oesterreichs mitgetheilt wurden, und welche ich, als von solcher Quelle kommend, natürlich für vollkommen glaubwürdig hielt, bis mich die Einsicht in die amtlichen Berichte von ihrer vollkommenen Irrthümlichkeit überzeugte. Die Regierung handelt vielleicht klug, die Veröffentlichung der finanziellen und anderen Berichte noch einige Jahre anstehen zu lassen, und man glaubt, daß, wenn nicht unverhoffte Ereignisse stattfinden, dies auch geschehen wird. Sie weiß, daß in früheren Zeiten in mehren Verwaltungszweigen große Fehler begangen worden sind. Die Ereignisse der französischen Kriege, und die zweimalige Occupation der Hauptstadt haben Wunden zurückgelassen, die noch nicht vernarbt sind. Wichtige Mängel bestehen hauptsächlich noch in dem Zollwesen, dem Bergbau, der Leitung der kaiserlichen Monopolien, Domainen ꝛc., welche noch nicht ganz gehoben sind. Und so streng ökonomisch man auch die Staatsausgaben einzurichten versucht, so kann doch keine große Reduktion in denen des Civildienstes stattfinden, so lange die Zahl der Beamten und Pensionirten so beträchtlich bleibt; und diese kann sich nur durch den gewöhnlichen Lauf der Natur verringern, da der Staat, was es auch kosten möge, denen sein Wort nicht brechen will, welche er in seine Dienste genommen, oder die gerechten Erwartungen nicht täuschen will, die er selbst hervorgerufen.

Neuntes Kapitel.

Oeffentliche Polizei. — Ihre Organisation. — Kosten, vortreffliches Betragen, Delikatesse und Thätigkeit derselben. — Regeln, die gegen Fremde an der Grenze und im Innern beobachtet werden. — Geheime Polizei. — Falsche Begriffe, welche man gewöhnlich von derselben hegt. — Preßpolizei. — Hauptprinzipien derselben. — Censur einheimischer und fremder Literatur und ihre Wirkungen. — Große Nachsicht gegen fremde Bücher und Zeitschriften. — Schwierigkeiten bei Erlangung von Reisepässen nach dem Ausland für Eingeborene.

Die Polizei, sowohl in Betreff der Personen als der Presse, ist bis jetzt nur erwähnt worden, insofern sie mit anderen Gegenständen, die der unmittelbaren Betrachtung unterlagen, in Berührung stand. Es ist dies jedoch ein Gegenstand, der an sich von so großer Wichtigkeit ist, um zur Aufklärung über die Prinzipien der Regierung und der Leitung des Volkes beizutragen, daß ich es für nöthig hielt, ihm ein besonderes Kapitel zu widmen.

In Ungarn wird die öffentliche Polizei, wie sie besteht — mit anderen Worten, die Erhaltung der öffentlichen Ordnung — von den städtischen Corporationen ausgeübt, so weit sie sich auf das Innere der Hauptstädte und der Orte, welche frei geworden sind, bezieht; für das Königreich im Allgemeinen aber entweder von den Beamten der Grundherren oder denen, die der Adel bei seinen periodischen Versammlungen einsetzt. In den deutschen Staaten haben die städtischen Corporationen eine allgemeine polizeiliche Gerichtsbarkeit innerhalb ihres respectiven Bereiches; und auf dem Lande, vorzüglich in den nördlichen Provinzen, wird der größte Theil dieser Gewalt von den Beamten der Grundherren ausgeübt, welche, wie früher erwähnt, Störungen der öffentlichen Ordnung bis zu drei Tagen Gefängniß und 15 Schlägen bestrafen können. Es ist jedoch der Krone, im steten Kampfe mit der Feudalität und den Privilegien, gelungen, den größten Theil der wirklichen Macht, die früher von den Angestellten der Grundherren oder städtischen

Behörden ausgeübt wurde, zu vermindern oder sich unterzuordnen. In der Verwaltung der Polizei, wie in der der Finanzen, der Erziehung und des Cultus, besteht ein regelmäßiges System der Stufenfolge, welches von dem Generalpolizeidirector in Wien bis zur Landesstelle jeder Provinz, und von dieser bis zu dem Kreisamt jedes Distrikts herabsteigt. In den Hauptstädten und vielbesuchten Orten sind Polizeibureaus errichtet, die mit den örtlichen Behörden zusammenwirken, oder sich dieselben auch unterordnen; in Verbindung mit ihnen hat man eine bewaffnete Polizeimacht errichtet, die theilweise in den wichtigeren Plätzen vertheilt ist, aber deren Gesammtzahl nicht bedeutend sein kann, da die ganze in Wien stehende, nur aus 600 Mann, mit Einschluß von 40 Mann berittener Patrouillen, besteht. In Italien haben die Oesterreicher im Ganzen das System ihrer Vorgänger, der Franzosen, fortgesetzt, aber von einem höhern Grade der Unpopularität, obgleich mit weniger wirklicher Härte und Beschränkung verbunden. Zwei Regimenter sind dort nur dem Polizeidienst gewidmet; das eine für die Provinz Mailand und das andre für die Provinz Venedig; und Alles, was sich auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung bezieht, bleibt den Behörden der Regierung überlassen. Die regulären Truppen werden in den österreichischen Staaten wie anderwärts zur Unterstützung der Polizei gebraucht, wenn es die Nothwendigkeit erfordert; aber in solchen Fällen stehen sie wie in England unter den Befehlen der Civilbehörden. Der Polizeidienst an der Grenze und vorzugsweise der Zweig, der den Schmuggelhandel zu unterdrücken hat, wird theils von der bewaffneten Polizei, theils von dem regulären Militär und theils von bewaffneten Mauthtruppen, unter dem Befehl der Civilbeamten, versehen. Daß der ganze Polizeietat des Kaiserreichs nicht beträchtlich ist, kann aus der Thatsache geschlossen werden, daß sämmtliche Kosten desselben jährlich nur 1,643,000 Gulden betragen, obgleich in dieser Summe alle Ausgaben für die Ausrüstung und Erhaltung der zwei italienischen Regimenter; der bewaffneten Polizei in den deutschen Staaten; alle Gehalte, von den 15000 Gulden, die der Chef zu Wien erhält, bis zu dem des niedrigsten Employé's; und

alle Pensionen verabschiedeter Polizeidiener, und ihrer Wittwen und Waisen, inbegriffen sind.

In den größeren Städten der deutschen Staaten ist ein Theil der bewaffneten Polizei in den verschiedenen Vierteln stationirt; und die berittene Polizeiwache, wo sie, wie in Wien, besteht, verrichtet den gewöhnlichen Dienst an den Eingängen der Theater und der Straßenpatrouillirung während der Nacht. In jedem der Viertel, in welche die Städte getheilt sind, ist ein Civilcommissär der Polizei angestellt, und einer oder mehrere in den kleineren Städten und Badeorten; und diese Beamten üben eine ruhige, bescheidene, aber wirksame Aufsicht über Alles, was im Bereich ihrer respectiven Localitäten vorgeht, aus, wodurch sie die öffentliche Ordnung und den öffentlichen Anstand auf eine ausgezeichnete Weise bewahren, ohne den geringsten äußern Anschein des Zwanges. Nirgends in den österreichischen Staaten, selbst nicht in den großen Badeplätzen, wird das öffentliche Hazardspiel erlaubt oder getrieben. Vagabunden und Bettler werden sogleich in die Arbeitshäuser abgeführt; und Personen, die keine genügende Auskunft über sich geben können, können als Vagabunden behandelt werden. Zur Aufnahme für Personen dieser Art giebt es Häuser in jeder Stadt, von denen das Wiener als Muster der übrigen dienen kann. Niemand, der wegen Verbrechen angeklagt oder geringerer Vergehen überführt ist, wird dort zugelassen; sondern nur solche Personen, deren liederlicher Lebenswandel zu dem Glauben berechtigt, daß sie Verbrechen ausüben könnten. Die Bewohner dieser Gebäude werden mit verschiedenen Arbeiten beschäftigt, und wenn sie auch für längere oder kürzere Zeit eingesperrt sind, werden sie in der That nicht eher frei gelassen, als wenn man glaubt, daß sie betriebsam genug seien, um für ihren Unterhalt zu sorgen. In Verbindung mit diesem Arbeitshause steht eine von jenen besonderen Anstalten zur Besserung junger Personen männlichen und weiblichen Geschlechts der höhern Classe, welche früher erwähnt worden sind, und die nach Prinzipien geleitet werden, welche dem allgemeinen Charakter der österreichischen Institutionen entsprechen. In sie kann der Vater oder Vormund den ungehorsamen Jüng-

ling oder das widerspenstige Mädchen in der Periode des Lebens, wo das Vergehen noch nicht zur Gewohnheit geworden ist, senden und hier werden jedem durch Unterricht und Einsamkeit in einem besondern Zimmer die Pflichten der Ordnung und des Gehorsams gelehrt. Die Schande der Einsperrung wird durch die Geheimhaltung der Namen der Detinirten vermieden, die nur dem Polizeidirector und dem Intendanten der Anstalt bekannt sind. Alle Kosten der Wohnung und Beköstigung werden von den Aeltern oder Vormündern getragen und Niemand wird ohne ausdrückliche Ermächtigung des Polizeidirektors, welcher dieselbe privatim giebt, nachdem er sich von dem Namen unterrichtet und die Sachlage beurtheilt hat, aufgenommen; eine Vorsicht, durch welche man rachsüchtige oder willkürliche Härte zu verhüten sucht.

Wäre es nicht wegen der Ordnung und Sicherheit, welche überall herrscht, so würde ein Fremder wohl kaum glauben, daß jenseits der Mauern der Städte eine Polizei außer an der Grenze existire. In keinem Staate des Festlandes bin ich je gereist, in dem man, außer in den Provinzialhauptstädten, so wenig von der Polizei sieht oder fühlt. Wir haben längere Zeit Böhmen, Ober- und Niederösterreich, Steyermark, Tyrol ꝛc., durchwandert, und in keinem Platze, außer in den großen Badeorten, wurden unsere Namen und unser Reiseziel aufgezeichnet, wie es in Frankreich und Deutschland gewöhnlich ist, während wir mit derselben Leichtigkeit, mit der es in England hätte geschehen können, auf Landstraßen und Nebenwegen von unserer Straße abwichen. Außer in den Bädern und Provinzialstädten verlangte man nie unsere Pässe, und selbst wenn wir bei der Rückkehr von Nebenwegen auf die Poststraße unsere Pässe vorlegten, um Postpferde zu erlangen (was ich gewöhnlich in ähnlichen Fällen in Frankreich für nothwendig gefunden hatte) verweigerten die Postmeister, sie anzusehen. Wir sahen keine Gensdarmerie; kaum einen Soldaten und dies Alles vereinigte sich, uns die Ueberzeugung zu geben, daß wir uns unter einem gutregierten und zufriedenen Volke befanden.

In Hinsicht Fremder zeigt man an der Grenze einige Strenge, die zum großen Theil von dem Aeußern, dem Betragen und dem

Paß des Reisenden abhängen mag. Das Visa einer österreichischen diplomatischen Person von höherem Range als ein Consul ist in jedem Fall auf dem Paß erforderlich; aber selbst wenn der Fremde mit diesem Ausweis versehen, und besonders wenn er von unscheinbarem Aeußern ist, oder in seinen Papieren kein kaufmännischer oder andrer Zweck seiner Reise genannt wird, wird man ihn wahrscheinlich mit verdächtigen Augen ansehen. Man wird ihn wegen des Zweckes seiner Reise und der wahrscheinlichen Dauer seines Aufenthaltes im Lande befragen. Sein Gepäck und seine Papiere werden auf das Strengste untersucht werden, und man wird von ihm den Namen eines Bankiers oder einer andern achtbaren Person der Stadt, nach der er reisen will, verlangen, bei dem man Erkundigungen über ihn einziehen könnte. Vielleicht wendet man sich selbst an diese (was, wie man mir versichert hat, ziemlich häufig geschieht) und erkundigt sich, ob der Fremde hinreichende Mittel habe, um die Kosten seines Aufenthalts zu bezahlen*). Engländer sind solchen beschwerlichen Ansprüchen gewöhnlich weniger ausgesetzt als andere Personen; obgleich ich einige getroffen habe, die ich für Leute von großer Respectabilität halte, und die von diesen Zumuthungen so verletzt wurden, daß sie sogleich nach Sachsen zurückkehrten, anstatt nach Wien zu reisen; und die Erkundigung nach dem Namen des Bankiers hat, wie man mir versichert hat, selbst bei zahlreichen und wohlhabenden Familien, die mit beträchtlicher Bedienung reisten, stattgefunden. Uns selbst hat man nie eine Frage dieser Art gestellt, obgleich wir mehrere Mal veranlaßt wurden, die Grenzen in verschiedenen Rich-

---

*) Die letztere Vorsichtsmaßregel wird ausgesprochenermaßen getroffen, um Personen von zweifelhaftem Aeußern und Charakter zu verhindern, Schulden im Lande zu machen oder als Verarmte demselben zur Last zu fallen. Sie ist nicht allein auf Oesterreich beschränkt. Ein achtbarer Engländer erzählte mir, daß man einen ähnlichen Ausweis in Berlin verlangt habe; die Polizeibeamten sagten ihm mit vieler Höflichkeit, daß der einzige Zweck dieser Nachfrage (er war allein) sei, für den Zufall einer plötzlichen Krankheit und Todes Vorsorge zu treffen; die Regierung wünsche in diesem Falle zu wissen, wer seine Effekten in Empfang zu nehmen habe.

tungen zu überschreiten; auch erkundigte man sich nie nach etwas Anderem, als nach dem nächsten Ziel unserer Reise wegen des erforderlichen Visa's, und nach unseren Vorräthen von Büchern oder Tabak; wo unsre Erwiederung, daß wir nichts von dem letztern, und nur die von den erstern bei uns führten, welche uns auf unserer Reise nöthig wären, als vollkommen genügend betrachtet wurde. Man muß hierbei bedenken, daß Oesterreichs Politik — und jeder souveräne Staat hat das Recht, die Grundsätze innerer Polizei anzunehmen, die er für rathsam hält — der Zulassung von Fremden im Allgemeinen nicht günstig ist. Die Nothwendigkeit internationeller Höflichkeiten, und die Erfüllung gegenseitiger Traktate, machte es ihm unmöglich, dieselben ganz auszuschließen; auch hat es nie eine Neigung gezeigt, dies mit solchen zu thun, welche Handels- oder andere praktische Zwecke verfolgen; aber es scheut sich vor dem aufregenden Einfluß der Meinungen des Auslandes auf sein eignes ruhiges und väterliches System. Da es Einmischungen, von welcher Seite sie auch kommen möchten, in seine Pläne allmäliger Verbesserung im Innern zu vermeiden wünscht, scheut es hauptsächlich Alles, was jene Einheit der öffentlichen Gefühle, welche die Stärke seiner Herrschaft ausmachen, verletzen könnte, — Alles, was beitragen könnte, die Zufriedenheit des Volkes und das Vertrauen zu seinen Oberen zu stören. Deswegen wünscht es nicht, den Aufenthalt von Ausländern in seinen Staaten zu ermuthigen. Wenn ein Engländer von Stand, von einnehmendem Aeußern, seine Papiere in vollkommener Ordnung, vorzüglich der Paß, der nicht von dem französischen Agenten in London, sondern von dem englischen Staatssecretär unterzeichnet ist, was in Oesterreich und Italien wesentlicher ist, als manche Personen glauben, sich mit der Höflichkeit, die man von Allen und vorzüglich von Fremden erwartet, gegen die Beamten beträgt, die nur den Vorschriften des Staates folgen; wenn er entweder vermöge seiner eignen Kenntniß der Sprache, oder durch die seines Dieners, befähigt ist, Mißverständnisse zu vermeiden, oder sich nach den Gebräuchen des Landes zu richten, kann er darauf rechnen, so weit mich meine eigne Erfahrung zu einem Urtheil befähigt, daß ihn die Polizei

weder an den Grenzen, noch höchst wahrscheinlich in irgend einem andern Theile der deutschen und ungarischen Staaten Oesterreichs, nur wenig belästigen wird*).

In Bezug auf Fremde, die von Ungarn nach Wien gehen, hegt man einen Argwohn, der sehr bedeutungslos ist, weil er sich ganz unwirksam zeigt. Ich habe Familien in Böhmen kennen gelernt, die von dort nach dem nördlichen Ungarn reisen wollten, um einen Theil dieses Königreichs zu sehen, ehe sie nach Wien kamen, und die weder Aufenthalt noch Schwierigkeiten hatten, denen nicht einmal Fragen von den böhmischen und mährischen Behörden vorgelegt wurden, als sie ihr Vorhaben ausführten. Doch wird in der Hauptstadt selbst die Erlaubniß, nach Ungarn zu reisen, nicht ohne gewisse vorhergehende Formalitäten gegeben; und sie wird oft geradezu, wenn auch ganz wirkungslos, versagt. Bei Gelegenheit unserer Reise gingen wir in Person nach dem Oberpolizeiamt, wie es gesetzlich bestimmt ist, wo wir mit großer Höflichkeit empfangen und uns nur eine Frage gestellt wurde, — „ob wir nach Ungarn zu reisen wünschten?" Unsere Antwort war „Ja, aber nicht eher, als bis wir uns eine kurze Zeit in Wien aufgehalten haben." „Wollen Sie dann die Güte haben, mich einige Tage vorher, ehe Sie abzureisen wünschen, davon zu benachrichtigen?" „Gewiß." Als wir uns zur Abreise fertig gemacht hatten, ging ich demnach abermals hin und erwähnte, daß wir in ungefähr einer Woche nach Ungarn zu reisen wünschten. „Thun Sie es, wenn Sie wollen" war die Antwort des Polizeibeamten. „Sie haben nicht nöthig, sich selbst noch einmal herzubemühen,

---

*) Eine Ausnahme von der hier aufgestellten Behauptung findet in solchen Fällen statt, wo man Verdacht hegt, daß Tabak verborgen sein könne. Ihm sind alle Personen ausgesetzt, die aus Ungarn nach den anderen österreichischen Staaten reisen. Zweimal, wie ich bereits zu bemerken Gelegenheit hatte, geschah dies mit uns. Das eine Mal war es an den Thoren Wiens, als wir von Preßburg kamen; das andre Mal in Istria, wohin wir aus der ungarischen Provinz Fiume kamen; aber bei keiner von diesen beiden Gelegenheiten bestand man auf einer Untersuchung, nachdem wir entschieden verneint hatten, daß wir etwas von der verbotenen Waare besäßen.

— senden Sie die Pässe den Tag, ehe Sie Wien zu verlassen wünschen, durch Ihren Bedienten hieher, und sie werden Ihnen visirt werden. Dies war nicht der Fall mit zwei anderen Engländern, welche sich einige Wochen vorher an das Polizeiamt gewendet hatten." Ihnen wurde die Erlaubniß versagt — aus welchen Gründen weiß ich nicht, wenn es nicht der war, daß sie jung waren, was einen Grund des Verdachtes bei den jahreehrenden Oesterreichern abgeben könnte; aber dem sei, wie ihm wolle, das Ergebniß zeigte, daß diese Vorsichtsmaßregeln, wie manche der Amtshandlungen der österreichischen Behörden, nur formell und ganz wirkungslos sind — und deshalb zu Mißachtung der Regierung beitragen, durch welche deren Ausübung versucht oder vorgegeben ist. Die zwei Engländer führten ihre Absicht trotz des Verbotes aus. Sie nahmen Pässe nach Konstantinopel, welche jetzt, da eine regelmäßige Verbindung auf der Donau eröffnet worden ist, nicht versagt werden darf. Einmal in Ungarn angekommen, waren sie über den Bereich des österreichischen Geschäftsganges und der österreichischen Polizei hinaus, und konnten reisen, wohin sie wollten. Sie kehrten dann nach Wien zurück und wurden gern wieder von einer Regierung in Oesterreich zugelassen, welche wohl zufrieden war, Reisende wieder aus Ungarn zurückkehren zu sehen, welche nach ihren Wünschen nie dahin gehen sollten*).

Ueber den Gegenstand der geheimen Polizei, von der viel geschrieben und gefabelt worden ist, wird es nöthig sein, einige besondere Bemerkungen zu machen. Daß eine solche in Oesterreich wie in jedem Staate des Festlandes besteht, eben so sie in England während der langen Kämpfe mit Frankreich bestanden hat,

---

*) Ich kannte einen piemontesischen Edelmann, der sich in Wien aufhielt und Pesth zu sehen wünschte, aber dem der Paß auf ähnliche Weise verweigert wurde. Er nahm einen Paß nach Konstantinopel, ging nach Preßburg und Pesth mit einem meiner Freunde und kehrte in zehn Tagen nach Wien zurück. Es ist wahrscheinlich, daß die Erfahrung der Nutzlosigkeit dieses Gebrauchs die Regierung vermocht habe, von diesem bedeutungslosen Verbote abzustehen.

ist eine Sache, welche in einem gewissen beschränkten Maße wahr ist. Aber diejenigen Personen sind nach meiner Meinung sehr zu bemitleiden, deren leichtgläubige Einbildungskraft von der Grille beunruhigt wird, daß verkleidete Polizeiagenten stets ihren Schritten folgen und ihre Gänge beaufsichtigen. Was die Oesterreicher selbst betrifft (ich beschränke mich, wie gewöhnlich, auf die deutschen Staaten), so braucht vielleicht kein Land weniger einer geheimen bezahlten Polizei als Oesterreich. Die Erziehung und Gewohnheiten, die Interessen und Neigungen, wie sie auf die in den vorhergehenden Kapiteln angegebene Art wirken, bilden die wirksamste Polizei in der Färbung und dem Charakter der öffentlichen Meinung, und schaffen so eine mächtigere Maschinerie, als Geld je verschaffen könnte. Der Fremde, der sich eine Zeit lang in den Kreisen der achtungswerthen oder hohen Gesellschaft bewegt hat, kann sich plötzlich, ohne offenbaren Grund, von seinen früheren Gesellschaftern gemieden und verlassen sehen; und er wird geneigt sein, die Veränderung Denunciationen von Aeußerungen, welche er in der Freiheit des geselligen Verkehrs ausgesprochen hat, zuzuschreiben. Dieser Fall ist nicht eben selten gewesen — und in der That ist der Ausspruch gedachter Aeußerungen die Ursache des Ausschlusses gewesen, aber nicht die Denunciation derselben bei der Polizei. Es ist kein besoldeter Agent gegenwärtig gewesen — keine Person in den Diensten, noch in dem besondern Vertrauen der Regierung — sondern die Ruhe der österreichischen Gefühle ist von dem Athem liberaler Grundsätze gestört worden; und wenn die ausgesprochenen Meinungen sehr feindselig gegen die feststehenden Begriffe der Loyalität und Gefühle vertrauender Anhänglichkeit aufgetreten sind, ist es möglich, aber nicht wahrscheinlich, daß jeder Einzelne der Gesellschaft, insofern er irgend einem Beamten eine Privatnachricht von den ausgesprochenen Meinungen gab, ein Mitglied der geheimen Polizei war. Sollten Aeußerungen von dem erwähnten Charakter in Kaffeehäusern oder an anderen öffentlichen Orten geschehen, so wird eine Denunciation die fast unvermeidliche Wirkung sein — aber sie würde wahrscheinlicherweise immer noch nicht von einem eigentlichen Agenten der geheimen

Polizei gemacht werden — und doch könnte sie eine plötzliche Ausweisung aus den österreichischen Staaten nach sich ziehen. Wir wollen jedoch nicht läugnen, daß vorzüglich über Fremde für eine kürzere oder längere Zeit nach ihrer Ankunft, gewöhnlich ein gewisser Grad von Aufsicht von besoldeten Agenten ausgeübt werde; obgleich sich, was uns selbst persönlich betrifft, nichts ereignete, was zu einer Vermuthung dieser Art hätte Veranlassung geben können — es fand so sehr das Gegentheil statt, daß ich während der ersten Zeit meines Aufenthalts wegen der damaligen Ueberfüllung von Wien, oft wegen der Schwierigkeit, die Personen aufzufinden, von denen man gewöhnlich glaubt, daß ihnen die geheime Polizei anvertraut sei, in Verlegenheiten verwickelt wurde. Meine Meinung ist, daß Fremde, gegen die man aus irgend einer Ursache Verdacht hegt, oder die verdächtige Personen besuchen, oder verdächtige Aeußerungen aussprechen, überwacht werden; aber wenn Jemand zeigt, daß er sich nur in Geschäftsangelegenheiten, oder nur um merkwürdige Gegenstände kennen zu lernen, in Oesterreich aufhält — wenn er nur Häuser guten Rufes besucht und verdächtigen Umgang vermeidet — glaube ich nicht, daß wenigstens nach den ersten Tagen es die Polizei für der Mühe werth hält, seine Schritte auf irgend eine Art zu beaufsichtigen.

Wir kommen nun zu der Polizei der Presse — eine Restriktivgewalt, welche sich über alle innerhalb des Kaiserreiches gedruckten, oder von außerhalb in dasselbe eingeführte Werke erstreckt. Die Ausübung ihrer Befugnisse ist ganz mit dem allgemeinen Charakter der Regierung in Einklang. Sie versucht die Ruhe durch die Ausschließung alles dessen, was Zweifel oder Unzufriedenheit, Discussion oder Vergleichung erregen könnte, zu erhalten; und während ihr zur Schau gestellter Argwohn in mancher Hinsicht dieses Prinzip mit einer Absurdität der Härte durchsetzt, erlaubt ihre väterliche Nachsicht andrerseits jede Begünstigung für Privatbedürfnisse. Sie drückt schwer auf das einheimische Talent, während ihre Verbote der Produkte des ausländischen Genies großentheils nur leere Formalitäten sind.

Zwölf Censoren sind in Wien angestellt, deren einer jedes

zum Druck bestimmte Werk lesen und billigen muß; und ist es der österreichische Abdruck eines ausländischen Buches, so muß das ganze Werk auf gleiche Weise durchgesehen werden. In den Provinzen besitzen die Ortsbehörden eine Befugniß, gewöhnlichen Publicationen die Erlaubniß der Veröffentlichung zu geben; aber jedes Werk, ja jede Stelle von politischer Tendenz muß den Behörden der Hauptstadt vorgelegt werden. Nachdem der Censor das Manuscript empfangen, folgt er seinem eignen Geschmack oder Urtheil in der Streichung oder Aenderung solcher Stellen, die er mißbilligt; und da es gewöhnlich irgend eine phlegmatische, von dem Geist der Regierung innig durchdrungene Person ist, so ist ein Hauptgegenstand seiner Sorge, alle Ausdrücke zu streichen, welche sich an die Phantasie oder die Leidenschaften des Lesers wenden. So wurde mir ein Fall erzählt, wo in einem Werke, welches von Kämpfen handelt, die mit Oesterreich nicht in der geringsten Berührung standen, die Ausdrücke: „heroische Streiter" zu „braven Soldaten", und „eine Schaar jugendlicher Helden, welche sich um die glorreiche Standarte ihres Vaterlandes drängte" zu „einer großen Anzahl junger Leute, die sich freiwillig anwerben ließen" gemildert wurden. Der Professor einer ausländischen Universität hat mir sogar gesagt, daß der österreichische Wiederabdruck eines von ihm verfaßten wissenschaftlichen Werkes suspendirt wurde, bis er in den Wegfall einer Stelle willigte, welche unter den medizinischen Eigenschaften einer Pflanze ihren Gebrauch zu unsittlichen Zwecken erwähnte.

Die Wirkung dieses argwöhnischen und verderblichen Systems kann leicht begriffen werden. Allerdings ist eine Appellation vom Censor an den Minister erlaubt; aber dies ist selten mehr als ein blos nominelles Privilegium, und die Verzögerungen, die mit der Revision der Manuscripte verbunden sind, sind größere Uebel, als die Verstümmelungen selbst. Vielleicht vergeht ein Jahr, ehe ein Octavband als orthodox genug zur Veröffentlichung betrachtet wird. — Die Befugniß der Censoren kann in manchen Fällen vielleicht zum Theil ihren vertrauten Untergebenen übertragen werden; — und das Resultat des Ganzen ist, daß außer bloßen praktischen

Werken über Künste und Wissenschaften, Philosophie und Theologie, statistischen Abhandlungen und Geschichte, zu einer bloßen Herzählung der Thatsachen vernüchtert, nur wenig Werke aus der österreichischen Presse hervorgehen. Die Schwingen der Phantasie sind schon sehr knapp durch Erziehung und Jugendgewöhnung beschnitten; sollten sie sich aber doch einmal ausbreiten und aufschwingen, so nehmen sie gewöhnlich ihren Flug über die österreichische Grenze und lassen sich in den gastlichen Regionen Leipzigs, Nürnbergs und Stuttgarts nieder.

Hinsichtlich aller gedruckten Werke ist es das ausgesprochene Prinzip der Regierung, daß kein Werk innerhalb der Kaiserstaaten circuliren darf, was nicht durch ihre Censur passirt oder von ihrer Polizei erlaubt ist. Dieses Prinzip dehnt sich selbst auf Kupferstiche, Lithographien, sogar auf Manuscripte aus, wenn, wie es in Ungarn versucht worden, die Gesetze gegen Drucksachen durch die Verbreitung politischer Manuscripte umgangen werden. Der besorgte Eifer, mit dem man zu der Zeit der französischen Revolution die Producte der demokratischen und deistischen Presse auszuschließen strebte, haben zur Erlassung der strengsten Verordnungen geführt. Durch ein 1798 erlassenes Edikt befiehlt der Kaiser „daß in Zukunft kein einziges Buch dem fremden Reisenden bei seinem Eintritt auf der Grenze gelassen werde, sondern daß sie stets an das nächste Bücherrevisionsamt oder Kreisamt gesendet werden müssen;" und da diese und ähnliche Edikte nie ausdrücklich widerrufen worden sind, besitzen die Visitationsbeamten an der Grenze eine Macht, welche, wie ich glaube zuweilen, aber nicht immer bedrückend gebraucht wird; aber immer bleibt es ein großer Irrthum, zu glauben, daß ausländische Bücher wirklich verboten seien, oder daß man es beabsichtige. Während der Buchstabe des Gesetzes unverändert bleibt, findet der Buchhändler keine Schwierigkeit, mit der direkten Billigung der Polizei alle beliebige Bücher einzubringen, da sich die darauf beziehenden Beschränkungen nur auf die Art ihres Verkaufes erstrecken; ihre Ausübung ist sehr charakteristisch. Feste Regeln über diesen Gegenstand giebt es nicht — die Polizei besitzt eine Art von willkührlicher Befug-

niß, welche nach Orts- und Charakterverschiedenheiten verschieden ausgeübt werden kann; aber im Allgemeinen werden die ausländischen Werke in drei Classen getheilt. Die der ersten Classe, die als ganz unschuldig betrachtet werden, dürfen mit österreichischen Büchern an den Ladenfenstern ausgelegt werden; eine zweite Classe von zweifelhaftem Charakter darf nicht an den Fenstern erblickt werden, daß der gute Oesterreicher der gewöhnlichen Stände nicht in Versuchung geführt werde — sie können aber in den Läden ausgelegt werden, um den mehr literarisch gebildeten Personen unter die Augen zu kommen, die diese besuchen; eine dritte und noch verdächtigere Classe darf gar nicht erblickt werden — aber kann in besonderen Magazinen aufbewahrt werden, um sie dort an die Personen zu verkaufen, welche sie nach eigenem Willen und vorheriger Kenntniß verlangen. Ich erinnere mich, daß ich von einem der ersten Buchhändler Prags ein Exemplar von Byrons Werken verlangte und die Antwort erhielt, daß sie wegen einiger für die österreichische Regierung sehr verletzenden Noten verboten seien, und daß ich daher das Buch erst den nächsten Tag bekommen könne, da es in einer besondern Niederlage aufbewahrt sei. Nach solchen Fällen, wie dieser, glaubt ein Fremder, der blos nach dem Schein urtheilt, daß der Buchhändler Schriften im Widerstreit mit den Absichten der Regierung verkaufe, während er in der That nur diese Absichten streng in Ausübung bringt; und ein andrer verwandter Irrthum gründet sich auf den Umstand, der zuweilen, aber, wie ich glaube, selten stattfindet, daß die Bücher eines Reisenden auf der Grenze streng untersucht, ja vielleicht ihm genommen werden, um sie ihm nach der oben erwähnten Verordnung in der ersten Provinzialhauptstadt, wohin ihn seine Reise führt, wieder zuzustellen. Nichts von dieser Art ist mir oder meinem Bruder vorgekommen, obgleich wir die Grenzen einzeln oder zusammen zu wiederholten Malen überschritten haben; und ich glaube, daß, wenn es geschehen ist, es häufig die Schuld der Reisenden und namentlich der Engländer gewesen ist, welche nur zu oft eine Verachtung der Gesetze und Beamten eines fremden Staates affektiren, die sie vergebens in dem eignen Lande versuchen würden, obgleich

sie dort weit strengeren Untersuchungen der Zollbeamten ausgesetzt sind. Andrerseits giebt jedoch der Buchstabe der Verordnungen den Beamten eine willkürliche Befugniß, und eine Macht inquisitorischer Quälerei, welche nur zu leicht gemißbraucht werden kann. Ein überdiensteifriger Geist wird sich zu Zeiten unberufen einmischen — Bücher werden confiscirt und versiegelt werden, um in einer benachbarten Stadt wieder ausgeliefert zu werden — und der Eigenthümer schließt, daß ausländische Bücher in Oesterreich verboten sind, während sie in der That nur einer nichtigen und drückenden Formalität amtlicher Durchsicht durch Beamte, die vielleicht nicht einmal die Sprache kennen, in der sie geschrieben, unterworfen sind, und dann ihrem Eigenthümer wieder zugestellt werden.

Von politischen Zeitungen werden nur zwei in Wien, und eine oder vielleicht zwei in den meisten Provinzialhauptstädten herausgegeben, die alle unter strenger Censur stehen. Von inländischen Nachrichten enthalten sie kaum eine Sylbe, ausgenommen amtliche Ernennungen, Verordnungen der Regierungen, Anzeigen autorisirter öffentlicher Körperschaften und Personalnachrichten über hohe Herrschaften; aber von Allem, was im Auslande vorgeht, dürfen sie eine ziemlich unparteiische und vollständige Nachricht geben. Daher kommt es, daß in dem österreichischen Beobachter oder in der Wiener Zeitung die Debatten des englischen Parlaments im Auszug, und die Uebersetzung einiger Hauptreden zu finden sind, hinsichtlich welcher man denen des Lord Melbourne und Mr. Hume gleiche Gerechtigkeit, wie denen des Sir R. Peel und Lord Lyndhurst widerfahren läßt; aber von den Discussionen des ungarischen Reichstages, welcher 10 Meilen von Wien versammelt ist, darf nie etwas veröffentlicht werden. Von fremden Journalen dürfen nur diejenigen in Kaffeehäusern und öffentlichen Lesezirkeln ausgelegt werden, welche besonders von der Regierung erlaubt sind, und dies sind sehr wenige; aber es muß zugestanden werden, daß ihre Auswahl keine Abneigung von Seiten des Staates zeigt, seine Unterthanen vollständige und unparteiische Aufschlüsse zukommen zu lassen. Eine der erlaubten Zeitungen ist die

Augsburger Allgemeine Zeitung, vielleicht die umfassendste und authentischeste Chronik der europäischen Begebenheiten, die in irgend einem europäischen Staate veröffentlicht wird. Eine andre ist von jeher unsere Times gewesen; und es ist eine merkwürdige und anerkennenswerthe Thatsache, daß, so sehr sich auch die politischen Ansichten dieses Journals mit den Umständen geändert haben mögen, und so sehr es sich auch zu Zeiten in Sarkasmen und Invectiven gegen die Minister und die Politik Oesterreichs ergangen haben mag, keine Unterbrechung seiner freien Verbreitung statt gefunden hat.

Es ist von Wichtigkeit, nicht zu vergessen, daß jeder verbotene Artikel, sei es französische Waare, englisches Tuch, oder fremde Bücher und Zeitungen, zum Privatgebrauch gegen specielle Erlaubniß vom Zoll- oder Polizeiamt eingeführt werden darf; und daß diese Erlaubniß, so weit sie Bücher oder jeden andern Artikel betrifft, nur in sehr seltenen Fällen verweigert wird. Wenn das Werk in sehr schlechtem Rufe steht, oder Regierung oder Geistlichkeit sehr heftig angreift, muß sich vielleicht der Käufer verbindlich machen, es nicht zu verleihen; aber er wird das Werk bekommen, was auch sein Inhalt sein möge. Ich war mit einem jungen Reiteroffizier bekannt, dem es einfiel, sich die heftigsten und demokratischesten Pariser Zeitungen kommen zu lassen; Zeitungen von den Classen, welche neuerlich größtentheils durch Processe unterdrückt worden sind, und in denen Oesterreich gewöhnlich eben so bespöttelt oder beschimpft worden, als Louis Philipp selbst. Mein junger Freund war, was man einen gebornen Polen nennen könnte, denn sein Vaterland Galizien ist in Sprache, Gesinnung und Wünschen immer noch Polnisch. Er stand in Ungarn und war von feurigem und enthusiastischem Temperament. Wenn je Argwohn von Seiten der Regierung nicht nur in ihren Formalitäten, sondern in ihrer wirklichen Politik stattgefunden hätte, so war dies gewiß ein Fall, wo er anwendbar gewesen wäre. Aber die Erlaubniß wurde als eine sich von selbst verstehende Sache gegeben und die verpönten Zeitungen regelmäßig ausgeliefert. Ich kenne noch ein andres Beispiel von einer achtbaren Person, welche Galignani's Messenger bezog, und die sich an den Gouverneur

ihrer Provinz mit der Bitte wandte, daß ihm die Zeitung gleich nach Ankunft der Post, und nicht erst mit der sehr späten Ausgabe der Briefe zugesandt werden möge. Die Antwort Sr. Excellenz war: „Ich bedaure recht sehr, Ihnen damit nicht dienen zu können. Wenn Sie eine verbotene Zeitung zu haben wünschen, werde ich den Befehl dazu geben, und Sie sollen dieselbe erhalten; aber Galignani's Messenger steht auf der Liste der erlaubten Journale, und deswegen kann ich die gewöhnliche Weise seiner Ausgabe nicht abändern." So sind die Oesterreicher auf eine oder die andre Art gut genug von dem unterrichtet, was in anderen Ländern, vorzüglich England und Frankreich, vorgeht; vielleicht so vollkommen, als es ihre eigne apathische Indifferenz gestattet. Nicht nur in großen Städten, sondern auch in den versteckten Alpenthälern Oberösterreichs und Steyermarks bin ich oft von Fragen über rein englische Angelegenheiten überrascht worden; und ich erinnere mich noch des Pfarrers eines kleinen steyermärkischen Dorfes, in dem wir die Pferde wechselten, welcher mich in einigen wenigen Minuten zufälliger Unterhaltung überzeugte, daß er ziemlich genau mit den Gründen für und wieder die Abstimmung durch Ballotirung bekannt sei.

Alle diese Umstände zeigen — was man in so mancher Hinsicht an dem Gange der Regierung in den deutschen Provinzen bemerken kann — daß eine Strenge der Form mit wirklicher Nachsicht, eine Art zur Schau gestellten Argwohns mit einer wirklichen und vertrauenden Indifferenz verbunden ist. In einem Punkte aber — in der Erlaubniß zur Reise im Ausland, — ist die Polizei sehr streng; und ihr Verfahren steht hier ganz in Einklang mit dem allgemeinen Prinzip, das wir in allen seinen Details bemerken — dem Verlangen, die materielle Wohlfarth der Unterthanen zu befördern, ohne die ruhige Zufriedenheit ihres Geistes zu gefährden. Sie legt dem Reisen keine Hindernisse in den Weg, sobald es einen besondern und praktischen Zweck hat; aber sie mißbilligt im höchsten Grade jenes zwecklose Herumwandern in Ländern, welche eine andre Verfassung als ihr eignes haben, und wo blos die Neugierde befriedigt wird, oder Ideen und Gewohn-

heiten erworben werden, welche nach ihrer Meinung künftige Unzufriedenheit verursachen. So erhalten Bankiers, Kaufleute, Künstler und Alle, welche wirklich Geschäfte zum Zweck ihrer Reise haben, ohne alle Schwierigkeit Pässe nach allen Ländern. Dasselbe ist natürlich der Fall mit den Gliedern des höchsten und reichsten Adels, deren gebietendem Einfluß nicht widerstanden werden kann; aber Mitglieder des niedern Adels und Personen, die ohne eigentliche Beschäftigung von ihrem Gelde leben, wird der Paß nach dem Auslande gewöhnlich verweigert. Ich kenne Personen dieser Art, welche schon seit Jahren vergebens um Erlaubniß zu einer Reise nach England oder Frankreich bitten. Eine von ihnen empfing endlich nach Verlauf von drei Jahren einen Paß durch Vermittelung einer bei der Kaiserin einflußreichen Person. In einem andern Falle im Bereiche meiner Bekanntschaft wünschte eine ungarische Dame und ihr Sohn einen Badeort an der Grenze zu besuchen, und von dort eine Reise nach dem Nachbarlande zu machen. Der Paß gestattete Beiden, nach dem Badeorte zu gehen, aber nur der Dame die Reise nach dem Nachbarland. Natürlich kehrten Beide unverrichteter Sache zurück. Erlaubniß zur Reise innerhalb des Reiches wird Niemandem verweigert, und die weitere Beschränkung wird oft durch die Grenzbeamten umgangen, welche Personen den Aus- und Wiedereintritt ohne Wissen der Regierung gestatten. Zuweilen haben Privatadelige unter dem Namen von Kaufleuten Pässe genommen, welche sie, wenn nicht persönlich bekannt, ohne Umstände erhalten; aber dies fällt nicht häufig vor, da, abgesehen von der Unannehmlichkeit der Entdeckung, die Hauptzwecke ihrer Reise dadurch vereitelt werden. Sie müssen im Auslande in verhältnißmäßiger Zurückgezogenheit leben; sie können sich nicht an ihre Gesandten wenden, und deshalb können sie weder Zutritt in die Kreise der höhern Gesellschaft, noch zu den Anstalten und Gegenständen haben, wo eine besondere Empfehlung erforderlich ist.

Zehntes Kapitel.

Die Armee. — Verschiedener Charakter ihrer Bestandtheile. — Militärische Eintheilung des Kaiserstaates. — Rekrutirungsgesetze und Dienstzeit. — Numerische Stärke. — Militärgesetzbuch. — Organisation der Regimenter in Betreff der Offiziere und Details des Dienstes. — Conduitentabellen. — Kauf der Offizierstellen. — Obliegenheiten des Hauptmannes. — Allgemeiner Charakter der Offiziere. — Gemeine. — Zusammensetzung der Kriegsgerichte. — Strafen. — Löhnung der Gemeinen, Montirungs-, Beköstigungs- und ähnliche Gelder. — Vergleichung der Infanterie und Cavallerie. — Heirathsverordnungen. — Pensionen. — Hospitäler und Invalidenhäuser. — Vorräthige Equipirungsgegenstände. — Schnelligkeit außerordentlicher Aushebungen. — Militärmacht im Jahre 1814. — Seemacht. — Ihr Zustand und ihre numerische Stärke. — Hafen von Pola.

In den Darstellungen, die man gewöhnlich von der österreichischen Armee giebt, nennt man stets die Disciplin als vortrefflich; aber über das System, durch welches sie erhalten wird, ist man nicht einstimmig. Einige nennen es sehr gelind, Andere sehr streng, und keine dieser Bezeichnungen ist unrichtig. Zwei verschiedene Armeen können nicht so sehr in Charakter und Temperament abweichen, als die Truppen der verschiedenen Provinzen, aus denen die österreichische Armee zusammengesetzt ist; und daraus muß natürlich folgen, daß sich die Disciplin nach dem Geiste dieser verschiedenen Völker richten muß. Die Soldaten aus den deutschen Provinzen sind gutmüthig, gelehrig, nüchtern und gehorsam; in ihren Regimentern ist die Disciplin gelind, und der Bestrafungen sind wenige. Ein höherer Grad der Strenge ist bei den Italienern nöthig, die feuriger und talentvoller sind, aber nur schwer von Unordnungen zurückgehalten werden können, was nicht von Rauheit oder Heftigkeit des Charakters, sondern von dem fast gänzlichen Mangel sittlichen Gefühles herrührt. Die Croaten, Slavonier und andere Bewohner der Militärgrenze geben außerhalb ihres Vaterlandes vortreffliche Soldaten, was Ausdauer im Marschiren und Muth in der Schlacht betrifft; aber sie lieben den Branntwein und besitzen jene rohe Heftigkeit, welche den an den

Grenzen halbciviliſirter Völker Wohnenden eigen iſt. Die beſten öſterreichiſchen Soldaten auf dem Schlachtfelde, und die ſchlechteſten in der Garniſon ſind die Ungarn. Sie ſind der Dieberei, dem Trunk und anderen rohen Verbrechen ergeben; und ſind von ſo wilder Rachgier, daß in ihren Schenken Streit und ſelbſt Mord *) häufig vorkommt. In dieſen Regimentern ſind die Strafen am häufigſten und am ſtrengſten. Der ungariſche Rekrut, von Jugend auf an Prügel von ſeinem Lehnsherrn gewöhnt, kann nur durch Prügel regiert werden; und Verſuche, welche mir bekannte, aus deutſchen in ungariſche Regimenter verſetzte Offiziere machten, die gelindere Disciplin der deutſchen Regimenter einzuführen, führten nur zu Reſultaten, welche die vorige Strenge wieder einzuführen zwangen. Doch entſteht eine hohe militäriſche Eigenſchaft aus dieſer Erziehung des ungariſchen Bauers durch den Stock. Gewohnt, ſeinen Herrn als ein Weſen höherer Art zu betrachten, trägt er in der Stunde der Gefahr unbewußt daſſelbe Gefühl auf ſeinen Offizier über. Sein Auge folgt dem Befehlshaber, wenn er auch das Commandowort nicht gehört hat. Er ſchreckt vor keinem Sturm, ſei er auch noch ſo verwegen, zurück, zu dem ihn ſein Offizier führt; verläßt keinen Poſten, ſo unhaltbar er auch ſein möge, wenn ſein Offizier ſich nicht zuerſt zurückzieht.

Der Kaiſerſtaat wird zu Militärzwecken in vier Hauptheile getheilt, — Ungarn — die Militärgrenze — die italieniſchen Provinzen — und die deutſchen Staaten; jeder derſelben giebt ſeinen Beitrag der Armee nach anderen Regeln und in anderen Verhältniſſen.

1. Ungarn gewährt ſeinem Souverän 64,000 Mann, worunter 17,000 Reiter, alle aus den Bauern ausgehoben, und in Krieg und Frieden von gleicher Stärke. Dieſe Armee wird nach den beſonderen Geſetzen des Königreichs ausgehoben und zu ihrer Ausrüſtung und Erhaltung eine jährliche Summe von fünf Millionen Gulden von jedem Reichstag votirt. Früher wurde

---

*) In einem einzigen ungariſchen Regimente wurden in 18 Monaten 37 Morde verübt.

sie auf eine grausame und schonungslose Weise von den unteren Behörden (alles Ungarn) der Städte und Dörfer ausgehoben; aber jetzt hat man ein regelmäßigeres System der Werbung und Losung angenommen, und die Aushebung geschieht jetzt mit eben so wenig Druck als in den anderen Theilen des Reichs. Allemal, wenn der Reichstag eine Aushebung zur Vollzähligmachung der 64,000 Mann bewilligt, setzt er die Dienstzeit fest, wie er sie für geeignet hält. Der letzte bestimmte sie auf zehn Jahre; aber in dieser, wie in einigen anderen Hinsichten, genießt der ungarische Soldat besondere Vortheile. Wenn die Dienstzeit einmal vorüber ist, braucht er nicht wieder zu dienen; und wenn er während der Dauer seines Dienstes ein „Bauerlehn" (deren Beschaffenheit im zweiten Kapitel beschrieben worden ist) erbt, oder durch den Tod eines ältern Bruders, oder durch Altersschwäche seines Vaters zur Bebauung eines solchen Lehns nöthig wird, hat er ein Recht auf sofortige Entlassung. In Kriegszeiten hat auch die Krone das grundgesetzliche Recht, die „Insurrection des Adels" nach dem Grundsatz, daß jeder ungarische Adel zum Militärdienst verpflichtet ist, aufzurufen; und dies Recht wurde wirklich während der letzten Kriege mit der Republik und dem Kaiserthume Frankreich dreimal ausgeübt; aber wegen der stattgefundenen Verzögerungen, der constitutionellen Beschränkungen und der Mangelhaftigkeit der militärischen Organisation ist es nicht wahrscheinlich, daß die Insurrection je wieder aufgerufen werden wird.

2. Die Militärgränze. Dieser Distrikt mit einer Bevölkerung von mehr als einer Million ist die beständige Quelle, aus der bei jedem dringenden Bedürfniß eine Armee, durch wenig mehr als den bloßen Befehl dazu, ausgehoben werden kann. Die Organisation dieses Distriktes ist rein militärisch und bildet eine der merkwürdigsten staatischen Erscheinungen in Europa. Das Land ist in siebzehn Distrikte getheilt, deren jeder ein Regiment heißt und von einem Obersten regiert wird, welcher mit seinem Stab und niederen Offizieren die ganze Civil- und Militärverwaltung außer in wenigen bevorrechteten Städten unter sich hat. Zwei Regimenter bilden eine Brigade; und diese Brigaden bilden

wieder vier große Divisionen, die jede von einem General commandirt wird, deren Hauptquartiere sich in Agram, Peterwardein, Temeswar und Hermanstadt befinden, und welche ihre Befehle direkt von dem Kriegsminister und der Hofkriegscommission in Wien erhalten. Das ganze Land ist in kleine Militärgüter getheilt, welche nach besonderen Gesetzen vererbt werden. Die Bewohner jedes Gutes, die gewöhnlich, doch nicht immer, Bluts- oder angeheirathete Verwandte, doch oft in sehr entfernten Graden, sind, bilden eine Hauscommunion, die unter der häuslichen und landwirthschaftlichen Leitung eines Oberhauptes steht, welches der Aelteste der Familie ist, wenn er nicht persönlich dazu unfähig ist. Jede Mannsperson ist in höherm oder geringerm Grade militärisch erzogen, und kann, mit verschiedenen Classenunterschieden, in seinem 18. bis 40. Jahre zum Militärdienste innerhalb oder außerhalb des Königreiches berufen werden; aber mit dem Unterschiede, daß sie, so lange sie in den Grenzen ihres Regimentes dienen, selbst die Kosten der Kleidung und Beköstigung tragen müssen, welche die Regierung übernimmt, sobald sie außerhalb dieser Grenzen dienen. Der größere männliche Theil dieser Völker, welche längs der ganzen österreichischen Grenze gegen Bosnien, Serbien, die Wallachei und die Moldau wohnen, wird nur von Zeit zu Zeit in den Waffen geübt und beschäftigt sich gewöhnlich mit dem Ackerbau; während ein kleinerer Theil, nach Alter und Zahl aus jeder Hauscommunion gewählt, sich dem beständigen Militärdienste widmet. Diese letzteren sind in Friedenszeiten gewöhnlich 50—60,000 Mann. Mit Ausnahme eines sehr kleinen Theiles, der in den Hauptquartieren der Regimenter steht, bleiben sie großentheils in ihren Wohnungen, bis die Reihe des Dienstes an sie kommt. Aus ihnen bewachen 4—5000 Mann Tag und Nacht die äußerste Grenze und werden gewöhnlich alle zwei Wochen abgelöst; und so vollkommen ist diese Einrichtung, daß bei jedem Alarm durch Kanonenschüsse oder Feuersignale die ganze Armee von 50—60,000 Mann in wenigen Stunden versammelt ist. Dies sind die gewöhnlichen Einzelnheiten des Dienstes in Friedenszeiten; aber bei jedem dringenden Bedürfnisse würde eine Macht von

wahrscheinlich 200,000 Mann zusammengebracht und ausgerüstet werden, die zum größten Theil sogleich dienstfähig wären *). Durch den Fortschritt der Erziehung und durch eine vortreffliche, aber sehr strenge Verwaltung sucht die Regierung den Charakter dieser Grenzen zu verbessern; aber im Allgemeinen sind sie eine rohe und wilde Menschenclasse und der Trägheit und dem Branntwein ergeben. Sie eignen sich jedoch gut zu dem abenteuerlichen Grenzdienst, und geben, wie ich schon vorhin erwähnt, abgehärtete und gute Soldaten, wenn sie außer ihrem Lande dienen.

3. Die italienischen Staaten. In diesen werden alle Mannspersonen, Adelig oder Nichtadelig, zum Militärdienst registrirt, wenn sie nicht wegen körperlicher Unfähigkeit, geistlichen Stand und einigen anderen bestimmten Verhältnissen davon befreit sind. Aus den so Registrirten wird die erforderliche Zahl durch das Loos gewählt; jeder kann sich aber im Militärdienste durch einen Substituten vertreten lassen, für den jedoch oft beträchtliche Summen gezahlt werden müssen. Die Dienstzeit ist nur acht Jahre; wonach der Soldat ganz frei ist, da weder in den italienischen Staaten, noch in Ungarn, eine Landwehr oder Armeereserve besteht. Tyrol hat dieselbe Militärverfassung wie Italien.

4. Die deutschen Staaten. Hier hat man das Prinzip angenommen, daß alle nichtadelige, oder geistliche, oder aus anderen Ursachen befreite Personen, von 18—45 Jahren zum Militärdienst, entweder in der Linie oder in der Landwehr verpflichtet sind, wenn sie dazu gerufen werden; jedoch mit der Beschränkung, daß diejenigen, welche 14 Jahre in der Linie gedient haben, nicht nach ihrem 40. Jahre in der Landwehr zu dienen brauchen. Um diesen Grundsatz in Ausführung zu bringen, werden alle Personen von gehörigem Alter in zwei Classen registrirt; in der ersten Classe die von 18—28, in der zweiten die von 28—38 Jahren. Die gewöhnliche Art, das Heer zu verringern oder zu vergrößern, geschieht nicht durch Abänderung der Regimenterzahl (obgleich 2—3

---

*) Dies zöge natürlich eine Verlassung des Feldbaues von allen waffenfähigen Mannspersonen nach sich.

Regimenter seit dem Frieden von 1814 aufgelöst worden sind), sondern durch Vergrößerung oder Verringerung der Zahl der Mannschaften eines jeden, und durch die Versetzung der verhältnißmäßigen Anzahl Offiziere auf die Activ- oder Ruhestandsliste. Das ganze Reich ist in Distrikte getheilt, von denen einer oder mehre jedem Regiment angewiesen sind, um dort die erforderliche Mannschaft auszuheben; außer diesem Heer im activen Dienst, hat jedes Regiment auf dem Papier ein oder mehre Landwehrbataillone, welche einberufen werden können, sobald man es für nöthig hält. Die gewöhnliche Art, die Linie vollzählig zu machen, ist (außer den freiwilligen Rekruten), aus den Personen der ersten Classe (im Alter von 18—28 Jahren) entweder durch Loos, oder häufiger durch die Wahl der Oberbehörde oder der Grundherren, die nöthige Mannschaft auszuheben; wobei Sorge getragen wird, so viel wie möglich Unverheirathete und jüngere Söhne zu wählen, und niemals solche, die ein Bauerlehn (siehe zweites Kapitel) besitzen, zum Militärdienste zu nehmen. Die Dauer des wirklichen Dienstes ist 14 Jahre; nach Verlauf dieser Zeit wird der Soldat in die Liste eines Bataillons der Landwehr oder Armeereserve eingetragen, die nur bei dringenden Gelegenheiten einberufen wird, und auf welcher Liste er bleibt, bis er das 40. Jahr erreicht hat. So mag es vorkommen, daß ein Soldat der ersten Classe, der im 20. Jahre ausgehoben worden ist, bis zum 34. Jahre in der Linie dient, und dann sechs Jahre in der Landwehr; während ein mit 28 Jahren einberufener bis zum 42. Jahre in der Linie dient, dann aber ganz frei ist, da Niemand zum Landwehrdienst verbunden ist, der bis zum 40. Jahre 14 Jahre in der Linie gedient hat. Diejenigen, welche nicht in die Linie einberufen worden sind, gehen mit dem 28. Jahre in die zweite Classe über, die nur zur Landwehr einberufen werden darf, aber bis zum 45. Jahre dienen muß. Die Landwehr empfängt, wenn sie nicht zusammenberufen wird, was in Friedenszeiten niemals geschieht, keinen Sold, und besteht blos auf dem Papier; aber dieses Papierdasein ist mit wenig Beschwerden und Verzug in ein wirkliches zu verwandeln, da die Register in vortrefflicher Ordnung sind, und jedes Bataillon sein

festgesetztes Offiziercorps aus den Ueberzähligen oder in Ruhestand Versetzten hat, welche sich einen Tag nach empfangener Ordre zum Regimente verfügen können.

Die numerische Stärke der Armee weicht natürlich nach den Bedürfnissen des Staates ab. Kein genauer Bericht darüber wird veröffentlicht, aber man schätzt die 1835 wirklich im Dienste Gewesenen auf 380,000, welche in runden Zahlen auf folgende Art zusammengesetzt sind:

Infanterie. 63 Linienregimenter, 20 Grenadierbataillons, und das Jägercorps	290,000
Cavallerie. 8 Regimenter Cuirassiere, 6 Dragoner, 7 leichte Reiter, 12 Husaren und 4 Uhlanen .	38,000
Artillerie. 5 Regimenter Feldartillerie, ein Bombardiercorps und Garnisonsartillerie	30,000
Ingenieurcorps, Sappeurs, Mineurs, Pioniers . .	2,500
Train, Pontoniers, Handwerkercompagnie . . .	20,000
	380,500.

Zu diesen kommt noch die Landwehr, die Insurrection des ungarischen Adels, und andere verfügbare Streitkräfte, zusammen 360,000 Mann, was eine Totalsumme, auf dem Papier, von 740,000 Mann geben würde, von denen aber nur 380,500 im aktiven Dienste und Solde sind.

Im Jahre 1835, als die Regierung eine Anleihe von vier Millionen Pfund Sterling contrahirte, machten die Contrahenten eine Reduction der aktiven Armee zur Bedingung, da sie zu schwer auf den Staatseinkünften laste; und es wurde demzufolge eine Reduction beschlossen, welche, obgleich damals durch einige Vorfälle in Frankreich und Italien verzögert, seitdem stattgefunden hat; und, ohne eine genaue Kenntniß der Zahlen der wirklich stattgefundenen Reduction vorgeben zu wollen, glaube ich doch, daß ich nicht weit von der Wahrheit bin, wenn ich die jetzt aktiven Streitkräfte aller Waffengattungen zu 320,000 Mann annehme, wobei 50—60,000 Grenzer in den Militärgrenzbezirken, und die gewöhnlich in Ungarn stehenden 60—70,000 Mann mit inbegriffen sind;

aber in der Wirklichkeit muß die numerische Stärke, wegen ihrer Zusammensetzung, immer schwanken; und wenn die Geldmittel vorhanden sind, kann gewiß Oesterreich seine Streitkräfte weit schneller vermehren, als irgend ein andrer europäischer Staat.

Die Einrichtung, welche jedem Regiment einen besonderen Distrikt zuweist, rührt aus dem Gebrauch her, daß jeder Lehnsherr eine gewisse Anzahl Mannschaften stellen mußte, welche, wenn sie zahlreich genug waren, ein Regiment unter seinem Befehl bildeten. Sie ist, theils aus Abneigung gegen Veränderung, theils weil man bei Leuten aus einem Distrikte, die noch dazu durch örtliche und persönliche Erinnerung näher verbunden sind, einen gewissen esprit du corps zu ermuthigen glaubte, beibehalten worden. Man hat auch gefunden, daß sie einem anderen nicht unwichtigen politischen Zweck entspricht, wenn innerer Dienst zu verrichten war; denn man hat bemerkt, daß der böhmische Soldat mit dem steyermärkischen Schmuggler, oder der Galizier mit dem mailänder Carbonaro wenig Sympathie hat. Ungarn können durch Oesterreicher, und Croaten durch Italiener befehligt werden; und die einzige praktische Einschränkung in dieser Hinsicht geht aus der Nothwendigkeit hervor, daß der Dienst in einer Sprache verrichtet werden muß, die Soldaten und Offiziere verstehen. So müssen Sergeanten und Unteroffiziere stets von derselben Nation wie die Gemeinen sein; nur der Oberoffizier muß entweder von mehren Sprachen wenigstens etwas lernen, oder sich auf die Regimenter seiner Nation beschränken. Auch kennt der Dienst keine geographische Grenze. Die Grenzer bleiben allerdings in Friedenszeiten in ihren Distrikten; aber ein großer Theil des ungarischen Militärs befindet sich in den westlichen Provinzen, und des italienischen und deutschen in Ungarn.

Die Kriegsartikel, das Militärgesetzbuch und die allgemeinen Dienstregulativen sind seit Maria Theresia kaum verändert worden. Sie sind schön zu lesen und sind im reinsten und aufgeklärtesten Geiste verfaßt; aber viele derselben zwingt die Nothwendigkeit wegen ihrer Unanwendbarkeit auf die jetzigen Zustände zu umgehen, während andere aus weniger zurechtfertigenden Gründen in der Praxis verdreht werden. Daher werden wenige, während sie

der allgemeinen Vortrefflichkeit der Armee gerechten Beifall zollen, den Wunsch verschweigen, daß die Einzelnheiten der Praxis mit dem Geist der Gesetze wieder in Einklang gebracht würden, und andere, daß diese Verordnungen durch ein Anpassen an die jetzigen Zustände praktischer gemacht würden.

Jedes Regiment hat einen Inhaber, der von dem wirklich Commandirenden verschieden ist. Dieser Inhaber ist ein Offizier von hohem Range und langem Dienste, und nach der allgemeinen Regel vergiebt er die unteren Offizierstellen *) — nämlich die Fähndrichstelle bei der Infanterie, und die des Cornet bei der Reiterei, ein Vorrecht, das jedoch durch die Gewohnheit der Krone, Cadetten aus den Militärschulen zu diesen Stellen zu ernennen, und durch die beständige Politik der Hofkriegscommission, die Macht des Regimentsinhabers zu beschränken, und die der Krone zu vergrößern, sehr beschränkt wird. Alle Stabsoffiziere und auch die höheren Grade, werden von der Krone ernannt, und die Dienstregeln verlangen, daß die Grade von Fähndrich oder Cornet bis zum Hauptmann inclusive, nur durch regelmäßiges Nachrücken erlangt werden, da keine Diensterhöhung durch Kauf gestattet wird. Ein Blick auf gewisse Einzelnheiten wird zeigen, wie man diese Bestimmungen umgeht, und sie werden zugleich zur Erläuterung der allgemeinen Beschaffenheit des Dienstes dienen.

Eine wichtige Eigenthümlichkeit sind noch die Conduitenlisten, welche jeder Offizier über den unmittelbar unter ihm stehenden führt und die jährlich mehre Male an die Hofkriegscommission eingereicht werden. Auch über die Unteroffiziere werden solche Listen gehalten, und zwar von den Lieutenants und dem Capitain, und wenn ich mich nicht irre, auch über die Aufführung der Gemeinen, obgleich diese allgemeiner und nicht so regelmäßig. Die Verordnung der Kaiserin Maria Theresia befiehlt, daß jeder Conduitenbericht

---

*) Wenn angesehene Fremde, wie der Kaiser von Rußland, der König von Preußen, der Herzog von Wellington ꝛc. Titularobersten österreichischer Regimenter sind, wird ein zweiter Regimentsinhaber als Stellvertreter ernannt, der die Vorrechte und Pflichten desselben ausübt.

dem dadurch Beschuldigten vorgelegt werde, daß er sich rechtfertigen könne; aber in der Wirklichkeit wird dies wenig beachtet; und obgleich in den meisten Fällen die Listen wenig mehr als eine leere Form sind, können sie doch auch zuweilen zu großen persönlichen Bedrückungen benutzt werden. Der Ton und der Charakter eines Regimentes hängt mehr von dem persönlichen Charakter des Obersten ab; und ist dieser willkürlich oder argwöhnisch, so wird sich ein tückischer und intriguirender Geist bei seinen Offizieren erzeugen, und die Wirkung wird eine vollkommene Abhängigkeit von dem Willen des Obersten sein. Seine Meinungen können durch kleinliche Motive oder Klätschereien regiert werden; und seine Wünsche über den Ton der Conduitenliste seiner Untergebenen werden bei denen keinen Widerstand finden, welche sich selbst einen ungünstigen Bericht zuzuziehen fürchten, wenn sie die Unzufriedenheit ihres Obersten erregen. Mir sind ebenso grausame, als lächerliche Folgen dieser Einrichtung erzählt worden. Ein Offizier wandte sich in einer Privataudienz mit einer Beschwerde an den verstorbenen Kaiser, wurde sehr gnädig empfangen und auf einen der folgenden Tage wieder beschieden. Er kam. „Ich muß erstaunen", sagte Franz, „daß Sie sich zu beschweren wagen, während nach den amtlichen Listen Ihr eignes Betragen so tadelnswerth gewesen ist." Der Offizier erbat sich die Einsicht in den Bericht, auf den sich der Kaiser bezog, und nach einigem Zögern wurde er ihm in der Kriegskanzlei gezeigt. Hier sah er sich Vergehen zur Last gelegt, deren er sich ganz unbewußt war. Er bestand auf einer Untersuchung und erlangte sie; und es zeigte sich, daß man auf der Kriegskanzlei durch Versehen den Charakter eines ganz andern Offiziers zu seinem Namen gefügt hatte. Der Kaiser erkannte seine Rechtfertigung an und er kehrte, fast wie im Triumph, zu seinem Regimente zurück; aber wenige Monate darauf mußte er es wieder verlassen, weil man ihn auf Lebenszeit in Ruhestand versetzt hatte. Der Kaiser betrachtete selten nach seinen Begriffen von Subordination die, wenn auch noch so gerechten, Beschwerden des Subalternoffiziers gegen seinen Vorgesetzten mit günstigen Augen. In dem vorliegenden Falle erhielt wahrscheinlich der Oberst,

über den Beschwerde eingegangen war, einen so scharfen Verweis, daß er nie wieder die Wiederholung eines solchen Fehlers gewagt hat; wenn dies aber auch geschah, so war es ein Privatverweis, und der unglückliche Beschwerdeführer mußte alle Hoffnung einer künftigen Beförderung aufgeben.

Diese Ueberwachung des Charakters wirkt auf verschiedene Art. Der Fähndrich sollte nach den Dienstregulativen nach und nach und nothwendigerweise den Rang als Secondlieutenant, Premierlieutenant und Capitain erhalten; aber in der Wirklichkeit überspringt der Subaltern nicht selten durch den Einfluß des Commandeurs oder des Regimentsinhabers (der, obgleich abwesend, sich oft in die Angelegenheiten des Regiments mischt) seine Oberen im Avancement.

Diese Unregelmäßigkeit wird gerechtfertigt, indem man im Rapport an die Hof-Kriegscommission berichtet, daß der übergangene Offizier aus Mangel an Talent, oder aus irgend einem andern Grunde für die höhere Stelle nicht geeignet ist; und sollte er sich nicht zufrieden geben, so kann im nächsten Rapport zur Beschuldigung der Unfähigkeit die der Insubordination hinzugefügt, und der Mißvergnügte gezwungen werden, als lebenslänglich Pensionirter sich zurückzuziehen. Aber selbst, wo man dieses starke Verfahren nicht annehmen kann, ist das Patent eines Oberoffiziers durch wirklichen Kauf zu erlangen, obgleich es förmliche Verbote dagegen giebt. In solchen Fällen müssen die Obersten, sowohl Inhaber, wie Commandirender mit einander abschließen; und einer von ihnen ist vermuthlich der Urheber der Uebereinkunft. Der Verkäufer wird vermocht, oder vielleicht moralisch gezwungen, sich mit einer Pension zurückzuziehen, und erhält vom Obersten eine festgesetzte Summe, welche Summe aber nur ein Theil derjenigen ist, die der Käufer dem Obersten zahlte. Der Rest des Kaufgeldes hat andere Bestimmungen, unter anderen die Bezahlung gewisser Taxen an den „Auditor", einen juristischen Beamten, der jedem Regiment als Assessor in Kriegsgerichten beigegeben ist, und die Bezahlung anderer Gerichtsgebühren.

Der Hauptmann hat Pflichten und Amtirungen, die man in

unserem Dienste nicht kennt. Die Regierung liefert Montur und Rüstung für die Compagnie, er aber ist gezwungen, sie in gutem Stande zu erhalten; und zu diesem Zwecke erhält er einen Nebengehalt, der, je nach den Umständen des Regiments, seine Ausgaben deckt oder auch nicht deckt. In der österreichischen Armee giebt es, wie in der britischen, kostspielige und nicht kostspielige Regimenter, deren Unterschied großentheils in dem verschiedenen Range und Charakter der Obersten, Inhaber und Commandirenden seinen Grund hat, welche Beide, wie ich erwähnte, so wie andere Feldoffiziere, durchaus nur von der Regierung ernannt werden. Häufig geschieht es, daß der Oberst sein Regiment für die Offiziere kostspielig macht, in der Absicht, nur wohlhabende Männer darin zu behalten. So kann er (ich spiele hier auf einen besondern Fall an) einen sehr häufigen Kleiderwechsel verlangen, — Halbuniform für den Morgen, schlichte Civilkleidung für den Mittag, volle Uniform für den Nachmittag, und wieder den bürgerlichen Staatsfrack für den Abend. Er kann über die Civilkleidung Bemerkungen machen, und verlangen, daß sie ganz geschmackvoll sei und dem Regiment Ehre mache; und dabei bedenke man, daß die dadurch verursachten Unkosten von einem Solde bestritten werden müssen, der seit den Tagen der Maria Theresia nicht erhöht worden ist. Denselben Grundsatz wendet der Oberst auf die Hauptleute an, und verlangt, daß die Mannschaft ihrer Compagnien „auf der Parade gut aussehe." Wenn, wie nur zu oft geschieht, die Kleidung, Waffen und Rüstung aus dem Regierungsdepot von geringerer Qualität sind, so verlangt man vom Hauptmann, daß er auf eigene Unkosten andere anschaffe; und dies ist besonders bei den Cavalleriecorps fast beständig der Fall. Alles, was zum Extrastaat gehört, wie es dessen viel bei den höheren Regimentern giebt, Extramusik, Fahnen und Insignien verschiedener Art, wird auf Privatunkosten der Hauptleute bestritten. Der Oberst verlangt von ihnen Alles, was, nach seiner Meinung, zum saubern Aussehn und Stand der Compagnien gehört. Wenn etwas fehlt, so ist er unzufrieden. Beklagt sich der Offizier, oder weigert er sich, die Unkosten zu tragen, so wird man sich über ihn selbst, als einen schmutzigen und ungehor-

samen Offizier beschweren. Der Conduiten-Rapport kann seinem Loos das Sigel aufdrücken, und er kann sich bald auf der Liste der lebenslänglich Pensionirten sehen. Darum schleppt er sich unter seiner Last, so gut er kann, fort. Wahrscheinlich hat er in manchen Fällen bei allem dem seinen Privatvortheil, der ihn ganz schadlos hält; aber im Allgemeinen glaube ich, daß die Hauptleute selten durch ihre Stellung etwas gewinnen; und nicht selten machen sie bedeutende Schulden. Sie spekuliren dabei so, daß sie hoffen, durch die Freundschaft und Gönnerschaft des Commandirenden, die sie sich durch freigebige und gutwillige Ausgaben erworben haben, leichter zum Major und Obersten zu avanciren, wo es ihnen dann nicht schwer fallen wird, ihre Schulden abzuzahlen, und sich den lebenslänglichen Genuß ihres Ranges und ihrer Unabhängigkeit zu sichern.

Doch muß ich die wesentliche Bemerkung machen, daß Vieles von dem, was ich hier als scheinbare Regellosigkeiten anführte, entweder nur theilweise zur Ausführung kommt, oder zum wirklichen Wohl der Armee dient. Nach dem allgemeinen Gang des Dienstwesens müssen die Ausgaben eines Subalternoffiziers, Hauptmanns, oder Stabsoffiziers kleiner, als ihr jedesmaliger Gehalt sein; und was die Conduite-Rapporte betrifft, so können die Unrichtigkeiten, denen sie ausgesetzt sind, nicht zahllos oder schreiend sein, sonst würden sie ein Mißvergnügen verursachen, von welchem die Armee in der That frei ist; auch würde man solche Unrichtigkeiten nicht unter einer Regierung wagen, die, wie ich früher oft zu bemerken Gelegenheit hatte, durch die Anhänglichkeit aller ihrer Classen fest zusammenhängt. Die Maßregeln, die man sich erlaubt, um die strenge Regel über das Avancement nach dem Dienstalter vom Fähndrich bis zum Capitain zu umgehen, wird hoffentlich jeder praktische Mann für nothwendige Modifikationen ansehen, so lange als die Regel selbst besteht, da keine Armee eigentlich effektiv sein könnte, so lange man eine solche Regel in der That durchsetzen will. Einerseits mag Talentlosigkeit oder schlechtes Benehmen es oft verlangen, daß Jemand gehindert wird, zu verantwortlichen Stellen zu avanciren, selbst dann, wenn es hart scheinen kann, einen Offi-

zier zu lebenslänglichem Ruhestand zu verurtheilen, oder wenn er eben keinen Fehler begangen hat, der vor ein Kriegsgericht gehörte; während andrerseits nur bloße Theoretiker läugnen werden, daß es sehr wichtig ist, daß in einer Nationalarmee die meisten Offiziere aus jener höhern Gesellschaft gewählt sind, deren Mitglieder kaum in Dienst gehen würden, wenn Reichthum und Geburt ihnen nicht einigen Vorzug in Rang und Avancement verschafften. Die österreichische Armee ist Allen offen; aber ihr herrschender Geist ist, eben so wie man es von der britischen im Vergleich mit der französischen bemerken kann, entschieden aristokratisch.

Die Regierung sowohl, als die Regimentsinhaber sind geneigt, den Mitgliedern der Familien, welche man in England zu der Gentry rechnen würde, den Vorzug zu geben; und es ist die Politik des Staates, nicht nur Mitglieder des höchsten einheimischen Adels, sondern auch Prinzen der kleineren regierenden Häuser in ihre Dienste zu ziehen. Was Oesterreich wie jedem andern Continentalstaat fehlt, ist jenes schöne System des gemeinschaftlichen Speisens der Offiziere (regimental mess), welches nur in England eingeführt ist — jenes System, welches für einen Theil des Tages den ältesten mit dem jüngsten Offizier in gesellschaftliche Berührung bringt — welches selbst an den jüngsten Fähndrich die Reihe des Vorsitzes bei Tafel bringt, wo der Oberst von seinem Munde die Tischgesetze vernimmt — jenes System, welches allein eine freie Gemeinschaft der Gefühle trotz aller Verschiedenheit des Alters und Ranges hervorrufen kann, und welches Allen, indem es eben so die Anmaßung des Alters, wie den Muthwillen der Jugend zügelt, den männlichen und ernsten Ton gesellschaftlicher Gleichheit mit der strengsten Beobachtung der Subordination zu vereinen lehrt. Rechnen wir diese wesentliche Eigenthümlichkeit ab, so kann man viel größere Aehnlichkeit in dem allgemeinen Charakter zwischen den österreichischen und englischen Offizieren bemerken, als zwischen denen vieler anderer Nationen; und ohne auf die Fragen der verhältnißmäßigen Disciplin oder Tauglichkeit, oder der patriotischen Hingebung für die Sache des Vaterlands einzugehen, glaube ich, daß ein weit höherer Ton nobeln Gefühles in

der ganzen österreichischen Armee herrscht, als in wenigen anderen festländischen Heeren, wo ein populäreres System vorherrscht, zu finden ist.

Vor Allem aber weihte Maria Theresia der Vollstreckung militärischer Gerechtigkeit in jedem Range ihre besondere Sorge und ein Zeugniß ihrer Ansichten über diesen Punkt war die eigenthümliche Einrichtung der Kriegsgerichte, welche seit ihrer Zeit keine Veränderung erlitten hat. Dieses Gericht ist nicht allein aus Offizieren zusammengesetzt, sondern aus Militärs aller Grade, und zwar von jedem zwei Personen, nämlich: „zwei Gemeine, zwei Unteroffiziere, zwei Sergeanten, zwei Fähndriche, zwei Lieutenants, zwei Hauptleute und ein Major als Präsident. Vor dieses Gericht kommen alle Vergehen des Gemeinen bis zum Hauptmann inclusive. Wenn ein Major vor Gericht steht, ist der niedrigste Grad, der im Gericht sitzen kann, der Gefreite, Präsident ist in diesem Falle ein Oberstlieutenant. Steht ein Oberstlieutenant vor Gericht, so ist der niedrigste zulässige der Unteroffizier, und ein Oberst muß präsidiren und so fort" *). Der Regimentsauditeur vertritt die Stelle des Kronanwalts, leitet die Untersuchung, erläutert das Gesetz oder schlägt das Urtheil vor.

Nach dem Charakter der britischen Armee und besonders ihrer Offiziere, wie er durch unsere allgemeinen Institutionen und die Eigenthümlichkeiten der mess gebildet worden ist, ist es wahrscheinlich, daß bei uns Gerechtigkeit durch Gnade gemildert nicht so leicht durch ein nach österreichischem System zusammengesetztes Gericht, als durch unser eignes erreicht werden würde; aber es ist ein großer Irrthum, über die Angemessenheit einer Einrichtung für eine Nation nach dem zu urtheilen, was für andere Völker passen würde. Es ist wahr, daß in den österreichischen Kriegsgerichten

*) Diese Stelle ist aus einem Aufsatze über die österreichische Armee von Capt. Basil Hall in United Service Journal Oktober 1835, welcher viele interessante Aufschlüsse giebt, obgleich in einigen unwichtigen Einzelnheiten das von ihm Mitgetheilte nicht ganz mit dem meinigen übereinstimmt. Ich habe die eigenen Worte des Herrn Verfassers angeführt, da sie die Thatsachen gut und richtig darlegen.

die Gemeinen und Unteroffiziere gewöhnlich nur nominelle Anhängsel sind, und die Entscheidung geben, welche ihre Vorgesetzten empfehlen; aber immer verhütet ihre Gegenwart jede offenbare Ungerechtigkeit. Die Unteroffiziere und Gemeinen müssen ihren Kameraden einige Nachrichten von dem Verfahren geben — und dadurch wird ein Vertrauen, oder wenigstens eine Ergebung in die Gerechtigkeit des Urtheils gesichert, welche auf andre Weise nicht zu erreichen wäre. Die gesetzlichen Strafen sind für Meuterei oder Ergreifung in feindlichen Waffen nach der Desertion der Tod; für einfache Desertion, Diebstahl und andere Vergehen entweder Gefängniß, Strafexerzieren, oder Ruthenstreiche auf den Rücken, welche letztere der Verbrecher empfängt, indem er zwei oder dreimal zwischen Reihen von Soldaten durchgeht, von denen jeder ihm einen Streich giebt. Außerdem besitzen die Hauptleute und Stabsoffiziere ein summarisches Züchtigungsrecht, das aber auf ganz andre und weniger harte Art ausgeübt wird. Diese Züchtigung geschieht nicht auf den Rücken, sondern auf das bekleidete Gesäß — das Werkzeug ist ein Rohr, und die Zahl der Schläge, zu welchen der Hauptmann verurtheilen kann, ist 25 — der Oberst kann zu 50 verurtheilen. Wie ich im Anfange dieses Kapitels erwähnte, hängt die Zahl und die Härte der Bestrafungen hauptsächlich von der Nationalität der Truppen ab. In den deutschen Regimentern sind sie leichter und seltener, — da aber die Militärgesetze allgemein sein müssen, lauten sie auch bei ihnen wie bei den übrigen Truppen; und da diese Gesetze durch den milden Geist Maria Theresia's gegeben wurden, seit deren Regierung sie unverändert geblieben sind, darf man glauben, daß sie keine ungehörige Ausdehnung willkürlicher Härte autorisiren. Diese milde Fürstin jedoch, welche zur Erhaltung der Disciplin unter ungarischen und Croatenregimentern Gesetze geben mußte, sah die unbedingte Nothwendigkeit ein, den Oberoffizieren einiges Recht summarischer körperlicher Züchtigung zu geben; aber die Ausübung dieses Rechtes findet fast blos auf dem Marsche statt, wo der wilde Charakter dieser Soldaten nur durch sofortige Züchtigung, an welche sie (was Ungarn und Zubehör betrifft) von ihrer Jugend an gewöhnt sind, gezügelt werden kann. Das

drei oder viermalige Gassenlaufen ist eine sehr harte Strafe, doch nach meiner Meinung weniger hart, als die in der englischen Armee eingeführte Peitschenstrafe; sie findet nur selten statt und nur bei solchen Verbrechen, wenigstens bis vor Kurzem, welche in einem englischen Regiment mit dem Tod oder mit Geißelung fast bis zum Tod bestraft werden würden.

Der Sold der Offiziere und Gemeinen ist noch der von Maria Theresia festgesetzte — und obgleich er damals zur Verschaffung jedes erforderlichen Bedürfnisses hinreichte, ist dies jetzt nicht mehr der Fall — wenigstens nicht in dem ausgedehnten Maße, als es jene große Herscherin beabsichtigte. Die Geldbesoldung weicht ein wenig nach den verschiedenen Orts- und anderen Verhältnissen ab, — aber im Allgemeinen erhält der Gemeine bei der Infanterie 5 Kr., bei den Grenadieren und der Artillerie 6 Kr., und bei der Cavallerie 7 Kr. täglich; womit sie für ihre ganze Beköstigung und kleinen Bedürfnisse sorgen müssen, außer daß die Regierung jedem Mann 2 Pfund Brot täglich giebt. Gewöhnlich essen 7—8 Mann zusammen, und sollen nach der Verordnung jeder täglich ½ Pfund Fleisch genießen, zu welchem Zweck, obgleich die verordnete Quantität nicht immer gekocht wird, die Regierung noch einen Zuschuß von ½ Kr. oder mehr giebt, wenn der Preis des Fleisches höher als 7 Kr. das Pfund ist. Die Infanterie, obgleich sie den niedrigsten Sold hat, kommt gewöhnlich am besten aus; denn sie stehen gewöhnlich in Städten, und dürfen sich zur Arbeit verdingen, wodurch sie nicht selten 20—35 Kr. täglich verdienen, wovon sie jedoch dem Hauptmann, wegen der dadurch verursachten größern Abnutzung der Kleidung, einen Theil abgeben müssen. Die Cavallerie ist im Allgemeinen, zur Erleichterung der Fouragirung, in Dörfern einquartiert, wo die Arbeit seltner ist; und wo dies auch nicht der Fall ist, so läßt die zur Wartung des Pferdes erforderliche Zeit dem Soldaten keine zum Privatverdienste übrig. Ich kann hier eine diese Einrichtung begleitende ähnliche Wirkung, welche sie auf die Offiziere in den zwei Armeezweigen hat, anführen. Die Cavallerie wird in Oesterreich, wie in anderen Staaten, als der höhere Armeetheil betrachtet; aber in kleinere Ab-

theilungen getheilt, jede mit 1—2 Offizieren, und in einen kleinen Weiler, vorzüglich in Ungarn und den nördlichen Provinzen, einquartiert, sind diese Offiziere gänzlich von aller Civilisation und Gesellschaft abgeschnitten; während die der Infanterie in den Städten überflüssigen Verkehr unter sich und mit den achtbaren Einwohnern haben. Ich habe gebildete und talentvolle Jünglinge vom Rang eines Cornets oder Lieutenants und aus den höchsten Familien der Familien des Reichs gekannt, welche in einem elenden ungarischen Dorfe standen, durch 20 Meilen unwegsamen Landes von jeder Person, mit welcher sie auf einem Fuß der Gleichheit umgehen konnten, entfernt — wo selbst der Pfarrer so unwissend als die Bauern seiner Gemeinde war. In den besonderen Fällen, die ich jetzt berühre, hat ein Geschmack für schöne Literatur die Anhäufung zahlreicher Bücher in dieser Wüste veranlaßt, was nicht der Fall hätte sein können, wenn diesen Personen die hinreichenden Mittel fehlten; aber es ist klar, daß in nur zu vielen Fällen diese Abwesenheit der Genüsse und Fesseln der Gesellschaft zu einem Zustande grober Ausschweifung führen muß, der den Offizieren und Gemeinen gleich nachtheilig ist. Ueberhaupt muß in allen Fällen eine große stehende Armee nachtheilig auf die Sittlichkeit wirken, da die Mehrzahl derselben in jedem Staate zum Cölibat gezwungen ist. Die diesen Punkt in Oesterreich betreffenden Regeln sind folgende. Von den Gemeinen dürfen nur 4 Mann jeder Compagnie heirathen, oder, wenn schon verheirathet, ihre Frauen bei sich haben. Die Weiber empfangen Brotrationen, oder die Kinder werden in den Schulen, welche die Regierung in den stehenden Hauptquartieren der Regimenter errichtet hat, erzogen. Von den Offizieren darf ein Drittel heirathen; aber erst muß die Erlaubniß des commandirenden Offiziers erlangt werden und diese kann in manchen Fällen aus Laune verweigert werden. Ein Beispiel dieser Art ist zu meiner Kenntniß gekommen, wo der Oberst, welcher die Heirathslustigen in seinem Regiment zu entmuthigen wünschte, seine Beistimmung ungehörig verweigerte; und nach der gezwungenen Folgerung, daß eine von dem fraglichen Offizier eingereichte Vorstellung ein Vergehen gegen die militärische Subordination sei, den Offizier in Arrest sandte,

mit der ausgesprochenen Absicht, ihn von aller Verbindung mit seiner Geliebten abzuschneiden. Aus dem Arrest wandte sich der Offizier, gemäß den Gesetzen, an den verstorbenen Kaiser. Die Antwort war gnädig — Seine Majestät sah kein Hinderniß der Verbindung — und der aus dem Arrest entlassene Offizier führte seine Braut zum Altar. Diese Dame war adelig, und von tadelloser Vortrefflichkeit in allen persönlichen Hinsichten; der Oberst hatte keinen Grund zur Verweigerung seiner Erlaubniß; aber doch hegte man einigen Zweifel, ob der junge Ehemann nicht nach kurzer Zeit Ursache finden würde, sich in Ruhestand versetzen zu lassen, — als Folge seiner ausdauernden Widersetzlichkeit gegen den Willen seines Commandeurs. Ein vorläufiger Schritt muß bei allen Heirathen der Offiziere geschehen, und dies ist ein sehr wichtiger. Sie müssen ihren Frauen eine bestimmte Summe oder die Einkünfte eines Grundstückes nach dem Range, den sie in der Armee haben, aussetzen. Das Minimum bei Stabsoffizieren ist 10,000 Fl. in Geld oder 500 Fl. jährliche Einkünfte. Bei den Uebrigen 8000 Fl. oder 400 Fl. jährlich. Den Genuß der Jahresrenten haben Beide gemeinschaftlich, und nach dem Tode eines derselben der überlebende Theil; das Capital wird nach Beider Absterben unter die Kinder vertheilt. Diese Verordnung, obgleich sie als eine der vielen Hindernisse der Verehelichung, einigermaßen zur Vermehrung der unehelichen Geburten beitragen mag, ist in einem weisen und Gutes bezweckenden Geiste erlassen, und sichert den Wittwen der Offiziere, welche die besten Jahre ihres Lebens in den Diensten des Staates zugebracht haben, in einem so wohlfeilen Lande ein anständiges, obgleich bescheidenes Auskommen, ohne die Mildthätigkeit des Staates in Anspruch zu nehmen. Die invaliden oder in Ruhestand versetzten Offiziere selbst erhalten während ihrer Lebenszeit Pension, welche von 200 Fl. für den Subalternoffizier, und 600 Fl. für den Hauptmann bis zu 1200 Fl. für den Oberst und 4000 Fl. für den Cavaleriegeneral steigt, und invalid oder nicht, können sie freie Kost, Wohnung und Erziehung ihrer Kinder in einer der Adelsacademien und Militärschulen, welche die Regierung zu diesen Zwecken errichtet hat, erwarten. Für den

Gemeinen bestehen auf sehr großen Fuß eingerichtete Invalidenhäuser, aber keiner ist nach noch so langer Dienstzeit zu einer Pension gesetzlich berechtigt, wenn er nicht wirklich invalid ist. In der Praxis werden jedoch diejenigen, welche im Dienste bleiben, ohne auf ihr Entlassungsrecht Anspruch zu machen, in den Garnisonen oder mit irgend einer kleinen Stelle im Civildienste versorgt, von welcher sie später auf die Liste der Provisionalisten übergehen. Ich glaube, daß man der österreichischen Regierung die Gerechtigkeit lassen muß, daß sie Niemanden in die Entbehrung des Alters versinken läßt, welcher die Tage seiner Tüchtigkeit ehrenvoll im Civil- oder Militärdienste verlebt hat.

Ich will nur noch hinzufügen, daß die Regierung, um die Operationen bei plötzlichen Bedürfnissen zu erleichtern, einen Vorrath von fertigen Monturen in drei verschiedenen Größen und jedes Artikels der Ausrüstung für ein zweites, gleich zahlreiches Heer stets bereit hat — und sie hat oft den Vortheil ihrer Grundsätze in diesem Punkte gefühlt. Im Jahre 1805, als die Franzosen nahe bei Wien standen, wurde ein Befehl zur sofortigen Aushebung von 50,000 Mann nach Prag gesandt. Vor dem Abend des Tages, an dem der Befehl angekommen war, waren Vorschriften an die Distrikte und Herrschaften, über die Zahl der Mannschaft, die jede zu liefern hatte, gesandt. Die Aushebung fand sogleich statt. Alle Schneider und andere erforderliche Handwerker wurden requirirt, die Monturen und andere Ausrüstungsartikel passend zu machen; und in 17 Tagen vom Datum des kaiserlichen Befehles befanden sich bereits die 50,000 Mann bewaffnet und ausgerüstet (natürlich nicht eingeübt), in den Depots in Mähren und Böhmen. In diesem Falle war die Eile ohne Nutzen. Die Schlacht von Austerlitz hatte schon den Krieg entschieden — aber das System und die Organisation blieben; und acht Jahre später, als man sich zu einer großen Anstrengung entschloß, — als Ungarn immer noch seine Hülfstruppen auf 64,000 Mann beschränkte — als das übrige Reich nur auf einen Theil seiner gegenwärtigen Provinzen und die Militärgrenze beschränkt war — muß man über die gewaltigen Kräfte erstaunen, welche eine mächtige Organi-

sation mit der Unterstützung eines ergebenen Volkes entwickelte. Die Stärke der unter Waffen stehenden und besoldeten Armee (einschließlich des Armeecommissariats) belief sich 1814 auf 970,000 Mann.

Marine. Da die Marine unter dem Kriegsdepartement steht, wird hier der passendste Platz zu den wenigen Bemerkungen über diesen sehr beschränkten Zweig des Dienstes sein. Die Effektivmacht besteht in 4 ziemlich großen Fregatten, einigen Brigs und Schooners, aber keinen Linienschiffen. Sie ist mehr eine venetianische als eine deutsche Marine. Das Commando ist italienisch. Die Regierung hat alle venetianische Offiziere beibehalten, und da diese nur nach und nach absterben, und jüngere nur sehr langsam befördert werden, sind die meisten Commandeurs, und selbst die Subalternoffiziere in höherem Alter. Der Admiral Dandalo, welcher das kleine Geschwader in den Dardanellen befehligte, als wir uns dort befanden, war beinahe 80 Jahre; und der Lieutenant Melchiori, der gütige und würdige Befehlshaber der Galliote, in der wir von Triest nach Patras segelten, hatte bereits seinen gegenwärtigen Rang erreicht, als der Doge noch stolz in dem Bucentaur segelte, um sich mit dem adriatischen Meere zu vermählen. Die Matrosen sind großentheils Venetianer, Istrier und Dalmatier. Sie sind Freiwillige, dienen 8 Jahre, erhalten 20 Kr. tägliche Löhnung, und werden nach ihren Nationalbegriffen gut genug beköstigt. Wenn die Freiwilligen nicht hinreichten, würde man einen Theil der zum Militär ausgehobenen Mannschaft benutzen.

So klein auch diese Marine ist, reichen doch die Offiziere kaum für den Dienst zu. Während der venetianische Greis dem Grabe entgegenwankt, geschieht die Beförderung der Jüngern, aus Gründen der Sparsamkeit, selten und langsam; und die Offiziere werden von einem Schiff auf das andre zur Ausfüllung der Erledigungen versetzt. Der Admiral hat der Regierung vergebens die Angemessenheit und Beförderungen, sowohl wegen gerechter Ansprüche der alten Offiziere, als zur Ermuthigung der neueren, vorgestellt. Die Regierung erkennt das Bedürfniß an, zieht es aber vor, „die Dinge zu lassen, wie sie sind."

Personen, welche mit den belästigenden Formalitäten, welche in allen Ausrüstungs- und Rechnungsbureaux unserer eignen Marine herrschen, bekannt sind, und welche das quälerische Verfahren kennen, welchem britische Offiziere oft nach vielen Jahren ausgesetzt sind, werden die österreichische Regierung wegen der Annahme ähnlicher Einrichtungen nicht geradezu tadeln. Das Ungeheure der englischen Bedürfnisse kann allerdings als Entschuldigung von dem angeführt werden, was in der kleinern Marine Oesterreichs getadelt wird; und daher kommt es vielleicht, daß uns die Bureaukratie im österreichischen Dienste so bedrückend und übertrieben erscheint. Bei ihr ist die Masse der Schriften ungeheuer. Kein auch noch so kleiner Artikel der Vorräthe kann verbraucht werden, ohne daß ein genauer Bericht an den Kriegshofrath nach Wien geschickt wird. Wenn ein Stück Segeltuch gebraucht wird, um ein Segel auszubessern, muß eine Berathung gehalten werden; ein Protokoll wird niedergeschrieben, welches die Verhältnisse darlegt, die Quantität des beschädigten, und die des erforderlichen neuen Segeltuchs angiebt; und dies muß von allen Offizieren unterzeichnet werden, ehe es an den Marineintendanten in Venedig oder Triest gesandt wird, von dem es in gehöriger Zeit seinen Weg nach der Hauptstadt findet. Die Beamten in Wien haben wenig praktische Kenntniß vom Seewesen. Die dortige Commission prüft die eingesandten Berichte oder bemüht sich, wahrscheinlich oft vergeblich, sie zu verstehen; und wenn irgend ein nicht hinreichend deutlicher Punkt vorkommt, dauert die Correspondenz oft Jahre lang.

Der Commandeur eines Fahrzeuges ist für alle Zweige der Leitung und Verwaltung desselben im Allgemeinen verantwortlich; und mir erzählte der Capitain eines kleinen Kriegsschiffs, dem kein Secretair gestattet war, daß er den Befehl seines Fahrzeugs aufgab und um eine untergeordnete Stelle in einem andern nachsuchte, weil er nach der Rückkehr von einer Kreuzfahrt 15 Tage vom Morgen bis zum Abend zu schreiben genöthigt war.

Ueber den Umfang und die Beschaffenheit der nautischen Kenntnisse der Offiziere in diesem kleinen Dienste bin ich nicht befähigt, ein Urtheil auszusprechen. Der Charakter des Schiffsvolks

bildet sich nach dem gefährlichen und engbegrenzten Meere, auf dem der größte Theil seit der Jugend beschäftigt gewesen ist. Sie sind thätig, mäßig und besonders scharfsichtig für die meteorologischen Erscheinungen, welche auf dem adriatischen und anderen benachbarten Meeren vorkommen; aber man behauptet, daß ihre Kenntniß der eigenthümlichen örtlichen Gefahren sie zu zaghaften Schiffern auf dem Oceane macht, wo diese Zaghaftigkeit an der unrechten Stelle ist. Diese Mängel werden mit der Ausdehnung ihres Wirkungskreises verschwinden; eine Ausdehnung, welche die Regierung ernstlich zu wünschen scheint. Oesterreichs Handelsmarine wird in dem baltischen Meere und an den westlichen Küsten des atlantischen Meeres gesehen, und hat selbst an entfernten Küsten Einfluß zu gewinnen gesucht. Daß Oesterreich je einen bedeutenden Rang unter den herrschenden Nationen der Welt einnehmen könne, muß den meisten Menschen als ein phantastischer Traum erscheinen; aber da es bereits Triest zum größten Handelshafen des südlichen Europa's gemacht und den Löwen von St. Marcus unterworfen hat, scheint es sein Ziel zu sein, dem adriatischen Meere wenigstens einen Theil seines frühern Ruhmes wiederzugewinnen. Es sucht in allen Richtungen seinen keimenden Handel auszubreiten; es versucht mit Frankreich in der Dampfschiffahrt in dem griechischen Archipel und auf den östlichen Meeren zu wetteifern; und ist im Bewußtsein der Unsicherheit und Unbequemlichkeit des Hafens von Venedig, als ein Marine-Arsenal, beschäftigt gewesen, mit einem großen Aufwand von Arbeit und Geld den Hafen von Pola zu befestigen und ihn zur großen Station seiner Kriegs-Marine zu machen.

Elftes Kapitel.

Finanzen. — Staatsschuld und Geld. — Deren Ursprung und Charakter. — Geschichte des Papiergeldes. — Finanzpatent von 1811. — Finanzreform von 1816. — Bank in Wien. — Plan zur Verminderung des circulirenden Papiergeldes und sein Erfolg. — Zinsentragende Schuld. — Alte und neue Schuld. — Ihr Belauf. — Tilgungsfonds. — Betrag der wirklichen Verbindlichkeiten der Regierung. — Das jetzige klingende und Papiergeld. — Circulation der Bank und ihre Verbindung mit der Regierung.

Ehe ich auf die Details der Einnahme und Ausgabe eingehe, müssen einige Notizen über die Staatsschuld und das Geldwesen vorausgeschickt werden. Das letztere ist nach einer langen Periode der Verschlechterung und Verlegenheit in Ordnung gebracht worden; und es ist von nicht geringem Interesse, die Schritte zu verfolgen, durch welche diese große Reform bewerkstelligt wurde. Ueber die Schuld ist es nicht leicht, genaue Aufklärung zu erhalten, da die Regierung keine amtlichen Berichte über diesen Gegenstand veröffentlicht; und das Verwickelte der verschiedenen Zweige dieses Gegenstandes selbst, die Uebertragungen von einem auf den andern, und die irrigen Meinungen, die man wegen der verschiedenen Geldsorten, in welchen mehrere Anleihen abgeschlossen worden sind, über ihren Belauf fassen könnte, mögen die Regierung vermocht haben, allgemeine Darstellungen des Zustandes der Finanzen zu verschieben, bis sie ihr jetzt in Ausführung begriffenes Werk, die kleinen Ueberbleibsel schlechten Papiergeldes zu vernichten, und die ganze Schuld in eine oder mehrere Massen klingender Münze zu consolidiren, vollendet hat. In der Zwischenzeit und obgleich Aufklärung über diesen Gegenstand mit der ausdrücklichen Absicht, vorzeitige Discussion und Verbreitung von irrigen Ansichten zu vermeiden, von der Regierung zurückgehalten wird, duldet man doch das Kundwerden von so Vielem, als allgemeine Begriffe über den Betrag der Schuld und ihre Ansprüche auf das ganze Staatseinkommen begründen kann.

Als die Zeit des Ursprungs der Staatsverbindlichkeiten kann

man die Regierung der Kaiserin Maria Theresia betrachten, welche zuerst 12 Millionen Papiergeld, unter dem Namen von Bankozetteln, in Umlauf setzte. Ihr Nachfolger, Joseph II., fügte 1785 noch 20 Millionen dazu, zusammen eine Summe von 32 Millionen Papiergeld, welches keine Zinsen trägt, und dessen Werth nur auf dem Credit des Souveräns beruht. Während der kurzen Regierung Leopold's II., die nur zwei Jahre dauerte, fand keine Veränderung statt; aber ganz anders war dies unter Franz, seinem Sohn und Nachfolger, welcher 1792 den Thron bestieg, als die französische Revolution bereits ausgebrochen war, und dessen Regierung von unglücklichen Kriegen, welche mit kurzen Zwischenräumen des Friedens bis zur Eroberung von Paris 1814 wütheten, beunruhigt wurde. Um die Kosten dieser erschöpfenden Kämpfe zu decken, während denen wiederholte feindliche Einfälle und die gewaltsame Trennung einer Provinz nach der andern das regelmäßige Einkommen beständig verringerte, gab das von Maria Theresia und Joseph ergriffene Auskunftmittel ein zu lockendes Beispiel, um ihr widerstehen zu können. In jedem Jahre strömten neue Summen Papiergeld aus dem kaiserlichen Schatze, bis man 1811 fand, daß der Belauf der in gezwungener Circulation befindlichen Bankozettel über 1000 Million Gulden sei (1060,798,753). Diese übertriebenen Creirungen waren von den natürlichen Folgen begleitet — ein ungeheures Steigen des Nominalwerthes aller Gegenstände, die in Papier bezahlt wurden, und eine entsprechende Entwerthung des Papiergeldes gegen die klingende Münze — denn es muß ausdrücklich bemerkt werden, daß die Regierung, obgleich durch dringendste Nothwendigkeit zu diesen Emittirungen gezwungen, so aufrichtig war, nie zu behaupten, daß diese Papiere wirklich ihren Nominalwerth besäßen. Im Gegentheil erlaubte sie den freien Umtausch des Papiers und Silbers zwischen Einzelnen nach ihrer eignen Meinung von dessen Werthe; und ein wöchentlicher Courszettel über den Stand der Papiere an der Börse wurde in der amtlichen Zeitung bekannt gemacht. Ja 1811, als der Verbindung Napoleon's mit Maria Louise einige Jahre verrätherischen Friedens folgten, die Oesterreich gestatteten, einmal frei aufzuathmen,

beschloß man Schritte zur Verbesserung des Geldwesens zu thun; und allerdings war die höchste Zeit dazu, da die Entwerthung jetzt 80—85 % erreicht hatte, und man deswegen die Hoffnung, je die Emittirung der bestehenden Papiere fortzusetzen, gänzlich aufgab. Man beschloß, das in Circulation befindliche Papiergeld einzuziehen; da aber der größere Theil des Papiergeldes von dem Schatz nicht zum Metallwerth, sondern zu dem bei jeder Emittirung *) bestehenden Börsenwerthe ausgegeben worden war, stellte man den Grundsatz auf, daß die Besitzer keinen gerechten Anspruch auf die Einlösung in klingender Münze hätten.

Unter diesen Umständen erschien die Verordnung, welche man das Finanzpatent von 1811 nennt, zu einer Zeit, wo sie mehr als 80 % verloren, d. h. mit anderen Worten $^4/_5$ des Nominalwerthes hatten, da 100 Fl. Scheine an der Börse nur 20 Fl. Münze galten. Die Verordnung hob mit einem Schlag die Circulation des bestehenden Papiergeldes auf, und erklärte, daß es die Absicht der Regierung sei, das Ganze zu dem damaligen Marktpreise von $^1/_5$ des Nominalwerthes einzulösen; aber jedoch nicht durch baare Münze, sondern durch Emittirung eines neuen Papiers unter dem Namen Einlösungsscheine, welche bald darauf zum Belauf von 211,150,750 Fl. ausgegeben wurden. Die Bequemlichkeit,

---

*) Die frühesten Emittirungen geschahen in Gulden nach dem Metallwerth, und zwar in den in den österreichischen Staaten vorzugsweise circulirenden Conventionsgulden (weil sie gemäß einer Convention mit dem Kurfürsten von Baiern geprägt wurden) zu 16 Gr. oder 2 Schilling. Alle, oder wenigstens beinahe alle Emittirungen nach 1792 wurden mit einer Verminderung des Werthes gemacht, die endlich bis auf 80—90 % fiel. Um die Wirkung dieses Verfahrens einzusehen, wollen wir eine Entwerthung von 60 % voraussetzen, oder mit anderen Worten, daß man für 40 Fl. Münze 100 Fl. Papier geben müsse. Wenn die Regierung zu dieser Zeit einen Dienst oder eine Waare mit 4 Pfd. St. zu bezahlen hatte, mußte sie mit 40 Fl. Münze oder mit den eigenen Bankozetteln von 100 Fl. bezahlen; und daraus entsteht die Folgerung, daß man bei der Einlösung dieser Noten nicht zur Zahlung von 100 Fl. Münze verbunden sei. Wenn die Bankozettel in den Händen der ersten Abnehmer geblieben wären, und wenn die Einlösung mit dem Metallwerth, den jeder Bankozettel wirklich zur Zeit der Emittirung hatte, geschehen wäre, wäre auch die Schlußfolgerung richtig gewesen.

die dieses Papier für den täglichen Gebrauch hatte, und die Meinung, daß es von gleichem Werthe mit dem Metall sei, hob es im Anfange etwas über Pari, was die Regierung vermochte, noch 45 Millionen in Anticipationsscheinen zu emittiren; aber in kurzer Zeit fielen diese Papiere unter den Nominalwerth, und strömte in großen Summen bei der Abgabenzahlung in die kaiserlichen Kassen zurück. Um dieser neuen Schwierigkeit zu begegnen, wurden die 45 Millionen Anticipationsscheine eingelöst und gegen anderes Papiergeld umgetauscht; und in zwei Jahren wieder zwei Verordnungen erlassen, deren erste die Einlösungsscheine auf $^3/_4$, und die zweite auf die Hälfte ihres Werthes herabsetzte. Große finanzielle Verwirrungen und viel Privatelend war die Folge dieser Schritte; und das Uebel wurde immer größer, denn als die Bedürfnisse des Staates immer dringender wurden, strömten neue und ungeheure Massen Einlösungsscheine aus dem Schatze, und vergrößerten natürlich die Entwerthung. So verzweifelt auch dies Hülfsmittel war, blieb doch der Regierung kein andres übrig. Ganz Europa stand in Waffen. Oesterreich mußte seinen Theil erst als Verbündeter Napoleon's, dann als der Englands und Rußlands dazu beitragen. Seine Bevölkerung hatte sich durch die Abtretungen an Frankreich bis auf 20 Millionen vermindert, von denen die größere Hälfte, die Ungarn und Siebenbürgen, an ihrem constitutionellen Rechte, keine Erhöhungen der Auflagen zu dulden, festhielten; und aus den übrigen Provinzen, die durch lange Kämpfe und wiederkehrende Einfälle verarmt waren, war es unmöglich, ein höheres Einkommen zu gewinnen. Privatopfer waren bis auf das Aeußerste geschehen; die gänzliche Insolvenz der Regierung konnte nicht mehr geleugnet werden; und nichts als dies zusammenhaltende Prinzip der Volksanhänglichkeit konnte damals das österreichische Staatsgebäude aufrecht erhalten.

Der Friede von Paris krönte die Anstrengungen Europa's. Der Wiener Congreß sicherte Oesterreich eine große und wichtige Gebietsvergrößerung; und da nun allem Anschein nach der innere und äußere Friede für lange Zeit befestigt war, schritt die Regierung 1816 zu ihrer letzten finanziellen Reform. Der Belauf des

damals circulirenden Papiers hatte sich von den 211 Mill. von 1811 auf ungefähr 650 Mill. Gulden erhöht; und sein Werth war wieder 20 — 30% gefallen*). Aber die Hoffnung, daß man zur Einlösung schreiten werde, verursachte 1815 und 1816 ein unbedeutendes Steigen. Durch die neue Finanzmaßregel wurde dem Papier ein fester Werth von 40% oder $^2/_5$ seines numerischen Werthes gegeben; und von dieser Basis aus ergriff man Maßregeln, um es nach und nach der Circulation zu entziehen. Das große Institut, was man dabei benutzte, war die Wiener Bank, welche 1816 zu diesen und anderen finanziellen Zwecken errichtet wurde, und ihrem Zwecke vortrefflich entsprochen hat. Die Zahl der Actien war 50,000, jede zu 1000 Fl. Münze, welcher Betrag in 2000 Fl. Scheine (nach dem festgesetzten Cours von 800 Fl. Münze) und 200 Fl. in Silber eingezahlt werden mußte. Die 200 Fl. Münze pr. Actie, zusammen 10 Mill. C. M., sollten das disponible Capital der Bank bilden. Die Einzahlungen von 2000 Fl. Scheinen wurden bei der Einnahme vernichtet, und an ihrer Statt Obligationen der Regierung gegen die Bank von dem Metallwerth der obigen Summe, also 800 Fl. ausgegeben, welche 1% Zinsen in Silber oder $2^1/_2$% in Papier trugen. Bei der Errichtung dieser Anstalt erließ die Regierung mehrere Verordnungen. Durch eine derselben machte sie sich verbindlich, nie wieder Papiergeld, unter welchem Namen es auch sei, auszugeben, sondern bei künftigen Bedürfnissen zu anderen Mitteln greifen zu wollen, ohne auf die Umlaufsmittel nachtheiligen Einfluß zu üben. Durch eine andere bestimmte sie die Verfassung der Bank; gab ihr das ausschließende Privilegium, innerhalb der Erbstaaten Banknoten zu remittiren, oder Depositen anzunehmen, und das Recht, Zweigbanken in den Provinzen zu errichten; und wies ihr, als eine Sicherheit für die Vorschüsse, die sie der Regierung machen würde,

---

*) Diese Papiere kennt man unter den verschiedenen Namen: Einlösungsscheine, Papiergeld, Scheingeld, und am gewöhnlichsten Wiener Währung; und daher werden alle Summen dieser Geldsorte mit W. W. bezeichnet, während das klingende Geld mit C. M. (Conv. Münze) bezeichnet wird.

indem sie ihre eigenen Noten zur Einlösung des Papiergeldes emittirte — die von Frankreich und gemäß des Pariser Friedens zu empfangende Entschädigung, so wie andere Capitalien, die zur Verfügung der Krone standen, und eine allgemeine Hypothek auf die kaiserlichen Bergwerke an. Durch eine dritte wurde verordnet, daß die neuen Banknoten bei allen Zahlungen an die Regierung angenommen werden sollten, Privatpersonen aber die Annahme derselben freigestellt. In sehr kurzer Zeit waren sämmtliche 50,000 Actien untergebracht, und so wurden 100 Mill. Papiergeld auf einmal eingezogen. Von den übrigen 550 Mill. Gulden wurde ein großer Theil fundirt, und gab eben so, wie das Bankcapital, 1% Interessen. Das Uebrige blieb einstweilen noch in Circulation; aber mit der Beschränkung, daß eine gewisse Summe durch die Bank jährlich eingelöst und verbrannt werden solle, bis das Ganze eingezogen sei, zu welchem Zweck die Bank von der Regierung eine festgesetzte Summe empfing. Der Erfolg dieser großen Maßregel ist sehr zufriedenstellend gewesen. Die ungeheure Masse Papiergeld, welche man 1816 auf 658,714,438 Fl. schätzte, wurde in den nächsten 2 Jahren um 200 Mill. Fl. vermindert. Seit dieser Zeit ist die Reduction regelmäßig fortgeschritten. 1830 belief sich das noch circulirende Papiergeld auf weniger als 80 Mill. W. W.; 1837 hatte es sich auf 16 Mill. W. W. vermindert, die jetzt ganz oder ziemlich eingelöst sind. Die neuen Banknoten von 5 — 1000 Fl. sind zum gewöhnlichen Geldmittel geworden, und da sie stets eingewechselt werden können, auch von der Regierung in voller Zahlung angenommen werden, so können sie nicht unter den Nominalwerth sinken. Wegen der besondern Bequemlichkeit, die sie für den Verkehr haben, mußten wir sogar bei unserm Eintritt in Böhmen aus Sachsen 2% Agio geben, um welche einzuwechseln.

Die bis jetzt erwähnten Staatspapiere, die alten Bankozettel, die Einlösungsscheine ꝛc. sollten nie Zinsen tragen. Man kann sogar kaum sagen, daß sie eine Schuld in Silber von dem Belauf ihres Nominalwerthes bildeten, da die Regierung selbst den Grad der Entwerthung anerkannte, und sie nach diesem Cours zu

jeder Zeit verausgabte. Sie waren ein unsicheres und unsolides Umlaufsmittel, das durch eine insolvente Regierung zu einem vorübergehenden Zweck creirt war; aber es konnte das Silber nicht ganz verdrängen, da die Regierung von dem Versuche abstand, ihnen einen höhern Werth zu geben, als ihnen der freie Wille der diese Geldsorte Empfangenden beilegte.

Wir kommen nun zu den zinsentragenden Verbindlichkeiten des Staates, der Nationalschuld im engern Sinne. Sie kann in zwei Theile getheilt werden; die alte Schuld, welche vor 1815 bestand; und die neue, welche seit diesen Jahren contrahirt wurde; aber da über beiden keine genaueren Aufschlüsse veröffentlicht worden sind, und da die Uebertragungen von der alten auf die neue Schuld von großen Verwickelungen begleitet war, so werde ich nur versuchen, einige allgemeine Ideen über diesen Gegenstand darzulegen.

Es war in dem Jahre 1816, wo sich die Regierung zu einer vollständigen Reform ihrer Finanzen entschloß. Zu Einziehung des Papiergeldes wurde, wie oben erwähnt, die Bank errichtet; und zu derselben Zeit oder im folgenden Jahre erließ sie zuerst jene Verordnungen über ihre anderen Verbindlichkeiten, welche den hohen Credit gründeten, dessen sie sich jetzt erfreut. Die verzinste Staatsschuld belief sich 1816 auf einen Nominalwerth von 630 Mill. Fl., deren größter Theil gegen 5% Zinsen contrahirt war, welche Zinsen aber in Papiergeld mit 60, 70, 80% Verlust bezahlt wurden. Dies war die alte Schuld. Die neue Schuld ist in Silber, und begann 1815 mit einer Anleihe von 22,205,450 Fl.; und sah sich seitdem durch Uebertragungen gewisser Theile der alten Schuld, und durch neue Anleihen in Oesterreich, Holland und England vergrößert. Der ganze Betrag der neuen Schuld wurde im Jahr 1831 zu 273 Mill. Fl. angegeben, worunter sich 65 Mill. Fl. Uebertrag von der alten Schuld befanden, welche wahrscheinlich mehr als 160 Mill. Nominalwerth hatte. Diese neue Schuld hat sich, wie bereits erwähnt worden, durch Uebertragungen und durch neue Anleihen vergrößert, von welchen die letzte 1833 für die Summe von 40 Mill. Fl. C. M. und

eine andere 1835 für dieselbe Summe abgeschlossen wurde*). Die zur Reduction und Tilgung der Schuld errichtete Anstalt war ein nach Pitt's Prinzip eingerichteter Tilgungsfonds, der seine Operationen 1817 in Wien begann. Sein ursprüngliches Capital war ungefähr 50 Mill. Fl., die zum großen Theil aus der von Frankreich empfangenen Entschädigung herrühren; seitdem ist er durch die immerwährende Fundirung seiner eigenen Zinsen, durch einen jährlichen Zuschuß vom Finanzdepartement, und einen bestimmten Theil aller später contrahirten Anleihen vermehrt worden. Nach dem vor mir liegenden Bericht, der von den Commissarien des Tilgungsfonds im April 1837 veröffentlicht wurde, scheint seine Errichtung in stetem Fortschritt und von großer Wirkung gewesen zu sein. Die Totalsumme der außer Umlauf gesetzten Staatsobligationen belief sich hiernach auf 242,016,011 Fl. der neuen Schuld; 120,606,518 Fl. der alten Schuld und 12,335,612 Fl. an den Verbindlichkeiten; aber von diesen wurden 104,144,941 Fl. der alten, und 68,292,722 Fl. der neuen Schuld, in Gemäßheit der Verfassung der Anstalt, vernichtet, sobald sie eingelöst waren. Der ganze Belauf der verzinsten Fonds, wie er im Credit der Commissarien steht, war daher im April 1837 191,706,204 Fl., die jährlich 8,281,883 Fl. Zinsen trugen, wozu noch 1,888,450 Fl. Dotation vom Finanzministerium; zusammen 10,170,333 Fl. C. M., welche in diesem Jahr zur Einlösung der Schuld verfügbar waren.

Die Hauptwirksamkeit des Tilgungsfonds erstreckt sich auf die neue Schuld; aber diese selbst besteht zu einem großen Theil aus Uebertragungen der alten Schuld, und es ist die Absicht der Regierung, durch solche Uebertragungen und Einlösungen die alte Schuld nach und nach so zu tilgen, daß ihre sämmtlichen Verbindlichkeiten in einen oder mehrere Fonds in klingendem Gelde consolidirt werden. Einstweilen hat man von der alten Schuld verschiedene Fonds beibehalten, welche 1¾, 2, 2¼, 2½ und 3% Zinsen in Wiener Währung tragen; außerdem giebt es noch Fonds

---

*) Eine neue Anleihe von fast demselben Betrag ist eben abgeschlossen worden — 1839.

der neuen Schuld zu 1, 1¾, 2, 2½, 3, 3½, 4, 4½, 5 und 6% Zinsen in C. M.; verschiedene circulirende Obligationen; und außerdem noch verschiedene Provinzialschulden, die von den Provinzen selbst zur Deckung von Localbedürfnissen contrahirt worden sind, und für welche sie zwar eigentlich verantwortlich sind, für welche aber, da die Regierung dieselben sanctionirt, und ihr Betrag unter ihrer Aufsicht verausgabt worden ist, im schlimmsten Falle diese selbst in Anspruch genommen werden könnte. — Alle diese Abweichungen und Verwickelungen machen es bei der Abwesenheit amtlicher Aufschlüsse sehr schwer, einen richtigen Begriff von der wirklichen Ausdehnung der Schuld zu fassen. Wir wissen jedoch, daß die Summe, welche für Interessen sämmtlicher Staatsschulden und die Dotirung des Tilgungsfonds von den Staatseinkünften beansprucht wird, sich jetzt auf ungefähr 48 Mill. Fl. C. M. beläuft; und das ganze Capital, für welches die Regierung verbindlich ist, glaube ich, jedoch mit großem Mißtrauen gegen mein eignes Urtheil, auf ungefähr 550 Mill. Fl. schätzen zu dürfen.

Durch die weisen und heilsamen Maßregeln, die 1816 ergriffen wurden, ist ein solides und regelmäßiges Geldwesen eingeführt worden. Mit Ausnahme der kleinen Summe der alten Bankozettel, welche in kurzer Zeit ganz verschwinden werden, sind die Banknoten von 5 — 1000 Fl. das einzige Papiergeld, und bilden das allgemeine Zahlungsmittel. Das klingende Geld ist solid, doch weder bequem, noch sehr überflüssig vorhanden. Von den Goldmünzen werden die ungarischen Dukaten nur wenig im Inlande benutzt, sondern dienen mehr als ein Artikel der Aus- und Einfuhr, um die Handelsbilanz mit anderen Ländern in Ordnung zu bringen. Das Silbergeld besteht hauptsächlich aus Zwanzigern und kleineren Stücken von 10 und 5 Kreuzern. Der Gulden (von 60 Xr.) wird zu drei Zwanzigern angenommen, ist aber als österreichische Münze fast nur in der Prägstätte und in den Münzcabinetten bekannt. Die einzigen Silbermünzen von höherer Benennung als die Zwanziger sind sächsische, bairische und andere fremde Münzen, welche aber gewöhnlich einen festen Preis in österreichischen Gulden und Kreuzern haben. So ist das cursirende

Papier- und Silbergeld ein solides Zahlungsmittel und ganz nach dem Conventionsmünzfuße; und in dieser C. M. werden alle Rechnungen der Regierung und der Bankiers und größeren Kaufleute in der Hauptstadt ꝛc. auch oft in den Provinzen geführt. Es ist jedoch ein schwieriges und zeiterforderndes Werk, die Gewohnheiten des Volkes in seinen häuslichen Rechnungen zu ändern; und daher, obgleich das alte Papier fast ganz verschwunden ist, führt doch der größte Theil der niederen Classen in der Hauptstadt, und selbst die größeren Detailhändler in den Provinzen, ihre Rechnungen noch in der alten Wiener Währung. Die Gastwirthe und Einzelhändler in Lebensmitteln stellen selbst in Wien ihre Rechnungen fast stets in W. W.; und da diese Rechnungen in Metallmünze oder in Banknoten C. M. bezahlt werden müssen, so entsteht, wenn man den Gulden Schein und seine Faktoren nach dem Gulden Münze oder einen Cours überhaupt nach dem andern berechnen will, eine Schwierigkeit und eine Verwirrung, die über allen Glauben geht. Es steht zu hoffen, daß diese Verwirrung allmählig aufhören wird; und wenn wir die Bequemlichkeit eines gemeinsamen Münzfußes, und die Gediegenheit und Vortrefflichkeit des österreichischen Courses mit der außerordentlichen Verwirrung und den Entwerthungen vergleichen, die in allen übrigen deutschen Staaten, außer Preußen, herrschen, so ist es sehr zu wünschen, daß durch allgemeine Uebereinstimmung der österreichische C.-M.-Fuß der von ganz Deutschland würde.

Noch einen Punkt haben wir hinsichtlich des Courses zu betrachten; und dieses ist die Stellung der Bank, von deren Sicherheit die des cirkulirenden Papiergeldes abhängt. Der Capitalfonds besteht, wie vorher schon angegeben wurde, aus 50,000,000 Gulden in klingender Münze, von welchem Betrag man annehmen kann, daß ungefähr die Hälfte beständig der Regierung vorgestreckt ist, und daher ein Guthaben der Bank bei der Regierung bildet. Die Menge des umlaufenden Papiergeldes hängt von der Masse von ungemünztem Gelde (bullion, Gold- oder Silberstangen) und von Hypotheken ab, die im Schatze liegen, und beträgt ungefähr im Durchschnitt so viel, als die Regierung der Bank

schuldet, nämlich 25,000,000 Gulden, oder 2,500,000 Pf. Sterling; da jedoch dem Publicum nie Rechnung abgelegt wurde, so muß dies nur als eine allgemeine Annäherung angesehen werden. Wie in allen anderen Ländern, wo eine Nationalbank besteht, ist die Wiener Bank, als Inhaberin der Staatshypotheken, in so weit mit der Regierung verflochten, daß sie, wenn diese ihre öffentlichen Verpflichtungen nicht einhalten könnte, nothwendiger Weise dabei schwer betheiligt wäre; doch muß die Wiener Bank, so wie die englische, als ein wesentlich abgesondertes Privatinstitut angesehen werden, — welches dem Publicum außerordentlich nützlich und vortheilhaft ist, — und welches bisher nach so gesunden und klugen Prinzipien verwaltet wurde, daß die Actien der Wiener Bank zu einem Prämium von 40 und 50 per cent. gestiegen sind, und ihre Papiergelder den vollkommensten Credit genießen.

Zwölftes Kapitel.

Finanzen (Fortsetzung). — Aktuelle Einnahme und Ausgabe. — Details von Beiden. — Verschiedene Arten von Einnahmen. — Direkte Steuern. — Grundsteuer. — Ihre Geschichte. — Kataster. — Haussteuer. — Erwerbe- und Professionssteuer. — Personalsteuer. — Erbsteuer ꝛc. — Art, dieselben zu erheben. — Indirekte Steuern. — Verzehrungssteuer. — Zölle. — Bemerkungen über Contrebande. — Andere Ditto's indirekter Steuern.

Obgleich keine öffentlichen Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Staates abgelegt werden, so fand es doch die Regierung stets für nothwendig, in allgemeinen Daten die aktuelle Finanzlage den vorzüglichsten Bankiers und Capitalisten von Wien mitzutheilen; und im Jahre 1835 bezeichnete folgende runde Zahl nach der Ueberzeugung jener Herren den Stand der Dinge. Die Einnahme wurde auf 130,000,000 Gulden, oder 13,000,000 Pf. Sterling geschätzt. Die Ausgaben, die des Kriegsdeparte-

ments nicht gerechnet, betrugen ungefähr 87,5000,000 Gulden, die folgendermaßen sich summirten: Staatsschuld = Interessen 40,000,000 Gulden; Civiladministration 44,000,000 Gulden; Ausgaben für die kaiserliche Familie und den Hofstaat 3,500,000 Gulden. So bliebe für das Kriegsdepartement die Summe von 42,500,000 Gulden; und wenn die Ausgaben des Kriegsdepartements in diesen Schranken blieben, so war die Einnahme gleich der Ausgabe. Wie viel die Militärausgabe eigentlich betrug, war eher ein Gegenstand der Vermuthung, als genauer Kenntniß, doch hielt man den Betrag für klein, höchstens etwas weniger als 60,000,000 Gulden*); und daraus ergab sich ein jährliches Deficit von beinahe 20,000,000 Gulden, oder 2,000,0000 Pf. Sterling, was zu der Nothwendigkeit führte, neue Anleihen zu machen. Im Jahre 1835 wurde eine solche Anleihe zum Betrage von 40,000,000 erhoben, die man sich für Interessen zu 4 pCt. verschaffte; allein die Darlehner benützten diese Gelegenheit, ein besonderes Versprechen von der Krone zu verlangen, daß sie den Militäretat, als zu drückend für die Staatsfinanzen, sofort reduciren werde; und man glaubte auch, daß, sobald es die Umstände erlaubten, solche Reductionen vorgenommen wurden, die ein bedeutendes Ersparniß in dieser Ausgabenbranche zu Wege bringen konnten.

Seit dem Jahre 1835 wurden große Fortschritte gemacht, und andere von noch größerer Wichtigkeit sind im Anzuge, deren Wesen und Wirkungen ich sogleich erwähnen werde. Zum gehörigen Verständniß der Sache jedoch halte ich es für wünschenswerth, dem Leser vorerst gewisse offizielle Rechnungsberichte vorzulegen, die man mir abzuschreiben und mitzutheilen erlaubte, und die, obgleich sie sich auf das Jahr 1834 beziehen, mit den beige-

---

*) Ungarn stellt zur österreichischen Armee eine Macht von 64,000 Mann, und zu ihrem Unterhalt die fixe Summe von 5,000,000 Gulden. In vielen Finanzrechnungen wird diese Summe vom österreichischen Budget gesondert, aber auf die Resultate des Ganzen hat sie keinen Einfluß. Wenn man die 5,000,000 Gulden von den obigen Summen abzieht, so könnte die Militärausgabe allerdings dadurch verringert scheinen, aber eben so wäre es dann die Staatseinnahme, in welcher die ungarische Contribution mit inbegriffen ist.

fügten Erklärungen alle materiellen Dittos in dem österreichischen Finanzsysteme beleuchten werden.

Das Staatseinkommen für das Jahr 1834 (welches von dem einiger vorhergehenden Jahre nur wenig variirte) wurde als eine Summe von ungefähr 130,000,000 angegeben. In diesem Jahre, 1834, haben die Rechnungsberichte, die ich gesehen, die Zusammensetzung des Staatseinkommens so dargestellt:

Direkte Steuern, Ungarn ausgenommen		48,797,110 Gulden
Nämlich:		
Grundsteuer	38,987,954 Gulden	
Haussteuer	3,895,178 —	
Erwerbsteuer	2,489,234 —	
Personalsteuer (die jetzt aufgehört hat) . . .	1,307,451 —	
Erbsteuer	879,160 —	
	47,531,977 —	

NB. Die Kosten der Steuererhebung werden auf 1,102,906 Gulden angeschlagen, welche Summe wahrscheinlich mit einem kleinen Rückstande die Differenz zwischen den breiten Totalsummen bildet.

Indirekte Steuern		42,007,950 Gulden
Nämlich:		
Verzehrungssteuer . .	17,841,347 Gulden	
Zölle (die Bleistempel auf den Waaren mit eingeschlossen) . . .	12,037,692 —	
Stempel	3,232,048 —	
Steuern auf Prozesse und amtliches Einkommen	1,882,710 —	
Lotterie	3,363,682 —	
Postbriefe	1,417,362 —	
Postpferde	376,952 —	
Mauthen	1,854,157 —	
	42,007,950 —	

Summe der direkten und indirekten Steuer= einnahmen		90,805,060 Gulden
Monopole:		28,198,512 —
Nämlich:		
Salz	19,404,807 Gulden	
Tabak	8,784,376 —	
Schießpulver . . .	9,329 —	
	28,198,512 —	
Domainen		3,460,666 —
Minen		1,952,410 —
Hungarische Einnahmen		5,330,000 —
Nämlich:		
Contribution	5,000,000 Gulden	
Judentoleranzsteuer, Fe= stungssteuer der Bischöfe, Zipsstädte ꝛc. angeblich	336,000 —	
	5,336,000 —	
		129,746,648 —

Hinsichtlich der Ausgaben, wie sie vorher in runden Zahlen angegeben wurden, so braucht der erste Posten, die Staatsschuldinteressen, keine besondere Anführung. Von dem letzten Posten, den Ausgaben der kaiserlichen Familie und des Hofstaates, wird man bemerken, daß sein Betrag nichts weniger als beträchtlich ist. In der That betragen die persönlichen Gehalte der Erzherzoge nur 6000 Pf. Sterling jährlich für jeden. Diese Prinzen haben jedoch verschiedene Civil= oder Militärämter, die ein Einkommen bringen, und manche von ihnen haben große Privatgüter. Der Kaiser selbst hat seine besonderen Domainen, deren Ertrag seinen Privatschatz bildet, und aus verschiedenen Quellen vergrößert wird; solche Quellen sind die Einnahmen von verfallenen Ungarischen Gütern, bis sie weitergegeben werden, die Einnahmen von vakanten ungarischen Bischofssitzen bis zu einer gewissen Ausdehnung, Abgaben für neue Dotationen ꝛc. ꝛc. Wie groß auch dieser

Privatschatz sei, die einfache und sparsame Lebensweise der kaiserlichen Familie erfordert keine sehr große Verwendung desselben zu persönlichem Luxus. Viel wird zu mildthätigen Zwecken, zur Beförderung der Künste und Wissenschaften verwendet, und ein noch größerer Theil wird vermuthlich zu einem Fonds aufgehäuft, um in besonderen, dringenden Fällen auszuhelfen. In den unglücklichen Zeiten der französischen Kriege wurde der Privatschatz für den Staatsbedarf sehr in Anspruch genommen, und, wie man glaubt, war er im Jahre 1814 ganz erschöpft. Der Zwischenposten von 44,000,000 Gulden enthält den ganzen Civiletat, und über diesen kann ich aus demselben Jahre 1834 folgende Details geben:

Finanzfach	14,619,220
Staatskanzlei (1,004,350 Fl. für den diplomatischen Dienst mit gerechnet)	1,801,168
Polizeidepartement	1,643,504
Militärausgaben (die zum Civiletat gehören) . .	2,586,306
Departement der Rechnungsämter	2,703,723
Gerichte	4,708,734
Hofstaat	1,461,139
Staatsrath	282,282
Kataster	69,344
Ortsverwaltung, öffentliche Bauten,	
in den deutschen Provinzen	8,774,066
in der Provinz Lombardei	2,987,935
in der Provinz Venedig	2,580,169
	44,217,590

Indem ich die vorhergehende Aufzählung überblicke, habe ich einigen Zweifel, ob die 1,461,139 Gulden Hofstaatsunkosten, die größtentheils Gehalte von Offizieren und Dienern sind, nicht schon in den 350,000 Pf. St. (3,500,000 Gulden), die früher als die Ausgaben des kaiserlichen Familienetats angegeben wurden, zugleich mit enthalten sind. Auch habe ich Grund zu glauben, daß, obgleich hier die Katasterausgabe zu weniger als 7000 Pf. St. angegeben ist, die wirkliche Ausgabe, die er veranlaßt, eine bei-

nahe dreimal so große Summe beträgt, indem das surplus anderen Departements angerechnet ist. Für den öffentlichen Unterricht ist hier keine Summe angeschlagen, da die allgemeinen Unkosten desselben vom „Religions- und Studienfonds" bestritten werden. Das österreichische diplomatische Corps, welches nur zu 1,004,350 Gulden oder 100,435 Pf. St. angeschlagen ist, würde demnach um etwa 70,000 oder 80,000 Pf. St. weniger kosten, als das britische; aber zum Theil entsteht die Differenz daher, daß in England die Pensionen mitgerechnet sind, in Oesterreich nicht. Die großen Summen für die Ortsverwaltung begreifen in sich die Ausgaben für die verschiedenen Landesgubernien, und die in den Provinzen gemachten Auslagen zu öffentlichen Zwecken, jene ausgenommen, die unter besondere Rubriken zu stehen kommen. Darin sind auch die Auslagen für Straßen-, Brücken-, Kanal-, Damm- und andere öffentliche Bauten mit inbegriffen; der Unterhalt von Regierungsfabriken; und Auslagen, mit denen außer den Einnahmen der Religions-, Studien- und ähnlichen Fonds geistliche, Erziehungs- oder Mildthätigkeitsinstitute unterstützt werden.

Seit dem Jahr 1834 sind einige materielle Veränderungen eingetreten. Kaum hatte der Tod des Kaisers Franz jene Hindernisse entfernt, welche der Schrecken dieses liebenswürdigen, aber eigenwilligen Souveräns über jede Art von Neuerung dem Fortschritt in den Weg gelegt hatte, als das österreichische Cabinet seine ernsteste Aufmerksamkeit auf die Einführung solcher Reformen wandte, die ohne zu große Erschütterung des allgemeinen Dienstwesens vorgenommen werden konnten. Ein Handelstraktat wurde mit England geschlossen, der vielleicht weniger wirklichen Werth für beide Theile hat, als man zuweilen glaubte, der aber sehr wichtig ist, wenn man ihn als den ersten Schritt zu größeren Verbesserungen, und zu einer politischen Annäherung zweier (?) Nationen (?) betrachtet, deren Interessen wesentlich verbunden sind. Zu gleicher Zeit mit dem Abschluß dieses Traktats — und wie man wohl sich rühmen darf, gewissermaßen durch den Einfluß britischer Rathschläge — wurde das Prohibitivsystem, das seit Maria Theresia's Tagen unverändert geblieben war, aufgehoben. Jeder

Artikel aus fremdem Boden, oder Manufaktur kann jetzt für einen Zoll ad valorem eingeführt werden; während gewisse hindernde Regulationen, oder Privilegien, welche die Einfuhr von Zucker und einigen anderen besonderen Artikeln erschwerten, annullirt worden sind. Dies sind die Ursachen, warum die Zolleinnahmen materiell gewachsen sind, und jede Aussicht auf fernern und sehr großen Anwachs haben. Die Verzehrungssteuer bringt seit 1834 8,000,000 Fl. oder mehr als 40 pCt. mehr ein; und obwohl sich gegen den Charakter dieser Taxe in vielen Hinsichten Manches einwenden läßt, so beweist doch ihr größerer Ertrag eine entsprechende Zunahme des allgemeinen Wohlstandes. In dem Ertrag der direkten Besteuerung, und besonders in dem der Grundsteuer hat sich wenig geändert; aber die anderen Posten indirekter Auflagen, wie die Zölle und die Accise, zeigen mehr oder minder wachsenden Ertrag, die Monopole ausgenommen, die weniger einträglich geworden zu sein scheinen. Während sich so die Einnahme verbesserte, so scheint es, daß die Ausgaben im Allgemeinen leidlich stehen geblieben sind. Die Zinsen der Staatsschuld, den Tilgungsfonds mitgerechnet, sind auf 40,000,000 Fl. angewachsen; und in einigen anderen Rubriken war, wie ich glaube, der Anwachs ebenfalls klein; aber andrerseits wurden die Ausgaben für den Militäretat, die Flotte mit inbegriffen, reducirt; und ich glaube, das muthmaßliche Resultat der offiziellen Berechnungen für 1838 nicht unrichtig so anzugeben, daß die Einnahme über 144,000,000 Fl. und die Ausgabe nicht ganz 152,000,000 Fl. betrug, so daß nur ein Deficit von ungefähr 7,000,000 Fl. oder 700,000 Pf. Sterling blieb, welches durch eine Vermehrung der Staatsschuld gedeckt werden muß.

Dieser Revenüenstand im Jahre 1838, verglichen mit dem von 1834, läßt den österreichischen Finanzen eine günstige Aussicht stellen. Zugleich muß man aber nicht vergessen, daß seit 1834 eine Reihe von Anleihen gemacht worden sind, — die letzte von diesem Jahre betrug 40,000,000 Fl. — deren Betrag, wenn er blos zur Deckung jährlicher Deficite gebraucht würde, nothwendiger Weise vermuthen ließe, daß jedes jener Deficite kaum weniger

als 2,000,000 Pf. Sterling betragen habe. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß das ausgeliehene Geld nicht ganz zu jenem Zweck gebraucht wurde; daß ein Theil davon vielleicht zur Tilgung oder Verringerung eines solchen Theils der Staatsschuld verwendet wurde, der höhere Zinsen verursachte, als der verbesserte Stand des Staatscredits jetzt zu zahlen braucht; und mit einem andern Theil hat man vielleicht die ungeheuern Unkosten der neulichen Kaiserkrönungen und Reisen bestritten, die nicht auf die Liste der gewöhnlichen Civilausgaben gestellt worden zu sein scheinen. Ueberdies muß man bedenken, daß, da die Reformen im Departement des Zollwesens erst in den letzten zwei Jahren ins Werk traten, ihre wohlthätigen Resultate sich noch nicht gehörig zeigen konnten; und faßt man alle diese Betrachtungen zusammen, so können die neulichen Anleihen kaum unsere Ueberzeugung wankend machen, daß der Finanzenstand Oesterreichs in fortwährendem Gedeihen begriffen ist, obgleich sie den Ministern die Ersprießlichkeit weit größerer und wichtigerer Reformen beweisen sollten, bevor jener Finanzenstand zu einer wesentlichen, festen Gediegenheit gelangen kann.

Ich will nun in Kurzem die verschiedenen Posten der öffentlichen Einnahmen, wie sie in dem frühern Theile dieses Kapitels detaillirt worden sind, vorführen.

Direkte Steuern. — Wie es früher in England gewesen, und nach meiner Meinung noch jetzt in jedem andern Lande Europas der Fall ist, so ist die Grundsteuer der einträglichste Posten; und die Art, sie zu erheben, wurde natürlich von der österreichischen Regierung als ein Gegenstand großer Wichtigkeit angesehen. Als im Jahre 1706 Kaiser Karl VI. die Lombardei in Besitz nahm, die ihm im Utrechter Frieden 1713 für ewige Zeiten gesichert wurde, so fand er, daß die ganzen Landeseinnahmen durch fortdauernde Unruhen vernichtet worden waren. Er beschloß daher, in diesem Theil seines Reiches zuerst ein regelmäßiges und unfehlbares System einzuführen, das er nachher auf die deutschen Provinzen ausdehnen könnte. Der „Milanese Cadastro", diese genaue Uebersicht und Ausmessung der ganzen Oberfläche des Bodens, die als Muster des französischen und deutschen Katasters gedient hat,

wurde von einer Commission Karl's VI. im Jahre 1718 angefangen. Durch Kriege und andere Umstände wurde seine Ausführung unterbrochen; eine Commission folgte der andern bis ungefähr 1760, wo der Plan zuerst eine bestimmte Gestalt bekam. Dennoch war er noch unvollkommen, neue Umstände machten neue Schwierigkeiten; und erst im Jahre 1816 kann man sagen, daß dieses große Werk für die Lombardo-Venetianischen Provinzen vollendet wurde. Während diese Verbesserungen in Italien stattfanden, erfuhr die Erhebung der Grundsteuer in den deutschen Provinzen mancherlei Modificationen. In der Feudalzeit vor Karl VI. war sie ein Werkzeug grausamer und willkürlicher Unterdrückung in den Händen der Herrschaften gewesen. Die Krone war zufrieden, wenn sie nur den verlangten Betrag von den adeligen Gutsherren erhielt, und ließ ihnen die Macht, ihn nach ihrem Gutdünken von ihren Bauern oder Robottern zu erheben; so waren die Ländereien der Adeligen selbst faktisch steuerfrei. Diese Unregelmäßigkeit wurde modificirt, als die Krone über die Aristokratie die Obermacht erhielt; und Maria Theresia ergriff die böhmischen und anderen Bauern-Aufstände als günstige Gelegenheit, einige wichtige praktische Verbesserungen zu Gunsten des Volkes einzuführen. In verschiedenen Edikten, die von 1748 bis 1756 erlassen wurden, und zusammen die „Theresianische Rectification" genannt wurden, legte sie Regeln und Prinzipien für die Steuererhebung nieder, die nach den Ortsverhältnissen in den verschiedenen Provinzen variirten, und mehr eine allmählige Verbesserung, als gewaltsame Veränderung bezweckten; viele jener Regeln sind noch heute in Kraft. Ihr Sohn, Joseph II., führte durch ein Edikt ein ganz neues System ein, welches in der abstrakten Theorie vortrefflich war, aber so sehr alle Eigenthumsprinzipien über den Haufen stieß, und sich so wenig mit den bestehenden Institutionen und Gewohnheiten vertrug, daß sein Nachfolger, Leopold II., in Uebereinstimmung mit den Petitionen, die von allen Theilen des Reiches einliefen, es in toto abschaffte. Hierauf wurde eine neue Uebersicht und Schätzung veranstaltet, aber auf eine ungenaue und oft parteiische Weise; und hiermit wurde zu gleicher Zeit die

Theresianische Rektification wieder ins Leben gerufen. Nun fand keine Veränderung statt bis 1817, wo nach großer Ueberlegung beschlossen wurde, den italienischen Kataster auf alle deutschen Provinzen auszudehnen, aber da dies ein langwieriges Werk werden mußte, weil die Unkosten nicht zuließen, die Uebersicht in mehren Provinzen zugleich vorzunehmen, so wurde im Jahre 1819 ein provisorium, oder provisorisches Dekret erlassen, welches bis zur Vollendung des Katasters in Kraft bestehen sollte. Dieses Provisorium nimmt viele der Classifikationen und anderer Einzelnheiten des abgeschafften Josephinischen Ediktes an. Es verpflichtet alle lehnsherrlichen und anderen Gutsherren, den kaiserlichen Kreisbeamten vollständige Rechenschaft über ihr eignes und ihrer „Unterthanen" Vermögen, so wie über den Werth ihrer Feudalzehnten ꝛc. abzulegen; jene Beamten halfen, nach diesen Angaben, durch ihre eigenen Untersuchungen und Erfahrungen die Tabellen zur Steuererhebung verfassen, die nach den Anordnungen und Befehlen der jedesmaligen Landesstände vor sich geht. Es ist ein bedeutender Fortschritt gegen die früheren Verfahrungsarten, aber doch noch unvollkommen, provisorisch, und oft ungerecht. Die Katasterverfassung ist seit 1817 regelmäßig fortgesetzt worden, aber bis jetzt erst für Krain, Kärnthen und Steyermark vollendet. Es ist eine ausnehmend mühselige und detaillirte Arbeit. Der Maßstab beträgt auf den Karten ungefähr 27 Zoll auf die englische Meile. Nicht nur sind die Grenzlinien jedes kleinen Gütchens bezeichnet, selbst die Verschiedenheiten des Bodens darauf, und die verschiedenen Arten seiner Bebauung sind durch besondere Farben ausgedrückt. Jeder Karte, oder vielmehr jedem Theil der allgemeinen Karte ist eine Tabelle beigefügt, welche den Namen des Besitzers, die Ausdehnung und Güte des Bodens, die Natur und durchschnittliche Quantität seiner verschiedenen Erzeugnisse, und eine Schätzung derselben enthält, die in Beziehung auf das Getreide nach den Durchschnittspreisen während der 15 Jahre von 1785 bis 1800, und in Beziehung auf andere Artikel nach gewissen festen Regeln veranstaltet wird. Alle Schätzungen und Berechnungen werden von Regierungsbeamten angestellt, denen unin-

teressirte Ortsbewohner zu Hülfe kommen, und der Eigenthümer, dem immer eine Appellation frei steht, mit Berichtigungen entgegentreten darf. Die Steuer selbst ist eine Procentabgabe von dem wirklichen oder ausgerechneten Ertrag des Bodens; aber ihr Betrag ist eben so wenig gleich, wie die Art der Erhebung. Die Krone verlangt von den Ständen jeder Provinz eine bestimmte Summe, die nach dem Verhältniß des Ertrages jeder Provinz berechnet ist, und die Stände leiten dann die Steuererhebung nach dem Taxationsschema, welches sie besitzen. Ueberall, wo der Kataster vollendet wurde, ist die Steuererhebung gerecht und wirksam; aber wo das „Provisorium", und noch mehr, wo die ältere „Rektification" gilt, was in einigen Theilen noch der Fall ist, läuft ein gutes Stück Ungleichheit und Ungerechtigkeit mit unter. Was den aktuellen Ertrag der Steuererhebung betrifft, so bleibt er sich so ziemlich alle Jahre gleich. In dieser, wie in mancher andern Hinsicht ebnet die Gewohnheit die Unregelmäßigkeiten des Gesetzes; aber die verschiedenen Arten der Steuererhebung, so wie die complizirten Deduktionen in den verschiedenen Provinzen machen es schwer, über das aktuelle Procentverhältniß zu dem Werthe der Erzeugnisse zu urtheilen. Ich möchte sagen, daß die Steuer nach einer Durchschnittsberechnung 24 oder 26 pCt. von dem angenommenen Reinwerth der Erzeugnisse des Bodens ausmacht; aber sei sie so groß wie sie wolle, ihr Ertrag wird mit dem Werth des Bodens und mit der Einführung des neuen Katasters immer steigen.

Die Haussteuer wird auf zwei Arten erhoben. — In Wien, in allen Provinzialhauptstädten, und einigen anderen bedeutenden Orten wird sie auf den aktuellen Zinsertrag erhoben; oder in Fällen, wo der Hauseigenthümer zugleich Inwohner ist, wird der ungefähre jährliche Zinswerth von dem Regierungstaxator aufgenommen, gegen den man jedoch im Fall einer Ueberschätzung appelliren kann. Von dem Zinsertrag werden zuerst 15 pCt. in Anbetracht von Reparaturen und allmähligen Entwerthungen abgezogen. Von den übrigen 85 pCt. wird nun die Steuer erhoben, und zwar als „ordinäre" Steuer von 13½ pCt. und als

„extraordinäre" Steuer von 4½ pCt.; da aber diese Trennung nur dem Namen nach besteht, so beträgt die wirkliche Steuer 18 pCt. von dem reducirten Zinsertrag, oder ungefähr 15¼ pCt. von dem aktuellen, jährlichen Werth.

In den kleineren Städten und den Dörfern wird die Steuer auf eine etwas seltsame Art erhoben, nämlich nach der Zahl der Wohnzimmer und Kammern. Zu diesem Zweck werden die Häuser in zwölf Classen getheilt: — Die erste Classe mit 30—35 Zimmern, zahlt 30 Fl.; die zweite Classe von 20—29 Zimmern, 25 Fl.; die dritte Classe von 25—27 Zimmern, 20 Fl. und so fort bis zur zwölften Classe, Häuser mit nur einem Zimmer, welche 20 Kr. jährlich zahlen. Diese Eintheilung setzt voraus, daß die Zimmer alle zu ebner Erde sind. Hat das Haus noch ein Stockwerk, so geht es in die nächst untere Classe über, und giebt demnach weniger Steuer. Es ist interessant, das Verzeichniß der steuerbaren Zimmer zu lesen: alle Wohnzimmer, Vorzimmer, Studirstuben, Cabinette und Schlafzimmer bezahlen Steuer; dagegen sind Küchen, Keller, Vorrathskammern, Werkstellen, Schulzimmer und Comptoirs frei. Es ist offenbar, daß eine so aufgelegte Steuer schwankend und leicht zu umgehen sein muß, und da sie bis auf die kleinsten Hütten herabsteigt, doch kaum die Einsammlungskosten decken kann.

Die Erwerbsteuer ist eine Abgabe, welcher alle Personen unterworfen sind, welche ihren Lebensunterhalt durch Handel, Handwerke oder Handarbeit gewinnen (ausgenommen Ackerbauer und Erzeuger roher Producte); alle Dienstboten und Gewerbegehülfen, Staatsdiener, Schriftsteller und Künstler; praktische Aerzte; und alle Lehrer in Orten, die weniger als 4000 Einwohner haben, sind ausgenommen. Die besteuerten Personen werden in fünf, und in einigen Orten nur in vier Classen getheilt, die nicht nur nach der Art und Ausdehnung ihres Geschäfts, sondern auch nach der Größe des Ortes, in dem sie leben, bezahlen. In Wien ist die Erwerbsteuer der Banquiers, Großhändler und Anderer erster Classe ungefähr 400 Fl. jährlich, und bei Detailhändlern 20—100 Fl.; während in Plätzen

von weniger als 1000 Einwohnern die Steuer bis auf 8, 4, 2 und 1 Fl. fällt.

Die Personalsteuer ist vor Kurzem aufgehoben worden. Nachdem sie verschiedene Veränderungen erlitten hatte, wurde sie zuletzt eine Kopfsteuer von 30 Kr., welche jedes über 15 Jahre alte Individuum zahlen mußte; ausgenommen waren Offiziere und Soldaten im activen Dienste, und Personen mit Armuthszeugnissen von den kaiserlichen Behörden oder Pfarrern. Sie wurde Ende März jedes Jahres von dem Haupt jeder Familie eingesammelt, welcher sie für seine ganze Familie und alle seine Mitwohner bezahlen mußte; ausgenommen waren nur Fremde und Ungarn, deren Aufenthalt in Oesterreich vorübergehend war.

Die Erbsteuer ist eine kleine Taxe auf gewisse Erbschaften, deren geringer Gesammtbetrag jedoch eine nähere Erläuterung überflüssig macht.

Die Einsammlung der direkten Steuern, und besonders der zwei hauptsächlichsten, der Land- und Haussteuer, geschieht nach der von den Ständen vorgeschriebenen Vertheilung. Die Einnehmer werden entweder von der Krone ernannt, oder von ihr bestätigt, wenn sie der Grundherr als Eigenthümer ihres Dienstkreises zu erwählen hat. Sie sammeln in diesen Fällen sowohl die Abgaben des Grundherrn als der Unterthanen ein, und ersterer trägt alle Einsammlungskosten, ist aber weder für Verluste durch die Abgabepflichtigen (ausgenommen für seine Privatdomainen), noch durch den Einnehmer selbst verantwortlich. Den empfangenen Betrag zahlt der Einnehmer in die Ständekasse, und giebt zugleich eine Liste der Rückständigen, wo welche vorhanden sein sollten, ab. Bei jedem Säumigen wird ein Soldat für einige Wochen einquartiert, welchen er auf seine Kosten erhalten muß. Wird binnen dieser Zeit noch keine Zahlung gemacht, so wird ein zweiter Soldat eingelegt, und wenn ihn diese beiden unwillkommenen Gäste noch nicht zur Zahlung vermögen können, schreitet man zur Auspfändung und zum Verkauf des Gepfändeten durch Auction.

Indirekte Steuern. An der Spitze derselben steht die Verzehrungssteuer, die von den zum Verkauf gebrachten Le-

bensmitteln erhoben wird; und diese Steuer, da sie am unmittelbarsten auf die ärmsten Classen drückt, scheint uns die bedrückendste wie die unpopulärste österreichische Taxe zu sein. Sie wird an den Thoren der Städte erhoben; und für diejenigen, deren Augen nicht in anderen festländischen Staaten an ähnliche Scenen gewöhnt worden sind, ist es etwas Peinliches, jedes arme Bauermädchen anhalten und ihr Körbchen auf das Strengste untersuchen zu sehen, ob nicht etwas Steuerbares darin verborgen sei. So sehr sie aber auch auf allen Classen lastet, da alle Consumenten sind, hat doch die Einträglichkeit dieser Steuer ihre Einführung nicht nur in Oesterreich, sondern auch in fast jedem Contientalstaat verursacht. In Frankreich *), wo sie unter dem Namen des Octroi eine städtische Abgabe ist, ist ihre Erhebung roher und bedrückender, als ich in jedem andern Lande in Erfahrung gebracht habe; aber in allen Ländern ist es eine schlechte Taxe; obgleich in Oesterreich vielleicht weniger als anderwärts. In Oesterreich wird jedoch gegenwärtig mehr über sie geklagt, da sie noch verhältnißmäßig neu ist. Bis vor wenigen Jahren bestand eine andre Abgabe unter dem Namen Classensteuer — die jeder nicht nach seinem wirklichen, sondern nach seinem vermuthlichen Verbrauch im Verhältnisse zu seinem Einkommen entrichten mußte. In der Wirklichkeit war es eine Einkommensteuer; denn die Abgabe richtete sich nach den eigenen beeidigten Aussagen der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen. Man machte jedoch in Oesterreich dieselben Einwendungen gegen die Einkommensteuer als in England. Ihr inquisitorischer Cha-

---

*) Mir sind mehre Beispiele aus einer französischen Provinzialstadt bekannt, wo achtbare Personen, welche mit ihrer Familie in eignen Wagen von ihren Landhäusern in die Stadt zurückkehten, angehalten und ihre Wagen auf das Strengste und Rücksichtsloseste untersucht wurden, unter dem Vorwande, daß vielleicht einige auf dem Landhaus gewonnene Flaschen Wein verborgen sein könnten, um sie in der Stadt zu trinken! Ich glaube nicht, daß so etwas je in Oesterreich vorfallen kann; aber in Frankreich darf sich „la police“ jede Bedrückung erlauben, sei sie auch noch so verfassungswidrig; und in keinem Lande Europa's kommen innerhalb der Grenze (ich spreche nicht von der Leichtigkeit, sich außerhalb derselben zu begeben) so viele und so willkürliche Eingriffe in die persönliche Freiheit vor.

rakter machte sie verhaßt, und ihre Tendenz, Meineide zu veranlassen, ließ sie als unmoralisch ausschreien. Vom finanziellen Standpunkte aus betrachtet, hatte sie noch den Fehler, daß sie alle Jahre wegen der Ungenauigkeit der beschworenen Angaben geringer wurde. Die Classensteuer wurde daher aufgehoben, und eine Verzehrungssteuer an ihre Stelle gesetzt.

Das Zollwesen hat eine vollständige Revision nöthig, welche auch in Kurzem stattfinden wird. Der Schleichhandel ist jetzt ungeheuer; und wenn man die große Ausdehnung der Grenzen bedenkt, ist es wohl nicht zu hoffen, daß es Oesterreich besser als uns selbst gelingen würde, ihn zu hindern; auch ist nicht zu erwarten, daß die Zölle gleichgestellt oder die Mauthlinie zwischen Ungarn und den übrigen Kaiserstaaten aufgehoben werde, so lange sich ersteres weigert, ein mit der Besteuerung der deutschen und italienischen Staaten mehr verhältnißmäßiges Quantum zu übernehmen. Die allgemeinen Regeln (mit einigen Ausnahmen) sind bis jetzt gewesen, daß alle von Ungarn eingeführte Güter die Hälfte der allgemeinen Eingangsabgaben geben; daß kein ungarisches Erzeugniß verboten ist; und daß von fabrizirten Waaren Ungarn alle österreichische gegen einen von der Regierung bestimmten Zoll einführt, aber diejenigen nicht aus anderen Ländern importiren darf, welche in Oesterreich verboten sind. Das große Uebel der österreichischen Zölle ist jedoch nicht ihre Höhe, sondern ihre Ungewißheit. Wenn ein Ein- oder Ausfuhrartikel besonders einträglich gefunden wurde, ist es immer eine zu häufige Gewohnheit gewesen, mit Hintansetzung aller gesunden commerciellen Prinzipien, den Zoll zu verdoppeln; so daß alle kaufmännische Circulation unmöglich gemacht, und, vielleicht für immer, einer der hoffnungsreichsten Zweige der Einnahme vernichtet wurde. Ein andrer Fehler ist die laxe Ausübung der Gesetze, jene wirkliche Nachsicht, welche, wie in so manchen anderen Hinsichten, mit einer zur Schau gelegten Härte vereint ist. Ausländische Weine, Tuche, Porcelain, und fabrizirte Waaren fast aller Art waren bis voriges Jahr nominell verboten; aber alle konnten zum Privatgebrauch gegen eine Abgabe von 60 % vom Werth eingeführt werden. Die Folge davon war, daß dieje-

nigen ausländischen Waaren, welche wirklich auf dem Markte verlangt wurden, sehr leicht unter dem Vorwand des Privatgebrauchs eingeführt, und dann zum Detailverkauf mit falschen Zollstempeln ausgestellt wurden. Mit Hinsicht auf gesunde kaufmännische Prinzipien würde man solche Einfuhren nicht einmal als ein beträchtliches Uebel betrachten, wenn sie wirklich den bestimmten Zoll bezahlten; aber durch einen nicht seltnen Betrug benutzte man einen Erlaubnißschein für eine gewisse Quantität Waaren zu mehren nach einander folgenden Einfuhren, von denen nur eine verzollt wurde; und so ging ein nicht unbeträchtlicher Theil des Schleichhandels durch die Zollhäuser selbst. Ein Mittel, welches diesen und anderen Mißbräuchen zum Theil abhilft, ist bereits in der Abschaffung des Restrictivsystems, und in der Erlaubniß des öffentlichen Verkaufs aller Waaren, welche früher nur zum Privatgebrauch eingeführt werden durften, angewendet worden; obgleich eine Durchsicht des neuen Tariffs zeigen wird, daß die Zölle selbst nicht niedriger geworden sind, und daß solche Artikel, unter denen sich fast alle im Auslande fabrizirten Waaren befinden, immer noch 60 % Eingangsabgabe erlegen. Man erwartet, daß die Zollverhältnisse zwischen Oesterreich und Ungarn in Kurzem einer durchgängigen Revision unterworfen werden dürften — daß das Tabaksmonopol ganz aufgehoben werden wird — und daß die Eingangsabgaben auf ausländische Waaren beträchtlich erniedrigt werden, sobald als die den bestehenden Interessen schuldigen Rücksichten es erlauben. Mit diesen Verbesserungen und der Annahme eines weisen Systems der Verwaltung ist wenig zu zweifeln, daß sich die Zolleinkünfte bedeutend erhöhen werden.

Von den anderen Arten indirekter Steuern ist wenig zu sagen nöthig; ihre Namen erklären ihr Wesen hinlänglich. Die Lotterie ist wie die französische bis zum vorigen Jahre, im beständigen Gange, und kann in Oesterreich wie allerwärts als gewissermaßen entsittlichend wirkend angesehen werden, da sie die Neigung zum Hazardspiel ermuthigt; aber dies ist die einzige Art öffentlichen Hazardspieles, welche in Oesterreich erlaubt ist. Die Stempelsteuer dehnt sich nicht nur auf alle zu amtlichen Zwecken gebrauchten

Schriften und die Zeitungen aus, sondern auch auf alle Papiere, welche als Anzeigen an die Wände geheftet oder auf andre Weise circulirt werden. Die Chausſegelder ſind an einigen Orten, z. B. wo eine neue Brücke oder eine neue Chauſſee erbaut worden, hoch; aber im Allgemeinen geringer als in Sachſen, Baiern und verſchiedenen anderen Theilen Deutſchlands.

Dreizehntes Kapitel.

Fortſetzung der **Finanzen.** — Monopole. — Pulver. — Tabak. — Salz. — Domainen. — Bergwerke. — Tabellen über Gold- und Silberproduktion. — Goldgewinn zu Böckſtein, Mehadia ꝛc. — Menge des jetzt und früher gewonnenen Goldes. — Koſten des Gewinnes, und Rechnungen des Bergbaudepartements. — Tabelle über alle im Kaiſerſtaate gewonnenen Metalle. — Ungarns Einkünfte und Bemerkungen darüber.

Die Monopole ſind Salz, Tabak und Pulver; das letzte iſt kaum zu erwähnen, da es ein reines Einkommen von weniger als 10,000 Fl. jährlich abwirft.

Der Tabak iſt ein wichtigerer Zweig des Monopols, da er im Jahre 1834 einen Gewinn von beinahe 9 Mill. Fl. gab, der jetzt jedoch um mehr als ein Drittel geſunken iſt. Dies Monopol beſteht in Ungarn unter keiner Form; aber in jedem andern Theile des Kaiſerſtaats kann der Tabak nur in den königlichen Fabriken fabrizirt und nur von den, durch die Regierung in jeder Stadt und jedem Dorfe angeſtellten, Beamten verkauft werden. Das rohe Produkt wurde bis jetzt gewöhnlich von den Pflanzern in Ungarn durch die Vermittlung von Kaufleuten, welche ſich zur Lieferung von beſtimmten Quantitäten zu feſten Preiſen verbindlich gemacht hatten, gekauft; aber 1834, als die Contrahenten durch die ſchlechte Ernte in Ungarn ſchwere Verluſte erlitten, weil ſie ihren Bedarf aus anderen Ländern beziehen mußten, wurden die Contrakte nicht er-

neuert, und die Regierung nahm einen neuen Plan an, nach welchem gewisse Quantitäten von gewissen Sorten zu dem festgesetzten Preis von jedem Tabakspflanzer ohne Unterschied angenommen worden, wenn sie an die Agenten in Pesth und anderen ungarischen Städten abgeliefert wurden. Als wir in Ungarn waren, erwartete man nicht, daß dieser Versuch gelingen würde, und ich glaube, daß man seitdem die alte Einrichtung wieder angenommen hat. Aus einigen sehr interessanten Details, welche vor mir liegen, sehe ich, daß der Durchschnittsverkaufspreis des Tabaks 1834 ungefähr achtmal größer als der Einkaufspreis war; aber in diesen Unterschied müssen alle Frachtaccisen, Fabrikskosten und andere bedeutende Ausgaben eingeschlossen werden. Ein Uebelstand dieses Monopols ist der ungeheure Schleichhandel, den es veranlaßt. Da der Anbau und die Fabrizirung in Ungarn ganz frei ist, und sich der dortige Preis nur wie 1 zu 8 zu dem verhält, den er jenseits der offenen Grenze hat, gehen folgende Uebel unmittelbar daraus hervor: — 1) die Nothwendigkeit eines kostspieligen und zahlreichen Corps von Mauthsoldaten längs der Grenzlinie; — 2) die Hinterziehung der Zölle durch die große Masse Tabak, die trotz der Gesetze und Soldaten eingeführt wird; — und 3*) die strenge Untersuchung, welcher Waaren oder Reisende ausgesetzt sind, welche aus einem in den andern Staat gehen, die beide denselben Souverän haben.

---

*) Es ist nur gerecht zu sagen, daß wir selbst keine persönliche Erfahrung dieses Uebelstandes hatten. Bei zweimaliger Ueberschreitung der ungarischen Grenze war unser Wort, daß wir keinen Tabak oder andere verbotene Artikel bei uns führten, hinreichend, uns und unsere Wagen und Sachen von der Untersuchung zu befreien. Als wir *später* einmal nach Wien kamen, fing man eine Untersuchung an, die aber sogleich aufhörte, als wir erklärten, nichts von den verbotenen Artikeln bei uns zu führen; eine Erklärung, welche wir, durch ein Mißverständniß von unserer Seite, nicht gehörig ausgesprochen hatten. So streng ist jedoch die Nachsuchung nach Contrebandtabak, wo man Verdacht geschöpft hat, daß bei einem meiner Freunde, der von einer kurzen Reise nach Ungarn zurückgekehrt war, das Bedientenzimmer in einem der angesehensten Hotels in Wien in seiner Abwesenheit untersucht wurde; das Gleiche geschah mit zwei englischen Herren, welche vor Kurzem aus Ungarn zurückgekehrt waren.

Das Salzmonopol ist das Wichtigste, da es einen jährlichen Gewinn von wenig unter 20 Mill. Fl. abwirft*); und es wirkt mit der Verzehrungssteuer am meisten auf das Volk. Dieses Monopol ist auch auf Ungarn ausgedehnt, und so kann durch den ganzen Kaiserstaat das Salz nur von Regierungsbeamten gekauft werden, welche in jeder Stadt und fast jedem Dorfe vorhanden sind. Salzwerke befinden sich an vielen Orten, aber die hauptsächlichsten sind die Steinsalzbergwerke in Galizien (bei Wieliczka), in Siebenbürgen, im nördlichen Ungarn, zu Hallein, Aussee, Ischel und anderen Orten bei Salzburg, und zu Hall in Tyrol. Alle gehören der Regierung und werden durch ihre Angestellten bearbeitet; und selbst wenn eine Steinsalzader auf Privatgrund entdeckt wird, gehört sie, unter gewissen Bedingungen, der Regierung. In den Küstenprovinzen, und längs der Küsten Istriens und Dalmatiens, sind Werke zur Gewinnung von Seesalz, welche Privaten gehören; aber sie sind unter strenger Aufsicht von Regierungsbeamten. Nur eine gewisse, durch jährlich erneuerte Erlaubniß festgesetzte Anzahl Salinen darf bearbeitet werden; nur eine bestimmte Menge Salz darf gewonnen werden, und dies muß der Regierung selbst gegen einen bestimmten Preis verkauft werden. In Orten, die sehr weit von den Salzwerken entlegen sind, darf eine bestimmte Quantität ausländisches Salzes eingeführt werden; aber nur die Agenten der Regierung dürfen die Einfuhr und den Verkauf besorgen, so daß die ganze Leitung dieses Artikels überall durch die Hände der Regierungsbeamten geht. Es ist überhaupt ein drückendes Monopol, und ich habe über dieses weit öfter als über alle andere klagen hören. Der Verkaufspreis wird ungefähr auf folgende Art festgestellt — eine bestimmte Summe

---

*) Diese Behauptung gründet sich auf meine persönliche Einsicht in die amtlichen Papiere; aber man hat mir neuerlich, aus ebenfalls amtlicher Quelle gesagt, daß der reine Gewinn nie höher als 11—12 Mill. Fl. war. Der Unterschied rührt wahrscheinlich davon her, daß in der kleinen Summe der Ertrag des Monopols in Ungarn und Siebenbürgen, welche besondere Finanzrechnung führen, nicht eingeschlossen ist. Der von mir angegebene Betrag umfaßt das Ganze.

wird als Produktionsausgabe angenommen; eine andre als Gewinn; und zu diesen zwei werden die wirklichen Transportkosten, welche auf einem so schweren Artikel, vorzüglich in einem weglosen Lande wie Ungarn, sehr hoch sind, gefügt; und daher verändert sich der Preis im Verhältniß zu der Entfernung von den Werken. Als wir 1835 in Pesth waren, kostete der Centner 7 Fl. 20 Kr.; während der Preis am Werke nur zu 1 Fl. 20—40 Kr. angeschlagen werden kann*). Auch von diesem Artikel wird viel eingeschmuggelt, obgleich weniger als Tabak. Er wird über die Grenze Ungarns aus der Wallachei, und landeinwärts an den Küsten Istriens, Dalmatiens und des Littorals eingeschwärzt; aber dieser Schleichhandel hat sich neuerlich sehr vermindert, und das Salz ist verhältnißmäßig und an sich ein gewinnbringenderes Monopol als der Tabak.

Die Domainen. — In Hinsicht der Domainen ist keine weitere Bemerkung nöthig, als daß hier damit die Ländereien gemeint sind, welche Regierungseigenthum sind. Es giebt noch andere, von weit größerem Werthe, welche einen Theil der Privateinkünfte der Krone bilden; aber über diese Einnahmen sind keine genauen Aufschlüsse zu erlangen. Die letzteren begreifen einige Posten bestimmter oder zufälliger Einnahmen in sich, von welchen einer die Revenuen von einstweilen erledigten Lehnsherrschaften sind. Der größere Theil der ungarischen Herrschaften befindet sich oft in diesem Zustande. Sie werden nach verschiedenen Bedingungen in Lehn gehalten, und einige fallen an die Krone, wenn keine männlichen Erben in gerader Linie da sind; oder bei dem Mangel an Erben in den mehr oder weniger entfernten Seitenlinien; und andere bei besonders bestimmten Vorfällen. Allerdings ist der Souverän

---

*) Dieser Kostenpreis, entweder als wirklich bezahlte Summe betrachtet, oder mit Hinsicht auf den Gewinn, den die Regierung auf Kosten der Consumenten hat, ist im Vergleich mit dem in England bis vor wenigen Jahren bestehenden niedrig. Der Preis, zu welchem der Produzent einen Scheffel Salz in Cheshire nach Deckung aller Unkosten und Zuschlag eines Gewinnes verkaufen konnte, war 1 Schilling. Der Regierungszoll war 20 Schilling und demnach die Abgabe des Produzenten 2000 %.

grundgesetzlich gebunden, mit allen solchen Ländereien andere „wohlverdiente Personen" zu belehnen, aber während der zur Abwägung der verschiedenen Ansprüche erforderlichen Zeit fließt das Einkommen in die Privatkasse der Krone.

Bergwerke. — Diese sind von weit größerm Interesse als die Domainen; nicht wegen ihres Ertrages, der nur gering ist, sondern mit Rücksicht auf die Vermehrung der Circulationsmittel Europa's, welche sie ergeben. Die edeln Metalle sind kein Gegenstand des Monopols in Oesterreich. Die Bergwerke sind allerdings zu einem beträchtlichen Theil das Eigenthum der Regierung; aber Jedermann kann die auf seinem eignen Grund gefundenen bearbeiten, wenn er der Regierung ein Zehntel des Gewinnes abgiebt. Ehe ich auf weitere Details eingehe, will ich dem Leser folgende Tabelle vorlegen.

Gold und Silber, welches im ganzen Kaiserstaate aus Regierungs- und Privatbergwerken gewonnen wurde, in den Jahren:

		Gold	Silber	
1819 bis mit	1827	29,386	720,659	Wiener Mark
	1828	4670	80,659	
	1829	4540	85,186	
	1830	4516	84,639	
	1831	5558	101,451	
	1832	5055	95,442	
	1833	5218	92,234	
	1834	5311	93,062	

Eine Wiener Mark ist gleich 9 Unzen Troygewicht. Eine Mark Gold wird zu 366 Fl. $53^{53}/_{71}$ Xr.; eine Mark Silber zu 24 Fl. angenommen. So belief sich der Gewinn des Goldes im Jahre 1834 auf 1,949,137 Fl., und in Silber auf 2,233,488 Fl. Von den 1834 gewonnenen 5311 Mark wurden 1288 aus den Regierungs- und 4083 aus Privatbergwerken erbaut. Nach diesen Angaben wird man sich eine hinreichend genaue Idee von dem allgemeinen Verhältniß beider Metalle gegen einander bilden können.

Fast alles Gold, und beinahe 3/4 des Silbers wird aus den Bergwerken Siebenbürgens und des nördlichen Ungarns gewonnen, wie man aus folgender Tabelle über die in diesen beiden Ländern gewonnene Ausbeute der Jahre 1832—1834 sehen kann, wenn man sie mit dem in der vorigen Tabelle angegebenen Gesammtgewinn dieser Jahre vergleicht:

			Ungarn	Siebenbürgen
1832	gewonnenes	Gold	2267	2266
1833	—	—	2205	2862
1834	—	—	2144	3000
1832	—	Silber	65,384	5198
1833	—	—	61,373	4321
1834	—	—	61,987	5431

Der Rest des Goldes wird theils aus Goldwäschen im südlichen Ungarn an der wallachischen Grenze*), und theils aus Bergwerken in den Thälern der norischen Alpen zu Bockstein, Rauritz ꝛc. in der Nachbarschaft des ausgezeichneten romantischen Badeortes Gastein gewonnen. Das Silber wird mit Blei und anderen Metallen in den Bergwerken Steyermarks, Oberösterreichs, Böhmens und einigen andern Provinzen gewonnen.

In den Goldwerken zu Bockstein wird das Metall aus dem Erz des benachbarten Berges durch Pochen und Waschen auf einer Reihe fast horizontaler und durch Maschinen bewegter Flächen gewonnen. In dem schönen Thale Mehadia, im südlichen Ungarn, sahen wir ein ähnliches Verfahren. Dort hat die Natur selbst das Werk der Zerkleinerung übernommen, und der Mensch braucht blos den Schlamm oder Sand des Flusses zu nehmen, und durch dieselbe fast horizontale Erschütterung nach einem Goldniederschlag zu suchen, den er jedoch selten gewinnt. Die Felsenrinne, durch wel-

---

*) Fast alle Flüsse des südlichen Ungarns führen etwas Gold mit sich. Man findet dieses Metall in dem Sande der Donau, der Marosch, der Nera und den Bergströmen bei Orsova. Auch hat man eine Kleinigkeit in der Drave und der weißen Koroschk entdeckt.

chen der Fluß bei Mehadia strömt, besteht aus Granit, Quarz und krystallisirtem Kalk; und im nördlichen Ungarn wird auch das Gold hauptsächlich, wenn nicht ganz, in Quarz gefunden.

Ob die vor 80 oder 100 Jahren in den österreichischen Staaten gewonnene Quantität edler Metalle größer oder kleiner war als jetzt, läßt sich kaum bestimmen. Die einzigen Aufschlüsse, die wir darüber von amtlichen Personen oder Gelehrten, wie Baron Born und Ferber, besitzen, waren aus parteiischen und unklaren Angaben geschöpft; und allerdings macht es die verwickelte Art, in der die Rechnungen des Bergwesens geführt werden, sehr schwer, selbst bei Einsicht in diese Rechnungen zu genauen Resultaten zu gelangen. Nach Schwartner wurden 1744, was ein sehr ergiebiges Jahr war, 2429 Mark Gold und 92,261 Mark Silber an die ungarische Münze zu Kremnitz abgeliefert; und Born schlägt die Goldausbeute zu seiner Zeit auf 2000—2500 Mark jährlich an; aber ich kann nur sehr wenig Vertrauen in die Genauigkeit dieser Angaben setzen, so sehr sie sich auch mit der Wahrscheinlichkeit vereinigen lassen. Die von mir gegebenen Tabellen sind in Betreff der Regierungsbergwerke ganz genau, und können bei den Privatwerken nur um eine Kleinigkeit von der Wirklichkeit abweichen. Der Unterschied rührt daher, daß die Ausbeute der Privatbergwerke nach dem an die Krone abgegebenen Zehntel berechnet ist; und obgleich die argwöhnische Aufsicht der Regierung den Betrug sehr erschwert, wird doch der angegebene Ertrag eher unter als über dem wirklichen sein. Daher muß man die Gesammtsumme als ein der Richtigkeit sehr nahes Minimum annehmen.

Wir haben aus diesen Angaben die Quantität des gewonnenen Metalles, aber nicht die Kosten der Ausbeute gesehen; und es ist nicht sehr leicht, über diesen Punkt zur Wahrheit zu gelangen, da das „Montanisticum" oder Bergbaudepartement sechs Zweige hat, deren Angelegenheiten sehr mit einander vermischt sind, nämlich: 1) der Gewinn von den Berg- und Eisenwerken der Regierung, und vom Erzverkauf an Privatleute; 2) die Berechnung des Zehnttheils von den Privatwerken; 3) die „Fabriken", oder Gebäude, Maschinen und Werke; 4) die Münzstätten; 5) der Ge-

winn vom Stempel auf Goldschmidt- und Juwelierwaaren; und 6) die Verwaltung der zu den Bergwerken gehörigen Forsten und Ländereien. Im Ganzen scheint es jedoch nicht nur, daß die Werke von Böckstein Verlust bringen, sondern auch die meisten in Siebenbürgen, trotz ihrer augenscheinlich zunehmenden Ausbeute. Der Verlust bei den letzteren war 1834 nicht weniger als 12,671 Fl. Der ungarische Bergbau gab in demselben Jahre 278,081 Fl. Gewinn. Die Queckfilberminen zu Idria, so wie einige Regierungsbaue auf Blei, Silber ꝛc. in Böhmen, geben Gewinn; und dies scheint auch von einigen Silbergruben in den Militärgrenzdistrikten der Fall werden zu wollen, die 1831 zuerst bearbeitet wurden, und deren Ausbeute den plötzlichen Zuwachs der Quantität des Silbers in diesem und den folgenden Jahren verursacht hat.

Ich glaube jedoch nicht Unrecht zu haben, wenn ich den ganzen reinen Gewinn von dem Bergwesen des Kaiserstaates im Jahre 1834 mit nur 1,583,474 Fl. angebe. Die Ausbeute der Bergwerke muß immer einigermaßen Sache des Zufalls sein; aber nach den mir zuweilen gegebenen Aufschlüssen bin ich zu glauben geneigt, daß der Ertrag dieses Zweiges durch eine einfachere Administration, und durch die Annahme eines sorgfältigen, wissenschaftlichen, und weniger kostspieligen Verfahrens in dem Amalgamir- und Scheidungsprozeß sehr erhöht werden könnte, und wahrscheinlich auch wird. Ehe wir diesen Gegenstand verlassen, wird folgende Tabelle nicht uninteressant sein.

Bergprodukte des ganzen Kaiserreichs mit Ungarn und Siebenbürgen im Jahre 1834, mit Berücksichtigung des Unterschieds der Regierungs- und Privatwerke.

	Regierung	Privat	Total
Gold, Mark*) . . .	1,282	4,083	5,311
Silber	55,439	37,623	93,062
Queckſilber, Zentner .	3,543	31	3,574
Zinn	36	887	923
Kupfer	13,992	28,627	42,619
Bleierz	2,376	10,457	12,832
Zink	153	45	198
Eiſen	384,551	1,224,847	1,609,389
Gußeiſen	59,343	148,855	208,201
Steinkohlen	46,341	4,193,500	4,239,841

Der Gesammtwerth nach amtlicher Schätzung ist

Ausbeute der Regierungsbergwerke	5,199,195 Fl.
— — Privatbergwerke	10,321,597 Fl.
	15,520,792 Fl.

Einkünfte Ungarns. Diese Einkünfte Ungarns, welche ich zu 5,326,000 Fl. angegeben habe, bilden den letzten Posten der österreichischen Staatseinnahmen. Wie in allen anderen Zweigen, ist auch in diesem Ungarn ein ganz abgesondertes Königreich. Es ist von dem allgemeinen Abgabensystem des Kaiserstaats ausgenommen. Es stellt, nach Bewilligung des Reichstags, eine Armee von 64,000 Mann Cavallerie und Infanterie; und votirt zur Löh-

*) Die Regierung nimmt den Werth der Mark Goldes zu 366 Fl. $53^{51}/_{71}$ Kr.; der Mark Silber 24 Fl.; des Centners Queckſilber 115 Fl.; Zinn 45 Fl. 20 Kr.; Kupfer 51 Fl.; Roheiſen 2 Fl. 40 Kr.; Gußeiſen 8 Fl. 37 Kr.; Steinkohlen 9 Fl. an.

nung, Montirung, Ausrüstung, überhaupt zu der ganzen Erhaltung derselben die Summe von 5 Mill. Fl., welche durch eine unbeholfene und sehr schlecht vertheilte Grundsteuer nur von den Bauern erhoben wird, da alle Adligen, außer diejenigen, welche Bauergüter in Lehn haben, steuerfrei sind. Zu dieser feststehenden Summe können noch ungefähr 160,000 Fl., die Tolerationssteuer der Juden, ungefähr 150,000 Fl. Beisteuer von den Bisthümern zur Erhaltung der Festungen; und circa 16,000 Fl. Steuern eines besondern Distriktes, die Zipser Städte, gerechnet werden. Ich kann jedoch nicht für die Genauigkeit irgend einer dieser Summen bürgen. Dies sind sämmtliche direkte Auflagen, bei deren Einsammlung durchaus keine Regierungsbeamten angestellt sind; da die Landtage (die Adligen jedes Comitats), die Abgaben durch ihre eigenen Angestellten erheben und sie der Regierung übergeben.

Dies ist jedoch nicht die ganze Summe dessen, was Ungarn zum österreichischen Budget beiträgt. Es trägt auch noch einen Theil der indirekten Abgaben, wie es beim Zoll-, Stempel-, Postwesen und Salzmonopol angegeben worden; aber im Ganzen ist sein Beitrag zu den Staatsausgaben im Verhältniß zu seiner Bevölkerung weit unter dem der deutschen und italienischen Provinzen. Die Schwierigkeiten, die sich jeder großen Veränderung des ungarischen Finanzwesens entgegenstellen, sind ausnehmend groß; und die Zustände dieses Königreichs sind so eigenthümlich und verwickelt, daß es vergeblich sein würde, sie bei Gelegenheit einer Uebersicht der österreichischen Revenüen entwickeln zu wollen.

Bei dem Schluß der Betrachtung über die österreichischen Finanzen dürfte sicher vorausgesetzt werden, daß, wenn der Regierung nur noch einige Jahre die Erhaltung des innern und äußern Friedens gelingt, sie ein jährliches Budget veröffentlichen werde, was wenigstens so detaillirt wie das Preußische, wenn auch nicht wie das Englische und Französische, sein wird. Daß dies jetzt noch nicht geschieht, mag von den von mir schon früher angedeuteten Ursachen herrühren — die Nothwendigkeit, erst noch einige Zeit vergehen zu lassen, daß die in den französischen Kriegen empfangenen Wunden des Staates vernarben können, ehe die Dis-

cussion des Volkes ermuntert wird; — die Absicht, in der Verwaltung der Bergwerke, Monopole und anderer Einnahmenzweige Verbesserungen zu machen; die Ausgaben der Civilregierung so weit zu verringern, als es ohne Ungerechtigkeit gegen Einzelpersonen geschehen kann; und vor Allem das Heer zu vermindern, daß die Ausgaben des Staates nicht mehr, wie jetzt, die Einnahmen übersteigen.

Uebrigens mögen dies nicht die einzigen Motive der Zögerung sein. Der Ertrag der direkten Steuern muß unvollkommen bleiben, so lange die neue, jetzt stattfindende Eigenthumsschätzung nicht vollendet ist. In den Hauptzweigen der indirekten Steuern ist man einem schwankenden und ängstlichen Systeme gefolgt, und hat eine sehr kostspielige Weise der Einnahme eingeführt, welche den Unterthanen eben so bedrückend, als der Staatskasse uneinträglich ist. Der Anfang der neuen Regierung kann eine wichtige Epoche bilden. Wesentliche und wirksame Verbesserungen werden wahrscheinlich stattfinden; und ein gesundes commerzielles und finanzielles System kann da eingeführt werden, wo man bis jetzt zu kurzsichtigen und unklugen Auskunftsmitteln gegriffen hat. Ehe dies jedoch geschehen ist, wird die Regierung abgeneigt sein, Untersuchung in die Leitung der Quellen, auf welchen der Staatscredit beruht, hervorzurufen, so sehr sie sich auch der Solidität dieser Quellen selbst bewußt sein mag und so sehr sie auch auf das Vertrauen, welche die strenge Erfüllung ihrer finanziellen Verbindlichkeiten seit den letzten 20 Jahren erzeugt hat, verlassen mag: und wenn sie wirklich ein System fortschreitender Reform angenommen hat, welche, wenn sie wirksam sein soll, allmälig sein muß, könnte ihr die Klugheit lehren, jene vorzeitigen Discussionen zu verhüten, welche der Ausführung ihrer heilsamen Absichten leicht in den Weg treten könnten.

Vierzehntes Kapitel.

Innerer und auswärtiger Handel. — Tabellen über Aus- und Einfuhr, mit Bemerkungen. — Erzeugnisse und Handel Ungarns ꝛc. — Hauptartikel der Ausfuhr. — Wolle. — Tabak. — Seide. — Hindernisse des auswärtigen Handels. — Schwankungen der Zölle und finanzielle Irrthümer. — Defensivsystem der Nachbarstaaten. — Hindernisse, die der Boden der innern Communication entgegenstellt. — Geographische Bemerkungen. — Wasserwege. — Projektirte Eisenbahnen. — Uncommercieller Charakter der Ungarn. — Dampfschifffahrt auf der Donau.

Wenn wir dieses große Reich im Ganzen überblicken, müssen wir gestehen, daß kein Land Europas so reichliche und mannichfaltige Ressourcen besitzt. Seide und Oel der Lombardei; die Wolle Ungarns und Böhmens; die Mineralschätze der deutschen und ungarischen Provinzen; die Millionen und aber Millionen Acker des fruchtbarsten Bodens, der allerwärts (ausgenommen in Italien) bis jetzt nur theilweise bebaut, und in Ungarn größtentheils vom Pflug noch nicht berührt worden ist; alle diese sind einem Reiche von 35 Millionen Einwohnern eben so viel unerschöpfliche Quellen des Nationalreichthums. Sie verlangen nur die Entwickelung durch ein weises System einer Regierung, die durch innern und äußern Frieden unterstützt wird; und was auch die Irrthümer der Vergangenheit sein mögen, muß man der gegenwärtigen Verwaltung die Gerechtigkeit lassen, daß sie es sich stets eifrig angelegen sein ließ, alle verschiedenen Zweige des Nationalwohlstandes zu nähren und zu verbessern.

Zuerst wollen wir das Wesen und die Ausdehnung des auswärtigen Handels in Betracht ziehen; über welche ich hier, als eine Einleitung zu den Bemerkungen, welche diesen Gegenstand hervorrufen wird, den folgenden amtlichen Bericht vorlege, und einige Bemerkungen beifüge, wie wenig solche Zahlen geeignet sind, eine richtige Idee zu geben:

Werth des auswärtigen Handels 1834.

	Einfuhr	Ausfuhr
Deutsche Provinzen	61,981,390 Fl.	68,533,685 Fl.
Italienische Provinzen	34,288,855 =	34,960,722 =
Ungarn und Siebenbürgen	11,511,164 =	7,598,534 =
	107,781,409 =	111,092,941 =

Hier sehen wir den Werth der Ein- und Ausfuhr fast so gleich, daß die letztere nur einen Ueberschuß von ungefähr 4 Mill. Gulden über erstere hat. Alle solche Angaben müssen jedoch rein illusorisch sein, wenn, wie hier, die Waaren nach ihrem offiziellen und nicht nach dem wirklichen Werthe geschätzt werden. Zudem ist der Transitohandel mit dem eigentlichen Einfuhrhandel vermischt, und der Handel zwischen Ungarn und den italienischen und deutschen Provinzen gar nicht berücksichtigt; die Folge davon ist, daß Ungarn und Siebenbürgen mehr Einfuhr als Ausfuhr zu haben scheinen, was nur in Hinsicht ihres Verkehrs mit fremden Staaten der Fall ist; wogegen, wenn der Handel zwischen Ungarn und Oesterreich mit berechnet wäre, der Ueberschuß der Ausfuhr sehr bedeutend sein würde.

Es ist Oesterreichs Ziel, ein großer Handelsstaat zu werden; und die Wohlfeilheit der Handarbeit, so wie der Ueberfluß an rohem Material, vorzüglich Wolle, Seide, Häute und Mineralien, könnten wichtige Hülfsmittel zu diesem Zwecke sein. Auf der andern Seite aber sind die Schwierigkeiten der innern Communication und die Seltenheit der Häfen wegen des gebirgigen geographischen Charakters; die ruhige Genügsamkeit des Geistes, und die Gleichgültigkeit gegen den Werth der Zeit, welche dem Volk eigenthümlich sind; und, was Ungarn betrifft, der anticommerzielle Geist seiner Feudalinstitutionen, sehr geeignet, den Glauben fassen zu lassen, daß Oesterreich für eine lange Reihe von Jahren noch keine Stelle unter den großen Handelsstaaten einnehmen werde. Die einheimische Industrie ist immer noch schwach, selbst in den Zweigen, wo sie am meisten von der Natur begünstigt zu sein scheint. In der unmittelbaren Nachbarschaft von Steyermark

führen die Unternehmer der Eisenbahn von Wien nach Raab die Schienen aus England ein, obgleich außer der Seefracht und deren Einfuhrzoll die bloßen Frachtkosten von Triest nach Wien über 100 Fl. per ton sind; und die Ketten zu der über die Donau zwischen Pesth und Ofen zu erbauenden Brücke werden aus derselben entfernten Quelle bezogen werden, obgleich der Binnentransport in diesem Falle noch schwieriger ist.

Von den zur Kleidung und zum häuslichen Gebrauch benutzten Artikeln werden mehrere von vorzüglicher Güte fabricirt; aber bis jetzt, mit wenigen Ausnahmen, nicht in größeren Mengen, als zum Binnenbedarf ausreicht. Viele einheimische Fabriken zu ermuthigen und zu heben, ist immer ein Lieblingszweck der Regierung gewesen. Um ihn zu erreichen, wird immer noch ein (als Verbot wirkender) Zoll von 68 pCt. des Werthes auf alle ausländische Fabrikate erhoben (ob in Uebereinstimmung mit gesunder Handelspolitik, ist für diesen Ort eine zu ausgedehnte Frage); während die Einfuhrzölle auf alle ausländische Roherzeugnisse sehr niedrig sind. So zahlt z. B. Baumwolle nur 6⅔ Fl., Häute 2 Fl., der Centner Baumwollengarn aller Art 30 Xr. das Pfund, Wolle (einige Sorten gröbere werden eingeführt, feinere bildet einen Ausfuhrartikel) 2 Fl. der Centner. Der Handelszwischen Ungarn und Oesterreich ist nach anderen Prinzipien geordnet, welche schon in einem frühern Kapitel kurz berührt worden sind. Kein in Ungarn erzeugter oder fabricirter Artikel ist in Oesterreich verboten; aber was wollene, und einige andere fabricirte Waaren betrifft, ist der Zoll beim Eingang von Oesterreich nach Ungarn weit höher, als im entgegengesetzten Falle. Rohe Seide und Seidenwaaren können aus Ungarn zollfrei eingeführt werden; aber die Ungarn sind kein Fabrikvolk, und obgleich das Klima des südlichen Ungarns dem Seidenbau ausnehmend günstig ist, und die Regierung diesen Erwerbzweig auf jede Art zu ermuthigen gesucht hat, muß doch die Seidenfabrik in Pesth (wie ich glaube, die einzige in Ungarn) fast alle ihre Rohseide in Italien kaufen. Die Zölle auf die anderen Roherzeugnisse (außer Tabak und Salz) werden nach einem besondern Tarif erhoben. Die allgemeine Regel ist,

daß Ungarische Artikel die Hälfte des Zolles zahlen, mit denen dieselben Artikel belegt sind, wenn sie von anderen auswärtigen Staaten eingeführt werden dürfen. Aber diese Regel hat viele Ausnahmen, und überhaupt sind die commerciellen Bezüge zwischen diesen beiden Theilen des Kaiserstaates von schwankender und ungenügender Art.

Bei Betrachtung der allgemeinen Einfuhrlisten von 1834 bemerke ich unter den Artikeln von besonderer Wichtigkeit Baumwolle, zum Belauf an 469,947 Fl.; und Baumwollengarn, 7,992,276 Fl. nach amtlicher Schätzung. Ueber die Quantität des Zuckers und Kaffees kann man leichter urtheilen; 1833 war die Einfuhr von rohem Zucker 330,687 Ctr.; raffinirter 1918 Ctr.; Kaffee 77,980 Ctr. Unter den Ausfuhrartikeln von 1834 sind vorzüglich zu bemerken: Böhmische Glaswaaren für 3,500,000 Fl., Hanf und Flachs 4,500,000 Fl.; Metalle 6,300,000 Fl. Von Bauholz, Faßdauben, Lumpen eine hinreichende Quantität, um nur im Hafen Fiume 100 Fahrzeuge damit zu befrachten; Artikel, welche wegen des großen Raumes, den sie brauchen, wichtige Veranlassung zur Bildung einer Handelsmarine abgeben. Die wichtigsten Ausfuhrartikel sind italienische Seide und Seidenstoffe, 1834 nach amtlicher Schätzung für 23,275,793 Fl.; und Schafwolle an Werth von 32,865,413 Fl. oder eben so viel Wiener Pfund, da die Zollstätten das Pfund zu 1 Fl. annehmen. Im vorhergehenden Jahre war die Quantität der ausgeführten Wolle 36,587,205 Wiener Pfd. gewesen, und obgleich dies eine Verminderung von 4 Mill. Pfund ergebe, glaubte man doch sicher, daß die Ausfuhr sich wieder heben werde; ob dies aber wirklich der Fall gewesen, bin ich wegen Ermangelung amtlicher Angaben unfähig zu behaupten. Der Bedarf der einheimischen Fabriken, namentlich der in Galizien und Mähren, steigt jährlich; und wenn die Heerden nicht in demselben Verhältnisse zunehmen, so muß dies eher zur Verminderung der Ausfuhr beitragen. England und Frankreich haben mit am meisten von dieser Wolle bezogen, welche an Qualität wenig oder gar nichts der feinsten sächsischen Wolle nachgiebt; neuerlich haben die Amerikaner auch Einiges von

diesem Artikel ausgeführt, und ihr erstes Geschäft daran war eine in Wien contrahirte Lieferung von 1 Mill. Pfd., die von Triest nach den Vereinigten Staaten verschifft wurde. Dieser Artikel erscheint als eine große und wachsende Quelle des Nationalreichthums. Man zählt jetzt bereits im ganzen Kaiserstaate 19 bis 20 Mill. Schafe*); von diesen befinden sich ungefähr 12 Mill. in Ungarn auf den ungeheuern Triften der Fürsten Esterhazy und Bathyany, des Grafen Karoly und vieler anderer großer Grundbesitzer, welche gewöhnlich Contracte mit den Wiener Capitalisten abschließen, denen man die Fließe ganzer Heerden liefert; sie lassen dann dieselben reinigen und sortiren, und führen den größern Theil unter dem allgemeinen Namen „österreichische Wolle" aus.

Man sieht daraus, daß der auswärtige Handel Oesterreichs durchaus nicht bedeutend ist, vorzüglich wenn man den der Lombardo-Venetianischen Staaten abrechnet; und es ist nicht schwer zu bemerken, daß seiner Ausdehnung theils in der geographischen Beschaffenheit des Landes, theils in der Handelspolitik der benachbarten Nationen, und theils in den unklugen Maßregeln der eignen Regierung große Hindernisse in den Weg gelegt werden. Von Seiten der letztern ist das hauptsächlichste Hinderniß, wie ich bereits erwähnt habe, das Schwanken und die Ungewißheit der Zölle, und die Gewohnheit, Abgaben auf jeden Handelszweig, der zu wachsen scheint, zu erhöhen. Dies war der unselige Irrthum, durch welchen die Ausfuhr des ungarischen Tabaks nach Baiern, Mitteldeutschland und einen großen Theil Italiens für immer ver-

---

*) So ungeheuer sind die künstlichen und natürlichen Schätze unsers Vaterlandes, daß man bei einem Urtheil über die Ressourcen einer fremden Nation nicht einen Vergleich mit sich, sondern mit den anderen fremden Völkern machen sollte. So befanden sich auf dem kleinen Raume von England und Wales im Jahre 1800 (nach Luccocke, der als guter Gewährsmann betrachtet wird) 19,007,601 Schafe. Es ist zu zweifeln, ob sich diese Zahl seitdem verändert habe. Von Eisen wird über 800,000 tons produzirt. Ein englischer Eisenhüttenbesitzer liefert mehr Eisen als ganz Schweden; und ein englischer Maschinist verfertigt mehr Dampfmaschinen, als in ganz Frankreich verfertigt werden.

loren ging. Vor 20 Jahren war die Ausfuhr nach diesen Ländern ungeheuer; aber in einer bösen Stunde wurde ein schwerer Ausgangszoll auferlegt, welcher die Baiern auf den Einfall brachte, selbst Tabak zu bauen, und von da hat sich dies in die benachbarten Länder verbreitet. Der Irrthum wurde bald bemerkt, und der Zoll aufgehoben; aber das Unglück war geschehen, und der Anbau des Tabaks hat sich seit dieser Zeit, selbst in Ungarn, allmälig vermindert. Als wir in Fiume waren, fürchtete man einen ähnlichen Mißgriff hinsichtlich der Ausfuhr des Faßholzes; ein Handelszweig, der in wenigen Jahren so zugenommen hatte, daß 1835 in diesen und den benachbarten Häfen 89 österreichische Schiffe damit beschäftigt wurden. Man projektirte damals einen neuen Zoll, der eben so bedrückend wegen seiner Höhe, als absurd in der Art seiner Erhebung war. Bis dahin hatte ein kleiner Werthzoll bei der Ausfuhr nach der Zahl stattgefunden; aber jetzt schlug man eine Erhöhung des Zolles und eine Erhebung nach dem Gewicht vor! nach welcher merkwürdigen Verordnung die Wägekosten höher waren, als der Zoll selbst. Man ging zwar bald von diesem Plane ab; aber es müssen seltsame Finanziers gewesen sein, welche je die Idee fassen konnten, einen Zoll auf Holz nach dem Gewicht zu legen; und noch dazu auf eine Art, daß nur die Hälfte davon in die Staatskasse floß, während der Wäger die andre bekam. Solche Irrthümer konnten nur aus einer sehr großen Unerfahrenheit in der Handelspolitik entstehen; und daher ist es wohl zu hoffen, daß sie bei der größern Intelligenz und Weisheit des gegenwärtigen Cabinets nie wiederholt werden dürften. Oesterreichische Minister haben oft geglaubt, wie es die Staatsmänner anderer Handelsnationen vor dreißig — vierzig auch geglaubt haben, daß in Finanzsachen drei und drei sechs geben müssen; bis sie mit Erstaunen sahen, daß das Facit nur eins war, wenn es nicht ganz verschwand. Ueber ihre Absichten auf die commerzielle Wohlfahrt der Nation kann kein Zweifel sein. Sie haben nicht nur die Häfen von Triest und Venedig, und auch, um ihre ungarischen Unterthanen zu befriedigen, die von Fiume, Buccari und Porto Re ganz frei gemacht; sondern sie haben auch dieses Privilegium mit der

scrupulösesten Treue unter Umständen geachtet, welche die Staatsmänner einiger anderer Länder zu einem ganz andern Betragen vermocht haben würden. Das Ergebniß hat ihre ehrenhafte Ausdauer in der Verfolgung eines einmal angenommenen gesunden Prinzips belohnt. Venedig erhebt sich langsam noch einmal zu verhältnißmäßigem Wohlstand. Triest ist der mächtigste und lebhafteste Hafen des Mittelmeeres geworden, und hat Genua und Livorno in dem Zwischenhandel mit Colonial- und anderen ausländischen Waaren nach der Schweiz und dem südlichen Deutschland den Vorrang abgewonnen — ein Vortheil, den sie der Erlaubniß der freien Durchfuhr nach der binnenwärts gelegenen Staaten zu verdanken haben. Ich habe keine Angabe über die österreichische Handelsmarine, aber ich weiß, daß sie neuerlich sehr zugenommen hat. Mit dem neuen Königreiche Griechenland wurde ein vortheilhafter Handelsvertrag abgeschlossen, ehe England davon wußte; und die österreichische Flagge wird nicht nur auf den benachbarten Meeren, sondern auch in dem finnischen Meerbusen, an den westlichen Küsten des atlantischen Oceans, und selbst in Valparaiso und Chili gesehen.

Eine andre Art von Hindernissen, von denen ich erwähnte, daß sie der Ausdehnung des österreichischen auswärtigen Handels im Wege stehen, zeigt sich in der Lage der Nachbarstaaten. Ungarn führte in früheren Zeiten seinen Wein in großer Menge nach Polen aus, wo er das Lieblingsgetränk der Reichen war. Der schwere, von Rußland eingeführte Zoll, im Verein vielleicht mit anderen Umständen*), hat diesen Gewinn beinahe zu nichte gemacht, und von 22,000,000 Eimern**) Wein, die jährlich in Ungarn erzeugt

---

*) Zu diesen gehört gewissermaßen der Ausfuhrzoll, der auf ungarische Weine erhoben wird, wenn sie über die Gränze nach Oesterreich, oder anderen fremden Ländern gehen. Das ganze Zollsystem ist eine der stehenden Beschwerden Ungarns; ich enthalte mich für jetzt absichtlich, über die Streitigkeiten zwischen Ungarn und den anderen kaiserlichen Staaten zu reden.

**) Der österreichische Eimer ist so viel, wie 12 englische Gallonen nach unserem alten Weinmaß.

werden sollen, geht über die Gränze des Königreichs kaum eine Million, die fast ganz in Oesterreich verbraucht wird. In den wichtigsten Staaten, die sonst an Oesterreich gränzen, herrscht der preußische Zollverband, dem Oesterreich nicht beigetreten ist, und vermuthlich nie beitreten wird. Es kann daher seine Waaren und Manufakturen im Allgemeinen nicht mit Gewinn dahin senden, so wie es von dort auch keine einläßt. Die böhmischen Herrschaften jedoch beklagen sich sehr, daß sie dadurch um die einträgliche Ausfuhr ihrer Agrikulturerzeugnisse nach Sachsen und Schlesien gebracht werden; und da sie ihrer großen Ländereien wegen in Wien bedeutenden Einfluß besitzen, so ist es wahrscheinlich, daß es ihnen bald gelingen wird, irgend eine den Waarenaustausch erleichternde Maßregel hervorzurufen. Inzwischen hat man ein Projekt entworfen, und ist auch schon im Begriff, es zu verwirklichen, welches wichtige Resultate haben wird. Oesterreich mag anfangs mit zu großer Gleichgültigkeit auf den preußischen Zollverband gesehen haben, indem es sich schmeichelte, durch eine Aenderung des Tarifs seinen Zweck jederzeit vereiteln zu können. Diese Gleichgiltigkeit hat seit kurzer Zeit Empfindungen Platz gemacht, die ein wenig einer Art von Schrecken gleichen. Oesterreich bemerkte den Einfluß, den Preußen, als Haupt jener allgemeinen Verbündung, sich allmählig über die deutschen Staaten errungen hat; und um diesen Einfluß zu vernichen, oder ihm die Wage zu halten, versuchte es, im Süden eine Gegenverbindung der „Donaustaaten" zu stiften, die vermuthlich bald bewerkstelligt werden wird. Sie würde Oesterreich, Baiern und Würtemberg umfassen; und obgleich eine so gänzliche Aufhebung der gegenseitigen Zölle, wie sie im preußischen Systeme stattfindet, hier nicht anwendbar wäre, so würden sich daraus doch jedenfalls Handelserleichterungen ergeben, die für Oesterreich von höchster Wichtigkeit wären.

Eine dritte und noch furchtbarere Art von Hindernissen des allgemeinen Seehandels ist der physische Charakter des Landes — der Mangel oder die Unvollkommenheit der Flußschifffahrt — und die Schwierigkeit einer Communikation mit dem Meere, von den Donaugegenden aus, welche das große Centrum der deutschen Na-

tionalressourcen bilden. Die Küste des adriatischen Meeres ist von den Pomündungen bis zum südlichen Ende Dalmatiens österreichisch, — eine Strecke von mehr als 600 englischen Meilen; und doch giebt es in dieser ganzen Ausdehnung nur zwei Flüsse von einiger Bedeutung; und diese zwei, der Po und die Etsch, die sich nahe an einander in den Golf von Venedig münden, nützen nur den italienischen Staaten. Die ganze Küste vom niedrigen Flachland des venetianischen Gebietes an bis zur äußersten dalmatischen Gränze bei Ragusa besteht aus einer Reihe von meist kalksteinigen Gebirgen, die sich entweder auf einmal aus der See erheben, oder von ihr nur durch einen kleinen Streifen angeschwemmten Landes getrennt sind, durch welches allerdings hier und da Flüsse niedersteigen, die aber natürlich nur einen kurzen Lauf haben können, im Frühling reißende Giesbäche und im übrigen Theil des Jahres beinahe trockene Kanäle bilden. Häfen giebt es da in Menge, entweder durch Küsteneinschnitte, oder durch jene merkwürdige Reihe von großen und kleinen Inseln gebildet, die sich der ganzen dalmatischen Küste entlang erstrecken. Diese Häfen sind auch vortrefflich, oder können leicht dazu gemacht werden; aber durch die Nähe der Berge sind sie von dem hinter ihnen liegenden Lande aus fast unzugänglich. Selbst bei Triest ist diese Schranke so furchtbar, daß der einzige Weg von diesem wichtigen Stapelplatz nach Deutschland mit einer fortwährenden Zickzackauffahrt von fast 5 englischen Meilen auf den Gipfeln jener Anhöhe beginnt, die 1600 Fuß hoch über der Stadt hängen, und von wo man nur zu einer Kette von anderen Bergen gelangt, welche die ganzen Provinzen Krain, Kärnthen und Steyermark bedecken.

Ueber dieses wilde Land werden in Frachtwagen von sieben, acht, und manchmal zehn Tonnen*) mit Hülfe von 18 und 20 Pferden und Ochsen alle für Oesterreich, Süddeutschland und die Schweiz bestimmten Artikel geführt; und daher kommt es, daß es jetzt genau eben so viel kostet, eine Tonne Baumwolle von Triest nach Wien, wie von Calcutta nach Manchester zu spediren. Wenden

---

*) Eine Tonne ist 20 Centner.

wir uns von der Küste nach dem Innern des Landes, so suchen wir da umsonst nach Strömen, die einen sichern Zugang zum Meere gewährten. Wir sehen die Donau beinahe 1000 englische Meilen weit durch das Gebiet Oesterreichs fließen; aber dann läuft sie noch 400 Meilen weiter, bevor sie das schwarze Meer erreicht; und ihre Ufer sind auf dieser letztern Strecke, entweder ganz im wirklichen Besitz Rußlands, oder sie stehen mehr oder minder unter seiner Aufsicht und Macht*). Die Mur, Drave, Save, Kulpa, die ungarische Theiß, alle gießen ihre Wasser in die Donau. Mit einem Wort, der Lauf aller Flüsse der österreichischen Süd- und Centralstaaten, Ungarns, Siebenbürgens, so wie Bosniens, Serbiens, der Bulgarei und Wallachei, geht nach Osten, und (meist durch die Donau) in das schwarze Meer. Die Flüsse der nördlichen deutschen Provinzen, jene ausgenommen, welche in die Donau, oder durch den Dniester ebenfalls in das schwarze Meer fallen, ergießen sich nach Norden; und nur unter der Voraussetzung freundschaftlicher Beziehungen zu Rußland, Preußen und den deutschen Staaten kann Oesterreich durch die Oder und Weichsel mit der Ostsee, und durch die Elbe mit der Nordsee sich in Verbindung setzen. Die Moldau, der erste Strom Böhmens, fließt durch Prag, und fällt dann bei Melnik in die Elbe, die bald darauf das österreichische Gebiet verläßt.

Indem daher die Regierung das Donaubecken als das große Centrum der inneren Hülfsquellen, und die Küste des adriatischen Meeres als den einzigen sichern Zugang zum Meere ansieht, und indem sie zugleich wünscht, die Mittel einer Seecommunication, so wie sie einmal durch andere Staaten geboten werden, so viel als möglich zu benutzen: war sie ängstlich bemüht, zur Erbauung von Eisenbahnen aufzumuntern. Sowohl nach Norden, als nach Süden wurden über jene großen Gebirgsgegenden zahlreiche Aus-

---

*) Bei der einzigen schiffbaren Donaumündung, und noch eine Strecke weiter hinauf sind beide Ufer durchaus russisch. Rußlands Einfluß ist in der Moldau und Wallachei, und beinahe auch in Serbien unumschränkt. Kann man auch noch nicht von der Bulgarei dasselbe sagen, so scheint doch jedenfalls die Aussicht dazu vorhanden zu sein.

messungen vorgenommen, allein es fand sich, daß es sehr schwierig war, ein gehöriges Capital für so kostspielige Unternehmungen aufzutreiben; und nur wenige Privatgesellschaften fanden sich, welche den Aufforderungen des Ministers entgegenkamen. In einem Lande, dessen Boden so eigenthümliche Schwierigkeiten darbietet, ist es wirklich sehr zweifelhaft, vielleicht sehr unwahrscheinlich, daß die ungeheuern Ausgaben, welche lange Eisenbahnlinien erstens in ihrer Herstellung, und dann in ihren praktischen Dienst-einzelnheiten verursachen, je durch einen entsprechenden Gewinn für den Eigenthümer oder das Publicum vergütet werden würden. Es ist äußerst unwahrscheinlich, daß die meisten jener Eisenbahnen, die in den österreichischen Ländern projektirt wurden, je angefangen, oder, wenn dieses der Fall ist, daß sie je bis zu Ende ausgeführt werden; und daher mag eine besondere Beschreibung derselben anfangs überflüssig scheinen. Doch will ich einige wenige Seiten im Allgemeinen diesen Unternehmungen widmen, wie sie von der Regierung projektirt worden sind, theils, weil sich ein großes Lokalinteresse daran knüpft, und theils, weil sich dabei der geographische Charakter des Landes selbst herausstellt.

Die erste ausgeführte Eisenbahn geht von der Donau, Linz gegenüber, nach Budweis an der Moldau in Böhmen; so bewerkstelligte man eine Verbindung zwischen der Donau und Elbe, in welche die Moldau sich ergießt; diese Communication sucht man durch die Aufführung einer Eisenbahn nördlich von Budweis nach Prag zu vervollkommnen, wo die Moldau eigentlich erst schiffbar zu werden anfängt. Eine andre Bahn, deren Bau thätig vorwärts schreitet, wird südwärts von der Donau bei Linz an den Seen von Traun und Hallstadt nach Aussee gehen, von da das Murthal erreichen, und bei Leoben und Bruck vorbei nach Grätz führen. Von diesem wichtigen Werke ist die Strecke von Linz nach Gmünden am Traunsee schon fahrbar. Durch diese Bahn werden die Bergwerk- und Ackerbauerzeugnisse Steyermarks, Oberösterreichs, so wie das Salz von Ischl und Hallein an die Donau geschafft werden; und sollte die Bahn sich im Süden bis Grätz erstrecken, so wären ihre Vortheile noch viel wichtiger. Eine

dritte Bahn, die vorgeschlagen, aber noch nicht angefangen wurde, soll sich von Wien gegen Nordwesten erstrecken, Mähren und Böhmen durchschneiden, und an Krems und Tabor vorbei nach Prag gehen. Eine vierte ist von Wien nach Brünn schon fahrbar, eine Strecke von beinahe 90 englischen Meilen. Von dieser Bahn wird vielleicht eine Seitenlinie westwärts nach Prag und an die Elbe gehen; der erste Plan aber war, sie von Brünn in nordöstlicher Richtung nach Bochnia in Galizien fortzuführen, und so eine Verbindung zwischen der Donau und Weichsel, zwischen den polnischen Provinzen und Wien herzustellen. Man legte große politische und commerzielle Wichtigkeit auf die Vollendung dieser Bahn; und es heißt, daß die jährlichen Unkosten mehr als vergütet werden würden blos durch den Transport von Hornvieh, von dem 70,000 Stück im Durchschnitt jährlich aus Galizien nach Wien getrieben werden, wo sie jetzt nach einer monatlangen Reise abgemagert und müde ankommen. Eine fünfte Bahn ist unternommen worden, und ist auch schon im Fortschreiten von Wien nach Raab, dem wichtigsten Kornmarkt Ungarns; durch diese Bahn wird die Einfuhr von Getreide, Vieh, Wein und anderen Produkten sowohl aus Ungarn, wie aus Serbien nach Oesterreich sehr erleichtert werden. Man beabsichtigt, diesen Bahnen verschiedene Verzweigungen zu geben; und da sie, wenn sie fertig wären, die Produkte aller Provinzen an die Donau ausschütten würden, — auf dieses große Centrum des österreichischen Binnenhandels — so glaubt man, daß sie dem innern Handel Oesterreichs sehr große Dienste leisten würden; um so mehr, da die Donau in kurzer Zeit durch die in Baiern unternommenen Bahnen mit dem Rhein in Verbindung gesetzt werden wird, und schon jetzt durch die nach Konstantinopel und Smyrna regelmäßig gehenden Dampfschiffe bis in das schwarze Meer schiffbar ist.

Das größte Hinderniß, welches dem Seehandel entgegentritt, bleibt jedoch immer der Mangel einer Verbindung zwischen der Donau und dem adriatischen Meere; daher die besonderen Bemühungen der Regierung, eine gute Eisenbahn bis oder bis vor Triest zu Stande zu bringen. Mehr als eine Bahnlinie wurde schon

vorgeschlagen, Ausmessungen und Pläne wurden gemacht; aber man fand, bei genauer Ansicht, die Schwierigkeiten so groß, daß bis jetzt noch kein fester Entschluß gefaßt wurde. Die vier großen südlichen Thäler, das Donauthal mit Wien, das Murthal mit Grätz, das Dravethal mit Klagenfurt und Marburg, und das Savethal mit Laybach sind von einander durch fast parallele Gebirgsrücken getrennt, die von den Norischen oder Julischen Alpen auslaufend, die allgemeine Richtung von Westen nach Osten nehmen, bis sie, mehr oder minder tief in Ungarn eingedrungen, allmälig zu niedrigen Hügeln werden, oder sich ins Flachland verlieren. Es giebt keine besseren Ingenieurs, als die Oesterreichischen, was die Ausmessungskunst, und die Ausführung ihrer öffentlichen Arbeiten betrifft; und man hofft, daß durch Benützung von Seitenthälern, so wie bestehenden Felsenaushöhlungen und Oeffnungen, diese verschiedenen Hügelketten ohne allzu unübersteigliche Schwierigkeiten beim Tunnelgraben und Ebnen sich werden durchschneiden lassen; so, daß man die südlichsten der großen Thäler, das Drave- und Savethal erreicht. Wäre man einmal bis zu diesen Thälern gelangt, so würde man die Eisenbahn von einem oder dem andern derselben*) aus südwärts über ein vergleichungsweise ebenes Land weiterführen. Sie bis Triest selber zu bauen, wäre wohl wegen der furchtbaren Schranke aus Kalksteingebirgen unausführbar, welche diesen Hafen einschließen; aber viel wäre jedenfalls gewonnen, wenn man sie nur bis an den nördlichen Fuß jenes Gebirges, oder was minder schwierig scheint, bis zur blühenden Stadt Görz, und von da durch die todte Ebene an die adriatische Küste nach Monfalcone, nicht weit vom alten Aquileja führte. Die Entfernung von Triest nach Monfalcone beträgt nicht über 18 englische Meilen, und der krainische Handel wird gegenwärtig auf Booten geführt, die zwischen den beiden Häfen hin und hergehen.

---

*) Das Savethal ist das südlichste zwar, aber das Dravethal läuft tiefer, und hat mehr Seitenthäler, so daß man es wahrscheinlich leichter finden wird, von dem letztern als von dem erstern aus eine Bahn ans adriatische Meer zu ebnen.

Monfalcone liegt in einer wohlgeborgenen Küstenbucht; und wenn es nicht schon ein guter Hafen ist, so könnte es zu einem gemacht werden für die kleinen Handelsschiffe, auf denen man die Waaren von Triest führen würde; und die Triester Kaufleute, die sich jetzt so sehr nach einer bessern Communication mit Venedig sehnen, würden in einer solchen Bahn vermuthlich ihr Verlangen befriedigt sehen. Görz ist schon jetzt ein Ort von einiger commerzieller Wichtigkeit, und würde es in einem solchen Falle noch um ein Bedeutendes mehr werden; da es nicht nur mit der Donau und dem Meere, sondern auch durch zwei Seitenlinien, durch die eine, welche über das große angeschwemmte ebene Land geht, mit der projektirten Bahn von Venedig nach Mailand, und durch die andere, welche ostwärts durch das Savethal über Laibach geht, mit Ungarn in Verbindung wäre.

Der natürliche, auf der Hand liegende, und vergleichungsweise leichte Weg, die südlichen Thäler von Wien aus zu erreichen, wäre der: das ungarische Gebiet so zu durchschneiden, daß man über oder um die äußersten Spitzen der verschiedenen Hügelketten führe, durch eine im Allgemeinen südwärts gerichtete Linie, von der aus man Seitenbahnen durch alle jene Thäler hinauf bauen könnte; aber ein besonderes Hinderniß zeigt sich hier in der natürlichen Politik des ungarischen Landtages.

Der Landtag ist sehr eifersüchtig auf Triest, als den großen, blühenden Stappelplatz des österreichischen Handels, und möchte im Sinn einer, wie es scheint, kurzsichtigen und irrthümlichen Gesetzgebung, den ungarischen Handel so viel als möglich auf die Landeshäfen Fiume, Buccari und Porto Re beschränken. Er vergißt, daß der Seehandel jenen Häfen zuströmen wird, die schon als große und allgemeine Märkte dastehen; wo schnelle und ausgedehnte Operationen leicht werden; und von wo durch Verbindungen mit dem Innern des Landes, wenn diese auch nicht so gut wären, die Waaren mit regelmäßiger Schnelligkeit fortgeschafft werden können. Als er daher gerade vor seinem letzten Schluß ein Gesetz erließ, um die Erbauung verschiedener Eisenbahnen und Kanäle in Ungarn durch privilegirte Gesellschaften,

die unter der Oberaufsicht eines Nationalcomité stehen sollten, zu erlauben, so gab er die Richtung der Eisenbahnen streng so an, daß einige bis Fiume und an die ungarische Küste, keine aber bis an das österreichisch adriatische Gestade gehen sollte*). Wenn sie von der Billigkeit der Regierung eine durchaus gleiche Freiheit für ihre eigenen Häfen mit dem von Triest erlangen, so schmeicheln sie sich, durch 3 oder 4 dahingehende Eisenbahnen (wenn dies wirklich ausführbar ist, was mir nicht einleuchtet, da alle jene Häfen von hohen Gebirgen eingeschlossen sind), die sich gegen Triest zu einem, so weit als möglich ausgedehnten, Prohibitivsystem vereinigen würden, einen großen Theil des Triester Handels nach Fiume leiten zu können. Sie haben noch nicht genug bedacht, daß zum Gedeihen des Handels etwas mehr nöthig ist, als Wahlfreiheit, und Eisenbahnen — daß der Handel nie in einem Lande blühen kann, wo die Feudalsitten den Handel zu einem unedlen und herabwürdigenden Gewerbe machen — wo die Feudalgesetze es unmöglich machen, einen Handelscontract zu vollziehen — wo endlich die Bedürfnisse des kleinen, aber aristokratischen Gutsbesitzers ihn einerseits nöthigen, Kleinhändler und Makler mit den Produkten seiner eignen Meierei zu sein, während andrerseits seine Privilegien und Licenzen Jeden, außer die Juden und Hausirer, von dem Wagniß abhalten, mit ihm zu handeln.

Die Dampfschiffahrt auf der Donau ist jetzt beinahe vollkommen organisirt. Die zu Wien etablirte Gesellschaft hat 4 Dampfbootrelais; das erste Dampfboot führt Passagiere und Waaren von Preßburg nach Pesth, ungefähr 120 englische Meilen weit;

---

*) Eine mächtige Partei auf dem Landtage (und ich glaube, daß der höchst aufgeklärte und patriotische Staatsmann, Graf Szechenyi zu ihr gehört) stellte vor, wie vortheilhaft es wäre, die Erbauung von Kanälen und Bahnen durch unternehmungslustige Gesellschaften, unter der Aufsicht und mit Erlaubniß des Palatins und eines Comité, in jeder beliebigen Richtung zu gestatten. Dies Amendement ging nicht durch. Dennoch kann man hoffen, daß, wenn je die erlaubten Bahnen ausgeführt werden, eine oder zwei von ihnen den Nutzen brächten, Wien mit den südlichen Provinzen Oesterreichs, und Ungarn mit Beiden zu verbinden. Es ist klar, daß Ungarn dadurch unermeßlich viel gewönne.

das zweite von Pesth nach Moldova, wo die Fahrt durch Stromschnellen gehemmt wird, die sich bis Cladova, beinahe 80 englische Meilen weit, erstrecken. Dieser Theil der Reise wird noch jetzt zu Lande gemacht; und bei der Wiedereinschiffung unterhalb Cladova geht ein drittes Boot ungefähr 450 englische Meilen weit nach Galacz, von wo das vierte Dampfboot bis zur Donaumündung 90 englische Meilen ungefähr unterhalb Galacz, und von da, das schwarze Meer durchschneidend, nach Konstantinopel geht. Von hier gehen wieder Dampfschiffe nach verschiedenen Richtungen, Trebisonde, Odessa, Egypten ꝛc. unter verschiedenen Flaggen; einige gehören der österreichischen Donaugesellschaft, und fahren nach Smyrna, aus welchem Hafen eine regelmäßige Dampfschiffahrt nach Athen zweimal in der Woche stattfindet, oder wenigstens einmal stattfand. Die außerordentliche Seichtigkeit und der Triebsand der Donau zwischen Wien und Preßburg verhinderten, als wir uns in Ungarn befanden, die Einführung von Dampfschiffen: aber die Gesellschaft ließ damals nach einem in Amerika angenommenem Prinzip eiserne Boote bauen, welche die Maschinerie auf dem Verdeck haben und nicht tiefer, als 18 Zoll im Wasser gehen, was, wie man hoffte, auch diesen Theil der Donau befahrbar, und es so möglich machen würde, Konstantinopel von Wien aus mit Dampf in 10 Tagen zu erreichen, ohne andere Unterbrechung, als die Landreise von Moldova bis Cladova. Da ich die Donau die letzten 800 Meilen ihres Laufes vom schwarzen Meere an herauffuhr, und sie an den meisten ihrer Hauptpunkte weiter oben sah, so hatte ich Gelegenheit, die Haupzüge dieser höchst interessanten Schifffahrt zu beobachten; meine Meinung aber ist, daß ihre Wichtigkeit mehr nach ihren politischen, als ihren commerziellen Resultaten geschätzt werden muß. Die Eigenheit des Stromes wird es vermuthlich nie gestatten, daß er zu einem Medium großartiger Handelsverbindungen wird. Obgleich er an einigen Stellen reißend dahinfährt, wenn sein Lauf durch Felsen gehemmt, oder sein Bett zusammengeengt wird, wie es zum Beispiel um Preßburg, Gran und Ofen, und noch mehr zwischen Moldova und Cladova der Fall ist, so hat er doch im Allgemeinen das Wesen eines breiten,

trägen, seichten, schlammigen Wassers. Auf ihrem ganzen Laufe unterhalb Wien ist die Donau mit einer Menge von beweglichen Sandbänken bedeckt, und unter diesen wälzt sie sich träge fort zwischen so niedrigen Ufern, daß, wenn der Wasserstand nur um einige Fuß steigt, auf 100 Meilen in der Runde ein gewaltiger Morast entsteht. Die Sandbänke, die sich nach verschiedenen Richtungen bewegen, häufen sich an manchen Stellen auf und machen so jederzeit die Schifffahrt schwierig und gefährlich; selbst die Dampfschiffe, die nur 4½ Fuß tief im Wasser gehen, sind nie vor ihnen sicher. Dasjenige, in welchem wir von Galacz herauffuhren, blieb fest an einer dieser Bänke stecken, obwohl wir einen eingeborenen (serbischen) Piloten am Bord hatten; und nur dadurch, daß wir den Dampf bis zum höchsten Druck erhoben, natürlich mit einer kleinen Gefahr für den Kessel, machten wir uns endlich wieder los. Ein Jahr vorher blieb ein Dampfboot 4 Tage lang auf einer Sandbank bei Belgrad sitzen, und wurde endlich durch ein andres von Pesth herunterfahrendes Dampfboot losgemacht. Glücklicherweise bestehen die Hindernisse blos in Sandbänken, und einige Versäumniß ist in den meisten Fällen die größte Gefahr, von der man durch sie bedroht wird. Ein solcher Strom muß nothwendigerweise für größere Handelsschiffe, als Barken, unbefahrbar sein; aber außerdem sind seine Uferländer unterhalb Ungarn weder durch Handelsbedarf, noch durch Handelserzeugnisse bedeutend. Vermuthlich kann man durch die Dampfschiffe einigen jener serbischen Hornvieh- und Schweinheerden, welche bei Belgrad über den Strom gehen, und von da zu Land nach Wien getrieben werden, einen Theil ihres langen, und mühsamen Weges ersparen, indem man sie auf Flößen fortschafft; etwas von der Wolle und dem Tabak Niederungarns kann auf demselben Wege nach Pesth oder Raab gebracht werden; und wenn man Getreidemühlen auf dem Ufer jenen Städten gegenüber errichtet, so kann das da gemahlene Mehl vielleicht manchmal an die Donaumündung geschafft, und von da nach Konstantinopel eingeschifft werden *).

---

*) Die Errichtung von Getreidemühlen an der Donau bei Pesth gehört

Diese theilweisen Vortheile können sich steigern; aber im Ganzen genommen muß noch eine lange Zeit verstreichen, bis jemals der Dampf auf der Donau Oesterreich oder Ungarn nur irgend einen bedeutenden commerziellen Nutzen bringt. Die politischen Resultate jedoch werden vom höchsten Werthe sein. Durch die Kanäle der Dampfschifffahrt wird sich die Fluth der Civilisation über die fernen Regionen der Wallachei, Bulgarei und Serbien ergießen. Sie wird Ungarn in den Kreis Europa's einführen. Sie wird seine bisher abgeschlossene Bevölkerung zum geselligen Verkehr mit Reisenden aus fernen Ländern bringen. Sie wird das Mittel sein, die Wolken des Vorurtheils, Irrthums und der Unwissenheit zu zerstreuen; und glückbringend für den Vasallen eben sowohl, wie für seinen Herrn, wird sie die Lage der Menschen in jedem Stande der Gesellschaft verbessern.

---

zu den patriotischen Bestrebungen des Grafen Szechenyi für den Fortschritt seines Vaterlands. Die Türken verstehen es sehr schlecht, Getreide zu mahlen. Und wenn man auf diese Art Mehl mahlen und ausführen kann, so daß es auf dem Markte von Konstantinopel mit dem aus Odessa rivalisiren würde, so dürfte dies ein bedeutender Gegenstand für den Nationalhandel werden. Große Verbesserungen müssen jedoch erst vorher, sowohl im ungarischen Ackerbau, wie in der Communication aus dem Innern des Landes mit dem Strome, vorgenommen werden.

Funfzehntes Kapitel.

Innere Politik. — Oesterreich in Beziehung zu seiner innern Lage. — Fortschritte der Krone in der Befestigung des monarchischen Prinzips. — Ihre Politik in der Aufrechthaltung und Popularisirung dieses Prinzips. — Entgegengesetztes Verfahren Oesterreichs und Frankreichs bei der Beschränkung des Feudalwesens. — Schwierigkeiten, mit denen die Regierung zu kämpfen hat. — Nothwendigkeit, über Abschaffung von Mißbräuchen zu wachen, so lange die Presse unter Aufsicht steht. — Der schwache Punkt im Herzen des Kaiserthums. — Verschiedenheit der Nationalitäten. — Böhmen, Mähren und Galizien. — Ihre politische Lage. — Ungarn, seine Constitution und sociale Lage. — Das lombardisch-venetianische Königreich. — Der Charakter seiner Regierung. — Seine Lage und Aussichten.

In den vorhergehenden Kapiteln machte ich einen Versuch, den Geist der österreichischen Regierung und Institutionen, und zugleich ihre Wirkung auf den Charakter und Wohlstand des Volkes in jenen Theilen des Reiches — den deutschen Provinzen — darzustellen, wo jener Geist allein nachgewiesen werden kann. Einige wenige Bemerkungen dürften jetzt, zur Uebersicht, über den Gegenstand im Allgemeinen gemacht werden.

Die Geschichte zeigt uns die Krone Jahrhunderte lang in einem fortwährenden, aber im Allgemeinen friedlichen Kampfe mit jenem Feudaladel, der zu einer oder der andern Zeit in jeder Provinz des Kaiserthums eine gleichstehende, und oft eine oberste Macht bildete. Sie hat für ihre Zwecke die Vorfälle auswärtiger Kriege und innerer Unruhe gewonnen. Sie hat mächtige Fürsten durch Ehren und Stellen zu ihren Ansichten bekehrt; oder sie hat ihre Feudalstellung mit kostspieligen, obgleich ehrenvollen Würden umgeben, daß oft eine freiwillige Aufgebung dieser Stellung die Folge war. In dem Maße, wie sie das Uebergewicht gewonnen hat, ist die Aristokratie gesunken, und die Monarchie hat sich auf ihren Trümmern erhoben; aber dieses Uebergewicht konnte durch die Macht der Krone allein weder erreicht noch erhalten werden. Es konnte nicht allein durch militärische Macht (wenn der Souverän je geneigt

gewesen wäre, zu ihr seine Zuflucht zu nehmen) in einem Lande gewonnen werden, wo die Armee von Sprößlingen des hohen Adels befehligt und die Glieder aus ihren Vasallen zusammengesetzt werden. Andere Mächte waren dazu nöthig. Die Städte, die kleinen Grundbesitzer, die Mittelclassen hoben sich nothwendigerweise als die Verbündeten der Krone; und jene unbeschränkte Obergewalt, welche durch ihre Mittel erzeugt wurde, konnte später durch den willigen Gehorsam der Bevölkerung im Allgemeinen erhalten werden.

Daher rührt die eifrige Sorgfalt, mit welcher die Krone, einmal obherrschend geworden, den Volksgeist durch die Vereinigung der Erziehung, Neigungen und Interessen in eine gemeinschaftliche Form bereitwilliger kindlicher Unterwerfung unter eine unbeschränkte, aber väterliche Herrschaft zu bilden bemüht ist. Wir sehen, wie es ihr gelungen ist, dem Volke jene Gefühle der Anhänglichkeit einzuprägen, welche standhaft bei allen Unruhen des revolutionären Europas aushielten, und welche verursachten, daß diejenigen ihrer deutschen Staaten, welche durch die Glücksfälle des Krieges auf einige Zeit von ihr getrennt waren, sich mit Freuden wieder unter ihr Scepter begaben. Den so geschaffenen ruhigen, vertrauenden Zustand des Geistes durch jedes Mittel dauernd zu erhalten, ist die Politik der Regierung gewesen. Sie erdrückt mit despotischer Gewalt jede Art politischer oder religiöser Streitigkeiten. Sie überwacht mit strengem Blick die Organe und Instrumente der Erziehung. Sie entmuthigt auf der einen Seite die allgemeine Verbreitung fremder Literatur und fremder Erzeugnisse, während sie auf der andern Seite nach ihrem großen Prinzip, jedes Mißvergnügen zu vermeiden, zum Privatgebrauch Alles erlaubte, was zum geistigen oder sinnlichen Genuß nur verlangt wurde. Sie verweigert, wo es nur möglich ist, argwöhnisch der Aristokratie die Erlaubniß, neue Ideen durch Reisen in fremde Länder zu erlangen, welche sie dem Kaufmann ohne Zögerung giebt; und in geistlichen Angelegenheiten, während sie allgemeine Duldung befiehlt, behält sie eine gleich absolute und ungetheilte Controle über die römisch-katholische Hierarchie, die protestantische Synode, und die hebräische Synagoge. Ihre Polizei, überall streng, wo sie politischen Ver-

dacht hegt, wirkt, wo sie wirkt, hauptsächlich auf den niedern Adel, fremde Müssiggänger, und solche ihrer italienischen und ungarischen Unterthanen, welche ohne anscheinende Geschäftszwecke in die deutschen Staaten übersiedeln; aber die Masse des Volkes sieht und fühlt sie nicht, außer als Werkzeuge der öffentlichen Ruhe, die sie selbst so sehr lieben. Die Criminalgesetze sind mild; das Gerichtsverfahren langsam, und der allgemeine Charakter ihrer Anwendung mehr bessernd als strafend. Die Erziehung ist auf jede Classe ausgedehnt; aber nur die Erziehung, die zu den praktischen Zwecken des Lebens nöthig ist; und der religiöse Theil derselben ist so eingerichtet, daß er die besten Gefühle erregt, ohne den Verstand anzureizen. Die Regierung arbeitet mit der Sorge eines Vaters für die irdische Wohlfahrt ihrer Kinder, während sie zugleich mit etwas von der väterlichen argwöhnischen Sorglichkeit ihr Betragen zu überwachen und ihre Angelegenheiten zu regeln sucht. Die Kinder mögen in einigen wenigen Fällen eine schnellverschwindende Klage aussprechen, daß so viel väterliche Sorglichkeit überflüssig und beschwerlich sei; während sie in viel zahlreicheren sich im Gegentheil sehnen werden, von der Härte der Lehnsherrschaft unter ihren Schutz zu fliehen. Im Ganzen ist ein ruhiger vertrauender Geist der allgemeine Charakter der Regierer und Regierten; und man kann es nicht unrichtig von den Bewohnern der deutschen Provinzen Oesterreichs behaupten, daß, wo die Krone obherrschend ist, oder jene Orts- oder natürlichen Mängel nicht vorhanden sind, denen keine Regierung entgegenwirken kann, sie mehr als alle Nationen Europa's ein ruhiges, zufriedenes und glückliches Volk sind.

Unterbrechen wir hier den Lauf unserer Betrachtungen ein wenig, um die Handlungsweise zwei großer rivalisirender Nationen bei der Unterdrückung des Lehnswesens zu betrachten. In Frankreich kämpfte die Krone, wie in Oesterreich, lange Zeit um die Oberherrschaft mit ihren mächtigen Vasallen; und das Hauptendergebniß war die Centralisation, die Ueppigkeit und die Verderbniß der Hauptstadt. Der Hof wurde mit Glanz und Genüssen umringt; und der für einmal dahingezogene Adel verlor für immer seine persönliche Freiheit. Aber der große Fehler des Hofes be-

stand darin, denen noch zu schmeicheln, die sie so erfolgreich sich unterworfen hatte. Die Privilegien blieben, wo die Macht verschwunden war, der Adel blieb steuerfrei. Es war immer noch der Titel, ohne den keine Stelle in der Armee oder im Civildienste erlangt werden konnte; und eine unüberschreitbare Grenze war zwischen dem Adel- und Bürgerstande durch das barbarische Gesetzprinzip, daß der Handel den Adel erniedrige und demnach seine Vorrechte vernichte, gezogen. Das Volk gewann so nichts von dem, was der Adel verlor. Das Volk allein zahlte fortwährend die direkten Steuern — es war von allen Ehren ausgeschlossen und durch Privilegien verhöhnt — und man darf nicht erstaunen, daß, als endlich die Nothwendigkeit zwang, den Tiers etat einzuberufen, um den Bedürfnissen des Staates abzuhelfen, das Volk in eine blutige und ungezügelte Revolution ausbrach. Wie verschieden ist das Verfahren Oesterreichs gewesen! Als es den Adel unterworfen hatte, unterwarf es ihn der vollkommensten Gleichheit der Besteuerung mit den anderen Ständen; es hat allen auf gleiche Weise den Eintritt in den Dienst des Heeres, des Staates und der Kirche gestattet; und wo es die Lehnsgerichte abgeschafft hat, ließ es das Volk das höhere Rechtsgefühl und den größern Schutz der Tribunale fühlen, welche es an deren Stelle errichtete. In dem kaiserlichen Gerichtshofe spricht es allen ein gleiches Recht zu. Wo die Feudalgerichte noch bestehen, macht es sie durch seinen mächtigen Einfluß durch die Person der Kronfiscale in der Form nichtig und in dem Wesen gerecht; und gewöhnt die Lehnsunterthanen, die Krone als ihre letzte und beste Beschützerin anzusehen. Während es dem Adel seine Feudalmacht entzieht, lockt es ihn nicht durch den Luxus eines glänzenden Hofes nach der Hauptstadt, um dort seine Einkünfte zu vergeuden; denn sein Hof ist vom einfachsten Charakter; im Gegentheil sucht es die Mitglieder des Adels zu nützlichen Bewohnern ihrer Güter zu machen, indem sie den Provinzialbehörden, deren Mitglieder sie wahrscheinlich sind, den größten Theil der örtlichen Verwaltung überträgt. Handel und Fabriken betrachtet es als ehrenvolle Berufswege, indem sie denen Adelsbriefe ertheilt, die in diesen Zweigen am Größten sind; und

unter den neuerlich ernannten Baronen sind mehre der angesehensten Kaufleute und Banquiers Wiens. Das Resultat von allem diesem liegt der Welt vor Augen. Mehr als wie einmal haben die Armeen der Revolution das Kaiserreich überschwemmt, seine Hauptstadt erobert, und ein Drittel seiner Provinzen für eine Zeit hinweggerissen; mehr als einmal war seine Regierung bankerutt, seine Bevölkerung zermalmt von Staats- und Familienelend; sein Adel machtlos, um ein Feudalprivilegium zu erzwingen; aber nie hat in Oesterreich eine Revolution stattgefunden. Seine Institutionen blieben unverletzt — denn Bauern, Bürger und Adel schaarten sich um den Thron, der außer dieser allgemeinen Liebe keinen Strohhalm hatte, auf den er sich stützen konnte.

Doch hat Oesterreich auch seine Schwierigkeiten. Ihm ist es eine unbedingte Nothwendigkeit der Monarchie, die freiwillige Volksanhänglichkeit, auf welcher seine Stärke beruht, dauernd zu erhalten; und dies ist nicht in allen Hinsichten und unter jeden Umständen ein leichtes Werk. Betrachten wir den Zustand seiner Finanzen, so finden wir ihn zwar in so fern gesund, daß die Schuld nicht beträchtlich, die Umlaufsmittel untadelhaft, die Quellen des Nationalreichthums in ausgedehnter Entwicklung, und demnach der Ertrag der Steuern im allmäligen Zunehmen ist. Aber so lange die Ausgabe die Einnahme noch übersteigt (und daß dies noch der Fall ist, zeigt sich durch die Contrahirung einer neuen Anleihe, die in diesem Jahre gemacht wurde), muß die Befürchtung einer Erhöhung der Besteuerung vorhanden sein — eine Maßregel, die stets der Popularität gefährlich ist, vorzüglich in einem Lande, wo kein Budget veröffentlich wird. Obgleich der Gesammtbetrag der Steuern sehr gering ist, klagten doch eben jetzt die niederen Volksclassen sehr über die Verzehrungssteuer und das Monopol, und jede Vermehrung der Auflagen würde jene nicht zu wirklichem Widerstand führen, aber doch im Ganzen die Sicherheit der Regierung gefährden, indem sie ihre Popularität vermindert. Untersuchen wir ferner die Details der fiskalischen und Verwaltungs-Departements, so werden wir leider in ihnen beträchtliche Mißgriffe, Mißbräuche und Bestechlichkeit finden. Die Minister

Metternich und Kollowrat sind vollkommen von ihrem Dasein unterrichtet, und bemüht sie abzuschaffen; aber allen, welchen die Einrichtung des Civildienstes, wie ich mich bemüht habe, sie in einem frühern Kapitel darzulegen, klar ist, werden einsehen, daß bei einer so eigenthümlichen Organisation keine große öffentliche Reform möglich ist, ohne den Staat in große Verlegenheiten oder selbst Gefahr zu setzen. Personen, welche hartnäckig an einem veralteten Systeme hängen, oder gewöhnt sind, aus althergebrachten Mißbräuchen Gewinn zu ziehen, können nicht mit Sicherheit von Stellen entsetzt werden, zu welchen sie durch die gewöhnliche Routine des Dienstes gelangt sind. Sie können nicht mit Sicherheit entlassen werden, um Unzufriedenheit und Mißtrauen unter die tausend und zehntausend Familien zu säen, deren Anhänglichkeit an die Regierung mit der Erwartung, fast dem Anspruch vereint ist, daß ihre Kinder den Gewinn dieser Dienste erben werden. Es ist in dieser Hinsicht, daß das zusammenhängende Prinzip selbst, welches die Regierung mit dem Volke vereint, eine Nebenquelle von Schwierigkeiten wird, da es in manchen Punkten Veränderungen verhütet, deren Annahme das Volk durch die im Staatsdienste gefühlte Erschütterung verletzen würde; und daher kann das österreichische Ministerium nur langsam und vorsichtig jene Verbesserungen bewirken, die zum Gedeihen des Staates so wesentlich nothwendig sind. Wenn wir uns endlich zu der Anwendung der Polizeigesetze wenden, so wird man begreifen, daß gelegentlich einige Bedrückung das Resultat der unverantwortlichen Gewalt ist, welche die Grundherren, die Provinzialbehörden und die Familienhäupter mehr oder weniger durch diese Gesetze besitzen. Wo die Presse keine Beschwerden veröffentlichen darf, und wo öffentliche Debatten in Kirchen- und Staatssachen verboten sind, kann das Gefühl erlittener persönlicher Ungerechtigkeit der Keim einer ausgebreiteten Unzufriedenheit werden, der mit heimlicher Gluth und unbemerkt von der Regierung fortbrennt, bis er endlich in eine offene Feuersbrunst auflodert. Ich habe keine Ursache zu glauben, daß irgend etwas dieser Art in den deutschen Provinzen Oesterreichs vorhanden sei. Ich glaube, daß die schützende Wachsamkeit der Regierung einerseits, und die

allgemeine Milde des Volkscharakters andererseits, im Ganzen jede wirkliche Bedrückung, außer von untergeordneten Beamten, und dies auf Feudalbesitzungen, die oben erwähnten Gewalten verhütet. Ich möchte auch hoffen, daß die amtlichen Veruntreuungen und Bestechlichkeiten nicht so häufig sind, als man gewöhnlich angiebt. Ich erwähne diese Dinge mehr als Uebel und Gefahren, denen alle absolute Staaten mehr oder weniger ausgesetzt sind. In dem gegenwärtigen Zustande des österreichischen Volkes in den deutschen Provinzen, ruhig und glücklich, mild und väterlich regiert, und in irdischem Glück gedeihend, würde ihm, nach meiner Meinung, eine freie Presse ein sehr unseliges Geschenk sein; aber in demselben Verhältniß, wie das Sicherheitsventil der Staatsmaschine belastet ist, müssen die Machinisten wachsam und thätig sein; sie müssen auf alle Details der Maschinerie Acht haben, und Alles verbessern, was sie fehlerhaft finden. Durch eine weise und gütige Leitung des Volksgeistes müssen sie ihm so viel Elastizität gestatten, als zum Spiel der Maschine erforderlich ist, während sie mit sorglicher Wachsamkeit jede Unzufriedenheit voraussehen und verhüten, welche ein Uebermaß der Spannkraft oder eine Hast des Vorwärtstrebens hervorbringen könnte, die keinen andern Ausweg als in einer allgemeinen Zerstörung finden könnten.

Oesterreich hat auch seine Schwächen, obgleich nicht in dem Maße, wie man gewöhnlich glaubt. Es ist keine seltene Bemerkung, daß die verschiedenen Glieder des Staates nur lose zusammenhängen; und daß bei der Verschiedenheit der Sprachen, Sitten und zum Theil der Interessen ein kleiner Anstoß eine allgemeine Erschütterung hervorbringen könne. In diesen Bemerkungen, wie in den meisten, die über Oesterreich gemacht werden, scheint eine Mischung von einiger Wahrheit mit vielem Irrthume zu liegen, und da dieser Gegenstand von vielem Interesse ist, wollen wir hier die politische Lage der verschiedenen Hauptglieder des Kaiserstaates kurz betrachten.

Ehe ich von Ungarn und Italien spreche, welche gewöhnlich für die verletzbarsten Theile gehalten werden, muß ich Alles, was von unsicheren Elementen in den deutschen Staaten existirt, dem

theilweisen Fortbestehen der Feudalinstitutionen und den Resten verschiedener Nationalitäten zuschreiben. In Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien, die zusammen eine Bevölkerung von beinahe 11 Millionen enthalten, herrschen sie mehr oder weniger; und so vorsichtig, aber systematisch sind die Eingriffe der Regierung, daß noch viel Zeit vergehen wird, ehe sie ganz abgeschafft sind. Die Unzufriedenheit des Volkes könnte in dieser Zwischenzeit erregt werden; die Vasallen könnten sich gegen ihre Lehnsherren auflehnen, und es könnte der Krone die Beschwichtigung dieser Unruhen, oder ihre Verwendung zum Nutzen des Landes nicht so gelingen, als es mit dem großen Aufruhr 1773 der Fall war. Auch darf sich die Krone ihrer Neigung zu allgemeiner Vereinigung unter ihre unmittelbare Autorität nicht ohne große Vorsicht überlassen. In Böhmen halten die einheimischen Grundbesitzer und die Mittelclassen immer noch mit Vorliebe an der Sprache und den Denkmälern der Zeiten, wo Prag noch der Sitz eines mächtigen Souveräns war. Ihre Volksgefühle können nicht ungestraft verletzt werden; und als sie sich vor Kurzen noch dem Wiener Cabinette, welches die böhmische Sprache zu vernichten wünschte, entgegenstellten, erfochten sie einen so vollständigen moralischen Sieg, daß die Krone nicht nur vermocht wurde, ihre Absicht aufzugeben, sondern auch in die Errichtung von Akademien und Anstalten zur Aufmunterung der böhmischen Literatur zu willigen. Es ist jedoch von Böhmen wenig zu fürchten. Die Krone hat die Weisheit gehabt, in Punkten des Nationalgefühles nachzugeben, wo es zur Erhaltung der Volkszufriedenheit nöthig war; ihre heilsamen Eingriffe in die Feudalität sind sehr erfolgreich gewesen; und die Ausgedehntheit der Herrschaften, und der von fast fürstlichem Glanze begleitete Aufenthalt der Grundherren auf ihren Gütern während eines Theils des Jahres hat einen den Unterthanen günstigern Zustand der Dinge hervorgebracht, als wenn der Boden unter kleinere und ärmere Eigenthümer vertheilt wäre. Kein Land Europa's kann wahrscheinlich eine größere Verbesserung in der Lage des Volkes in den letzten 20 Jahren aufweisen, als diese größere Provinz. Auch Mähren ist im allmäligen und steten Gedeihen

begriffen; aber in Galizien herrscht noch viel Volksarmuth und Härte der Feudalmacht. Galizien, die letzte der österreichischen Erwerbungen, ist wesentlich polnisch, und ist noch sehr mit dem eisernen Joche der polnischen Feudalität bedrückt. In ihm sind mehr als in jeder andern österreichischen Provinz, außer Ungarn, der Adel Alles und das Volk nichts. Während der kriegerischen Bewegungen, durch welche ein großer Theil der polnischen Adelshäupter ihr altes Königreich wiederherzustellen suchte, wurden ihre Brüder in Galizien nur durch den starken Arm der Macht zurückgehalten, sich mit ihnen zu vereinigen. Sie brachten ungeheuere Geldopfer, um das zu unterstützen, was sie als Nationalsache betrachteten; sie verschuldeten sich und ihre Güter auf das Tiefste; und so haben sie, selbst in Armuth gerathen, den elenden Zustand ihrer Unterthanen noch elender gemacht. Zwei Uebel können daher in Galizien die Ruhe des Staates bedrohen, von denen aber keines wahrscheinlich ist. Die Bauern könnten durch ihr Elend zum Aufruhr gegen ihre Herren getrieben werden; oder diese Herren selbst könnten an Versuchen zur Wiederherstellung der polnischen Unabhängigkeit theilnehmen. Es muß noch besonders bemerkt werden, daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach durch kein andres politisches Interesse aus ihrer Ruhe gestört werden würden. Sie betrachten Frankreich mit Abneigung und Rußland mit Abscheu; und sind nur in dem Maße dem österreichischen Scepter abgeneigt, als sie jene alten Erinnerungen nationaler Unabhängigkeit beibehalten, welche wahrscheinlich an Kraft abnehmen werden, wenn die polnischen Provinzen unter den gegenwärtigen Regierungen bleiben.

Wenden wir uns nun zunächst nach Ungarn, so finden wir ein höchst eigenthümliches System. Der ganze Grundbesitz ist in den Händen des Adels, der allein in Ungarn dazu berechtigt ist. Die Gesammtheit dieses Adels ernennt als Comitatversammlung alle Beamten des Comitats in den Rechts-, Fiscal- und Verwaltungsdepartementen ohne Einfluß der Regierung. Sie selbst sind von allen Steuern frei, und erheben durch ihre eigenen Beamten die direkten Abgaben von den Bauern, und zahlen sie an die Krone aus. Der Reichstag, durch welchen alle direkten Auflagen be-

stimmt werden, besteht aus dem Souverän und zwei Tafeln oder Kammern. Die erste oder Magnatentafel besteht aus den Magnaten durch Titel und Amt; die zweite oder Landtafel aus Deputirten des Adels der Comitate, und der privilegirten Gemeinden oder königlichen Freistädte; aber an der Landtafel dürfen nur die Deputirten des Adels votiren; denen der Städte ist nur erlaubt, den Sitzungen beizuwohnen und zu sprechen. Der Bauernstand, welcher die große Masse der Bevölkerung bildet, hat keine politischen Rechte und befindet sich unter dem drückenden Joch feudaler Herrschaft*). Die Krone hat einen Vicekönig in Ofen, und einen ungarischen Kanzler in Wien; und sie ernennt Richter in den obersten Gerichtshöfen und einige wenige Civilbeamte; aber sie kann zu allen diesen Stellen nur geborene Ungarn nehmen. Die privilegirten Städte haben geschlossene Corporationen und ihre eigne städtische Verwaltung, der der deutschen Städte ähnlich, wie sie früher beschrieben worden ist. So war die alte Constitution Ungarns, und so ist sie noch bis auf den heutigen Tag. Ein Blick auf ihre Bestandtheile wird zeigen, welche ausnehmend schwierige Stellung das Wiener Cabinet in ihrer Regierung hat. Die Regierungsprinzipien beider Länder stehen sich direkt entgegen, das monarchische Prinzip ist in Oesterreich vorherrschend — das aristokratische in Ungarn unbeschränkt. Unter solchen Umständen ist es kaum vorauszusetzen, daß die eine Partei den Absichten, Meinungen und Gefühlen der andern Gerechtigkeit widerfahren lasse. Die Regierung Oesterreichs, für das Glück aller ihrer Unterthanen besorgt — aber in ihren Begriffen von diesem Glück durch die

---

*) Einige behaupten, daß das Feudalsystem eigentlich nicht in Ungarn bestehe, da der Souverän nur eine bedingte Herrschaft über den Boden habe; und weil er bei Erledigung eines Lehns wegen Mangel an Erben grundgesetzlich verbunden ist, es sofort einem andern Adeligen zu reichen. Diese Meinungsverschiedenheit ist von zu wenig praktischer Wichtigkeit, um hier weiter in Betracht gezogen zu werden. Ich brauche das Wort feudal von Ungarn, weil seine Staatsverfassung — das Verhältniß zwischen Souverän und Adel, und zwischen Adel und Bauern — außer den durch die Zeit herbeigeführten geringfügigen Abänderungen, — der ganz analog ist, welche als Feudalverfassung in den meisten europäischen Staaten herrscht.

Prinzipien ihrer eignen väterlichen Herrschaft geleitet, — sucht auf Ungarn die Institutionen des Civil- und Criminalrechts, der Volkserziehung und allgemeinen Regierung auszudehnen, welche in ihren deutschen Provinzen so erfolgreich in der Erzeugung von Zufriedenheit, Wohlfahrt und Ruhe gewesen sind; und sie sieht in denen, die sich ihr aus verfassungsmäßigen Prinzipien widersetzen, nur den Geist factiöser und unruhiger Hartnäckigkeit. Die herrschende Partei in Ungarn, die Schmälerung ihrer constitutionellen Rechte als das größte aller Uebel betrachtend, bewacht mit unermüdlichem Verdacht jeden Schritt des österreichischen Cabinets; und verwirft oder vereitelt nur zu oft Vorschläge zu inneren Veränderungen, welche anerkannt wohlthätig für das Land sind, weil sie von der Krone gemacht werden, und weil die Constitutionalisten fürchten, daß unter der Hülle des öffentlichen Nutzens eine hinterlistige Absicht verborgen sei, sie in den Bereich des allgemeinen Absolutismus zu verlocken. Die Masse des Volkes nimmt an den Gefühlen seiner Oberen Theil. Der ruhige und zufriedene, an seiner Regierung hängende Oesterreicher betrachtet den Magyaren *) als wenig besser als einen rohen, gesetzlosen Barbaren; und der Magyar verachtet den Oesterreicher als einen der politischen Rechte Unwürdigen, und als ein williges Werkzeug des Absolutismus.

Die Krone hat während der letzten drei Jahrhunderte wiederholte, ja fast beständige Versuche gemacht, dem Adel Terrain abzugewinnen; aber der Adel, die Folgen auch der geringsten Concession fürchtend, hat seine Stellung bis auf das Aeußerste vertheidigt. Selbst von direkten Steuern frei, duldet er auch nicht, daß dem Bauer ein einziger Gulden mehr auferlegt werde, als unter Maria Theresia bewilligt wurde; er bewilligt keine Vermehrung der Zahl seines Contingents in Krieg oder Frieden; und er läßt lieber seine Ländereien halb wüst und seine Vasallen halb barbarisch, als daß er irgend eine Veränderung ihrer Zustände gestatte, welche der kaiserlichen Einmischung, die sie stets bekämpfen, einen Weg bahnen könnte. Andrerseits hat die Krone seit drei Jahrhunderten durch

---

*) Der eigentliche Name der Ungarn.

jedes Mittel versucht, diese alte Constitution zu verändern oder umzustürzen. Zuweilen hat sie Gewalt, zuweilen Ueberredungskünste gebraucht; aber stets mit der gleichen Erfolglosigkeit; und seit den letzten Jahren scheint sie einen Kampf aufgegeben zu haben, der sich als hoffnungslos herausstellt. Sie sucht sich jetzt einigermaßen für die Kärglichkeit der ungarischen Einkünfte dadurch schadlos zu halten, daß sie an der Grenze zwischen Ungarn und Oesterreich Zölle auf die dieselben überschreitenden Güter erhebt, und sie benutzt den Einfluß, den sie noch auf die Städte und die Magnatentafel besitzt, als ein sehr leichtes Gegengewicht gegen die Prädominanz der Landtafel.

Auf eine nur oberflächliche Betrachtung des Zustandes der Dinge hat man zuweilen die Vermuthung aufzustellen gewagt, daß Ungarn nicht lange mehr dem österreichischen Scepter freiwillig unterworfen bleiben würde. Meine eigne Ueberzeugung, welche sich auf eine sorgfältige Untersuchung der Zustände und auf persönlichen Umgang mit Männern jedes Standes in Ungarn gründet, ist ganz verschieden. Der Adel, die einzigen „liberi homines", werden allerdings inner- und außerhalb des Reichstags laut genug gegen österreichische Minister und österreichischen Absolutismus sprechen; und werden auf unconstitutionelle Handlungen in früheren Zeiten hinweisen, Handlungen, die vielleicht gelinder beurtheilt, aber nicht geleugnet werden können. Wenn es die Regierung je wieder versuchen sollte, ihren constitutionellen Rechten zu nahe zu treten, werden sie ihr einen entschiedenen, aber passiven Widerstand entgegensetzen — einen Widerstand, der jedoch durch den eigenthümlichen Mechanismus ihrer Institutionen wirksam genug sein wird, um an die Krone, wie immer, zur Aufgebung ihres ungesetzlichen Angriffes zu nöthigen. Dies werden sie thun; aber sie werden nicht in offene Rebellion ausbrechen, oder versuchen, sich der österreichischen Herrschaft zu entziehen. Eine privilegirte Feudalaristokratie*) ist wenig zur Annahme der westlichen Doctrinen von

---

*) Ich beschränke diese und die folgenden Bemerkungen auf die Häupter des liberalen Adels, die jetzt das Uebergewicht über den Schwarm des niedern

Liberalismus und Demokratie geneigt; und die Ungarns ist zu klug, um den Gedanken, ihrem Vaterlande eine vollkommene Unabhängigkeit zu erkämpfen, zu hegen. Von dem zahlreichen Körper des ungarischen Adels eine Beschreibung zu geben, ist hier nicht der Ort; aber in denen, die man als seine Häupter bezeichnen kann, befinden sich Männer von eben so scharfsichtigem Urtheil, als hoher Gesinnung. Wer soll Männer tadeln, welche ihre Namen und Besitzthümer aus Zeiten herleiten, wo Ungarn zu den mächtigsten und angesehensten Staaten Europa's gehörte, daß sie kühn die Rechte vertheidigen, welche sie von einer so langen Reihe ruhmvoller Vorfahren ererbt haben?

Wie wenig auch ihre veraltete Constitution dem jetzigen Zustande Europa's angemessen sein mag, wie sehr sie auch berechnet sei, die Bildung und das physische Gedeihen des Königreiches aufzuhalten, doch frage ich, wer möchte ihren Widerstand gegen frühere Eingriffe tadeln, die es darauf abzielten, ihre eigenthümliche Nationalität, ihr tausendjähriges Eigenthum zu zerstören, — Ungarn, gleich Böhmen, mit der Masse der österreichischen Provinzen zusammen zu schmelzen — und seinen alten Adel dem Throne zu Füßen zu legen? Doch kennen diese hochsinnigen Männer die Gefahren ihrer Lage. Sie merken, mit welchen feindseligen Empfindungen sie von den Städten angesehen werden, und welchen schlecht-versteckten Haß eine halb-barbarische Bauernschaft gegen sie hegt. Welche Stellung sie daher auch gegen die Krone annehmen, sie sind überzeugt, daß das Interesse und die Politik derselben Krone sie vor den wilden Verheerungen eines Volksaufstandes schützen wird; würde aber die Verbindung mit Oesterreich aufgelöst — bliebe Ungarn in seinem jetzigen Zustande der alleinigen hilflosen Obhut seiner Edeln überlassen, — so würde es nicht lange dauern, und sie selbst, wie ihre Schlösser, würden durch den

---

Adels besitzen. Von der Erhaltung dieses Uebergewichts, und von der Klugheit, mit der es ausgeübt wird, hängt die Ruhe Ungarns in bedeutendem Maße ab.

Sturm einer gewaltsamen Sklavenrevolution von der Oberfläche des Landes hinweggefegt.

Ganz anders ist die Lage der italienischen Provinzen. Da giebt es keine Feudalunterschiede; keine Eifersucht wird da durch die Obermacht von Privilegien erweckt. Die Bevölkerung ist einig — was weder in Ungarn, noch in den deutschen Provinzen der Fall ist — durch die Gemeinsamkeit der Sprache, Sitten und Empfindungen; und, wie man wohl hinzufügen kann, durch eine instinktartige Abneigung gegen — nicht gerade die österreichische, — aber gegen alle deutsche Herrschaft überhaupt. Was jedoch die Masse der Bevölkerung betrifft, so wird jene Abneigung keine That hervorrufen, so lange die Italiener sehen, daß ihr Wohlstand gedeiht und die Hand der Administration nicht bedrückend wird. In Italien, wie in den deutschen Provinzen, scheint es der Hauptzweck der Regierung zu sein, die mittleren und niederen Classen mit einander zu vereinigen, während sie die größeren Landeigenthümer zu überwältigen oder, wenn sie das nicht kann, herabzudrücken sucht; denn obgleich diese keinen gesetzlichen Vorrang besitzen, so üben sie doch den Einfluß, den gewöhnlich das Vermögen giebt, und sind natürlicherweise gegen die transalpinische Herrschaft feindlich gesinnt. Es war die Politik Oesterreichs, so weit es in seiner Gewalt stand, eine Gleichförmigkeit, nicht nur der Institutionen, sondern auch der Sprache, in den verschiedenen Provinzen des Kaiserthums einzuführen; aber der Erfolg dieser Bestrebungen war nichts weniger, als vollständig. Die Empfindungen eines Volkes verweben sich in der Regel mehr mit den vertrauten Tönen und den kleinen Alltagsgewohnheiten, die ihm von seinen Vätern überliefert wurden, als mit den großen, politischen Maximen, auf die sich seine Regierung stützen mag. Es war jenes Dekret Joseph's II., nach welchem die deutsche Sprache allein in Ungarn gelehrt und gesprochen werden sollte, das den Geist des Nationalwiderstandes weckte; und dieser Geist ward immer stärker, bis er zuletzt, das Lateinische, wie das Deutsche stürzend, die Krone zwang, ein Gesetz zu genehmigen, kraft dessen der noch immer magere und ungestalte asiatische Dialekt, die Magyarische Sprache genannt,

zur Sprache der Schulen, des Landtages und der Gerichtshöfe gemacht worden ist. Auch in Italien macht jetzt die Regierung einen ziemlich ähnlichen Versuch. Sie strebt das Deutsche in die Normalschulen einzuführen, offenbar, um es zur offiziellen, und sogar, wo möglich, zur Muttersprache zu machen: aber langsam und vorsichtig muß sie in dieser Hinsicht zu Werke gehen, sonst vernichtet sie ihre eigenen Pläne, und ruft eine eben so furchtbare Reaction, wie in Ungarn hervor.

In Sachen der öffentlichen Verwaltung in Italien sucht die Krone ihr Verfahren ganz im Geiste des österreichischen Prinzips einzurichten; immer sich einzumischen und zu regeln, während sie im Wesentlichen nachsichtig zu sein wünscht; aber der italienische Geist ist nicht, wie der österreichische, zu kindlicher Unterwerfung geschaffen; und deswegen zeigt das väterliche Prinzip hier mehr seine Autorität, weniger seine Nachsicht. Was den fiskalischen und den militärischen Druck betrifft, fühlt man doch, daß die österreichische Herrschaft bei weitem milder ist, als die französische war; und Alles, was zur Beförderung des Ackerbaus, des Handels und des allgemeinen Wohlstandes dienen kann, wird eifrig befördert. Durchstreift einmal jene lieblichen Fluren, Ihr werdet sie bebaut und blühend, wie einen Garten finden. Ihr werdet einen Boden sehen, der vom Ueberfluß seiner Erzeugnisse geradezu erdrückt wird, — ausgezeichnete Straßen, — hübsche Städte, — ein offenbar wohlgenährtes und wohlgekleidetes Volk, und jedes Anzeichen von öffentlichem, und individuellem Wohlstand. Die Regierung macht größere Ausgaben für öffentliche Bauten in Italien, als in irgend einer der anderen Provinzen. Das Repräsentativsystem ist ein wenig wirklicher, als in irgend einem andern Theile des Kaiserstaates, ausgenommen die Magnatentafel in Ungarn; und im Ganzen glaube ich, daß die Einwohner der kleineren Städte und Dörfer, so wie die Landbebauer überhaupt mit der bestehenden Herrschaft ganz zufrieden sind. Anders mag es in den größeren Städten, und besonders in Mailand sein, obgleich sich, wie es heißt, auch da die Unzufriedenheit mindert, und die neuliche Amnestie für politische Verbrecher die Popularität des Souveräns sehr vermehren wird;

aber bis vor sehr kurzer Zeit konnte man nicht leugnen, daß in jenen Städten die Polizei außerordentlich streng und in manchen Punkten quälend und drückend war. Als Ursache führte man die Nothwendigkeit an, jenes niedrige und verworfene Intriguensystem, das selbst jetzt noch von Frankreich aus arbeitet, zu überwachen und zu unterdrücken, und jene zahlreichen und mächtigen Mißvergnügten niederzuhalten, die zu einer frühern Zeit eine Allianz mit Frankreich gern gesehen hätten, und die vielleicht noch jetzt nicht ganz die Hoffnung aufgegeben haben, ganz Italien zu einem unabhängigen Staat vereinigen zu können. Die Polizei hat dieselbe Macht in den deutschen, wie in den italienischen Provinzen; aber dort verfährt sie nachsichtig und ohne Mißtrauen, weil sie mit einer anhänglichen und zufriedenen Bevölkerung zu thun hat. In Italien, in den größeren Städten jedenfalls wurde sie streng, weil sie das Volk für feindselig erkannte, oder im Verdacht hatte, und diese Strenge hat vermuthlich wieder jenes Gefühl der Erbitterung hervorgerufen, das sie ursprünglich zu unterdrücken und zu beherrschen bestimmt war. Doch ist kein Zweifel, daß ihre Wachsamkeit und Energie in den Städten, verbunden mit der allgemeinen Zufriedenheit, die auf dem Lande herrscht, und der gewaltigen Militärmasse, welche die französische Grenze entlang aufgestellt ist, genügen wird, den innern Frieden zu erhalten, so lange wenigstens, als kein bedeutender Stoß von Außen erfolgt, und so lange die Regierung sich nicht ihrer unablässigen Sünde hingiebt, germanisiren zu wollen.

Die Mißvergnügten, oder diejenigen wenigstens, die es waren, bilden zwei Classen. Die eine besteht aus blos demokratischen Revolutionären, die ihren eignen, persönlichen Vortheil in der allgemeinen Verwirrung suchen, — Personen meist unmoralisch in ihrem öffentlichen und Privatcharakter, Bankerotteurs an Ehre und Vermögen. Von der andern Classe möchte ich in ganz anderen Ausdrücken, mit dem Gefühle aufrichtiger Hochachtung sprechen. Viele von ihnen kannte ich und schätzte ich hoch; einige als Verbannte in fremden Ländern — Männer von großem Reichthum und vielen Kenntnissen, liebenswürdig und ehrenwerth in

ihren Ansichten und ihrem Wandel, und nur zu enthusiastisch für die Zeit und die Verhältnisse, in denen sie lebten.

Nur wenige rechtgesinnte Menschen giebt es, die den Empfindungen dieser patriotischen, aber irregeleiteten Männer ihre Theilnahme versagen könnten, wenige, die nicht mit Schmerz daran dächten, daß die Idee eines italienischen Königreichs, welches die verschiedenen Staaten des

— Gartens dieser Welt, der Heimath
Von Allem, was Natur und Kunst erschaffen,

vereinigte, nur ein Gebilde der Phantasie ist. Der praktische Staatsmann, der wirkliche Freund Italiens muß seine Privatwünsche vor den Lehren der Beobachtung und Erfahrung verstummen lassen. Italien hat kein gemeinsames Centrum für seine Völkerschaften, keine gemeinsamen Interessen, oder Empfindungen — kein Element politischer Combination — und was vielleicht noch wichtiger ist, keinen hinreichenden Kern von öffentlicher oder häuslicher Moralität, um seine Unabhängigkeit zu ertragen, selbst, wenn es sie für einen Augenblick erringen könnte. Wie unpassend und ungereimt die Vereinigung der Lombardei mit Oesterreich erscheinen mag, eine Vereinigung mit Neapel wäre es nicht minder. Ein Jahrtausend hindurch war Italien der Schauplatz blutiger Kämpfe oder hinterlistiger Intriguen zweier auswärtigen Mächte, von denen eine gewöhnlich den unumschränkten Einfluß über seine kleineren Staaten und den wirklichen Besitz eines Theils seiner Nordprovinzen behauptete. Bei dem Stande der Weltangelegenheiten muß die Unterwerfung unter transalpinischen Einfluß und Herrschaft für jetzt sein Schicksal bleiben: und wenn dies der Fall ist, so wird gewiß jeder praktische Staatsmann, jeder ächte Menschenfreund — Alle, die Europa's Ruhe, oder die wirklichen Interessen und das Gedeihen des italienischen Volkes berücksichtigen, Alle werden sich in dem Streben vereinigen, den unumschränkten Einfluß auf Italien lieber Oesterreich, als Frankreich zu sichern.

Sechszehntes Kapitel.

Auswärtige Politik. — Oesterreich hinsichtlich seiner auswärtigen Beziehungen; seine Friedensliebe. — Oesterreichs Politik gegen Italien. — Kampf mit Frankreich um den Vorrang im Einfluß auf die kleineren Staaten. — Militärische Besetzung von Ländern, die mit Volkserhebungen bedroht sind. — Oesterreichs Politik gegen Deutschland. — Bildung und gegenwärtiger Zustand des deutschen Bundes. — Schwierigkeiten, die der Wiener Congreß fand. — Absichten, eine andere Organisation Deutschlands herbeizuführen. — Die Erhaltung des Königreichs Sachsen durch seine plötzliche Auflösung. — Eifersucht zwischen Preußen und Oesterreich. — Der preußische Zollverband. — Oesterreichs Politik gegen Rußland und die Türkei. — Geschichte der Entstehung des russischen Uebergewichts in den Nordprovinzen der Türkei und an der Donaumündung. — Politische Stellung der Moldau, Wallachei, Bulgarei und Serbiens. — Aengstlichkeit Oesterreichs. — Seine Bemühungen, sich in Konstantinopel und Athen auf diplomatischem Wege Rußland entgegenzustellen. — Benehmen Englands, Oesterreichs Besorgnisse und Furcht vor den Seemächten. — Ueber die Gefahren, von denen England bedroht wird durch ein weiteres Vorrücken Rußlands an das Mittelmeer. — Und über die Politik, durch die man jene Gefahren abwenden könnte.

Die auswärtige Politik Oesterreichs ist wesentlich auf die Erhaltung des Friedens gerichtet. Die Befestigung seines Finanzsystems, die Entwicklung seiner National-Hilfsquellen, die Verbesserung seiner Institutionen, der Vortheil, den ihm die Einschränkung seiner Militärausgaben brächte, — Alles dies verlangt eine längere Dauer jener europäischen Ruhe, deren Aufrechthaltung sein großes Ziel war. Trotz seiner Furcht daher vor dem demokratischen Prinzip hat es sich bei den mannichfachen politischen Veränderungen, die seit wenigen Jahren in Frankreich, Spanien und Portugal vorfielen, zufrieden gegeben, noch würde es, wenn ähnliche Veränderungen sich auf andere europäische Länder erstreckten, sich einmischen, um sie etwa durch eine bewaffnete Intervention zu hindern, so lange nur die Ruhe seiner eigenen Länder nicht unmittelbar bedroht wird; denn derselbe praktische Geist, und dieselbe nur auf seine eigenen Nationalinteressen gerichtete Aufmerksamkeit, welche in

Oesterreich die innere Verwaltung charakterisiren, erstrecken sich auch auf seine äußeren Beziehungen. Den Gang dieses sich stets gleichbleibenden Geistes in seiner Wirksamkeit zu verfolgen, wäre jederzeit ein Gegenstand interessanter Forschung; aber im gegenwärtigen Augenblicke, wo aufgeklärte Staatsmänner einsehen müssen, welche mächtigen politischen Resultate von dem Benehmen Oesterreichs abhängen, ist es ungemein wichtig, daß seine wirkliche Stellung und seine Gesinnungen gegen fremde Nationen vollkommen verstanden und recht gewürdigt werden. In folgendem bescheidenen Versuch, einen Gegenstand zu beleuchten, der so ausgedehnt und in manchen Punkten sehr falsch aufgefaßt worden ist, werde ich mich bemühen, ihn in drei Theile zu sondern; obgleich diese Theile im wirklichen Leben vermengt, und alle mit einander verbunden sind, um das allgemeine Schema der auswärtigen Diplomatie zu bilden. Ich werde die österreichische Politik betrachten, erstens in Bezug auf Italien und Frankreich; hier werden einige kurze Bemerkungen genügen, weil der Gang dieser Politik klar und einfach ist; zweitens in Bezug auf Preußen und die deutschen Staaten, wo eine etwas ausgedehntere Abhandlung nöthig sein wird; drittens in Bezug auf Rußland, die Türkei und den Orient; ein Punkt, der die beiden anderen an Wichtigkeit weit überragt und zu dessen gehöriger Würdigung es nöthig sein wird, auf die frühere und jetzige Politik nicht nur Oesterreichs, sondern auch Rußlands, und auf dessen Lage an der Türkei und den Ländern am schwarzen Meere einen Blick zu werfen. Ich werde zum Schluß einige Bemerkungen machen über den Zusammenhang zwischen den britischen Interessen und den künftigen Entschließungen und Bewegungen dieser zwei großen Reiche, so wie über die Politik, die England bis jetzt verfolgte, und über jene, welche seiner Wohlfahrt wohl am zuträglichsten sein dürfte.

Der Punkt, für den Oesterreich am meisten zittert, ist die Erhaltung des österreichischen Italiens; denn es weiß, daß dort Frankreich sein beständiger und rastloser Nebenbuhler ist. Es hat sich mehr, als zur Genüge von dem propagandistischen Geist und

der Aufruhrluſt des franzöſiſchen Volkes überzeugen können, und hat fühlen müſſen, wie ſehr es der franzöſiſchen Regierung entweder an gutem Willen, oder an Geſchicklichkeit fehlt, die beunruhigenden Neigungen ihrer Unterthanen zu unterdrücken. Von der einen Seite dient die monarchiſche Ordnung, von der andern die Volksfreiheit als Vorwand, aber die Uebermacht über die Herrſchaft des Nebenbuhlers iſt auf beiden Seiten das Ziel. Daher die Nothwendigkeit, ſo große Militärmaſſen in der Nähe der franzöſiſchen Grenze aufzuſtellen, was ſonſt nirgendswo erforderlich iſt; und daher wird eine ſo eiferſüchtige, ängſtliche Politik in Betreff der Angelegenheiten aller italieniſchen Staaten beobachtet, wie man ſie nicht gegen die Staaten Deutſchlands oder des Nordens beobachtet. Frankreich war nicht im Stande, einen direkten Einfluß auf die Lombardei auszuüben, und ſuchte daher ſein Ziel durch die kleineren Staaten zu erreichen; und wo es die Höfe nicht für ſich gewinnen konnte, bemühte es ſich auf das Volk zu wirken. Oeſterreich aber ſah ein, wie wichtig es ſei, dieſer Politik in jeder ihrer Geſtaltungen entgegenzutreten. Es würde vermuthlich gegen jede etwanige, wenn auch republikaniſche, Inſtitutionenveränderung in Turin oder Neapel ziemlich gleichgültig ſein, könnten die Wirkungen derſelben nur auf die Grenzen Turins oder Neapels beſchränkt bleiben; oder könnten ſie nur, wenn ſie einmal geſchehen wären, durch eine wirklich unabhängige Körperſchaft von Bürgern aufrecht erhalten werden; aber Oeſterreich weiß, daß bei jeder ſolchen Veränderung nur Frankreich gewinnen würde, und daß, was Frankreich immer an größerem Einfluß und Anſehen in Italien erhielte, durch offene, oder verſteckte Mittel gegen die Stabilität des lombardo-venetianiſchen Königreiches gerichtet würde. So oft es daher von den reſpektiven Regierungen aufgefordert wurde, die Revolution zu unterdrücken, beſetzte es ſchleunig Piemont und Neapel mit ſeinem Militär, räumte jedoch dieſe Länder wieder, ſobald ſeine Intervention nicht nöthig war. Nach demſelben Prinzip hielt es im Jahre 1832, als der Kirchenſtaat zum Schauplatze der Inſurrection wurde, an der Grenze eine Armee bereit, um ſogleich der Aufforderung des Papſtes zu genügen. Seine

Heiligkeit benachrichtigte die verschiedenen Höfe Europa's von dem Dasein der Unruhen: von den Maßregeln, zu denen er sich entschlossen; von der Absicht, die angeführten Gründe der Unzufriedenheit zu entfernen; und von der besondern Sendung des Cardinals Albani nach Romagna, um jene Maßregeln auszuführen. Unter den offiziellen Erwiederungen auf diese Mittheilungen drückte die des französischen Gesandten zu Rom den hohen Beifall aus, den seine Regierung den vom Papste beabsichtigten und ergriffenen Maßregeln zolle; und die stärksten Versicherungen, daß sie die innigsten Wünsche für die Ruhe und Unabhängigkeit der päpstlichen Staaten hege. Da die Insurrection jedoch sich immer weiter verbreitete und selbst die römischen Truppen überwand, so wandten sich die ersten Einwohner des Gebietes und der Stadt von Bologna an den österreichischen Commandanten (der innerhalb der lombardo-venetianischen Grenze stehen geblieben war) um Schutz gegen die Wuth des triumphirenden Carbonarismus. Der österreichische Commandant erwiederte, er könne die Grenze nur auf Verlangen des Cardinals Albani überschreiten. Dies Verlangen wurde gestellt; die Oesterreicher rückten vor, besetzten die vier Legationen und unterdrückten die Insurrection. Nachdem das große Ziel der Beruhigung auf diese Art erreicht worden war, erschien die französische Expedition, die ohne vorherige Mittheilung darüber an den päpstlichen, oder einen andern Hof, abgesandt wurde, vor Ancona und nahm mit Gewalt die Stadt und ihre Festungswerke in Besitz. Umsonst protestirte der römische Hof gegen diese Verletzung des Völkerrechtes, und diplomatischer Zusicherungen; umsonst beklagte er sich, daß diese Verletzung nur dazu diene, die Mißvergnügten zu einer Wiederholung jener Unruhen aufzureizen, welche der Hof der Tuilerien vorgeblich so sehr unterdrückt zu sehen wünsche. Die Besetzung Ancona's dauerte fort. Oesterreich wollte deswegen keinen allgemeinen Krieg wagen, sah aber darin einen Grund mehr, den Absichten und der Ehrlichkeit Frankreichs zu mißtrauen. Es verschärfte die Strenge seiner Polizei in Italien und hatte ein noch wachsameres Auge auf die Angelegenheiten aller italienischen Staaten. Ueberall sah es sich in Streit mit

Frankreich verwickelt; und um den Wirkungen der französischen Aufregung auf die niederen Classen entgegenzuarbeiten, sah es sich durch seine Stellung gezwungen, das ganze Gewicht seiner Macht auf die Seite der Höfe zu wenden. Es ist höchst wahrscheinlich, daß der kraftvolle und staatsmännische Geist des französischen Monarchen ihn jederzeit abgeneigt machte, einen Gewinn zu behalten, der durch Verrätherei erlangt, nur um den Preis der Nationalehre und folglich auch des Nationalinteresses behauptet werden konnte. Er hat vielleicht im ersten Augenblicke, wo es eine zeitweilige Ruhe der Gemüther im Volke ihm erlaubte, die Räumung bewirkt; aber selbst, wenn dies der Fall ist, so kann der Gedanke, daß eine solche Occupation so lange Zeit blos, um dem Volksgeschrei zu gehorchen, dauerte, nicht geeignet sein, die Besorgnisse Oesterreichs zu beschwichtigen. Wie groß auch sein Vertrauen in die Absichten des Souveräns sein mag, Oesterreich kann nur bemerken, wie schwach seine Regierung und wie gering seine Macht über den angeborenen Ungestüm seiner Unterthanen ist. Indem es daher den äußern Schein der Freundschaft gegen den Hof der Tuilerien beobachtet, hält es sich immer gerüstet, in einem dringenden Nothfalle einen Theil, oder wo möglich, die ganze italienische Halbinsel militärisch zu besetzen; daher kann man sagen, daß Oesterreich gegen Frankreich, und besonders hinsichtlich Italiens, eine eifersüchtige und ziemlich kriegerische Stellung einnimmt.

Wir kehren jetzt um, den Gang seiner Politik gegen Preußen und die deutschen Staaten zu beobachten. Während es vor Allem eine Wiederaufnahme jenes Uebergewichtes über Europa fürchtet, welches Frankreich unter Napoleon besaß, so war Oesterreich doch seit dem Frieden von 1814 niemals blind gegen die Möglichkeit einer ähnlichen Gefahr von anderer Seite. Auf dem Wiener Congreß blieben die wirklichen, und wahrscheinlich weitergreifenden Vergrößerungen Rußlands nicht unbeachtet, und Oesterreich redete der Wiederherstellung Polens das Wort; zu diesem Zwecke hätte es Galizien herausgegeben, und sich dafür durch ein anderweitiges Gebiet entschädigt; diesen Plan jedoch vereitelte die Weigerung Rußlands und Preußens, ihren Antheil an den ge-

raubten Provinzen herauszugeben. Es wurde nun Oesterreichs, so wie aller anderen Hauptmächte Streben, Centraleuropa so sehr, als möglich, in große Massen zu consolidiren; und zu diesem Behuf die kleineren Fürstenthümer abzuschaffen, deren Bestand, wie man behauptete, nur der Intrigue immerwährend als Mittel dienen konnte, Zwiespalt und Erbitterung hervorzubringen. Was jene Schaar von Lehensfürsten betraf, deren Land unter dem heiligen, römischen Reiche kaum über die Grenzen ihrer Familiengüter ging, so hatte man schon bei den früheren, politischen Aenderungen unter Napoleon's Einfluß nach jenem Grundsatze gehandelt. Mit einigen Ausnahmen waren jene Fürsten ihrer Souveränetätsrechte beraubt worden, und wurden, unter dem Namen von mediatisirten Fürsten und Grafen, Unterthanen jener größeren Souveräns, in deren Ländergebiet ihre kleinen Herrschaften eingeschlossen waren. Aehnliche Maßregeln jedoch auf Fürsten von einem höhern Grade anzuwenden, war eine sehr schwierige Sache. Abgesehen von den heftigen Einwendungen, welche sowohl Fürsten, wie Unterthanen gegen die willkürliche Mediatisirung machten, die man mit kleineren Herrschaften blos zu Gunsten der Politik der größeren Monarchen vornahm, so entdeckten diese Monarchen bald selbst zu ihrer wechselseitigen Verlegenheit, daß sie alle, mehr oder minder durch Privatverpflichtungen gebunden, den Congreß betreten hatten. Bei Napoleon's Rückzug von Moskau bemühte sich zuerst Rußland, und zunächst die anderen Hauptstaaten, sich den Beistand der verschiedenen deutschen Fürsten zu sichern, die bis zu jener Zeit unter Frankreichs Einfluß gestanden hatten; aber, um ihre Mitwirkung zu gewinnen, war es nothwendig gewesen, gewisse, vorläufige Verpflichtungen einzugehen, die auf den Fall eines allgemeinen Gelingens, die Separatinteressen eines jeden Einzelnen betrafen. So machten die Staaten zweiten und dritten Ranges ihre Stipulationen mit Rußland oder Oesterreich, nicht nur zu ihren unmittelbar eigenen Zwecken, sondern auch zu Gunsten jener noch kleineren Fürsten, mit denen sie durch Blutsverwandtschaft oder Allianz verbunden waren. England drang zu gleicher Zeit darauf, Hanover mit einem angemessenen Gebiete zu gleicher königlicher Würde, wie

Baiern und Würtemberg zu erheben, und darauf, daß den braunschweiger Fürsten ihr Gebiet ungeschmälert bleibe. Rußland wollte kein Stückchen des Polenlands, außer dem, was bei den früheren Theilungen Oesterreich und Preußen zugefallen war, von jenem nominellen Königreiche Polen trennen lassen, welches ihm selbst unterworfen bleiben sollte. Preußen stellte es als eine Sache der Gerechtigkeit dar, daß ihm irgend ein Stück Gebiet zufalle, um eine kleine Entschädigung für die Machtvergrößerungen seiner großen Verbündeten zu haben. Die Politik Oesterreichs, obwohl ebenfalls von Absichten auf Macht und Einfluß geleitet, war weniger beunruhigend. Nachdem es sich das lombardisch-venetianische Königreich gesichert, und im Osten sein Küstengebiet vom adriatischen Meere bis an die Grenze Albaniens ausgedehnt hatte, erhob es in Centraleuropa nur auf jene Besitzungen Anspruch, die es im Jahre 1792 besessen hatte, und gab sogar seine Rechte auf Belgien auf, das bis zu jenem Jahre einen Theil seines Gebietes gebildet hatte. Durch diese Consolidation wurde das Königreich der Niederlande geschaffen; aber in den anderen Theilen Europa's waren Consolidationen nichts Leichtes, mitten unter den lärmenden Ansprüchen, Hindernissen und Verlegenheiten, auf die ich oben angespielt habe. Die Verhandlungen wurden in manchem Punkte sehr unherzlich betrieben, und brachten viel Aerger und Täuschung auf mancher Seite hervor. Doch war ein Arrangement für die deutschen Staaten im Werke, welches weit verschieden von dem jetzigen ist, und wahrscheinlich angenommen worden wäre; als die plötzliche Rückkehr Napoleon's von Elba auf einmal dem Congreß und seinen Plänen ein Ende machte. Als die Nachricht von diesem großen Ereigniß nach Wien kam, wurden die Feindseligkeiten unmittelbar wieder aufgenommen. Rußland, Oesterreich und England waren nun ängstlich bemüht, alle Mißvergnügungen unter den kleineren Souveräns zu unterdrücken, und jedes Motiv zu entfernen, welches sie zu einer französischen Allianz geneigt machen könnte. Auf allen Seiten machte man schnell Zugeständnisse; und mehrere souveräne Fürstenthümer sieht man jetzt auf der Karte von Europa, die ohne jenes Ereigniß für immer aus ihr ausge-

ſtrichen worden wären. Ein merkwürdiges Beiſpiel von diplomatiſcher Eile, die Napoleon's Rückkehr verurſachte, wurde hinſichtlich des Königreichs Sachſens gegeben. Zur Zeit, als die meiſten deutſchen Souveräne ihre Verträge mit Rußland und Oeſterreich machten, und der großen Allianz von 1813 beitraten, da erneute der ſächſiſche Monarch ſeinen Bund mit Napoleon, und als Belohnung für die fortwährende Anhänglichkeit an die Sache Frankreichs hätte er, im Falle des Gelingens, die Herrſchaft über Polen erhalten. Auf beiden Seiten war Unabhängigkeit oder politiſche Vernichtung an den Gewinn oder Verluſt des gewaltigen Einſatzes im Kampfſpiel geknüpft.

Das Ergebniß hing von dem Fall der Würfel ab und Sachſen verlor. Die ſiegreichen Alliirten wollten anfangs das Königreich ganz vernichten und es zu Preußen fügen; aber es erhoben ſich Schwierigkeiten in den Details, und der König und die Bürger Sachſens machten beträchtlichen Widerſtand. Der Congreß verweigerte dem König die Erlaubniß, ſich nach Wien zu verfügen; aber um die beabſichtigten Arrangements zu erleichtern, wies man ihm Preßburg als einſtweilige Reſidenz an, und beſtimmte den Herzog von Wellington, den Fürſten Metternich und den Fürſten Talleyrand, mit ihm Conferenzen zu dieſem Zwecke zu halten, mit anderen Worten, ihm den unabänderlichen Willen des Congreſſes vorzulegen, und die Art und Weiſe, ihn ins Werk zu ſetzen, anzuordnen. In den erſten Tagen des März (1815) befanden ſich dieſe drei großen Diplomaten zu dieſem Zwecke in Preßburg, und in ihrer Begleitung als ihr gemeinſchaftlicher Freund eine hochgeſtellte Perſon, die übrigens mit dem Gegenſtande ihrer Miſſion in keiner Verbindung ſtand. Der Fürſt Metternich hatte ſeine Zimmer in einem beſondern Gebäude; die anderen Drei in einem öffentlichen Gebäude, wo ſich die Zimmer der angedeuteten hohen Perſon zwiſchen dem des Herzogs Wellington und des Fürſten Talleyrand befanden. In den Frühſtunden eines gewiſſen Morgens, als es noch finſter war, wurde jene hohe Perſon durch eine Geſtalt erweckt, die ſich im Nachtkleide ihrem Bette näherte, das Licht in der einen, einen Brief in der andern Hand. Dieſer unerwartete

Gast war der Herzog von Wellington. „Fürst", sagte er auf französisch, „Sie verstehen englisch, lesen Sie dies." Es war eine hastige Depesche aus Wien, daß ein Courier eben die Nachricht von der Landung Napoleon's bei Cannes gebracht habe. „Nun", fuhr der Herzog fort, „werden Sie mir die Gefälligkeit thun, aufzustehen und diesen Brief zum Fürsten Talleyrand bringen" worauf er in sein Zimmer zurückkehrte, auf seinem Antlitze nicht die geringste Unruhe zeigend. Der Fürst ging zu Talleyrand und dieser sandte den wichtigen Brief sogleich zum Fürsten Metternich. Es war jetzt zwischen fünf und sechs Uhr. Gegen acht Uhr kamen die drei Diplomaten zusammen. Metternich und Talleyrand hatten Beide in der Zwischenzeit Couriere von Wien mit ähnlichen Nachrichten empfangen; aber dem König von Sachsen war dieser wichtige Vorfall noch nicht bekannt, und er war mit der größten Besorgniß für sein eignes und seines Landes Schicksal erfüllt. Seine Majestät wurde plötzlich zu einer Conferenz geladen und erstaunte über den versöhnlichen Ton, den man gegen ihn annahm. Ein kurzes Protokoll wurde niedergeschrieben und unterzeichnet, welches die Grenzen des Königreichs Sachsen in seiner jetzigen Ausdehnung bestimmte; und vor 11 Uhr des Vormittags waren die drei Deputirten des Congresses von Preßburg nach Wien abgereist.

Die Ruhe Europa's war abermals durch den Sieg von Waterloo gesichert worden, aber während der 100 Tage waren Ereignisse geschehen und Symptome gesehen worden, welche dem österreichischen Cabinet große Unruhe machten. Während der früheren Regierung Napoleon's war ein glänzender, aber unbeschränkter Despotism der Charakter seiner Herrschaft gewesen; aber bei seiner Rückkehr von Elba suchte er seine Regierung auf die Prinzipien der Volksmacht zu stützen; und daher rührte jener plötzliche und gewaltige Anstoß, der dem demokratischen Prinzip in einem beträchtlichen Theile Europa's gegeben wurde. Die Bewohner der Rheinländer hatten großen Eifer blicken lassen, sich wieder mit Frankreich zu verbinden, wenn sich Gelegenheit dazu zeigen sollte. Die Unterthanen von verschiedenen der kleineren deutschen Staaten hatten das größte Verlangen nach politischen Rechten gezeigt.

Der russische Kaiser war genöthigt gewesen, den Marsch seines Heeres nach dem Rhein zu verschieben, weil sich Anzeigen einer beabsichtigten Revolution in Polen blicken ließen; und man fürchtete nicht ohne Grund, daß, wenn sich das Kriegsglück bei Waterloo auf die Seite der Franzosen geneigt hätte, ein großer Theil des westlichen Deutschland zu Gunsten Frankreichs aufgestanden sein würde. Daher wurde zur gegenseitigen Vertheidigung und zum gemeinsamen Schutz des monarchischen Prinzips die Allianz zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland weit enger geknüpft, als es ohne diese Verhältnisse der Fall gewesen wäre; aber doch erstreckte sich die Aufrichtigkeit dieses Bündnisses auf wenig mehr, als seine allgemeinen Zwecke. Oesterreich und Preußen wurden bald Nebenbuhler in dem Streben nach politischer Präponderanz in Deutschland; und da diese Nebenbuhlerschaft zu sehr interessanten Ergebnissen führen könnte, werden einige sie erklärende Worte nicht für überflüssig gehalten werden.

Der deutsche Bund besteht nach seiner jetzigen Verfassung aus 38 souveränen Staaten von der verschiedenartigsten Ausdehnung, die alle durch Abgeordnete bei dem Bundestage vertreten sind. In der Bundesacte von 1815 ist festgesetzt, daß in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen eingeführt werden sollen; und daß die Verschiedenheit des christlichen Glaubens keine Verschiedenheit in dem Genuß der politischen und bürgerlichen Rechte nach sich ziehen soll. Außerdem stellte noch der Bundestag die Verbesserung der Lage der Israeliten; die Erlassung gleichförmiger Gesetze über die Presse; die Regelung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, und des Seehandels nach den auf dem Wiener Congreß angenommenen Prinzipien und Aussichten. Die vagen Ausdrücke, die man bei der Fassung dieser Artikel gebraucht hatte, ließen der Willkür in deren Ausübung das freieste Feld. Landständische Verfassungen z. B. sind in Einstimmund mit dem Wortlaut der Bundesacte in fast jedem deutschen Staate erlassen worden, aber offenbar mit den größten Verschiedenheiten der Zusammensetzung und Befugnisse. Die Stände Oesterreichs und Preußens, unter dem Namen Provinzialstände,

sind ganz der Leitung der Krone unterworfen; in Baiern und einigen anderen Staaten genießen sie größere Rechte, aber werden immer noch hauptsächlich von der Regierung geleitet: während nur in wenigen Staaten das Prinzip des Volkseinflusses überwiegt. Alle sind jedoch, nach besonderm Bundesbeschluß, den Aussprüchen des Bundestages in allen von letzterem sogenannten Bundesangelegenheiten — wie die Preßgesetzgebung, Regelung der Universitätsverhältnisse, internationaler Verkehr ꝛc. — unterworfen; und daher sind häufige Collisionen zwischen jener obersten deutschen Behörde und den Ständen der verschiedenen Staaten entstanden. In der Bundesversammlung selbst sind oft widerstreitende Meinungen über verschiedene Punkte aufgestellt worden; und manche Angelegenheiten sind zu den Acten genommen oder durch einstweilige Vergleiche abgemacht worden, um wirkliche Veruneinigung zu verhüten. In diesem Zustande der Dinge waren Oesterreich und Preußen, obgleich zu klug, um eine Zwietracht hinsichtlich der Maßregeln, durch welche dem Andringen des Volkes zu widerstehen sei, aufkommen zu lassen, doch beständige Nebenbuhler in dem Erstreben des Einflusses über die kleineren Staaten des deutschen Bundes. Oesterreich besitzt sowohl wegen seiner beständigen Eigenschaft als Vorstand des Bundestags, als wegen der Ausdehnung seiner Staaten ein entschiedenes Uebergewicht, welches Preußen nicht durch direkte Mittel zu schwächen hoffen konnte. Daher ließ sich letzteres die Bildung jener großen Gegenverbindung, des Zollvereins, angelegen sein, der, mit Ausnahme Oesterreichs, Hannovers, Braunschweigs und der Hansestädte, alle deutschen Staaten umfaßt. Preußen ist das Oberhaupt und der Direktor dieses Vereins; und ob er gleich nur ausgesprochenermaßen zu Handelszwecken errichtet worden, ist er doch, unter der geschickten Leitung Preußens, zu einem wichtigen politischen Werkzeuge geworden. Oesterreich, endlich aus seiner unzeitigen Indifferenz erweckt, bemüht sich diesem Verein gegenüber einen Handelsbund zu stiften, der unter seiner Leitung steht, und durch den es die Wichtigkeit des Südens gegen den Norden regieren kann. Dieser Bund würde die Ufer- und Nachbarstaaten der Donau, Baiern, Würtemberg und andere in sich fassen, Staaten,

von denen man glaubt, daß eine größere Verwandtschaft der Sonderinteressen, und ein System gegenseitiger Concessionen sie zum Bündniß mit Oesterreich, und so zur Verlassung, oder wenigstens Aenderung des preußischen, vermögen werde — während andrerseits Preußen sich durch den Beitritt von Staaten, die noch nicht zum Zollverein gehören, sich zu verstärken sucht, wohl auch seine Pläne auf einige nicht im strengen Sinne zu Deutschland gehörige ausdehnt. Der Ton der politischen Gesinnungen beider Staaten weicht um eine Schattirung, aber vielleicht auch nur eine Schattirung von einander ab. Preußen neigt sich etwas mehr den liberalen Prinzipien zu, als Oesterreich; aber selbst wenn diese Neigung stärker wäre, als sie ist, könnte Preußen nicht wagen, ihr sehr nachzuhängen. Es fürchtet eine Schilderhebung des Demokratismus in seinen rheinischen Provinzen, und es sieht, daß in den meisten kleineren Staaten, auf die es Einfluß zu gewinnen wünscht, die Aristokratie überwiegt, wo die Monarchie schwach ist. So ist die Stellung Oesterreichs gegen Deutschland im Allgemeinen eine Stellung von großem, aber nicht ungetheiltem Einfluß; und die gegen Preußen insbesondere Einigkeit in den leitenden Prinzipien der Politik, aber durchaus nicht offenes Entgegenkommen hinsichtlich der Sonderinteressen.

Zuletzt haben wir noch Einiges über die Stellung Oesterreichs gegen Rußland und die Türkei zu sagen, und dies führt uns zu einigen Betrachtungen über die allgemeine Politik Rußlands, und der darauf bezüglichen Englands. So eng auch die beiden kaiserlichen Souveräns in ein gemeinsames Bündniß zum Schutz des monarchischen Prinzips je zusammengetreten sein mögen, hat Österreich doch stets mit schlechtverhehlter Besorgniß Rußlands beständiges Streben nach Vergrößerung betrachtet; aber weder Oesterreich, noch die westlichen Staaten können diese Tendenzen anklagen, daß sie je unter dem Schleier des Geheimnisses oder der Verleugnung aufgetreten seien, oder daß ihre siegreiche Entwickelung Europa überrascht habe. Seit mehr als einem Jahrhundert, und besonders seit der Thronbesteigung Catharina's hat die Politik der Czaren nach Vergrößerung auf Kosten der

Türkei gestrebt, und als ihr endliches Ziel offen den Besitz oder die Controle des Bosphorus und der Dardanellen genannt. Unter Alexander schien, aber schien auch nur, diese Politik durch den Kampf mit Frankreich, und die nach dessen Beendigung nöthige Erholung zu ruhen; aber während seine Waffen ruheten, handelte seine Diplomatie. Des jetzigen Kaisers Schritte sind entschiedener vorwärts gewesen; und indem er der Nationalpolitik gemäß handelt, gebührt ihm jedenfalls das Lob, welches man einem Souverän schuldig ist, der, weder bethört durch Schmeicheleien, noch eingenommen durch Vorurtheile, nie bekümmert um die Angelegenheiten anderer Länder, wenn sie nicht die Wohlfahrt seiner eigenen berühren, aber stets bedacht, ihre Mißgriffe zu seinem Besten zu benutzen, mit einer stetigen Einheit des Zieles, die besserer Mittel, als er mitunter gebraucht, werth wäre, für die Interessen und die Vortheile der Nation sorgt, deren Herrscher er ist. Der Erfolg seiner Politik mag wohl die Besorgnisse Europa's erregen; aber es scheint ungerecht, diesen Erfolg zur Anklage gegen seine Person und Regierung zu machen, weil Europa nicht einig oder scharfsinng genug gewesen, ihm in den Weg zu treten. Um die wirkliche Lage Österreichs zu verstehen, wird es nöthig sein, auf das Verfahren Rußlands in einigen Hauptpunkten seiner Politik aufmerksam zu machen. Personen, welche auf den Lauf der Ereignisse in Griechenland aufmerksam gewesen sind, kennen die Politik, mit der Rußland die Flamme des Widerstandes nährte, bis es die Trennung dieses Gliedes des türkischen Reiches bemerkt hatte; sie kennen auch die Geschicklichkeit, mit der es später seinen Einfluß in dem neuen Königreiche zu erhalten wußte, und mit der es ihm jetzt wahrscheinlich gelungen ist, jene Herrschaft über die Minister Otto's herzustellen, die während des Ministeriums Armansperg abgeworfen worden war. In Verbindung mit dem Kampfe der Griechen stand der zweijährige Krieg, welcher die Russen zuerst bis 80 Meilen von Konstantinopel brachte. Die Türken wandten sich an England und Frankreich um Unterstützung; aber vergebens. Sie waren wegen ihrer Weigerung, die Unabhängigkeit Griechenlands anzuerkennen, in Westeuropa ausnehmend unpopulär geworden;

und man betrachtete unvorsichtig die Sache der Griechen als identisch mit der ihrer nordischen Glaubensbrüder. Die Russen rückten bis Adrianopel vor. Daß sie ihren Siegeslauf nicht weiter fortsetzten, hat man der Schwäche ihres Heeres; der Ermattung und Desorganisation der Truppen; und vor Allem dem spätern Widerstand Englands zugeschrieben, dessen Admiral sich bereit machte, die russische Flotte in den Dardanellen anzugreifen, wenn die Armee weiter vorgerückt wäre. Aber nach der Autorität von Aufschlüssen, die mir von verschiedenen Seiten, unter anderen von fremden Offizieren, die sich damals im russischen Lager aufhielten, zugekommen sind, bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß keines von allen diesen der Beweggrund dieses Verfahrens war; aber ein näheres Eingehen in die Motive, welche endlich den Frieden und den Rückzug der russischen Armee herbeiführten, würde zu weit von dem eigentlichen Gegenstande unserer Betrachtungen abführen. Es genügt zu sagen, daß der Sieg der russischen Politik vollständig war; aber von dem Frieden von Adrianopel an nahm diese Politik einen ganz verschiedenen praktischen Charakter an. Sie suchte ihr Opfer zu schwächen und zu desorganisiren, und dann als ein Freund durch ihre Hülfe zu bedrängen. Durch Intriguen, deren Tiefe schwer zu ergründen sein würde, und die Rußland nach ziemlicher Gewißheit nicht allein, selbst nicht hauptsächlich leitete, wurde der Pascha von Egypten vermocht, eine feindselige Stellung gegen die Pforte anzunehmen, und in die syrischen Provinzen einzufallen. Der Sultan wandte sich noch einmal um freundschaftliche Intervention an England und Frankreich, aber eben so vergeblich wie früher. Ein Wort Englands würde Mehemed Ali zum Verlassen seiner Pläne gebracht haben. Es können ausreichende Ursachen in Verbindung mit unseren politischen Verhältnissen mit Frankreich und anderen Staaten vorhanden gewesen sein, welche Englands Vermittlung in den Weg traten; aber was auch diese Ursachen gewesen sein mögen, die Pforte konnte keinen Theil daran haben; und so, von den westlichen Mächten verlassen, war sie gezwungen, sich in Rußlands Arme zu werfen. Der Pascha von Egypten rückte in Eilmärschen vor und bedrohte selbst die Hauptstadt;

ein russisches Heer wurde auf des Sultans dringendes Verlangen über das schwarze Meer gesandt, und lagerte sich zum Schutze der Hauptstadt unter den Mauern des Serails. Das Wort, welches England sich geweigert hatte, auszusprechen, sprach Rußland. Mehemed Ali wurde zum Stehen gebracht und Rußland erlangte die Vortheile, welche seine Politik verdiente, und welche ihm England und Frankreich überlassen hatten. Abermals wurden vier Provinzen von dem türkischen Reiche getrennt. Der Traktat von Unkiar Skelessi hatte ein enges Offensiv- und Defensiv-Bündniß zwischen dem Czar und dem Sultan zur Folge, welches dem ersten die Macht der Einmischung in alle Angelegenheiten des türkischen Reiches gab, während es den Sultan fühlen ließ, daß er seine Krone und den Rest seines Reiches jenem verdanke.

Lange vor der erwähnten Periode hatten sich Rußlands Absichten auf die Moldau und Wallachei gerichtet. Es war schon 1812 in unbeschränktem Besitze der östlichen Provinzen Polens, und der nördlichen Küste des schwarzen Meeres bis zu der Mündung des Dniester. Der Druck seiner Vergrößerungspolitik wendete sich in natürlicher Folge zunächst gegen jene wichtigen Gebiete, welche, sich vom Dniester bis an die Donau ausdehnend, den ganzen Zwischenraum zwischen dem schwarzen Meere und Oesterreich ausfüllen. In der Moldau und Wallachei war der Grundbesitz seit der frühesten Zeit der türkischen Eroberung in den Händen der Christen geblieben, großentheils Bekenner der griechischen Kirche, zu der sich auch Rußland bekennt, und die Regierung wurde von christlichen Unterthanen der Pforte verwaltet, welche unter dem Namen Hospodare von Constantinopel zu diesem Zwecke gesandt wurden. Die Regierung dieser Hospodare war gewöhnlich schlecht und tyrannisch, da ihr einziges Ziel die größtmöglichste Anhäufung von Reichthümern während der beschränkten Dauer ihrer Herrschaft war; und da die Bedrückung dieser Fanarioten zuweilen Widerstand hervorrief, wurde es die Pflicht der türkischen Garnisonen, Unordnungen zu unterdrücken, welche von ihrer rauhen und gewaltsamen Art militärischer Pacification nicht selten verschlimmert wurden. So ein Zustand der Dinge war der Einführung des russischen

Einflusses sehr günstig. Da gewöhnlich begründete, zuweilen vermeintliche Beschwerden gemacht wurden, wandte man sich an das russische Mitleid, welches vielleicht manchmal auf Beschwerdegründe hingedeutet haben mag, an die die Eingebornen selbst wenig gedacht hätten. Jetzt sind unter russischer Vermittlung Verfassungen gegeben worden, welche die ganze Regierung in beiden Staaten in die Hände der christlichen Eingeborenen unter einem Hospodar, der jetzt lebenslänglich ernannt wird, legt, und da diese hohen Beamten ihre Stelle russischer Empfehlung verdanken, lassen sie sich durch den allbeherrschenden Einfluß der russischen Consuln leiten. Nur Christen dürfen in diesen Staaten Land besitzen; und sie stehen, nach besonderem Vertrag mit der Pforte, unter dem garantirten Schutze Rußlands. Auf dem Boden der Wallachei und Moldau dürfen weder türkische Forts errichtet, noch türkische Wachposten aufgestellt werden; aber dem Hospodar ist es gestattet, zu Sanitätszwecken ein einheimisches Heer zu halten; und nach seinem Gutdünken, oder vielmehr nach der Angabe Rußlands, längs der ganzen Grenzlinie Quarantäneposten aufzustellen, welche die Türken respektiren müssen. Die Türken empfangen von der Wallachei einen nominellen jährlichen Tribut von ungefähr 3000 Pf. Sterling und eine noch kleinere Summe von der Moldau. Sie besitzen nicht die geringste Militär- oder Civilgewalt; und die nominelle Abhängigkeit, in der sich diese Staaten noch von der Pforte befinden, kann zu jeder Zeit ohne die geringste Aenderung in der innern Verwaltung auf Rußland übertragen werden.

Aber während Rußland so die unumschränkte Leitung dieser Staaten gewonnen hat, hat es sich auch zu gleicher Zeit auf ihre Kosten eine sehr wichtige wirkliche Gebietsvergrößerung gesichert. Bis zum Jahre 1812 war der Dniester die Grenze der russischen Besitzungen am schwarzen Meere; und Bessarabien, welches das südliche Ufer dieses Flusses bis zur Donau in sich faßt, bildete einen Theil der Moldau. Alle Mündungen der Donau gehörten so dem Sultan, und eben so beide Ufer des Stromes für mehrere hundert (englische) Meilen aufwärts; denn die Moldau und Wallachei bildeten das nördliche Ufer bis an die Grenze von Ungarn,

während sich die Bulgarei, Serbien und Bosnien auf dem südlichen Ufer bis an die Grenzen Croatiens und Dalmatiens erstreckten. Durch den Traktat von 1812 fiel Bessarabien an Rußland, und der Pruth wurde die neue Grenze zwischen beiden Reichen. Dies war eine wichtige Erwerbung, da Rußland dadurch in den Besitz der ganzen Küste des schwarzen Meeres bis zum nördlichsten Ausfluß der Donau kam, und sein Gebiet sich von diesem Ausfluß ungefähr 60 englische Meilen aufwärts bis zur Einmündung des Pruth erstreckte.

Es wird hier wünschenswerth sein, die geographischen Verhältnisse der Donaumündungen zu erläutern. Das Donaudelta wird von drei Hauptzweigen gebildet, in welche sich der Strom ungefähr 50 englische Meilen aufwärts von der jetzigen Küste des schwarzen Meeres theilt, die aber oft durch Zwischenkänale mit einander verbunden sind, und so eine große Fläche sandiger, sumpfiger, mit hohem Gras bewachsener Inseln bilden. Der nördlichste oder Kiliazweig, der durch den Traktat von 1812 die russische Grenze ward, hat in seiner Mündung nur 6 Fuß Tiefe, und ist außerdem so versandet, daß er nur von Lichterkähnen befahren werden kann. Die anderen beiden, der Suline und Georgevskoizweig waren beide für kleine Kauffahrer schiffbar und blieben türkisch.

So weit hatte Rußland nicht die geringste Controle über die beiden schiffbaren Mündungen. Sein Kiliazweig war ihm selbst fast unnütz, da tiefer als 5 Fuß gehende Fahrzeuge nur die russischen Niederlassungen erreichen konnten, wenn sie einen der anderen Kanäle hinauf, und auf der Kilia wieder herunterführen. Der Traktat von Adrianopel 1826 feierte ihre Politik einen neuen Triumph. Der südlichste Zweig, der Georgevskoi wurde zur Grenze zwischen beiden Reichen festgesetzt; und obgleich die Türken in Besitz seines südlichen Ufers blieben, wurde dieser Besitz durch den Umstand nutzlos, daß dieser Kanal in die Zeit des Traktates entweder zufällig oder absichtlich durch große Massen künstlicher Hindernisse unschiffbar gemacht wurde, Hindernisse, deren Hinwegräumung aller Wahrscheinlichkeit nach nie möglich gefunden werden wird.

Der Sulinezweig ist daher der einzige, welcher beschifft werden kann, und seine beiden Ufer gehören Rußland. Es ist wahr, daß ein Artikel des Traktats von Adrianopel die Bedingung enthält, daß weder auf einer der Inseln, noch auf dem südlichen Ufer des Georgevskoi in einer Entfernung von 2 Stunden vom Fluß, Forts zu anderen Zwecken als den der Quarantäne errichtet werden dürfen; aber selbst von dieser Bedingung sollte nur Rußland Vortheil ziehen. Daß die Türkei Quarantäneanstalten errichten würde, war natürlich nicht zu erwarten; aber Rußland hat sich dieses Vorrechts bedient, indem sie auf dem südlichen Ufer der Suline einen Quarantänepoſten errichtet hat, der seitdem durch Umwallung in ein kleines Fort verwandelt worden ist. Unmittelbar unter seinen Mauern lag ein kleines Kriegsschiff vor Anker, als ich dort war; während längs des nördlichen Ufers der Suline bis zur Einmündung des Pruth eine dichte Linie Wachthäuser mit russischen Pikets errichtet ist, welche die ganze Schifffahrt beherrschen kann. Die Mündung der Donau ist daher jetzt unbedingt in den Händen Rußlands, dessen Einfluß sich auch noch längs dem nördlichen Ufer bis an die Grenze Ungarns erstreckt. Zu einer Zeit zeigte man Neigung, auf das Recht der Erhebung eines Zolles von aus- und einlaufenden Schiffen Anspruch zu machen; aber da man gegen diese Anmaßung Widerstand zeigte, leugnete die Regierung, diesen Willen gehabt zu haben, und schrieb den stattgefundenen Versuch einem Mißgriff seiner untergeordneten Beamten zu. Rußland übt jetzt keine weitere Macht aus, als von allen einlaufenden Schiffen zu verlangen, daß sie bei ihren Quarantänepoſten beilegen, und Flagge, Ladung und Bemannung registriren lassen. Oesterreich, von den westlichen Staaten unterstützt, hat auf den beim Frieden von 1814 aufgestellten Prinzip bestanden, daß der freie Eintritt in die Ströme durch keinen Uferstaat gehemmt werden dürfe; und das Prinzip wird so lange in Kraft bestehen, als die freundschaftlichen Verhältnisse dauern. Aber es ist klar, daß im entgegengesetzten Falle sich Rußland die Mittel geschaffen hat, die Mündung zu beherrschen, sobald es eine feindliche Stellung annimmt.

Wir haben die erfolgreichen Fortschritte Rußlands auf den nördlichen Donauufern, und den Inseln des Deltas gesehen; blicken wir nun auf seine Fortschritte auf dem südlichen Ufer. Die sich dort von dem schwarzen Meere aufwärts erstreckenden türkischen Provinzen, gegenüber der Wallachei und dem größern Theil Ungarns, sind die Bulgarei und Serbien; die Bevölkerung beider, und vorzugsweise des letzten, besteht hauptsächlich aus Christen. Serbien, obgleich am meisten landeinwärts gelegen, ist bei weitem das Wichtigste in Hinsicht auf Bevölkerung, Civilisation und allgemeine Hülfsquellen; und in ihnen ist seit mehreren Jahren dieselbe russische Politik, welche sich so erfolgreich in der Moldau und Wallachei entwickelt hat, in Wirksamkeit gewesen. Da Beschwerden, welche theils durch die Bedrückungen einer barbarischen Regierung, theils durch Anreizungen fremden Einflusses hervorgebracht wurden, immer Störungen und Unruhen zur Folge hatten, deutete die vermittelnde Freundschaft Rußlands der Pforte die Angemessenheit freierer Institutionen für die bedrückten Christen an. Unter seinem Einfluß wurde der Fürst Milosch, ein Mann ohne alle Bildung, aber von großen angebornen Fähigkeiten — ein Mann, den Rußland unter seinen Schutz genommen, als er das Vertrauen seines eignen Souveräns verrathen hatte — zum Civilgouverneur der Provinz ernannt. Der Fürst handelte natürlich nach den Wünschen der Macht, der er seine Stellung verdankt, und die ihn allein halten konnte. Das Volk folgt natürlich derselben Richtung; aber unterdessen, da Milosch nur der Civilgouverneur ist, und der türkische Pascha in Belgrad den militärischen Oberbefehl über Serbien hat, ist dem Lande noch nie gestattet gewesen, zur Ruhe zu kommen. Pläne zu Constitutionen werden von der einen Seite vorgeschlagen, von der andern verworfen. Sie werden theilweise in Konstantinopel gebilligt; dann werden Schwierigkeiten in Petersburg erhoben und neue Berichte nach Serbien werden gemacht. Einwürfe von Milosch folgen; und diese ziehen wieder weitere Anfragen in einer oder beiden Hauptstädten nach sich. Diese Aufregung wird immer lebendig erhalten; soidisant liberale und antiliberale Parteien bilden sich unter der unwissenden und

halbbarbarischen Bevölkerung; und so wird es fortgehen, bis Unruhen und Aufruhr die türkischen Garnisonen zwingen werden, zur Widerherstellung der Ruhe Gewalt zu brauchen. Die Grausamkeiten der Ungläubigen werden dann ausgeschrieen und auf das Schrecklichste ausgemalt werden; — die vermittelnden Vorstellungen Rußlands werden zur Entfernung der türkischen Truppen zwingen; — ein nominelles Supremat und ein unbedeutender Tribut werden der Pforte für einige Jahre garantirt werden; und so wird eine neue und wichtige Provinz der Herrschaft der Russischen Consuln unterworfen werden.

Die Bewohner der Bulgarei sind weniger civisilirt als die Serbiens; aber dort ist dasselbe Verfahren im Gange. Volksbewegungen haben mehr als einmal stattgefunden, ähnlich denen, welche den jetzigen Zustand der Dinge in Serbien hervorriefen. Sie sind unterdrückt worden; sie werden wieder ausbrechen und abermals unterdrückt werden; aber die Ereignisse werden ihren Gang haben; und die Bulgarei mit Serbien vereinigt, wird Rußland die Herrschaft über die ganze nördliche Türkei bis an die Grenzen Bosniens geben. Diese Schritte der Politik werden mit keinen Feindseligkeiten von Seiten Rußlands, mit keiner Ursache oder Vorwand des Krieges in irgend einem Theile begleitet sein; aber innere Unruhen werden in den Provinzen herrschen und bald ihre natürlichen Folgen nach sich ziehen. Zu seiner Zeit wird der Thron des Sultans in seiner Hauptstadt bedroht werden. Bei allen inneren und äußeren Bedrängnissen wird Rußland als Freund angerufen werden; seine mächtige Hülfe wird zur Abhülfe von Uebeln in Anspruch genommen werden, die es vielleicht in manchen Fällen selbst hervorgerufen hat; und wenn es sich endlich der Dardanellen bemächtigt, wird es im Namen, auf das Verlangen, und zum Schutz des Sultans sein.

Als das Ergebniß dieser allmäligen Eingriffe sieht Oesterreich jetzt einer großen Masse seines Gebietes, nämlich Ungarn, Siebenbürgen und Galizien, auf drei Seiten von Provinzen eingeschlossen, welche die Gesetze ihrer Bewegungen vom Cabinet von St. Petersburg empfangen. Auch kann es diese großen Annähe-

rungen eines so mächtigen Nachbars — an und für sich schon beunruhigend — nicht ohne Besorgniß wegen eines damit verbundenen, in ihren eigenen Provinzen stattfindenden, Punktes der Schwäche sehen. In Ungarn, Siebenbürgen und Galizien sind die Gesinnungen des Volkes offenbar Rußland abgeneigt; und, weit entfernt davon, die Absichten dieser ehrgeizigen Macht zu befördern, würden sie jeden Versuch, die Ausdehnung seines Reiches zu beschränken, vorzüglich gegen Polen, auf das Eifrigste unterstützen; aber es darf nicht vergessen werden, daß in allen diesen Staaten und ihren Anhängseln, und vorzüglich im südlichen Ungarn, Slavonien und Kroatien, sich ein großer Theil der Bevölkerung zu der russischen Staatsreligion, der griechischen bekennt. Daraus entsteht eine Sympathie, die in anderen Ländern die Anstrengungen der russischen Politik sehr unterstützt hat, und die eine Quelle wachsender Besorgniß wird, so wie die zwei Reiche in nähere Berührung kommen. Selbst in diesem Augenblick behauptet man, daß die kluge Diplomatik Rußlands nicht blind für dieses wichtige Element seiner künftigen Macht ist. Allerdings genießen die griechische Hierarchie und ihre Heerden unter dem österreichischen Scepter einer vollkommenen Gleichheit bürgerlicher Rechte und bis zu einer gewissen Ausdehnung besondere Privilegien und Dotationen; aber stets bleibt die römische Kirche die große und reiche Anstalt des Staates. Darauf blicken sie mit keinen freundschaftlichen Gesinnungen; während sie andrerseits nicht vergessen, und man glaubt, daß man es in einigen Staaten ihnen nicht vergessen läßt, daß überall, wohin sich die Macht des Czars ausbreitet, die griechische die begünstigte, wenn nicht herrschende Religion ist.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß Oesterreich dieses allmälige Nähertreten seines mächtigen Nachbars mit der peinlichsten Besorgniß betrachten muß; und daß es längst versucht haben würde, ihm in den Weg zu treten, wenn es seine Stellung in Europa erlaubt hätte. Aber Oesterreich konnte nicht allein handeln; und es konnte nur wenig erwarten, von den westlichen Mächten aufrichtig unterstützt zu werden. Die bereitwillige Hülfe

Englands konnte es kaum erwarten, so lange es hören mußte, wie seine Handlungsweise und Prinzipien nicht nur von Einzelpersonen, sondern selbst von Senatoren und Staatsmännern mit Vorwürfen und Invektiven systematisch angegriffen wurden; und dies noch dazu gefolgt oder begleitet von einem System auswärtiger Politik, dessen Absicht war, auf der Basis von Verschiedenheiten in der Theorie der innern Regierung, die westlichen den östlichen Staaten Europa's entgegenzustellen. Was auch in anderen Hinsichten die Verdienste oder Mißgriffe dieser Politik Englands gewesen sein mögen, ein Resultat mußte die nothwendige Folge desselben sein: sie schnitt Oesterreich in der kritischsten Periode die Mittel und Hoffnung einer engen und vertrauten Allianz zu beiderseitigem Interesse ab.

Von Seiten Frankreichs ist die Entfremdung Oesterreichs noch größer. Die Mitbewerbung um die Herrschaft über Italien würde allein hinreichend gewesen sein, ein aufrichtiges Bündniß unmöglich zu machen; aber außerdem ist es bekannt, daß Frankreich seine Zwecke mit weniger skrupulösen und rechtzufertigenden Mitteln verfolgt, als, wie wir hoffen, England jemals ergreifen wird; und eins dieser Mittel ist immer die Erregung von inneren Unruhen in anderen Ländern gewesen. In Betreff der italienischen Provinzen Oesterreichs ist jenes unruhige Verlangen, Unzufriedenheit zu erregen, welches unter der französischen Nation herrscht, nicht selten von seiner Regierung als eine einschüchternde Drohung gegen Oesterreich gebraucht worden, und hat die nothwendige Wirkung gehabt. Oesterreich fürchtet das Umsichgreifen Rußlands, aber noch mehr die aufregende Gewalt der westlichen Mächte; und jenes unfreiwillige Bündniß, welches man die Vereinigung des despotischen Prinzips genannt hat, ist in den letzten Jahren durch wenig mehr als den Instinkt der Selbsterhaltung zusammengehalten worden. Es würde die größte Verwegenheit von Seiten Oesterreichs gewesen sein, einen Bruch mit Rußland mit allen seinen wahrscheinlichen Folgen — größere finanzielle Bedürfnisse — vermehrte Armeen — Einfälle in Ungarn — und andere Punkte, die ich jetzt nicht erwähnen will, stattfinden zu lassen; während seine lombardischen Provinzen von den Waffen oder den Intriguen

guen Frankreichs bedroht wurden, und während England ihre Occupation oder Desorganisation vielleicht mit Freude, jedenfalls mit Gleichgültigkeit sehen würde.

Durch diese Rücksichten gedrängt, hat sich Oesterreich bemüht, so weit es ihm möglich war, die Integrität des türkischen Reiches zu erhalten, ohne seine Einigkeit mit Rußland zu gefährden. Wäre es geneigt gewesen, sich auf Kosten der Türkei zu vergrößern, so hätte es dazu genügenden Vorwand gehabt, da kein Jahr vergeht, ohne daß seine Grenze gegen Bosnien durch die halbcivilisirten Unterthanen der Pforte verletzt wird, und stets sind ihre desfallsigen Beschwerden bei der Pforte durch Ausdruck des Bedauerns, daß der Sultan nicht die Macht besitze, diese wilden Grenzer zu zügeln, und durch den Wunsch, daß Oesterreich die Bestrafung derselben selbst übernehmen möge, beantwortet worden. Doch hat sich Oesterreich stets darauf beschränkt, die unmittelbaren Angreifer zu züchtigen, ohne je eine Ausdehnung seiner eignen Grenzen zu versuchen. Es nahm weder an der Desorganisation der griechischen Provinzen, noch an der Errichtung jenes schwachen Königreiches Theil, in dem es nur einen neuen Hebel der russischen Macht erblickt haben mag. Durch die Ernennung eines Consuls in Serbien und durch die Aufbietung alles Einflusses, über den es in Konstantinopel und Athen gebieten konnte, suchte es die russische Prädominanz zu bekämpfen*); und wenn man es einer schwachen oder strafbaren Mitwissenschaft in dem Festsetzen des Czars an beiden Ufern

---

*) Die unselige Täuschung, welche über das wahre Wesen des österreichisch-russischen Bündnisses geherrscht hat, ist der unglücklichen Politik zuzuschreiben, welche England in Griechenland verfolgt hat. Wir haben auf das Heftigste das bekämpft, was man den österreichischen Einfluß nannte, anstatt mit ihm unsern eignen zu verbinden, da er wirklich und wesentlich, obgleich nicht ausgesprochen und offen, sich dem Umsichgreifen Rußlands entgegenstellte. Die gewandte Diplomatie des Czars blieb in scheinbarer Unthätigkeit, blies aber in Wirklichkeit die flammende Zwietracht an, während Oesterreich und England um den vorherrschenden Einfluß auf die Gesinnungen und die Regierung Otto's kämpften, bis, nachdem Beide vom Kampf erschöpft waren, Rußland Besitz vom Schlachtfeld nahm, und ein Uebergewicht gewonnen hat, welches schwer zu erschüttern sein wird.

der Donau beschuldigt, wird man gesehen haben, daß es dem Zwang von Umständen nachgegeben hat, die es nicht beherrschen konnte. Es ist zu hoffen, daß England endlich einmal seine wahren Interessen einsehe, und daß, ehe es zu spät ist, seine veränderte Politik das Vertrauen Oesterreichs wiedergewinne. Sollte dies unglücklicherweise nicht der Fall sein, und sollte Oesterreich durch Umstände bedrängt bleiben, die es nicht beherrschen kann, so wird Rußland fortfahren, um sich zu greifen, — wird zu seiner Zeit sich der Dardanellen bemächtigen — und Oesterreich, ununterstützt, wird außer Stande sein, sich seinem Fortschritt zu widersetzen. Gezwungen, seine scheinbare Freundschaft gegen Rußland beizubehalten, wird es eine besorgte und peinliche Neutralität beobachten. Es wird die nominelle Freiheit der Donaumündungen beschützen, während Rußland den gebietenden Einfluß über Bosnien und Serbien gewinnt, und die Pforte zu seinem Vasallen macht. Endlich wird der Sultan gezwungen sein, selbst die nominelle Souveränität über sein europäisches Reich aufzugeben; und Oesterreich wird, durch ein unfreiwilliges Zusammenwirken mit Rußland, genöthigt sein, einen Theil der Beute — wahrscheinlich Bosnien und Albanien — gegen die Erlaubniß für Rußland, sich des Restes zu bemächtigen, anzunehmen. England und Frankreich werden Vorstellungen und Demonstrationen machen — aber das Uebel wird geschehen sein. Die Dardanellen werden sich in Rußlands Händen befinden. Das Königreich Griechenland wird wahrscheinlich von der Liste unabhängiger Staaten verschwinden; und die europäische Türkei, mit den benachbarten asiatischen Provinzen, wird entweder durch direkte Einverleibung, oder durch Errichtung eines nominell unabhängigen Byzantinischen Reichs, in nicht zu entfernter Zukunft unter die Herrschaft des russischen Scepters kommen.

Unsere Bemerkungen über Oesterreich sind jetzt zu Ende; aber da wir dabei Veranlassung fanden, den Fortschritt der russischen Vergrößerung im östlichen Europa zu verfolgen, möchte es nicht

unpassend sein, noch einige Betrachtungen über die dadurch bedrohten britischen Interessen, und über die Politik, durch welche weitere Schritte aufgehalten werden könnten, beizufügen.

Es ist zuweilen gefragt worden, ob die Interessen Englands wirklich durch die Eingriffe Rußlands in das Gebiet der Türkei wesentlichen Schaden erleiden könnten. Es ist behauptet worden, daß die Größe unsers einheimischen Verbrauches uns fast unabhängig von ausheimischen Märkten macht; und daß bei dem schnellen Zuwachs unserer Bevölkerung dieser Verbrauch unter einer weisen Regierung verhältnißmäßig zunehmen werde. Wir wollen jedoch nicht vergessen, daß der Werth unserer jährlichen Ausfuhr jetzt beinahe 50 Mill. Pfd. St. beträgt; daß nur von dem einen Artikel Baumwolle über 3000 Mill. Pfd. jährlich durch unsere Maschinen zu Waaren verarbeitet werden, von denen eine volle Hälfte über See zur Aufsuchung von Consumenten geht; und daß auch in jedem andern Zweige der Industrie die ungeheuren Kräfte der Maschinen, des Capitals und der Intelligenz sich vereinigen, um die Unermeßlichkeit unsrer Produktion noch auszudehnen. Wenn wir diese Umstände nicht vergessen, werden wir sehen, wie sehr wir von auswärtigen Märkten, und dem zu Folge vom ausländischen und Colonialhandel abhängen. Uns drängt in der That die Nothwendigkeit, nicht nur keine Verminderung unsrer wirklichen Abnehmer zu gestatten, sondern selbst ihre Zahl stets zu vergrößern, um mit unsrer stets steigenden Produktivität Schritt zu halten; und diese Nothwendigkeit zwingt sich unserm Geiste um so stärker auf, wenn wir bemerken, daß rings um uns Nebenbuhler entstehen, welche uns selbst von den Märkten zu verdrängen suchen, welche früher die unsrigen waren. Wenn wir auf Deutschland blicken, sehen wir fast das ganze Reich unter der Controle Preußens in einem entschieden anti-englischen System begriffen. Richten wir unsre Blicke weiter auf jene große Macht, deren Politik wir eben näher betrachtet haben, so sehen wir, daß, wo Rußland nur Einfluß auf andere Nationen gewonnen hat, es ein commercielles und politisches Uebergewicht für sich selbst zu Wege gebracht hat. Um seine einheimische Industrie zu beschützen, schloß es die britischen

Manufakturen von Polen, wie von seinen älteren Besitzungen aus; und selbst Preußen, seinem vertrautesten Verbündeten, verweigert es die Erneuerung der Verträge, durch welche preußische Waaren früher mit Begünstigungen im asiatischen Rußland zugelassen wurden. In seinem Vorrücken gegen die Türkei leitet dasselbe Prinzip ihre Politik, und sie wird nur in der Ausübung durch die Unvollkommenheit seiner Macht modificirt. Durch den Traktat von Adrianopel hat es sich Handelsprivilegien in der ganzen Türkei gesichert, wie sie keine andre Macht besitzt, und eine neuerliche Verfahrungsweise an der Donaumündung und längs den Küsten von Circassien zeigt eine Neigung, selbst zweifelhafte und mehrdeutige Rechte zu einem ausschließlichen Vortheil zu benutzen. Diese Umstände geben hinreichenden Grund zu sehr ernstem Nachdenken, selbst in ihrer unmittelbaren Wirkung, die Zahl der Märkte, welche wir früher mit unseren Zufuhren versahen, zu beschränken. Sie nehmen noch eine höhere Wichtigkeit an, wenn wir sie in ihrem politischen Charakter, als die Anzeigen schon gewonnener Macht, und als die Mittel ihrer zukünftigen Vergrößerung betrachten. Auswärtiger und Colonialhandel — wenigstens der einer Nation, die, wie die unsrige, zur Herrschaft über die Welt bestimmt ist — kann nur durch das Uebergewicht politischer Macht unterstützt werden; solche Colonien, wie die unsrigen, müssen durch eine Herrschaft des Meeres erhalten werden, welche jeder Nebenbuhlerschaft trotzt; und was den Handel zwischen unabhängigen Staaten betrifft, so zeigt uns die Erfahrung, daß er weit weniger durch die behauptete Gegenseitigkeit des Bedürfnisses und der Befriedigung, als jene politischen Rücksichten geregelt wird, welche eine weit verwickeltere, obgleich vielleicht nicht wichtigere Ansicht internationaler Interessen fassen. Zudem ist es nicht auf dem Platze des Kampfes allein, wo seine Resultate bemerkt werden, wenn große Nationen um das Uebergewicht kämpfen. Der Zustand der neuen Welt ist mit den Ereignissen in der alten unmittelbar verbunden; und jede beträchtliche Veränderung in der gegenseitigen Macht zweier bedeutenden europäischen Nationen, wenn sie auch noch so örtlich wäre, würde ihre Interessen und ihren Einfluß nicht wenig beeinträchtigen. Schon haben die

schweigenden Schritte der russischen Politik ihr ein siegreiches Supremat an dem Hofe von Teheran gesichert, und ihren Einfluß in unmittelbare und höchst gefährliche Berührung mit unseren asiatischen Besitzungen gebracht. Schon prädominirt Rußland ausschließend in den nördlichen Provinzen der europäischen Türkei; und die Zeit möchte nicht sehr fern sein, wo es als der schützende Freund der Pforte, und auf ihr besonderes Verlangen eine Armee nach dem Bosporus sendet und die Dardanellenschlösser besetzt. Seine Flotte von 30 Linienschiffen kann dann ungehindert in das Mittelmeer einlaufen, während die Stimme der kaiserlichen Befehle über das ganze asiatische Festland vom Hellespont bis zum Indus schallt.

Obgleich diese neuen Umgriffe, gleich denen, die ihnen vorhergegangen sind, unter dem Schein der Freundschaft und dem Vorwand der Nothwendigkeit geschehen würden, kann es doch sicher vorausgesagt werden, daß England kein ruhiger Zuschauer bleiben wird, so lange sie noch nicht vollendet sind; viel weniger würde es gestatten, daß auf jenen Meeren, welche der Schauplatz seines Ruhmes und seiner Macht gewesen, verkündet werde, daß sich die Flagge des heiligen Georgs vor dem Adler des Czars gebeugt habe. Wenn dies als die hohe Bestimmung Englands vorausgesetzt werden darf, wird es um so dringender nothwendig, daß es, ehe es zu spät wird, Bündnisse mit den Staaten schließe, welche seine Absichten am kräftigsten unterstützen würden. Ohne den Werth einer aufrichtigen Allianz mit Frankreich herabsetzen zu wollen, darf man doch wohl zweifeln, ob bei so schwierigen Verhältnissen ein solches Bündniß zwischen zwei großen Nationen, deren wichtigste Interessen, wenn auch zu Zeiten zu einem vorübergehenden Zweck vereinigt, sich doch an und für sich entschieden entgegengesetzt sind, überhaupt möglich sei. In den Verwickelungen der orientalischen Verhältnisse ist die Frage der Unabhängigkeit Egyptens mit allen ihren Folgen — die neuen, aus der Colonisation Algiers entstehenden Verhältnisse Frankreichs — und seine augenscheinliche Tendenz, seine afrikanischen Besitzungen auf Kosten der westlich und östlich davon gelegenen Staaten auszudehnen, begriffen.

So wie die Desorganisation der Türkei zunimmt, würde nur zu wahrscheinlich einer dieser Punkte, ohne andere zu nennen, die ich jetzt nicht erwähnen will, das scheinbar aufrichtige Verhältniß mit England trennen; während der Fortschritt Rußlands nicht unwahrscheinlich Anlaß zu neuen Combinationen geben würde, welche den jetzt bestehenden durchaus entgegengesetzt sind. Daß dies nicht der Fall sein möge, daß England in dieser Möglichkeit den Vortheil der französischen Cooperation habe, muß der Wunsch jedes britischen Staatsmanns sein; aber dieser Wunsch wird ihn nicht blind gegen die entgegengesetzte Möglichkeit machen, noch seine Bestrebungen, gegen die Resultate derselben Vorkehrungen zu treffen, paralysiren.

Sehr verschieden davon ist die Stellung Oesterreichs: seine Interessen sind in dieser großen Frage mit den unsrigen gleichlaufend, und keine commercielle oder coloniale Rivalität thut ihrer vollen Wirkung Eintrag. Unter allen politischen Irrthümern ist kein größerer gewesen, als die Meinung, daß durch die Entwicklung bloßer Marinekräfte die Türkei gesichert oder Rußlands Lauf aufgehalten werden könne. Nur durch die mitwirkende Unterstützung militärischer und darauf ruhender diplomatischer Kräfte kann jenes große Ziel erreicht werden, wenn wir dies überhaupt noch hoffen dürfen; und Oesterreich ist die einzige Macht, welche durch ihre gewaltigen Streitkräfte und ihre geographische Lage mit Unterstützung der westlichen Staaten, allein in den Schranken auf Sieg hoffen kann. Sollte es je möglich sein, seine mächtigen Kräfte in vollständiger Mitwirkung mit denen Englands und hoffentlich auch Frankreichs zu vereinigen, so würde es vielleicht noch nicht zu spät sein, das verlorene Vertrauen des türkischen Souveräns wiederzugewinnen und die Unabhängigkeit seines Reiches aufrecht zu erhalten.

Nachschrift.

Während diese Bogen im Druck begriffen waren, ist der Lauf der Ereignisse unaufhaltsam vorwärts gegangen.

In Serbien ist ein neuer Akt des Dramas, das sich mit der gänzlichen Unterjochung dieses wichtigen Fürstenthums von Seiten Rußlands enden soll, dargestellt worden. Als Fürst Milosch an die Spitze der Civilregierung gestellt wurde, kam man überein, seine zwei Söhne zur Erziehung nach Petersburg zu senden. Nachdem diese Erziehung mit allen daraus hervorgehenden Meinungen und Sympathien bei dem ältesten Sohn vollendet worden, und bei dem jüngsten im Gange war, wurde der Vater entsetzt, und der jüngere Prinz (da sein ältester Bruder plötzlich starb) zu seinem Nachfolger ernannt und während seiner Minderjährigkeit mit einem Regentschaftsrath umgeben. Die Umstände, welche unmittelbar zu dieser Veränderung geführt haben, sind an sich unwesentlich. Welcher Art sie immer gewesen sein mögen, sie haben zu Volksparteiungen, politischer Desorganisation und einer vergrößerten Erforderniß der russischen Einmischung geführt; und wenn sich, wie es angeregt worden ist, wirklich ein antirussischer Einfluß das Verdienst dieser Vorfälle zuschreibt, so würde dies ein neues Beispiel zu den vielen schon vorhandenen fügen, mit welcher bewundernswürdigen Gewandtheit Rußland seine Gegner zu unbewußten Werkzeugen seiner eignen Zwecke machen kann. Weiter gegen Osten giebt der Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen dem Sultan und dem Vicekönig trotz aller ausgesprochenen Entschlossenheit aller europäischen Staaten, ihn zu verhüten — der unzeitige Tod Mahmud's in demselben Zeitpunkte, wo diese Feindseligkeiten begannen — und der seitdem erfochtene entschiedene Sieg der Egypter — hinreichenden Grund, die Annäherung des Zeitpunktes zu fürchten, in dem die Interessen der jetzt nominell verbündeten

Nationen sich direkt entgegenstehen könnten, und in dem, wenn nicht eine große Veränderung in den Verhältnissen und der Praxis der europäischen Diplomatie in Konstantinopel stattfindet, Rußland sich für immer an der Küste des Hellesponts festsetzen wird. Ob der weitere Lauf der Feindseligkeiten für eine Zeit gehemmt werden wird oder nicht — ob ein scheinbares gemeinschaftliches Bündniß zwischen den Hauptmächten Europa's geschlossen werden wird oder nicht, — doch werden beschränkte Hülfsquellen, finanzielle Verarmung und Volksaufregung von außen und Hofintriguen von innen, sich vereinen, um die wenige Stabilität, die der ottomanische Thron noch hat, zu vernichten; und Umstände, welche weder der Sultan noch seine Minister beherrschen werden können, werden nur zu wahrscheinlich den jugendlichen Souverän selbst zu seiner persönlichen Sicherheit von dem Schutze des Czars abhängig machen.

Bewußt der Verlegenheiten, zu denen diese Vorfälle auf verschiedenen Wegen führen müssen, hat die österreichische Regierung eine weise und wohlüberlegte Handlungsweise angenommen. Sie hat in allen Provinzen die Gesetze, welche allgemeine Duldung gebieten und Proselytenmacherei und Religionsstreitigkeiten verpönen, von Neuem publicirt, und ihre strenge Beachtung vorzüglich der römischen und nicht römischen Geistlichkeit eingeschärft. In Ungarn hat sie mit einer Achtung gegen constitutionelle Gesetze, von der das vergangene Jahrhundert wenig Beispiele aufweist, jeden Reichstag genau zu der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit einberufen, und ihre königlichen Propositionen auf Gegenstände beschränkt, die keine Opposition erwarten lassen. Sie vermehrt die Streitkräfte in der Nähe der Provinzen, welche zwar dem Namen nach noch der Türkei, in der Wirklichkeit aber Rußland angehören; und im ganzen Reiche nimmt sie die kräftigsten Maßregeln, den etwaigen Mängeln in der numerischen oder materiellen Ausreichenheit der Armee abzuhelfen.

Rücksichtlich der Türkei ist es nicht leicht, genau das System der Politik vorauszusehen, welches anzunehmen Oesterreich durch die Gewalt der Umstände genöthigt sein wird. Sein Wunsch,

das zu erhalten, was noch dem türkischen Reich von Unabhängigkeit übrig geblieben ist, kann nicht bezweifelt werden; ebenso wenig die Bereitwilligkeit, mit welcher es, wenn die Verhältnisse zwischen beiden Ländern dazu befähigt hätten, seine größten Anstrengungen mit denen Englands im aufrichtigen Mitwirken vereinigt haben würde, um die Auflösung zu verhüten, welche sich jetzt zu nähern scheint. Ob genug von gegenseitigem Vertrauen und politischem Scharfsinn vorhanden sei, um eine solche Zusammenwirkung, wenn sie gewonnen, anzuwenden — ob sie, wenn angewendet, noch von Erfolg sein würde — oder ob Oesterreich durch die zweideutige Politik der westlichen Mächte gezwungen werden würde, das andere Alternativ, welches in dem letzten Kapitel angedeutet worden, anzunehmen — dies sind wichtige Fragen, von deren Lösung ich abstehe.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Turnbull, Peter Evan

Oesterreichs sociale und politische Zustände

Leipzig 1840

Bamberg, Staatsbibliothek -- Geogr.o.122-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11450575-6